

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1912.

Dreihundertstebzigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei,
F. Wippl.



Inhalts-Verzeichnis.

Glad	Nr.	Seite
1.	1. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1912, betreffend die auf Grund der §§ 1449 und 1455 der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Vergütungen	1
2.	2. Verordnung vom 11. Januar 1912, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums	3
3.	3. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Februar 1912, betreffend die Ordnung der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten	5
4.	4. Verordnung vom 17. Februar 1912 zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976)	12
5.	5. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Februar 1912, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung	12
4.	6. Verordnung vom 10. Februar 1912, betreffend die Prüfung und Bestellung der Landmesser (Zeldmesser)	13
7.	7. Bekanntmachung vom 8. März 1912, betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung von Gemeindeabgaben in den Landratsamtsbezirken Königsee und Frankenhäufen	22
	Druckfehler-Berichtigung zur Verordnung vom 10. September 1901 über die Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden (Gef.-S. 1901 S. 121 ff.)	22
5.	8. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1912, betreffend Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes	23
9.	9. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. März 1912, betreffend einen Nachtrag zum Chausseegelbetrarif	24
10.	10. Verordnung vom 26. März 1912 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung	24
11.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1912 zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 833)	26
6.	12. Verordnung vom 13. April 1912 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage	33
7.	13. Verordnung vom 26. April 1912, betreffend das Viehschutzesgesetz vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) und die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu diesem Gesetze vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 4)	39
14.	14. Verordnung vom 26. April 1912 zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 28. März 1912 (R. G. Bl. S. 230) zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Befreiung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248)	40

Seite	Nr.	Seite
	15. Verordnung vom 26. April 1912 wegen Aufhebung der Verordnung vom 21. Dezember 1899, betreffend die Festsetzung des Reingewerbes im Sinne des Handelsgesetzbuchs	41
8.	16. Gesetz vom 13. April 1912, betreffend die Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachssteueramtes in Kruftadt	43
	17. Gesetz vom 13. April 1912, betreffend die Errichtung eines Oberversicherungsamtes	48
	18. Gesetz vom 13. April 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter	53
	19. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. April 1912, betreffend den zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha zu dem Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachträgen vom 12. Februar 1889 und vom Jahre 1903 (Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1903) vereinbarten Nachtragsvertrag	57
9.	20. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1912, betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts	59
10.	21. Gesetz vom 12. Juli 1912, betreffend die Gewährung einer Teuerungszulage an die Beamten	79
11.	22. Verordnung vom 12. Juli 1912 zum Versicherungsgegesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 980)	83
	23. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juli 1912, betreffend Anweisung für die Ausgabebestellen der Angestelltenversicherung	84
12.	24. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1912 über die Ausfertigung und den Umtausch von Dankschreiben der Invalidenversicherung	93
13.	25. Verordnung vom 5. August 1912, betreffend die Einberufung des Landtags	111
14.	26. Verordnung vom 22. Juli 1912, betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes, bei Auffindung der Leichen von Unbekannten und bei ausgebrochenen Bränden	113
	27. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Juli 1912, betreffend die Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Rudolstadt	120
	28. Vollzieh-Verordnung vom 26. Juli 1912, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Podenerkrankungen durch ausländische Arbeiter	120
15.	29. Höchster Erlass vom 21. August 1912, betreffend die Stiftung eines Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft	123
16.	30. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. August 1912, betreffend den Erlass einer neuen Unterweisung für die Standesbeamten	125
17.	31. Verordnung vom 31. August 1912 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 (R. G. Bl. S. 667) und 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 139)	227
	32. Verordnung vom 20. September 1912 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung	228
	33. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1912, betreffend die Ge-	

Seite	Nr.		Seite
		setze vom 13. April 1912 wegen der Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuvachssteueramtes, eines Oberversicherungsamtes und staatlicher Eichämter	232
18.	34.	Befehl vom 27. September 1912, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts	233
19.	35.	Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Oktober 1912 zur weiteren Ausführung der Steuerordnung	239
	36.	Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1912, betreffend die Gewährung von Wechßeln an bedürftige Kriegsteilnehmer	278
20.	37.	Ministerial-Bekanntmachung vom 23. November 1912, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	279
	38.	Verordnung vom 13. Dezember 1912, betreffend die neue Satzung für die Magdeburgische Land-Feuersozietät	281
21.	39.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1912 wegen Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen	299
	40.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1912 wegen Errichtung eines Knappschafts-Oberversicherungsamtes	300

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der §§ 1449 und 1455 der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Vergütung.

№ I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1912.

Entsprechend einer Vereinbarung der bei der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt beteiligten Regierungen bestimmen wir folgendes:

1. Auf Grund von § 1455 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Vergütung für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte auf ein Prozent des Werts der verwendeten Beitragsmarken festgesetzt.
2. Soweit nicht nach § 1449 der Reichsversicherungsordnung eine Einigung erfolgt ist oder künftig erfolgt, wird die für Einziehung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu gewährende Vergütung festgesetzt auf
 - a) vier Prozent des Werts der verwendeten Beitragsmarken für die Orts-, Land- und Innungskrankenkassen und Gemeindefrankenversicherungen,
 - b) einundeinhalb Prozent des Werts der verwendeten Beitragsmarken für die Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen und Knappschaftskassen.
3. Die Vergütung nach Nr. 1 ist gleichzeitig mit der Vergütung nach Nr. 2 zu berechnen.

Höfll. Schwarzb.-Hudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

1

Kußgegeben in Rudolstadt am 12. Januar 1912.

4. Die nach Nr. 1 und 2 erfolgten Festsetzungen gelten nur für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis Ende 1913.
5. § 14 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 der Anweisung vom 23. Februar 1901 (Gef. S. S. 15) treten vom 1. Januar 1912 ab außer Kraft.

Rudolstadt, den 8. Januar 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fhr. v. d. Necke.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

№ II. Verordnung

vom 11. Januar 1912,

betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums auf

Donnerstag, den 22. Februar d. Js.,

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rathsfeld, den 11. Januar 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Hede.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten. S. 5. — Verordnung zur Ausführung des Handarbeitsgesetzes. S. 12. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung. — S. 12.

N^o III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Februar 1912,

betreffend die Ordnung der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die nachstehende Prüfungsordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie für das Fürstentum mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß auch die Regierung des Herzogtums Sachsen-Meiningen an den vereinbarten Prüfungsbeirichtungen teilnimmt, sich aber die selbständige Veröffentlichung der Bestimmungen vorbehalten hat.

Rudolstadt, den 5. Februar 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulfachen.
Frhr. v. d. Rede.

Ordnung

der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten.

Die Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

Kabgegeben in Rudolstadt am 28. Februar 1912.

Soudershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie haben beschloffen, folgende Prüfungsordnung zu erlassen:

§ 1.

Die Pädagogische Prüfung soll Volksschullehrern der Thüringischen Staaten, die durch gute Prüfungszeugnisse und durch besondere Tüchtigkeit im Lehramt empfohlen sind und zu ihrer Weiterbildung einem dreijährigen Studium auf der Universität obgelegen haben, Gelegenheit geben, darzutun, daß sie zur Erteilung eines wissenschaftlichen Unterrichts befähigt sind.

§ 2.

Lehrer, welche die Prüfung abzulegen gedenken, sollen sich bereits beim Abgang zur Universität bei ihrer obersten Schulbehörde dessen versichern, daß nicht von vornherein Bedenken gegen ihre Zulassung zur Prüfung bestehen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die oberste Schulbehörde des Staates, in dessen Volksschuldienst der Bewerber tätig ist oder zuletzt tätig war; die Meldung ist bei ihr mit Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Lebenslaufs mit Darlegung des Ganges und Umfangs der Universitätsstudien,
2. der Zeugnisse über die bestandene erste und zweite Lehrerprüfung,
3. der Nachweise darüber, welche Vorlesungen der Bewerber gehört und an welchen Übungen er teilgenommen hat.

Weitere Zeugnisse sind auf Erfordern beizubringen.

Soll die Prüfung im Französischen oder Englischen abgelegt werden, so kann auf die geforderte Studiendauer die auf einer ausländischen Hochschule oder auf einer Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften verbrachte Zeit bis zu zwei Halbjahren angerechnet werden.

§ 3.

Erfolgt die Zulassung zur Prüfung, so wird die Meldung nebst den Anlagen einige Zeit vor Schluß des Sommer- oder des Wintersemesters an die oberste Schulbehörde der geschäftsführenden Regierung übermittelt.

§ 4.

Die geschäftsführende Regierung ernennt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie nötigenfalls seinen Stellvertreter, und beruft für jede Prüfung

die erforderliche Kommission aus Thüringischen Schulmännern und Professoren der Universität Jena. Die mündliche und die praktische Prüfung finden in Jena statt.

Bei Übersendung einer Meldung kann die anmeldende Regierung gleichzeitig der geschäftsführenden Regierung einen Schulmann ihres Bezirks benennen, der als Mitglied der Kommission bei der betreffenden Prüfung zugezogen werden soll. Tut sie dies nicht, so darf sie doch zu ihr einen Vertreter entsenden, der aber dann bei der Entscheidung über die Prüfung nicht mitwirkt.

§ 5.

In der Prüfung hat jeder Prüfling die Lehrbefähigung in Pädagogik und die von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu fordernde allgemeine philosophische Bildung nachzuweisen; außerdem aber hat er sich der Prüfung in zwei Unterrichtsfächern zu unterziehen. Betreffs dieser gilt die Beschränkung, daß sie entweder der Gruppe

Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Französisch, Englisch,

oder der Gruppe

Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Erdkunde

angehören müssen.

§ 6.

Es ist zu fordern, daß der Prüfling in der Prüfung für Pädagogik die hervorragendsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert und ihre philosophischen Grundlagen kennt und sich mit den Hauptgrundsätzen der Schulgesundheitslehre bekannt gemacht hat, und daß er sich in der Prüfung für Philosophie mit den wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte und mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie vertraut zeigt.

§ 7.

Betreffs der übrigen Prüfungsfächer ist zu fordern

- a) in Religion: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments auf Grund eingehender Beschäftigung mit der Heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibelkunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Alttestamenten; Kenntnis der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständnis der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach

den grundlegenden Bekenntnisschriften, besonders dem Lutherischen bezw. Heidelberger Katechismus und der Augsburgischen Konfession, namentlich auch Vertrautheit mit den Unterscheidungslehren; Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahrs sowie mit dem evangelischen Kirchenlied und der Liturgie;

- b) im Deutschen: Kenntnis des Mittelhochdeutschen; sicheres Verständnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; Übersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Literatur und eingehendere Beschäftigung mit den klassischen Werken der neuhochdeutschen Blütezeit, besonders denjenigen, welche für die Jugendbildung verwendbar sind, sowie mit der nachklassischen Volks- und Jugendliteratur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Stilistik, Poetik und Metrik, sowie mit den für die Schule wichtigen germanischen Sagen darzutun;
- c) in Geschichte: eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der westgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen, der deutschen, der preussischen und thüringischen Geschichte; Bekanntschaft mit dem deutschen Verfassungsweisen und seiner Entwicklung; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;
- d) in Erdkunde: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde, sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwicklung der deutschen Kolonien; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundtatsachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;
- e) im Französischen und Englischen (abgesehen von der erforderlichen Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik und der Fähigkeit, leichtere Stellen aus Caesar richtig aufzufassen und zu übersetzen): Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax, sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und

Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der zum Lesen in der Schule besonders geeigneten Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von größeren sprachlich-stilistischen Vertiefen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache. Dazu im Französischen: Einsicht in den neufranzösischen Verbaue und Übersicht über den Entwicklungsgang der Literatur seit dem XVII. Jahrhundert, im Englischen: Übersicht über den Entwicklungsgang der Literatur seit Shakespeare — in beiden Sprachen verbunden mit verständnisvoller Lektüre einiger Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaisker, auch aus der neuesten Zeit.

- f) in Mathematik: sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;
- g) in Naturlehre: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete der Physik sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung. — Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Übung im Experimentieren;
- h) in Naturkunde: eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der häufiger vorkommenden Pflanzen und Tiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Überblick über die Systematik des Pflanzen- und Tierreichs; Kenntnis der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt, sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Tiere; dazu einige Übung im

Zeichnen von Pflanzen und Tierformen; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Kristallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands.

§ 8.

Die Prüfung ist eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische.

§ 9.

Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Prüfling eine pädagogische Aufgabe und — soweit möglich, unter Berücksichtigung seiner Wünsche — eine Aufgabe aus einem Gebiete der von ihm gewählten Unterrichtsfächer, für deren Lösung ihm zusammen 12 Wochen Frist zu gewähren sind; diese Frist kann nur von der geschäftsführenden Regierung verlängert werden. — Die benutzten Hilfsmittel sind genau anzugeben; eine Versicherung darüber, daß diese Angaben vollständig sind, und daß fremde Hilfe nicht benutzt ist, ist am Ende der Arbeiten beizufügen. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen sind in der betreffenden Sprache abzuschaffen.

Es bleibt der Kommission überlassen, dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung auch eine vierstündige Klausurarbeit aufzuerlegen; bei Prüfung in der Mathematik und in den Fremdsprachen soll dies in der Regel geschehen.

Durch einstimmigen Beschluß kann die Prüfungskommission mit Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen Arbeiten die Fortsetzung der Prüfung ablehnen.

§ 10.

Den Termin für die mündliche und die praktische Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

§ 11.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für einen Prüfling nicht über 3 Stunden (einschl. einer kurzen Pause); bei gleichzeitiger Prüfung zweier Prüflinge tritt eine angemessene Verlängerung ein. Die mündliche Prüfung ist öffentlich, soweit die Prüfungskommission nicht etwas anderes beschließt. — Die Prüfung in den Fremdsprachen soll wenigstens teilweise in der betreffenden Sprache erfolgen.

§ 12.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, für die der Prüfling das Lehrfach wählen darf. Das Weitere bestimmt die Kommission; zur Vor-

bereitung ist dem Prüfling ein Tag zu lassen. Bei Beginn der Lehrprobe hat der Prüfling eine ausführliche schriftliche Präparation einzureichen. — Prüflingen, welche in Naturlehre geprüft werden, muß in geeigneter Weise Gelegenheit geboten werden, ihre Vertrautheit mit physikalischen Instrumenten und mit den für den Unterricht erforderlichen praktisch-chemischen Arbeiten darzutun.

§ 13.

Nach dem Ausfall der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Prüfung bestanden ist; die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfache sind zu diesem Zwecke nach den Abstufungen sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, nicht genügend, zu zensieren. Ist die Prüfung bestanden, so ist sie schließlich durch eine Hauptzensur zu kennzeichnen.

Hat der Prüfling den Forderungen der Prüfungsordnung nicht völlig entsprochen, so entscheidet die dem Bewerber vorge setzte oberste Schulbehörde nach dem Berichte der Kommission, ob er zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden soll oder nicht. Derselben Behörde bleibt es auch überlassen, darüber zu befinden, ob eine Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig ist.

§ 14.

Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes und von seiner obersten Schulbehörde beglaubigtes Prüfungszeugnis. — Jede Regierung erhält Abschrift des Prüfungsprotokolls betreffs der von ihr gemeldeten Prüflinge.

§ 15.

Innerhalb der 5 auf die Ablegung der Prüfung folgenden Jahre ist einmal die Ablegung einer Erweiterungsprüfung möglich, bei der der Prüfling in schriftlicher und mündlicher Prüfung seine Kenntnisse in einem Unterrichtsfach, in dem er vorher nicht geprüft worden ist, nachweisen kann.

§ 16.

Die Kosten der Prüfung, zu denen der Prüfling bei Ablegung der ganzen Prüfung 50, bei Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen 25 *fl.* beizutragen hat, hat jede Regierung für die von ihr angemeldeten Prüflinge zu zahlen.

№ IV. Verordnung

vom 17. Februar 1912

zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911.
(R. G. Bl. S. 976).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit auf Grund von § 26 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976) folgendes bestimmt:

1. Landeszentralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist:
das Ministerium, Abteilung des Innern,
2. Polizeibehörde:
das Landratsamt,
3. Ortspolizeibehörde:
der Gemeindevorstand.

Rudolstadt, den 17. Februar 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Betretung.

Dr. Körbig.

№ V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Februar 1912,

betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

An die Stelle der Bekanntmachungen des Bundesrats über die Entwertung und Vernichtung der Marken und über die Einrichtung der Quittungskarten bei der Invalidenversicherung vom 9. und 10. November 1899 (Gef. S. 1900 S. 7 ff.) und vom 3. Juli 1905 (Gef. S. S. 22 ff.) ist vom 1. Januar 1912 ab die Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. November 1911 (R. G. Bl. S. 937) getreten.

Rudolstadt, den 21. Februar 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fhrt. v. d. Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Prüfung und Bestellung der Landmesser (Feldmesser), S. 13. — Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung von Gemeinbeabgaben in den Landratsamtbezirken Rönigsee und Frankenhausen. S. 22. — Druckfehlerberichtigung zur Verordnung vom 10. September 1901 über die Vernichtung von Akten bei den Justizbehörden (Gef. S. 1901 S. 121 ff.). S. 22.

№ VI. Verordnung

vom 10. Februar 1912,

betreffend die Prüfung und Bestellung der Landmesser (Feldmesser).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Aufhebung des Regulativs vom 31. August 1866, betreffend die Prüfung und Bestellung der Feldmesser (Geometer) und der Vermessungsrevisoren (Gef. S. S. 107), sowie der Verordnungen vom 13. März und 17. Mai 1872, die Abänderung dieses Regulativs betreffend (Gef. S. S. 103 und 113), für die Prüfung und Bestellung der Landmesser (Feldmesser) folgendes bestimmt:

Prüfungskommission.

§ 1.

Die Prüfung in der Landmessenkunst erfolgt durch eine aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehende Kommission, die vom Ministerium berufen wird.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2.

Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei dem Ministerium zu melden und folgende Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzureichen:

1. einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,

Büchf. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

4

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. März 1912.

3. ein Zeugnis über die erlangte Reise zur Vernehmung in die Oberprima eines deutschen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule,
4. das Zeugnis eines oder mehrerer geprüfter Landmesser (Feldmesser) über eine mindestens einjährige ausschließlich praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten nebst den während dieser Beschäftigung anzufertigenden im § 4 bezeichneten Arbeiten,
5. den Nachweis des mindestens zweijährigen regelmäßigen Besuchs der bei einer Akademie oder Hochschule eingerichteten geodätischen Studien unter Befreiung der während dieser Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten Übungsarbeiten.

Gleichzeitig hat die Einzahlung der Prüfungsgebühren zu erfolgen.

Im Staatsdienst befindliche Forstverwaltungsbeamte, welche die Landmesserprüfung ablegen wollen, haben von den Zulassungsbedingungen nur die unter Ziff. 4 aufgeführte zu erfüllen.

§ 3.

Dem geodätischen Studium muß die praktische einjährige Beschäftigung vorgehen. In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung muß enthalten sein:

- a) die Angabe über den Tag des Beginnes und des Endes, sowie über die Dauer der Beschäftigung,
- b) die nähere Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe ihres Umfanges und zwar die Vermessungen, Kartierungen und Flächenberechnungen in Hektaren, die Nivellements in Metern, insoweit diese Arbeiten über den Umfang der von dem Kandidaten zu liefernden Probearbeiten hinausgehen. Auch ist zu vermerken, welche Instrumente benutzt worden sind.

§ 4.

Die von dem Kandidaten während seiner praktischen Tätigkeit anzufertigenden in Urschrift vorzulegenden Probearbeiten bestehen aus:

- a) einem Stückvermessungsriß mit den Vermessungszahlen von einer in möglichst abgerundeter Lage befindlichen Fläche von mindestens 20 Hektar, worin mindestens 25 Eigentumsstücke enthalten sein müssen,
- b) einer nach diesem Vermessungsriß im Maßstabe von 1 : 1000 hergestellten genauen Karte,

- c) einer tabellarischen doppelten Berechnung des Flächeninhalts der in dem Vermessungsgriffe und der Karte (zu a und b) dargestellten einzelnen Eigentumsstücke nebst dazu gehöriger Massenberechnung der ganzen dargestellten Fläche,
- d) dem Längenprofil eines in Stationen von nicht über 50 Metern nivellierten Weges oder Wasserlaufs von mindestens 3 Kilometern Länge mit Querprofilen in Abständen von nicht über 100 Metern nebst Lageplan und den zugehörigen Nivellementstabellen.

Die Probearbeiten müssen folgenden Bedingungen genügen:

- a) Das Netz der Messungslinien der Stückvermessung muß für sich unabhängig kartierbar sein und die notwendigen Messungsproben einschließen. Es genügt, das Liniennetz auf ein oder mehrere Dreiecke zu gründen, deren Seiten gemessen werden. Wenn aber der äußere Umfang des vermessenen Komplexes auf polygonometrischem Wege aufgenommen wird, so sind auf dem Stückvermessungsgriffe die rechtwinkligen Koordinaten der Polygonpunkte anzugeben und ist die Koordinatenberechnung beizufügen,
- b) die Stückvermessung ist nach dem Verfahren der Vermessungsvorschriften für die Katasterverwaltung oder nach einem ähnlichen Verfahren auszuführen,
- c) das Längennivellement muß entweder durch Anschluß an gegebene Punkte, deren Höhe bekannt ist, oder durch Ausführung eines Kontrollnivelements gegen unzulässige Fehler sichergestellt sein.

Sämtliche Probearbeiten sind mit der Namensunterschrift des Kandidaten zu versehen. Sie sind ferner von dem Landmesser (Feldmesser) dahin zu bescheinigen, daß sie zwar unter seiner Aufsicht, jedoch von dem Kandidaten selbständig auf Grund eigener örtlicher Aufnahme ausgeführt worden seien und daß die vorgenommene Prüfung ihre Richtigkeit ergeben habe.

§ 5.

Sind die von dem Kandidaten vorgelegten Nachweise, Zeugnisse, Arbeiten *pp.* von der Prüfungskommission für ausreichend erachtet worden, so erteilt diese demselben zunächst eine Probearbeit, die im Kopieren oder Reduzieren einer Karte besteht. Als Vorbild für die Probekarte ist in der Regel eine der im Buchhandel käuflichen topographischen Karten oder Pläne auszuwählen, welche im Maßstabe 1 : 5000 bis 1 : 25000 entworfen sind und Horizontalkurven oder Bergzeichnungen, sowie Äder,

Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude, Wasserflächen pp., nicht minder Kartenschrift in einem dem Prüfungszweck entsprechenden Umfang enthalten.

Das Vorbild zu der Probekarte hat der Kandidat aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zugleich mit der Probekarte zu den Prüfungsakten abzuliefern.

Die Probekarte soll mindestens vier Quadratdezimeter mit Zeichnung bedeckter Fläche umfassen, jedoch mit Einschluß eines mindestens 1 cm breiten freien Randes über den Umfang des gewöhnlichen Altkonformats (33 cm und 21 cm) nicht hinausgehen und auf gutes Zeichenpapier, welches mit Leinwand unterzogen ist, gezeichnet werden. In derselben müssen die Äcker, Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude, Wege, Wasserflächen usw. außer durch die übliche Federzeichnung auch durch das vorgeschriebene entsprechende Kolorit unterschieden werden, selbst wenn das Original solches Kolorit nicht enthält.

Unter der Probekarte hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt habe. Eine Verletzung dieser Versicherung wird je nach dem Grade der Verschuldung mit dem Ausschluß von der Prüfung für immer oder auf Zeit durch das Ministerium geahndet.

§ 6.

Nach erfolgter Ablieferung der Probearbeit prüft die Kommission die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte und die Sauberkeit und die Güte der Zeichnung. Wird sie als genügend befunden, so wird der Tag des Beginnes der schriftlichen Prüfung bestimmt und der Kandidat zu dieser vorgeladen.

Prüfungsgegenstände.

§ 7.

Gegenstände der Landmesserprüfung sind folgende:

1. Elementare Mathematik,

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, ferner der sphärischen Trigonometrie, soweit dieselbe in der Geodäsie in Betracht kommt.

2. Analytische Geometrie,

a) aus der analytischen Geometrie der Ebene:

Linear- und Polar-Koordinaten. Die gerade Linie. Die Kegelschnitte. Allgemeine Gleichung der Linien zweiten Grades.

b) aus der analytischen Geometrie des Raumes:

Koordinatensysteme. Die ebene Fläche. Gleichungen der Umbrehungsflächen

insbesondere derjenigen der Zylinder und Kegel. Von den Flächen zweiten Grades die des Ellipsoïds.

3. Algebraische Analysis.

Aus derselben:

Die Lehre von den Kombinationen. Der binomische Lehrsatz für alle Exponenten. Die unendlichen Reihen. Konvergenz und Divergenz derselben. Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Kosinus. Einiges von den algebraischen Gleichungen höheren Grades mit einer Unbekannten. Auflösung der zweigliedrigen Gleichungen höheren Grades. Interpolationsrechnung.

4. Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit diese in der Geodäsie in Betracht kommen.

5. Theorie der Beobachtungsfehler und deren Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate

in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmess- und Instrumentenkunde.

6. Landmesskunde.

- a) Längenmessung. Winkelmessung. Trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmung. Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten auf der Ebene, desgleichen von sphärischen, sphäroidischen und geographischen Koordinaten. Fluraufnahme in großem und kleinem Umfange.
- b) Das Kopieren, Reduzieren und Entwerfen der Karten. Eigenschaften und Behandlung des Kartenpapiers. Gekläufige Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Kartensignaturen.
- c) Flächenberechnung.
- d) Feldverteilung ohne und mit Berücksichtigung der Bonität der Grundstücke.
- e) Verteilen der unvermeidlichen Fehler nach Näherungsmethoden. Die am häufigsten sich ereignenden groben Irrtümer im Messen und Rechnen pp. und die Mittel zur Vermeidung und Auffindung derselben.
- f) Kenntnis der vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke, sowie Kenntnis der wesentlichsten für Kataster-, Auseinanderhebungs-, Forst-, Eisenbahn-, Straßen- und Strom-Vermessungen gebräuchlichen Vorschriften.

7. Nivellieren.

- a) Geometrische Längen- und Flächen-Nivellements. Ausführung derselben im Felde, insbesondere auch das Nivellieren von Wasserläufen und das Peilen der Längen- und Querprofile usw. Auftragen von Längen- und Querprofilen, Entwerfen der Niveaukurven durch Abstecken im Terrain, aus Profilen und aus zerstreuten Höhenpunkten.
- b) Trigonometrisches Nivellement auf Grund von trigonometrisch bestimmten oder von Plänen entnommenen oder direct gemessenen Zieldistanzen (Distanzmesser). Einfluß der Refraktion der Lichtstrahlen.
- c) Barometrische Höhenmessungen.
- d) Kenntnis der allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung der Nivellements und die Zeichnung der Nivellementspläne.

8. Tracieren oder Vorerhebungen, Massenberechnungen und Absteckungen zum Erd- und Wasserbau.

- a) Anwendung von Längen- und Flächennivellements auf besondere wirtschaftliche Untersuchungen, Bestimmung der Wassermengen in kleineren fließenden Gewässern.
- b) Ergänzung fertiger Situationspläne durch Flächennivellements, Verbindung der letzteren mit der Horizontalaufnahme (Tachymetrie).
- c) Massennivellement und Massenberechnung.
- d) Übertragen von Linien aus Plänen in das Gelände. Kurvenabsteckung.

9. Instrumentenkunde.

Die zum Landmessen, Nivellieren und Tracieren, zum Kopieren, Reduzieren und Entwerfen der Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrumente nach ihrer Einrichtung und Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Verichtigung.

10. Rechtskunde.

Kenntnis der bestehenden Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechtsverhältnisse, welche bei den Arbeiten der Landmesser hauptsächlich in Betracht kommen.

Art und Gang der Prüfung.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in

- a) eine schriftliche,
- b) eine praktische und
- c) eine mündliche.

Die schriftliche und die praktische Prüfung gehen der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung soll in drei Tagen erledigt sein; auf die praktische und die mündliche Prüfung sind in der Regel je 1 Tag zu verwenden. Bei der praktischen Prüfung muß mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Auch über die praktische Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen läßt.

§ 9.

1. Zunächst hat der Kandidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abteufung aus der Karte (§ 5) unter Aufsicht eines Beamten zu kopieren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet sein könne.

Sodann hat der Kandidat, ebenfalls unter der Aufsicht eines Beamten, die ihm zu erteilenden Aufgaben schriftlich zu beantworten.

2. Für die schriftliche Prüfung sind mindestens sechs Aufgaben aus den Disziplinen (§ 7) unter 1 bis 5 und mindestens ebensoviel Aufgaben aus den Disziplinen 6 bis 9 zu erteilen. Durch diese Bestimmung ist nicht ausgeschlossen, auch eine größere Anzahl von Aufgaben zu stellen, insofern nach den im voraus festgestellten Lösungsfristen deren Bearbeitung innerhalb drei Tagen ermöglicht werden kann.

3. Von den Aufgaben, welche numeriert und auf denen die zur Lösung zu gewährenden Fristen verzeichnet sind, ist immer nur eine dem Kandidaten zu erteilen, nach Ablauf der Frist folgt eine andere Aufgabe, auch wenn die vorhergegangene nicht, oder nicht vollständig gelöst sein sollte. Die bei der Lösung der einen Aufgabe gegen die gestellte Frist weniger verwendete Zeit kann den für die folgenden Aufgaben gestellten Fristen hinzugerechnet werden.

4. Die schriftlichen Arbeiten hat der Kandidat unter Verfüzung des Datums mit seiner Namensunterschrift zu versehen. Außerdem hat der aufsichtsführende Beamte die Zeit der Stellung der Aufgabe und der Ablieferung der Arbeit auf

dieser zu vermerken und zu bescheinigen, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hilfsmittel geschehen sei.

5. Bei der schriftlichen Prüfung darf der Kandidat sich — mit Ausnahme der von der Prüfungskommission ausdrücklich zur Benutzung gestatteten Logarithmentafeln und anderen Rechentafeln — keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften usw. bedienen.

6. Zuwiderhandlungen hiergegen haben die durch den Beschluß der Prüfungskommission auszusprechende sofortige Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§ 10.

Die mündliche Prüfung hat die schriftliche Prüfung zu ergänzen und kann die sämtlichen im § 7, 1 bis 10 bezeichneten Disziplinen umfassen.

Urteil über den Ausfall der Prüfung.

§ 11.

Die Kommission fällt nach dem Ergebnis der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach vorheriger Beratung ihr Urteil über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen bezeichneten Abteilungen der Prüfungsgegenstände und in der Fertigkeit im Zeichnen.

Zur gleichmäßigen Bezeichnung des verschiedenen Grades der Kenntnisse in den einzelnen Abteilungen und der Fertigkeit im Zeichnen dienen ausschließlich die Prädikate:

- a) sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen vorzüglich),
- b) gut,
- c) genügend,
- d) ungenügend.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern bezeichnet alsdann die Kommission den Grad der Befähigung des Kandidaten zum Landmesser im allgemeinen durch dieselben Prädikate.

Bestallung zum Landmesser.

§ 12.

Nach Abschluß der Prüfung legt die Kommission die Ergebnisse der Prüfung mit sämtlichen Zeugnissen und Probearbeiten und die Prüfungsprotokolle mit ihren Anträgen dem Ministerium zur Prüfung vor. Findet dieses, daß der Kandidat nach dem Ausfall der Prüfung zur Ausübung der Landmestkunst befähigt ist, so stellt es hierüber ein Zeugnis aus und erteilt dem Kandidaten nach erfolgter eidlicher Verpflichtung auf die in § 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erwähnte Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine förmliche Bestallungsurkunde.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so setzt das Ministerium die Zeit fest, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden darf.

§ 13.

Die von dem Ministerium verpflichteten und öffentlich angestellten Landmesser haben die ihnen übertragenen Arbeiten mit größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auszuführen. Sie bekleiden eine öffentliche Funktion, und die Bestimmung unter 3 im § 266 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 findet auf sie Anwendung.

Das Ministerium ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Landmesser zu überwachen, auch die Arbeiten derselben von Amtswegen an Ort und Stelle revidieren zu lassen.

Liefert ein Landmesser wiederholt unrichtige bzw. unbrauchbare Arbeiten ab, oder geht sonst aus Handlungen oder Unterlassungen des Landmessers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Erteilung der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, klar hervor, so kann vom Ministerium nach Vorschrift der §§ 53 und 54 der Gewerbeordnung die Bestallung zurückgenommen werden.

§ 14.

Die in dieser Verordnung dem Ministerium zugewiesenen Befugnisse werden durch die Abteilung des Inneren ausgeübt.

Rudolstadt, den 10. Februar 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Körbig.

№ VII. Bekanntmachung

vom 8. März 1912,

betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung von Gemeindeabgaben in den Landratsamtsbezirken Königsee und Frankenhäusen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Verreibung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1900 (Gef. S. S. 93 ff.) werden die Fürstlichen Rent- und Steuerämter zu Königsee und zu Frankenhäusen zu Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben innerhalb ihrer Bezirke vom 1. April d. J. ab hiermit bestellt.

Die Ortseinsnehmer haben nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 des Gesetzes sofort nach dem Fälligkeitstermine der Abgaben die Mahnzettel auszufertigen und den Schuldnern zu behändigen oder behändigen zu lassen. Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, so hat auf Ersuchen der Gemeinde (des Gemeindevorstandes oder des Ortseinsnehmers) die Vollstreckungsbehörde zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

Rudolstadt, den 8. März 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.

Druckfehler-Berichtigung.

In § 10 Ziff. 2 der Verordnung vom 10. September 1901 über die Berichtigung der Akten bei den Justizbehörden (Gef. S. 1901 S. 121 ff.) muß es statt § 9 Nr. 6 heißen:

„§ 9 Nr. 4.“

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Weingesezes. S. 23. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Chauffeegelbertarif. S. 24. — Verordnung zur Ausführung der Reichsversicherungsbekanntmachung. S. 24. — Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstückübertragungen) und der §§ 78—90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (R.-G.-Bl. S. 833). S. 26.

№ VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. März 1912,

betreffend Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Weingesezes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der letzte Absatz der Ziffer 6 der Verordnung vom 27. März 1910 (Ges. S. S. 13) hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gebühr für die Untersuchung einer Probe ausländischen Weines wird auf mindestens 8 *M* und auf höchstens 12 *M* festgesetzt. Im Falle der Beanstandung einer Weinprobe kann der doppelte oder dreifache Betrag der Vergütung gefordert werden. Neben der Untersuchungsgebühr gelangen Zollgebühren sowie bare Auslagen der Zollverwaltung, insbesondere für Erhebung, Verpackung und Verfertigung der Proben zur Einhebung.

Rudolstadt, den 14. März 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.

№ IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. März 1912,

betreffend einen Nachtrag zum Chausseegelbertarif.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. November 1901 (Gef. S. S. 134), einen Nachtrag zum Chausseegelbertarif betreffend, aufgehoben und an deren Stelle folgendes bestimmt:

Der auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 18. März 1840, die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder betreffend (Gef. S. S. 65), aufgestellte und durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874 (Gef. S. S. 123) veröffentlichte Chausseegelbertarif wird mit nachstehendem

Zusatz V

versehen.

Es ist an Chaussee- und Brückengeld zu entrichten:

Von Kraftwagen:

- a) zum Transport von Personen
ein gleicher Betrag wie von einem zweispännigen Personentransportwagen,
- b) zum Transport von Lasten
ein gleicher Betrag wie von einem zweispännigen beladenen Frachtwagen.

Rudolstadt, den 15. März 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

№ X. Verordnung

vom 26. März 1912

zur Ausführung der Reichsversicherungsbekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Reichsversicherungsbekanntmachung vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509 ff.) folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern.
2. Untere Verwaltungsbehörde ist das Landratsamt, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand.
3. Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand. In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch das Fürstliche Bergamt Könnig zu Saalfeld wahrgenommen.
4. Gemeindebehörde und Gemeindevorstand ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand.
5. Als Gemeindeverband gilt, soweit nichts anderes bestimmt wird,
 - a) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinde, deren Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt (s. Nr. 2);
 - b) im Sinne von Buch II der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169, 172, 231 und 320) und Artikel 16 des Einführungsgesetzes die Gemeinde, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht, sonst die Gemeinden, für deren Bezirk die Krankenkasse errichtet ist;
 - c) an Stelle des Gemeindeverbandes in den §§ 231 und 320 tritt das Landratsamt.
6. Die Genehmigung nach § 499 Absatz 2 in Verbindung mit § 119 Absatz 2 erfolgt bei Knappschaftsvereinen durch das Fürstliche Bergamt Könnig zu Saalfeld.
7. Als Behörden, welchen die Nachweisungen nach den §§ 709 und 839 vorzulegen sind, werden in den Städten die Gemeindevorstände, im übrigen das Landratsamt bestimmt.
8. Die Beitreibung der Rückstände (§ 28) erfolgt durch die Rent- und Steuerämter sowie durch die Steuerämter.

Die Beitreibung der Gebühr (§ 1803) erfolgt durch das Oberversicherungsamt. Die Mitteilung der Kostenrechnung vertritt die Stelle der Mahnung.

Die Beitreibung regelt sich im übrigen nach dem Gesetz vom 29. Juni 1888 (Gef. S. S. 77) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1900 (Gef. S. S. 93).

Die Verordnung vom 10. Dezember 1899 (Gef. S. S. 209) wird aufgehoben. Die Ausführungsverordnung vom 12. April 1884 (Gef. S. S. 27), die Ministerialverordnung vom 3. August 1886 (Gef. S. S. 155), die Verordnung

vom 19. Dezember 1892 (Gef. S. S. 247) und die Verordnung vom 27. September 1900 (Gef. S. S. 381) gelten mit dem Inkrafttreten der betreffenden Teile der Reichsversicherungordnung als aufgehoben.

Rudolstadt, den 26. März 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Bestreitung:

Dr. Körbig.

№ XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. März 1912

zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 833).

Im Anschluß an die mit dem 1. April 1912 in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 5. Februar 1912 zum Reichsstempelgesetz (Centralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 35) bestimmen wir, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichssekretär), folgendes:

§ 1.

Die in Tarifnummer 11 bezeichnete Abgabe wird im Wege der Barzahlung erhoben (§ 152 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).

§ 2.

Die Feststellung und Einziehung der Abgabe, sowie die Entscheidung darüber, ob eine Grundstücksübertragung von der Abgabe befreit ist (§ 9), erfolgt bei den von den Gerichten aufgenommenen Urkunden einschließlich der Auflassungen und bei den von den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden, sofern diese noch nicht oder noch nicht genügend versteuert sind, durch die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte. Ist die Kassenverwaltung dem Steueramt übertragen, so erfolgt die Feststellung der Abgabe durch den Gerichtsschreiber. In zweifelhaften Fällen ist die

Unterweisung des Richters, dem die Aufnahme der Urkunde oder die Entgegennahme der Auflassung oder der Urkunde obgelegen hat, einzuholen.

In den übrigen Fällen (bei privatschriftlichen Urkunden, soweit diese nicht sofort den Gerichten vorgelegt werden, und bei im Ausland errichteten Urkunden) erfolgt die Feststellung und Erhebung der Abgabe bei den Steuerstellen (§ 152 Abs. 1 b, § 161 der Ausführungsbestimmungen).

§ 3.

Die in § 2 genannten Stellen sind auch dann zur Feststellung und Erhebung der Abgabe zuständig, wenn die Rechtswirkksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig ist (§ 168 der Ausführungsbestimmungen). In diesen Fällen sind die Urkunden alsbald nach eingetretener Rechtswirkksamkeit den zur Feststellung der Abgabe zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 4.

Auf das Verfahren für die Einziehung der Abgabe in den Fällen des § 2 Abs. 1 (einschließlich der Berechnung und Erhebung) sind, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1906 (Gef.-S. S. 151) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß stempelpflichtige Urkunden niemals vor Zahlung des Abgabebetrages dem Empfangsberechtigten ausgehändigt werden dürfen (§ 152 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen).

§ 5.

In denjenigen Fällen, in denen die Besteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden für die Ermittlung des Wertes die Vorschriften in §§ 24 ff. des Gerichtskostengesetzes auch hinsichtlich der Abgabe Anwendung (§ 87 Abs. 4 des Reichsstempelgesetzes, § 166 der Ausführungsbestimmungen).

§ 6.

Die Abgabe ist in der Regel zugleich mit den Gerichtskosten, jedoch besonders, zu berechnen.

Ausnahmsweise ist die Abgabeberechnung unabhängig von der Kostenberechnung vorzunehmen:

1. wenn die zur Zahlung verpflichtete Person die Abgabe alsbald entrichten will;

2. wenn im Laufe eines anhängigen Verfahrens eine Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde verlangt wird;
3. bei Gefahr im Verzuge auf richterliche Anordnung.

§ 7.

Die Abgabe, die zusammen mit dem Zuschlage, nach Vorschrift abgerundet (§ 71 des Zuwachsteuererlasses vom 14. Februar 1911, Reichs-Gesetzblatt S. 33), in ungetrennter Summe in Ansatz gebracht wird (§ 180 der Ausführungsbestimmungen), ist mit einer Frist von 2 Wochen anzufordern (§ 83 des Reichs-Stempelgesetzes).

Der Betrag der Abgabe und deren Entrichtung ist auf der Urschrift und auf einer etwaigen Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde vor deren Hinausgabe von dem mit der Feststellung der Abgabe betrauten Beamten zu vermerken. Der Vermerk, der, auch bei Zuschreibungsurkunden, tunlichst auf die erste Seite der Urkunde gemacht wird, ist mit Ort- und Zeitangabe zu versehen und zu unterschreiben (§ 159 der Ausführungsbestimmungen).

§ 8.

Die Abgaben sind als durchlaufende Gelder zu behandeln und im Sportelbuch F sowie im Sporteleinnahmehbuch in der für die Kostenrechnung entbehrlich gewordenen Spalte „Verläge“ unter der Überschrift „Reichsstempelabgaben“ einzutragen.

Außerdem haben die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte eine besondere Nachweisung über die bei ihnen innerhalb eines Monats eingegangenen Abgabebeträge nach einem von der Kanzlei der Justizabteilung zu beziehenden Formulare zu führen, in welcher von den auf die vereinnahmten Beträge bezüglichen Verhandlungen und Beurkundungen einschließlic der Auflassungen und der Zuschreibungen das Erforderliche zu vermerken ist.

Bei der Abführung der Abgabebeträge ist diese Nachweisung in doppelter Ausfertigung und mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit versehen der zuständigen Steuerstelle cinzureichen, von der die eine Ausfertigung — mit Empfangsbestätigung und mit Angabe der Buchungsnummer versehen — zurückgegeben wird.

Die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte haben die zurückerhaltenen Nach-

weisungen in geordneter Reihenfolge aufzubewahren und am Jahreschlusse zusammen mit dem Sportel-Einnahme-Lieferchein vorzulegen.

(§ 160 der Ausführungsbestimmungen).

§ 9.

Die mit der Entscheidung darüber, ob eine Grundstücksübertragung von der Abgabe befreit ist, betrauten Stellen (§ 1) haben die Abgabefreiheit auf der ersten Seite der Urkunde in der in § 162 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

Auf die Befreiungsvorschrift Nr. 1 am Schlusse der Tarifnummer 11 sind die Beteiligten in geeigneten Fällen hinzuweisen. Wird auf Grund dieser Vorschrift ein Antrag auf Befreiung von der Abgabe gestellt, so genügt im allgemeinen zur Führung des Nachweises, daß der Erwerber ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 *M* hat, die Vorlegung der Steuerbenachrichtigung, nötigenfalls kann die Hilfe des Einkommensteuer-Veranlagungskommissars oder des zuständigen Steueramtes in Anspruch genommen werden.

Bei den den Gerichten eingereichten Urkunden entbindet ein bereits daraus ersichtlicher Vermerk über die Feststellung der Steuerfreiheit die nach § 1 zuständige Stelle nicht von der Verpflichtung, die Abgabepflicht nachzuprüfen und eine etwa fehlende Abgabe nachzuerheben. Enthält eine solche Urkunde gemäß § 162 Abs. 2 Angaben tatsächlicher Art über die Voraussetzungen der Steuerfreiheit, so ist die Richtigkeit dieser Angaben nur dann nachzuprüfen, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen. Verzögert sich hierdurch die Einziehung der Abgabe, so kann die Entgegennahme der Auflassung oder die Eintragung des Eigentümers von einer Sicherheitsleistung (§ 12) abhängig gemacht werden.

§ 10.

Soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind auf Grund der Vorschrift in Tarifnummer 11 d Abs. 6 die Bestimmungen über den Auflassungsstempel auf die bestehende landesrechtliche Form der Übereignung (Zuschreibung) entsprechend anzuwenden.

Die Zuschreibungsurkunde darf in keinem Falle vor Zahlung des Abgabebetrags dem neuen Erwerber ausgehändigt werden (§ 4).

§ 11.

Die mit der Aufnahme von Urkunden über Grundstücksübertragungen einschließlich der Auflassungen und Zuschreibungen befaßten Richter haben außer den

ihnen in § 165 der Ausführungsbestimmungen übertragenen Obliegenheiten die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die einschlagenden Akten den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen in allen Fällen und zwar in den Fällen des § 6 unverzüglich vorgelegt werden. Eine gleiche Verpflichtung trifft alle mit der Behandlung dieser Akten befaßten Gerichtsbeamten.

Auch haben die Richter in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 die erbetene Unterweisung zu erteilen, bei Gefahr im Verzuge (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3) die sofortige Berechnung der Abgabe anzuordnen und geeignetenfalls die Beteiligten auf die Befreiungsvorschrift Nr. 1 am Schluß der Tarifnummer 11 hinzuweisen (vgl. auch §§ 12 und 19).

§ 12.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Sicherheit zu leisten sei (§ 85 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des § 67 des Zuwachsteuergesetzes), liegt dem Richter ob, vor welchem die Auflassung stattfinden soll (§ 163 der Ausführungsbestimmungen). Bei Gefahr im Verzuge kann von Sicherheitsleistung nicht abgesehen werden; ebenso ist im Falle des § 119 des Gerichtskostengesetzes die Anordnung der Sicherheitsleistung mit auf die Abgabe zu erstrecken.

Wird Sicherheitsleistung angeordnet, so sind die Vorschriften der §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Es ist tunlichst darauf hinzuwirken, daß die Sicherstellung durch vorläufige Einzahlung des erforderlichen Barbetrags geschieht.

§ 13.

Die zwangsweise Beitreibung rückständiger Abgaben erfolgt nach den für die Beitreibung von Gerichtskosten geltenden Bestimmungen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen) und ist binnen einer Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist (§ 85 Abs. 1 und 2 des Reichsstempelgesetzes) durch die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte einzuleiten.

§ 14.

In den Fällen des § 167 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen haben die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte die nachträgliche Versteuerung selbständig ohne Mitwirkung der Steuerstellen vorzunehmen und die Erledigung des Steuerfalls ohne Benachrichtigung der Steuerstelle zu überwachen. Die Überwachung erfolgt durch Eintragung in die Überwachungsliste (Muster 28 der Ausführungsbestimmungen). Nach Erledigung ist die Abgabe in der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Nachweisung nachzuweisen.

Die Überwachung der Besteuerung privatschriftlicher Urkunden, welche nicht sofort dem Gerichte vorgelegt werden, oder im Auslande errichteter Urkunden liegt der Steuerstelle ob (§ 167 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen).

§ 15.

Wegen die Feststellung der Abgabe ist Beschwerde an die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt und gegen die Beschwerdeentscheidung weitere Beschwerde an das Ministerium, Abteilung der Finanzen, zulässig. Außerdem steht der Rechtsweg offen.

§ 16.

Die Geschäfte der Direktivbehörde für die Verwaltung der Abgabe nach Tarifnummer 11 werden der Oberzolldirektion in Erfurt übertragen.

Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen haben in Ansehung der diese Abgabe betreffenden Geschäfte den Anordnungen der Oberzolldirektion zu entsprechen.

§ 17.

Zur Niederschlagung unbeitraglicher Abgaben (§ 164 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) und zur Entscheidung über alle Anträge auf Erstattung von Abgaben (§§ 169 bis 172 der Ausführungsbestimmungen) ist die Oberzolldirektion zuständig.

Anträge auf Niederschlagung unbeitraglicher Abgaben sind unter Vorlegung der Akten bei der Oberzolldirektion zu stellen. Dabei ist darzutun, daß ein vertretbares Verschulden eines Beamten nicht vorliege (§ 86 unter c des Reichsstempelgesetzes). Die Niederschlagung ist zur Nachweisung (§ 8) zu vermerken.

Anträge auf Erstattung von Abgaben sind unter Beifügung der Akten an die Oberzolldirektion abzugeben. Die Erstattung erfolgt auf Grund der von der Oberzolldirektion getroffenen Entscheidung durch die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte. Diese haben die Erstattung zu den Urkunden selbst, sowie zu deren Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken. Ist die Kassenverwaltung dem Steueramt übertragen, so ist der Gerichtsschreiber von der angeordneten Erstattung zu benachrichtigen. Letzterer hat alsbald für die erforderlichen Vermerke zu den Urkunden Sorge zu tragen.

Die erstatteten Beträge sind von den Kassenverwaltungen der Amtsgerichte bei der nächsten Abführung an die Steuerstelle zu verrechnen. Bis dahin und für die Abführung gilt die Erstattungsentscheidung nebst dem Nachweise über die Erstattung als Barbestand.

§ 18.

Die Prüfung der Abgabentrachtung liegt dem bei der Oberzolldirektion bestellten Reichsstempelprüfungsbeamten ob (§ 188 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen).

Ferner haben die mit der Prüfung der Berechnung und Verwaltung der Kosten bei den Amtsgerichten beauftragten Beamten die Prüfung auf die Berechnung und Verwaltung der Abgabe mit zu erstrecken (§ 194 Abs. 6 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen). Die Prüfung erfolgt nach den für die Kostenprüfung erlassenen Vorschriften. Über etwaige bei der Prüfung hervorgetretene Anstände ist ein besonderer Bericht an das Ministerium, Abteilung der Finanzen, zu erstatten.

§ 19.

Sämtliche Behörden und Beamten sind gemäß § 101 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes verpflichtet, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz bei der zuständigen Steuerstelle zur Anzeige zu bringen.

§ 20.

Als Steuerstellen (§ 160 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen) sind die Zollämter, ein jedes für seinen Bezirk, zuständig.

§ 21.

Die Festsetzung der in § 89 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe erfolgt durch das Erbschafts- und Zuwachssteueramt (§ 175 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen), die Erhebung der Abgabe durch die zuständige Steuerstelle (§ 20).

Die Vorschriften der §§ 15 bis 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am 1. April 1912 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an verlieren die Ministerial-Bekanntmachungen vom 18. August 1909 (Wef.-S. S. 55) und vom 1. September 1909 (Wef.-S. S. 57) ihre Geltung.

München, den 20. März 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Körbly.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

№ XII. Verordnung

vom 13. April 1912

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag unseres Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Als Festtage im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. von den Sonntagen der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Totensonntag;
2. im übrigen der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag und der Tag des Reformationsfestes, da, wo seine Feier am 31. Oktober beibehalten wird.

§ 2.

An Sonn- und Festtagen ist von 7 Uhr vormittags ab die Vornahme gewerblicher, land-, forst- und hauswirtschaftlicher Arbeiten, welche die äußere Heilighaltung des Tages beeinträchtigen und öffentlich bemerkbar sind, verboten.

§ 3.

Das Verbot des § 2 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche auf Grund der Reichsgewerbeordnung an Sonn- und Festtagen zugelassen sind;
2. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
3. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;
4. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen;
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh von und zu Viehmärkten und Ausstellungen;
6. auf Handarbeiten bei Bestellung und Abwartung von Gärten, auf das Legen, Behacken und Herausnehmen der Kartoffeln, sowie auf das Einern von Obst, Beeren und Gemüse seitens solcher Personen, welche diese Arbeiten nicht beruf- oder gewerbmäßig oder um Lohn verrichten.

Die in Ziffer 5 und 6 bezeichneten Arbeiten sowie das Ein- und Austreiben des Weidewiehs dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes vorgenommen werden.

Bei allen Arbeiten ist jede Störung der Sonntagruhe tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden können weitere Arbeiten, soweit es sich nicht um gewerbliche Arbeiten im Sinne der Gewerbeordnung handelt, für einzelne Fälle gestatten, wenn die Arbeiten zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist, so namentlich dringende durch die Witterung gebotene Bestellungs- und Erntearbeiten. Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Gottesdienstes zu beschränken.

Die Gestattung weiterer Ausnahmen bleibt dem Ministerium, Abteilung des Innern, vorbehalten.

§ 5.

Von dem Verbote des § 2 werden nicht berührt:

1. der Eisenbahnverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen und die Beförderung von Reisegepäck;

2. der durchgehende Frachtfuhrwerksverkehr und Föhreiverkehr, sowie der Eisgüterverkehr von und nach den Bahnhöfen;
3. der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr;
4. die Tätigkeit der Ärzte, Tierärzte und Hebammen, der Betrieb von Krankenhäusern, Badeanstalten, Heilstätten, Irrenanstalten, sowie die Zubereitung und der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege in den Apotheken;
5. das Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
6. die Zuführung des Tagesbedarfs an Lebens- und Genussmitteln sowie die Zuführung von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen frei gegebenen Stunden;
7. die Zu- und Abfuhr von Waren bei Märkten.

Bei diesen Arbeiten soll jedes störende Geräusch tunlichst vermieden werden.

§ 6.

An Sonn- und Festtagen dürfen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen nur ausnahmsweise gegen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nicht vor Ablauf der zweiten Nachmittagsstunde abgehalten werden. Während der Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

Das Aufhängen und Ausstellen von Waren vor den Türen ist an Sonn- und Festtagen verboten.

Finden Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen statt, so muß der Marktverkehr während der Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes ruhen. An Orten, wo ein Nachmittags-Gottesdienst abgehalten wird, kann der Marktverkehr durch ortspolizeiliche Verordnung außerdem bis zum Schluß des Nachmittags-Gottesdienstes untersagt werden.

Jeder sonstige Marktverkehr ist an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages verboten.

§ 7.

Der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Konditoreien darf an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes nur innerhalb geschlossener oder unfriedigter Räume stattfinden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wirtschaften, welche außerhalb geschlossener Ortschaften liegen.



Das Landratsamt ist befugt, auch andere Wirtschaften, soweit für den Fremdenverkehr oder aus anderen Gründen ein Bedürfnis anzuerkennen ist, von der im Absatz 1 vorgesehene Beschränkung zu befreien.

§ 8.

Öffentliche Versammlungen dürfen am Karfreitag, am Bußtag und am Totensonntag überhaupt nicht, an anderen Sonn- und Festtagen nicht vor Schluß des Vormittags-Hauptgottesdienstes abgehalten werden.

Dieser Bestimmung unterfallen nicht Versammlungen zu kirchlichen Zwecken.

Auf öffentliche Aufzüge finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, bei besonderen Anlässen öffentliche Aufzüge vor Beginn des Gottesdienstes zu gestatten.

Übungen der Feuerwehren und Sanitätskolonnen dürfen während der Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes nicht abgehalten werden.

§ 9.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes sind alle Musikaufführungen und mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten verboten.

Orgelspielern, Puppenspielern, Tierführern, Seiltänzern und sonstigen im § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darf der Betrieb ihres Gewerbes nicht vor Ablauf der zweiten Nachmittagsstunde gestattet werden. Vor diesem Zeitpunkte dürfen ebenso Scheiben-, Stern- und Vogelschießen nicht ihren Anfang nehmen.

§ 10.

An den Vorabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Bußtags, des Totensonntags sowie an diesen beiden Tagen selbst und in der Karwoche dürfen öffentliche Tänze, öffentliche musikalische Aufführungen, mit Ausnahme der geistlichen Musiken, theatralische und andere Kunstvorstellungen, ingleichen Scheiben-, Stern- und Vogelschießen nicht veranstaltet werden.

Öffentliche Tänze und Lustbarkeiten, welche Sonnabends stattfinden, müssen spätestens 2 Stunden nach Mitternacht geschlossen werden. Ausnahmen können bei

besonderen Anlässen, z. B. bei patriotischen Festen, am letzten Tage des Jahres usw. durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

§ 11.

Alles Jagen und das gewerbmäßige Fischen ist an Sonn- und Festtagen von 7 Uhr vormittags ab verboten.

§ 12.

Die gewöhnliche und regelmäßige Zeit des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen wird von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Kirchen- und Schulvorstande ortsüblich bekannt gemacht.

Die Dauer des Hauptgottesdienstes einschließlich der Vorbereitung und des Abganges wird auf zwei Stunden festgesetzt.

§ 13.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, den Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen durch entsprechende Anordnungen zu schützen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 15.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft, die Verordnung vom 2. Juli 1892, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betr., (Wef. S. S. 167 ff.), die Verordnung, betreffend eine Erweiterung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 17. Oktober 1893 (Wef. S. S. 125), die Verordnung vom 4. September 1896, betr. eine Ergänzung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Wef. S. S. 80) und die Verordnung vom 4. April 1901, betr. Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Wef. S. S. 85) werden aufgehoben.

So geschehen

Schwarzburg, den 13. April 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Redt.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 und die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu diesem Gesetze vom 7. Dezember 1911. S. 39.
 — Verordnung zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 28. März 1912 zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911. S. 40. — Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 21. Dezember 1899, betreffend die Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne des Handwerksgefehbuchs. S. 41.

№ XIII. Verordnung

vom 26. April 1912,

betreffend das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) und die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu diesem Gesetze vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912, S. 4).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund von § 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hiermit verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze, vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912, S. 4), sind vom 1. Mai 1912, dem Tage des Inkrafttretens des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, ab im Fürstentume in Anwendung zu bringen. Sie treten an die Stelle der Instruction vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357).

Art. 2.

Im Sinne des Viehschengegesetzes und der Ausführungsvorschriften sind
 als „Landesregierung“ und „oberste Landesbehörde“
 das Ministerium, Abteilung des Innern,
 als „höhere Polizeibehörde“
 das Landratsamt,
 als „Polizeibehörde“
 die Ortspolizeibehörde
 anzusehen.

Rudolstadt, den 26. April 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.

§ XIV. Verordnung

vom 26. April 1912

zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 28. März 1912
 (R. G. Bl. S. 230) zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung
 von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zu Ziffer III
 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 28. März 1912 (R. G. Bl.
 S. 230) zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern,
 vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248) hiermit folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Das Fleisch von Kadavern darf als Futtermittel für Tiere im eignen Wirt-
 schaftsbetriebe des Tierbesizers nur mit Genehmigung des Landratsamts ver-
 wendet werden.

„Höhere Polizeibehörde“ im Sinne der Ziffer III b der erwähnten Ausführungsbestimmungen ist das Landratsamt.

Rudolstadt, den 26. April 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Im Betreffung:

Dr. Körbik.

N^o XV. Verordnung

vom 26. April 1912

wegen Aufhebung der Verordnung vom 21. Dezember 1899, betreffend die Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Einziger Paragraph.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1899, betreffend die Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne des Handelsgesetzbuchs, (Gef. S. 1899, S. 300) wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 26. April 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Abteilung des Innern.

Dr. Körbik.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachssteueramtes in Arnstadt. S. 43. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Oberverföhrungsdamtes. S. 48. — Gesetz, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter. S. 53. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Nachtragsvertrag zum Vertrag über Benutzung der Iren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen. S. 57.

№ XVI. Gesetz

vom 13. April 1912,

betreffend die Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachssteueramtes in Arnstadt.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 25 des Grundgesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 (Gef. S. S. 35), was folgt:

Einziger Artikel.

Der nachstehend abgedruckte Staatsvertrag vom $\frac{19}{20}$ Februar 1912 zwischen den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen über die Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachssteueramtes wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Juli 1912 ab in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 13. April 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Hede.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

8

Ausgegeben in Rudolstadt am 12. Mai 1912.

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern

Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen

über Errichtung eines gemeinsamen

Erbschafts- und Zuwachssteueramtes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen ist zum Zwecke der Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachssteueramtes zwischen den Fürstlichen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen unter Vorbehalt der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen nachstehender Staatsvertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Für die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird ein gemeinsames Erbschafts- und Zuwachssteueramt zur Verwaltung der Reichserbschafts- und Reichszuwachssteuer sowie der Landeserbschaftssteuer und der Fideikommißabgabe nach dem Reichsstempelgesetze mit dem Sitze in Arnstadt errichtet.

Es führt die Bezeichnung „Fürstlich Schwarzburgisches Erbschafts- und Zuwachssteueramt“.

Artikel 2.

Das Erbschafts- und Zuwachssteueramt wird mit

einem Vorstand, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat,

einem Sekretär und

einem Kanzlisten oder Kopisten, der zugleich die Dienergehäfte besorgt,

befetzt.

Die Besetzung erfolgt abwechselnd von beiden Staaten in beiderseitigem Einverständnis, jedoch bleibt die erstmalige Besetzung der Vorstandsstelle dem Ministerium in Rudolstadt vorbehalten. Die Errichtung weiter nötig werdender Beamtenstellen geschieht durch gemeinsamen Beschluß der beiden Ministerien.

Artikel 3.

Der Vorstand des Erbschafts- und Zuwachssteueramtes wird von der obersten Landesfinanzbehörde in Sondershausen, die übrigen Beamten werden vom Vorstand

für die vertragschließenden Staaten mittelst eines ihren Diensteiden anzupassenden Fides verpflichtet.

Die Anstellung, die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand sowie die Entlassung der unwiderruflich anzustellenden oder angestellten Beamten erfolgt durch landesherrliches Dekret mit dem Zusatz: „auf Vorschlag Meiner Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen“; die widerruflich anzustellenden Beamten werden durch eine Verfügung des Ministeriums in Sondershausen unter Bezugnahme auf die gemeinsame Beschlussfassung angestellt.

Artikel 4.

Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechts- und Disziplinarverhältnisse der bei dem Erbschafts- und Zuwachssteueramte angestellten Beamten sind die Gesetze des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen maßgebend (siehe jedoch den letzten Absatz des Artikel 6). Dies gilt insbesondere auch für die Bestrafung von Dienstvergehen dieser Beamten sowie vorbehaltlich der dafür geltenden reichsgerichtlichen Vorschriften für die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen gegen seine Beamten und diesen gegen den Staat gewährt, stehen den beiden vertragschließenden Staaten gemeinsam gegen die Beamten des Erbschafts- und Zuwachssteueramtes und diesen gegen jene zu.

Artikel 5.

Das Aufsichtsrecht über das Erbschafts- und Zuwachssteueramt wird von den obersten Landesfinanzbehörden der vertragschließenden Staaten gemeinsam ausgeübt, vorbehaltlich der Befugnis jeder obersten Landesfinanzbehörde, in den aus ihrem Staate erwachsenen Sachen dienstliche Anweisungen selbständig zu erteilen. Anweisungen allgemeiner Art sind jedoch gemeinsam zu erlassen.

Der erforderliche Geschäftsverkehr wird durch das Ministerium in Sondershausen erledigt. Vorläufige Maßregeln, die keinen Aufschub zulassen, sowie Verfügungen von nur untergeordneter Bedeutung z. B. Bewilligung von Urlaub, Erteilung von Heiratsurlaubnis usw. kann, falls keine besonderen Bedenken vorliegen, das geschäftsführende Ministerium allein treffen.

Artikel 6.

Dem Vorstande des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes steht ein Anfangsgehalt von 3600 *M* zu, welches von drei zu drei Jahren um 600 *M* bis zum Höchstbetrage von 7200 *M* steigt. Die übrigen Beamten des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes erhalten die Gehaltsätze der entsprechenden Beamtenklassen des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen (Nr. 51—55 der Besoldungstabelle).

Die Einreihung der Beamten des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes in die Gehaltsstufen erfolgt durch gemeinsamen Beschluß der beiden Ministerien.

Für die Tage- und Nachtgelde sowie die Reisekosten gelten ebenfalls die im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen bestehenden Vorschriften, jedoch sind im Sinne dieser Vorschriften die beiden Oberherrschaften der Fürstentümer als ein Landesteil anzusehen.

Abänderungen der beim Vertragsabschluß geltenden Sätze sowie der in Artikel 4 erwähnten Gesetze finden jedoch nur insoweit Anwendung, als sie die Zustimmung des Ministeriums in Rudolstadt erhalten haben.

Artikel 7.

Über alle das Erbschafts- und Zuwachsteueramt und die bei ihm angestellten Beamten sowie die Auslegung dieses Vertrags betreffenden Meinungsverschiedenheiten unter den vertragschließenden Ministerien entscheidet, sofern sich eine andere Erledigung nicht ermöglichen läßt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.

Artikel 8.

Von der Staatskasse in Sondershausen werden alle persönlichen und sachlichen Ausgaben der gemeinsamen Behörde einschließlich der Beamtengälter, Wartegelder, Ruhegehälter, Umzugskosten, sowie etwaige Unterstützungen, die sämtlich von den vertragschließenden Staaten gemeinsam zu tragen sind, vorschussweise bestritten und alle Einnahmen z. B. an Strafen und Kosten eingehoben.

Wird ein Beamter des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes, der vor seiner Anstellung an diesem ruhegehaltsberechtigter Beamter eines der beiden Fürstentümer war, in den Warte- oder Ruhestand versetzt, so hat der Staat, in dessen Dienste dieser Beamte zuvor gestanden hat, den Teil des Warte- oder Ruhegehalts allein zu tragen, den der Beamte nach den Gesetzen dieses Staates bis zu seiner Ernennung als Beamter des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes erdient hätte, wenn er zu jener Zeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden wäre.

Die von den Besoldungen, Wartegeldern und Ruhegehältern der gemeinschaftlichen Beamten und deren Angehörigen innerhalb der vertragschließenden Staaten erhobenen Beträge an direkten Staatssteuern sind zur teilweisen Deckung dieser Ausgaben an die genannte Staatskasse abzuführen. Am Schluß des vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres werden die vorgeschossenen abzüglich der vereinnahmten Beträge nach Maßgabe der für die beiden Staaten im Rechnungsjahre zur Einhebung gelangten Anteile der Erbschafts- und Zuwachsteuer (also ausschließlich der Anteile des Reiches und der Gemeinden) sowie der vereinnahmten Beträge der Landeserbschaftsteuer auf diese verteilt, worauf der auf die Staatskasse in Rudolstadt entfallende Anteil von dieser an die Staatskasse in Sondershausen abzuführen ist.

Artikel 9.

Der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserische Staatsfiskus stellt der gemeinsamen Behörde auf die Dauer des Vertrags die erforderlichen Diensträume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobiliar ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung. Die später erwachsenden laufenden Unterhaltungskosten des Mobiliarinventars werden gemeinsam getragen. Das Mobiliar bleibt im Eigentum bzw. geht bei späteren Neuanschaffungen in das Eigentum des Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsfiskus über.

Artikel 10.

Jedes der vertragschließenden Ministerien ist befugt, im Einverständnis mit dem anderen das Erbschafts- und Zuwachsteueramt sowie einzelne seiner Beamten auch mit der Erledigung anderer Geschäfte zu betrauen. Alle Beamten des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes haben etwa ihnen übertragene Nebenämter ohne Anspruch auf Entschädigung wahrzunehmen. Dadurch erwachsene Reisekosten und Tagegelde oder andere besondere Kosten trägt jedoch der den Auftrag erteilende Staat.

Artikel 11.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem das Erbschafts- und Zuwachsteueramt seine Tätigkeit beginnt, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Sofern der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird, soll er jedesmal auf je weitere 10 Jahre als verlängert gelten.

Artikel 12.

Dieser Staatsvertrag wird durch Unterzeichnung vollzogen.

Eine Ratifikation findet nicht statt.

Rudolstadt,
den 20. Februar 1912.

Sondershausen,
den 19. Februar 1912.

Fürstlich Schwarzburgisches
Ministerium.

Fürstlich Schwarzburgisches
Ministerium.

In Vertretung:
(L. S.) gez. Werner.

In Vertretung:
(L. S.) gez. v. Reffe.

№ XVII. Gesetz

vom 13. April 1912,

betreffend die Errichtung eines Oberversicherungsamtes.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 25 des Grundgesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 (Gef. S. 35), was folgt:

Einziger Paragraph.

Der nachstehende Staatsvertrag zwischen den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen über die Errichtung eines Oberversicherungsamtes vom $\frac{18}{K}$ März 1912 wird hiermit veröffentlicht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 13. April 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern

Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen

über die Errichtung eines

Oberversicherungsamtes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen wird zwischen den Fürstlichen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen über die Errichtung eines Oberversicherungsamtes folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Für die Gebiete der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt nach § 62 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung als selbständige Staatsbehörde errichtet. Die Amtsbezeichnung ist: „Fürstlich Schwarzburgisches Oberversicherungsamt“.

Artikel 2.

Das Oberversicherungsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

Es sind aber unter Anwendung des § 10 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1095), unbeschadet der Bestimmung im § 23 Abs. 2 derselben Verordnung, Spruch- und Beschlusssammern des Oberversicherungsamts auch in anderen Teilen der Staatsgebiete nach Vereinbarung der Ministerien zu bilden.

Artikel 3.

Das Oberversicherungsamt wird mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern besetzt, auch werden die nötigen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten angestellt.

Zunächst soll im Hauptamte ein Direktor und im Nebenamte ein Mitglied, das zugleich Stellvertreter des Direktors ist, und ein Stellvertreter dieses Mitgliedes, sowie ein Sekretär, ein Kopist und erforderlichenfalls ein Bote angestellt werden.

Artikel 4.

Die Anstellung der Mitglieder und der übrigen unwiderruflich anzustellenden oder angestellten Beamten, ihre Versetzung in den Warte- oder Ruhestand und ihre

Entlassung erfolgt durch landesherrliches Dekret mit den Eingangsworten: „Wir Günther usw. haben Uns auf Vortrag Unserer Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen“.

Die widerruflich anzustellenden Beamten werden durch eine Anstellungsurkunde des Ministeriums in Sondershausen mit den Eingangsworten: „Im Einverständnisse mit dem Fürstlichen Ministerium in Rudolstadt“ angestellt. Ihre Entlassung erfolgt in derselben Weise.

Die Annahme von Hilfskräften für den Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten-dienst zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamter oder wegen vorübergehenden Geschäftsandrangs geschieht namens der Ministerien durch den Direktor des Oberversicherungsamts.

Artikel 5.

Für die auf dem Dienstverbande beruhenden Rechts- und Disziplinarverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberversicherungsamtes sind die Gesetze des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen maßgebend. Nach den Gesetzen dieses Fürstentums regeln sich auch die Ansprüche auf Besoldung und alle sonstigen Bezüge, auf Warte- und Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

Für die Berechnung der Reisekosten gelten die beiden Oberherrschaften der Fürstentümer als ein Landesteil.

Die Besoldung des Direktors des Oberversicherungsamts beträgt, von drei zu drei Jahren um 600 *M.* steigend, 4200—7800 *M.* Die übrigen Beamten erhalten die Gehaltsätze der entsprechenden Beamtenklassen des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen (Nr. 51—56 der Besoldungstabelle).

Abänderungen der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels, die erst nach Vertragsabschluß in Kraft treten, finden nur insoweit Anwendung, als sie durch die beiden Ministerien vereinbart werden.

Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen gegen seine Beamten und diesen gegen den Staat gewährt, stehen den beiden vertragsschließenden Staaten gemeinsam gegen die Beamten des Oberversicherungsamts und umgekehrt gegen jene zu.

Wird gegen ein auf die Dauer seines Hauptamtes nebenamtlich ernanntes Mitglied des Oberversicherungsamts die vorläufige Dienstenthebung von seinem Hauptamte verfügt, so tritt für deren Dauer die vorläufige Enthebung von seiner Tätigkeit als Mitglied des Oberversicherungsamts ohne weiteres ein.

Artikel 6.

Die im Hauptamte angestellten Mitglieder und Beamten des Oberversicherungsamts gelten infolge ihrer Anstellung in beiden vertragsschließenden Staaten als staatsangehörig.

Artikel 7.

Soweit einem im Hauptamte angestellten Mitgliede des Oberversicherungsamtes von einer der beteiligten Regierungen noch andere Dienstgeschäfte übertragen werden sollen, bedarf es einer Vereinbarung der Ministerien.

Artikel 8.

Für das Oberversicherungsamt wird eine Kasse errichtet, aus der alle persönlichen und sachlichen Aufwände des Oberversicherungsamts, einschließlich der Besoldungen und der sonstigen Bezüge, der Warte- und Ruhegehälter der Mitglieder, Beamten und Hilfskräfte und der ihren Hinterbliebenen zustehenden Witwen- und Waisengelder bestritten werden.

Wird ein gemeinschaftlicher Beamter, der vor seiner Anstellung bei dem Oberversicherungsamt ruhegehaltberechtigter Beamter einer der vertragsschließenden Staaten war, in den Warte- oder Ruhestand versetzt, so hat dieser Staat der Kasse des Oberversicherungsamts den Teil des Warte- oder Ruhegehalts zu erstatten, den der Beamte nach Landesrecht bis zu seiner Ernennung als Beamter des Oberversicherungsamts zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er zu jener Zeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden wäre.

Artikel 9.

In die Kasse des Oberversicherungsamts fließen die nach § 80 Absatz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung von den Versicherungsträgern zu erstattenden Beträge, die in § 80 Absatz 4 genannten Beträge und die Gebühren des § 1803, sowie die Staatssteuern, die zur Sondershäuser Staatskasse auf die aus der Kasse des Oberversicherungsamts gezahlten Besoldungen und Vergütungen vereinnahmt sind.

Artikel 10.

Soweit die der Kasse zugewiesenen Einnahmen den aus ihr zu bestreitenden Aufwand nicht decken, wird dieser von den vertragsschließenden Staaten durch Zuschüsse aufgebracht, die nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung bei der jeweilig letzten Volkszählung zu leisten sind. Der Aufwand ist von der Staatskasse in Sondershausen vorschußweise zu bestreiten und dieser der auf Schwarzburg-Rudolstadt

entfallende Anteil am Schlusse des Geschäftsjahres zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 11.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Oberversicherungsamts wird zwischen den Ministerien ein Vorschlag vereinbart. Er bleibt solange in Kraft, als er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

Artikel 12.

Die Aufsicht über das Oberversicherungsamt führen beide Ministerien gemeinschaftlich, ebenso beschließen sie gemeinschaftlich über alle Verwaltungsangelegenheiten des Oberversicherungsamtes. Die laufende Geschäftsführung besorgt das Ministerium in Sondershausen. Es übernimmt demgemäß die fortlaufende besondere Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Prüfung und Nichtigprechung der Jahresrechnungen. Es ist befugt, Maßregeln, die keinen Ausschub dulden, vorläufig zu treffen und Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Bewilligung gebräuchlichen Urlaubs und Erteilung von Heiratsurlaubnis allein zu erlassen.

Artikel 13.

Die für das Oberversicherungsamt erforderlichen Geschäftsräume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobiliar stellt der Sondershäuser Staatsfiskus ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung. Alle späteren Anschaffungen von Inventar sowie dessen Unterhaltungskosten werden aus der Kasse des Oberversicherungsamtes bestritten. Alle Inventargegenstände, einschließlich der späteren Ergänzungen, sind Eigentum des Sondershäuser Staatsfiskus.

Für die nicht am Orte des Oberversicherungsamtes stattfindenden Spruch- und Beschlusssitzungen stellt jede Regierung die erforderlichen Geschäftsräume, einschließlich Heizung und Beleuchtung, ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung.

Artikel 14.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags wird durch die beiden Ministerien vereinbart.

Artikel 15.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen.

Sofern der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, gilt er auf je weitere zehn Jahre als verlängert.

Artikel 16.

Der Vertrag wird durch Unterzeichnung vollzogen.
Eine Ratifikation findet nicht statt.

Rudolstadt,
den 18. März 1912.

Fürstlich Schwarzburgisches
Ministerium.

In Vertretung:

(L. S.) gez.: Dr. Körbig.

Sondershausen,
den 8. März 1912.

Fürstlich Schwarzburgisches
Ministerium.

In Vertretung:

(L. S.) gez.: Bauer.

№ XVIII. Gesetz

vom 13. April 1912,

betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Krustadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 25 des Grundgesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 (Ges. S. 35), was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der nachstehende Staatsvertrag zwischen den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen über die Errichtung staatlicher Eichämter vom ^{21.}_{10.} März 1912 wird hiermit veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. April d. J. in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 13. April 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Neke.
9*

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern

Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen

über die Errichtung

staatlicher Eichämter.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen wird zwischen den Fürstlichen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen über die Errichtung staatlicher Eichämter folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Für die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird zum 1. April 1912 je ein staatliches Eichamt in Rudolstadt und Sondershausen errichtet. Jedes Eichamt wird mit einem Eichmeister besetzt.

Der Bezirk des Eichamts in Rudolstadt umfaßt die Oberherrschaften, der des Eichamts in Sondershausen die Unterherrschaften der beiden Fürstentümer.

Dem Eichmeister in Rudolstadt wird ein ständiger, vom Fürstlichen Ministerium in Sondershausen anzunehmender, Gehülfe mit dem Sitz in Arnstadt für die dort vorzunehmenden Fälschungen beigegeben. Über die sonst etwa anzunehmenden Gehülfen beschließen beide Ministerien gemeinsam.

Artikel 2.

Das Jahresgehalt des Eichmeister soll mit 1850 *M* beginnen und alle drei Jahre um 250 *M* bis zum Höchstgehalt von 3600 *M* steigen.

Im übrigen gelten für jeden Eichmeister die Bestimmungen des Staatsbeamten-, des Disziplinar- und des Beamtenbesoldungsgesetzes sowie des Witwen- und Waisenversorgungsgesetzes seines Staates, soweit nicht in diesem Staatsvertrage etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Die Reisekosten und Tagegelder werden für die Eichmeister beider Fürstentümer gleichmäßig, wie folgt, festgesetzt:

Die Tagegelder betragen 5 *M* für jeden auch nur begonnenen Tag der Dienstreise, die Nachtgelder 3 *M* für die Nacht. Außerdem werden die baren Auslagen der Beförderung, bei Eisenbahnen der 2. Wagenklasse, erstattet und für jeden

Zu- und jeden Abgang zu und von der Bahn 75 c , sowie für Fußreisen über 3 km vom Wohnorte oder über 3 km nach und von der Bahn 30 c für das Kilometer bis zum Höchstbetrage von 3 M gewährt. Nur die Hälfte der Tagesgelder wird gewährt, wenn die Dienstreise mit Einschluß der Hin- und Rückreise binnen 4 Stunden beendet wurde.

Die Gewährung von Bauschvergütungen bleibt vorbehalten.

Artikel 4.

Jeder Staat hat auf seine Kosten für das in seinem Gebiete zu errichtende Eichamt geeignete Eichräume zu beschaffen und in baulicher Hinsicht dauernd zu unterhalten, sowie die Räume zu heizen und zu beleuchten. Ferner hat jeder Staat die Kosten der ersten Einrichtung des in seinem Gebiet liegenden Eichamtes und das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen auch die der ersten Einrichtung der Facheichungsnebenstelle in Arnstadt zu bestreiten. Sollten nach Vereinbarung der beiden Ministerien künftig noch an anderen Orten ständige Eichstellen errichtet werden, so hat auch für diese der Staat, in dem die Eichstelle ihren Sitz erhält, die ersten Einrichtungskosten zu tragen.

Artikel 5.

Von der Gemeinschaft werden bestritten und von jedem Staate voranschrittweise gezahlt:

1. das Gehalt des Eichmeisters und die Vergütungen und Löhne für die Gehülfen des Eichamtes und der Eichnebenstellen seines Staatsgebietes,
2. die Tagesgelder und Reisekosten seines Eichmeisters und die Reisekosten der Gehülfen,
3. alle sächlichen und Bureaukosten sowie die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Geräte,
4. der etwa für die Räume einer Eichnebenstelle zu zahlende Mietszins,
5. die für Einziehen der Eichgebühren nach Artikel 6 zu zahlenden Vergütungen,
6. die Kosten der Beförderung der Eichgeräte, soweit sie der Staatskasse zur Last fallen,
7. die Kosten der technischen Aufsicht (Eichungsinspektion).

Alle sonstigen Kosten, welche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange mit dem Eichamt stehen (Pensionskosten, Unterstützungen und dergl.), sind von dem Staate zu tragen, dem sie entstehen.

Artikel 6.

Jeder Staat hat die in seinem Gebiete fällig werdenden Eichgebühren für die Gemeinschaft zu erheben, und zwar werden die Gebühren in den Städten Rudolfstadt, Sondershausen und Arnstadt unmittelbar durch die Staatskassen, in den übrigen Orten durch die Gemeindebehörden eingezogen. Letztere erhalten hierfür eine Vergütung von 4% der vereinnahmten Gebühren. Für diese Vergütung haben sie außerdem während der Eichstage die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich vorzuhalten, zu heizen und zu beleuchten, sowie die Eichgeräte von einer Ortschaft zur anderen, oder, soweit die Eisenbahn benutzt wird, zu und von der Bahn befördern zu lassen. Über Änderung dieser Vergütungen beschließen beide Ministerien gemeinsam.

Artikel 7.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Nach Schluß des Rechnungsjahres werden die Abrechnungen über die Ausgaben (Art. 5) und die Einnahmen (Art. 6) unter den beiden vertragschließenden Staaten ausgetauscht und zusammengestellt.

Ergibt sich nach Bestreitung aller Ausgaben aus den Einnahmen ein Überschuß, so wird er nach dem Verhältnis der in jedem Staate vereinnahmten Gebühren auf die vertragschließenden Staaten verteilt. Ergibt sich eine Mindereinnahme, so haben die Staaten nach demselben Verhältnis Zuschüsse zu leisten.

Artikel 8.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1912 ab zunächst für 5 Jahre. Er kann spätestens 1 Jahr vor seinem Ablauf gekündigt werden und gilt, falls eine Kündigung nicht erfolgt, immer als auf 5 Jahre verlängert.

Artikel 9.

Dieser Vertrag wird durch Unterzeichnung vollzogen.
Eine Ratifikation findet nicht statt.

Rudolfstadt,
den 21. März 1912.

**Fürstlich Schwarzburgisches
Ministerium.**

In Vertretung:
(L. S.) gez.: Dr. Körbly.

Sondershausen,
den 16. März 1912.

**Fürstlich Schwarzburgisches
Ministerium.**

In Vertretung:
(L. S.) gez.: Bauer.

N^o XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. April 1912,

betreffend den zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha zu dem Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachträgen vom 12. Februar 1889 und vom Jahre 1903 (Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1903) vereinbarten Nachtragsvertrag.

Nachdem der nachstehende Nachtragsvertrag über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen die Genehmigung des Landtags erhalten und von den vertragschließenden Regierungen ratifiziert worden ist, so wird dieser Vertrag hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 26. April 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Recke.

Die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt haben in der Erwägung, daß der Krankenbestand in der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen, welche nunmehr die Bezeichnung Herzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt führen wird, eine starke und anhaltende Vermehrung erfahren hat und die Regierung von Sachsen-Meiningen infolgedessen zu umfangreichen Umbauten und Erweiterungsbauten zu schreiten genötigt ist, zu dem Vertrage vom 8. April 1869 über die Benutzung dieser Anstalt und zu dessen Nachträgen vom 12. Februar 1889 und vom Jahre 1903 folgendes vereinbart:

1. Die Regierung von Sachsen-Meiningen beabsichtigt, zur Deckung des ihr durch die erwähnten Bauten erwachsenden Mehraufwandes die Verpflegungssätze für die Kranken der Anstalt entsprechend zu erhöhen. Es besteht Einverständnis, daß

gemäß Art. 6 Ziff. 1 des Vertrags für die in der Anstalt aufgenommenen und verpflegten, der Anstalt nach Art. 2 zugewiesenen Geisteskranken aus den Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landen an Verpflegungsgeld und zwar in allen Verpflegungsklassen diejenigen erhöhten Sätze zu zahlen sind, welche jeweilig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Untertanen werden festgesetzt werden.

2. Die im Art. 8 vorbehaltene Kündigung des Vertrags darf nicht vor dem Jahre 1940 erfolgen.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
D. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts.

N^o XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Juni 1912,

betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts.

Nachstehend wird der zwischen dem Großherzogtum Sachsen, dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts abgeschlossene Staatsvertrag vom 15. Dezember 1910 nebst dem Schlußprotokoll vom gleichen Tage sowie einem Nachtrag zum Schlußprotokoll vom 1. April 1912 über den Beitritt der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha veröffentlicht.

Der Landtag hat dem Staatsvertrag die Zustimmung erteilt und der Vertrag ist ratifiziert worden.

Rudolstadt, den 8. Juni 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, dem Großherzogtume Sachsen und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg:

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

Höchsthohen Beheimen Staatsrat Dr. Otto Körbig,

für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

Höchsthohen Beheimen Regierungsrat Dr. Albert Langbein;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Höchsthohen Beheimen Staatsrat Dr. jur. Arnold Paulßen,

Höchsthohen Beheimen Oberregierungsrat Dr. jur. et med. h. c. Johannes Schmid-Burg;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthohen Staatsrat Adlan Freiherrn von Hardenberg.

Von diesen Bevollmächtigten ist unter dem Vorbehalt der allseitigen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden:

I. Gericht, Richter und sonstige Beamte.

Artikel 1.

Für das Großherzogtum Sachsen, das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen und das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wird ein gemeinschaftliches oberstes Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Jena errichtet. Es erkennt und verfügt als „Thüringisches Oberverwaltungsgericht.“

Artikel 2.

1. Das Oberverwaltungsgericht wird mit einem Präsidenten, im Falle der Gliederung des Gerichts in mehrere Senate mit einem oder mehreren Senatspräsidenten, und mit der erforderlichen Anzahl von ständigen und nichtständigen Richtern besetzt.

2. Die Mitwirkung der nichtständigen Richter ist auf Sachen aus den Staaten beschränkt, für die sie ernannt sind. Ausnahmsweise können die nichtständigen Richter auch gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Mitwirkung in anderen Sachen berufen werden.

Artikel 3.

1. Der Präsident, die Senatspräsidenten und die ständigen Richter werden durch die Gesamtheit der Regierungen auf Lebenszeit ernannt. Es bleibt jedoch vorbehalten, Richter des Oberlandesgerichts Jena und ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts oder der Staatswissenschaft an der Universität Jena für die Dauer ihres Hauptamtes zu ständigen Richtern bei dem Oberverwaltungsgericht zu ernennen.

2. Nichtständige Richter und mindestens einen Stellvertreter für einen jeden von ihnen ernennt jede einzelne Regierung in der ihr nötig erscheinenden Anzahl für die Dauer des von den Ernannten zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes oder auf festbestimmte Zeit.

Artikel 4.

1. Zum Mitglied des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in einem deutschen Bundesstaat erlangt hat.

2. Vor jeder Ernennung eines ständigen Richters ist das Oberverwaltungsgericht mit seinem Gutachten zu hören.

Artikel 5.

1. Hat eine Regierung mehrere nichtständige Richter ernannt, so bestimmt sie je für ein Geschäftsjahr im voraus, in welcher Reihenfolge die Ernannten vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 zu den Sitzungen des Oberverwaltungsgerichts zuzuziehen sind. Ebenso bestimmt sie, wenn mehrere Stellvertreter ernannt sind, die Reihenfolge, in der sie einzutreten haben.

2. Soweit ein ständiger Richter nicht durch einen anderen ständigen Richter vertreten werden kann, wird ein Vertreter vom Präsidenten aus der Zahl der nichtständigen Richter einberufen.

Artikel 6.

1. Bei dem Oberverwaltungsgericht wird das für den Dienst der Gerichtsschreiberei, des Archivs und des Rechnungs- und Kassawesens erforderliche Beamten- sowie das nötige Unterpersonal angestellt.

2. Die Anstellung der Gerichtsschreiberei-, Rechnungs-, Kasse- und Archivbeamten, ihre Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, ihre Entlassung erfolgt durch die Gesamtheit der beteiligten Regierungen.

3. Die Anstellung oder Annahme etwaiger Gehilfen der in Absatz 2 bezeichneten Beamten sowie des Unterpersonals, deren Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, Entlassung oder Dienstentziehung, ingleichen die Entlassung der nur angenommenen Hilfskräfte erfolgt namens der Regierungen durch den Präsidenten.

Artikel 7.

1. Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse der bei dem Oberverwaltungsgericht angestellten Beamten sind vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 die im Großherzogtum Sachsen gegenwärtig geltenden Gesetze sowie jede solche Abänderung dieser Gesetze maßgebend, deren Anwendbarkeit die Zustimmung der übrigen beteiligten Regierungen findet. Dies gilt insbesondere für die Bestrafung von Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten sowie, vorbehaltlich der darüber geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften, für die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Großherzogtume Sachsen gegen Großherzogliche Staatsbeamte und diesen gegen das Großherzogtum gewährt, stehen der Gesamtheit der beteiligten Staaten gegen die Beamten des Oberverwaltungsgerichts und diesen gegen jene zu.

2. Für Richter des Oberlandesgerichts Jena und ordentliche Professoren an der Universität Jena, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 für die Dauer ihres Hauptamtes zu Richtern bei dem Oberverwaltungsgericht ernannt worden sind, läuft jedoch die pensionsberechtigte Dienstzeit erst vom Tage dieser Ernennung an.

3. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen einem Dienststrafverfahren nur nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 128, 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes. An die Stelle des Reichsgerichts tritt ein Gerichtshof, der aus den ständigen Richtern des Oberverwaltungsgerichts und drei von der Gesamtheit der Regierungen ernannten Richtern des Oberlandesgerichts in Jena besteht. Der nach dem Dienstalter jüngste dieser Richter des Oberlandesgerichts tritt in den Gerichtshof nur dann ein, wenn ohne ihn die Zahl der Mitglieder eine gerade sein würde. An die Stelle des Oberreichsanwaltes tritt ein von der Gesamtheit der Regierungen ernannter Kommissar.

4. Wird gegen ein auf die Dauer seines Hauptamtes zum ständigen oder

nichtständigen Richter ernanntes Mitglied in seinem Hauptamt die vorläufige Dienstenthebung verfügt, so tritt für deren Dauer die vorläufige Enthebung von seiner Tätigkeit als Richter bei dem Oberverwaltungsgericht ohne weiteres ein.

Artikel 8.

1. Die Richter des Oberverwaltungsgerichts (Artikel 3) und dessen sonstige Beamte werden in einer durch die Geschäftsordnung (Artikel 44 Absatz 1) näher festzustellenden Weise vereidigt. Sie gelten mit Ausnahme der nichtständigen Richter infolge ihrer Anstellung in allen beteiligten Staaten als staatsangehörig. Sie sind den Befehlen des Großherzogtums unterworfen, soweit nicht in diesem Staatsvertrag ein anderes bestimmt ist.

2. Die auf die Anstellung, die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand und auf Entlassung sich beziehenden Urkunden werden für den Präsidenten, die Senatspräsidenten, die ständigen Richter und für die Gerichtsschreiberei-, Rechnungs-, Kasse- und Archivbeamten von jeder Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlusshandlung der Gesamtheit stempel- und kostenfrei ausgefertigt. Durch die Behändigung auch nur einer der Urkunden wird die Wirksamkeit der darin enthaltenen Verfügungen gegenüber allen Regierungen begründet. Für die etwaigen Gehilfen dieser Beamten und für das Unterpersonal werden diese Urkunden stempel- und kostenfrei namens sämtlicher Regierungen durch den Präsidenten ausgefertigt.

II. Innere Verwaltung. Unterhaltungsaufwand. Aufsichtsführung.

Artikel 9.

1. Die Gesamtheit der beteiligten Regierungen übt die Aufsicht über das Oberverwaltungsgericht aus und beschließt in allen, das Oberverwaltungsgericht betreffenden Angelegenheiten, deren Beratung tunlichst in Konferenzen durch Bevollmächtigte geschieht.

2. Mit Ausnahme der in den Artikeln 12 Absatz 3 und 47 genannten Fälle wird über Angelegenheiten, in denen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, durch Mehrheitsbeschlüsse entschieden. Von den beteiligten Regierungen stehen dem Großherzogtum Sachsen drei, den Herzogtümern je zwei, den Fürstentümern je eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der geschäftsführenden Regierung (Artikel 14) den Ausschlag.

Artikel 10.

Können die beteiligten Regierungen sich über die Wahl des Präsidenten, eines Senatspräsidenten, eines ständigen Mitglieds oder eines anderen von ihnen anzustellenden Beamten (Artikel 6 Absatz 2) nicht einigen, so werden die in Vorschlag gebrachten Personen zur Wahl gestellt. Ergibt der erste Wahlgang für keinen der zur Wahl Gestellten eine die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Artikel 9 Absatz 2) übersteigende Zahl, so werden die beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

Artikel 11.

1. Bei dem Oberverwaltungsgericht wird eine Kasse errichtet, aus der alle persönlichen und sächlichen Aufwände des Gerichts, einschließlich der Gehälter, Warte- und Ruhegehälter der gemeinschaftlichen Beamten (Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6), der ihren Hinterbliebenen zustehenden Pensionen und der an nichtständige Richter für die Vertretung ständiger Richter (Artikel 5 Absatz 2) zu zahlenden Vergütungen bestritten werden.

2. Wird ein gemeinschaftlicher Beamter, der vor seiner Anstellung bei dem Oberverwaltungsgericht pensionsberechtigter Beamter eines der vertragsschließenden Staaten war, in den Warte- oder Ruhestand versetzt, so hat dieser Staat der Kasse des Oberverwaltungsgerichts den Teil des Warte- oder Ruhegehalts zu erstatten, den der Beamte nach Landesrecht bis zu seiner Ernennung als Beamter des Oberverwaltungsgerichts erdient gehabt haben würde, wenn er zu jener Zeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden wäre.

Artikel 12.

1. In die Kasse des Oberverwaltungsgerichts fließen die von ihm berechneten Kosten und festgesetzten Geldstrafen sowie die Beträge, welche zur Großherzoglichen Staatskasse als Staatssteuer auf die aus der Oberverwaltungsgerichtskasse gezahlten Gehälter und Vergütungen vereinnahmt worden sind.

2. Soweit die der Kasse zugewiesenen Einnahmen den aus ihr zu bestreitenden Aufwand nicht decken, wird dieser durch Zuschüsse der beteiligten Staaten aufgebracht. Diese Zuschüsse setzen sich zusammen aus den Geldbeträgen, welche für jede Spruchsache von dem Staat, aus welchem sie erwachsen ist, zu zahlen sind, und aus den Geldbeträgen, die von den beteiligten Staaten nach dem Verhältnis

ihrer Bevölkerung bei der jeweilig letzten Volkszählung im Deutschen Reiche aufzubringen sind.

3. In einer von dem Oberverwaltungsgericht zu entwerfenden und von den beteiligten Regierungen zu bestätigenden Kostenordnung wird das Kostenwesen bei dem Oberverwaltungsgericht geregelt und bestimmt, wie die von den Staaten zu leistenden Zuschüsse im Rahmen der in Absatz 2 aufgestellten Grundsätze auszuwerfen sind.

Artikel 13.

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Oberverwaltungsgerichts wird ein Voranschlag zwischen den Regierungen vereinbart. Der Voranschlag bleibt solange in Kraft, als er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

2. Den nichtständigen Richtern wird ihre Tätigkeit und ihr Reiseaufwand mit Ausnahme der Fälle, in denen sie nach Artikel 5 Absatz 2 einberufen werden, aus der Kasse des Staates, für den sie ernannt sind, nach zu vereinbarenden gleichmäßigen Grundsätzen vergütet.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung führt alle Geschäfte, die sich aus der Ausübung des gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Aufsichtsrecht ergeben. Sie übernimmt die fortlaufende besondere Aufsicht über die Kasse- und Rechnungsführung einschließlich der Prüfung und Nichtigspruchung der Jahresrechnung und der Anordnung von Revisionen und Kassestrizen. Sie ist befugt, Maßregeln, die keinen Aufschub dulden, vorläufig zu treffen und Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Bewilligung gebräuchlichen Urlaubs, selbständig zu erlassen. Sie muß zu einer Konferenz einladen, wenn eine Regierung dies beantragt.

III. Sachliche Zuständigkeit.

Artikel 15.

1. Das Oberverwaltungsgericht ist nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen zuständig für das gegen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden eingewendete Rechtsmittel der Revision.

2. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

a) daß die angefochtene Entscheidung auf Nichtanwendung oder auf un-

richtiger Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, beruhe oder

- b) daß das Verfahren an einem Mangel leide, der für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen ist.

Artikel 16.

1. Das Oberverwaltungsgericht ist nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen zuständig für die Klage gegen die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Anfechtungsklage).

2. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die in letzter Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, den Kläger in seinen Rechten verletze, oder
- b) daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Behörden zum Erlasse der Entscheidung oder Verfügung berechtigt haben würden.

3. Richtet sich die Klage gegen die Androhung eines Zwangsmittels, das zur Durchführung von Anordnungen dienen soll, so erstreckt sie sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern letztere für sich nicht bereits unanfechtbar geworden sind.

4. Die Revision (Artikel 15) und die Klage können nicht neben- oder nacheinander zur Anwendung kommen.

Artikel 17.

Das Oberverwaltungsgericht ist zuständig für die im § 11 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnete Vorentscheidung, soweit sie durch die Landesgesetzgebung zugelassen ist.

Artikel 18.

Durch Landesgesetz kann auch die Entscheidung in Dienststrafsachen dem Oberverwaltungsgericht übertragen und bestimmt werden, daß das landesgesetzlich vorgeschriebene Dienststrafverfahren Anwendung zu finden habe.

Artikel 19.

Weitere Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichts können durch Landesgesetz begründet werden, wenn alle beteiligten Regierungen sich damit einverstanden erklären.

IV. Verfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 20.

1. In der mündlichen Verhandlung entscheidet das Oberverwaltungsgericht in der Besetzung von fünf, in allen anderen Fällen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

2. Bei der Besetzung mit fünf Mitgliedern muß ein nichtständiger Richter aus dem Staat mitwirken, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist.

3. Mehr als ein nichtständiger Richter darf unbeschadet der Bestimmung im Artikel 5 Absatz 2 an den Verhandlungen und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht teilnehmen.

4. Verfügungen, die nur die Leitung des Verfahrens betreffen, kann der Vorsitzende allein erlassen.

Artikel 21.

1. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts entsprechende Anwendung.

2. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung.

Artikel 22.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Öffentlichkeit, über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Die Fristen im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht sind Ausschlussfristen und beginnen bei verkündeten Entscheidungen mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung. Auf die Berechnung der Fristen und für die Wieder-

einführung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 24.

Die Bestimmung der Fristen für die Anbringung der Revision und der Klage bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel 25.

1. In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht können sich die Beteiligten — unbeschadet der Befugnis des Gerichts, ihr persönliches Erscheinen anzuordnen — durch Bevollmächtigte vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung können sie mit Beiständen erscheinen.

2. Bevollmächtigte und Beistände, welche die Vertretung vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 26.

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses kann die Ministerialbehörde des Staates, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist, einen Vertreter bestellen. Auf Verlangen sind ihm die Akten zur Einsicht vorzulegen. Er ist berechtigt, auch schriftliche Anträge zu stellen.

Artikel 27.

1. Will das Oberverwaltungsgericht in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen, so ist die Rechtsfrage zur Entscheidung in einer Gesamtsitzung des Oberverwaltungsgerichts zu verweisen.

2. In der Sache selbst erkennt das Oberverwaltungsgericht auf Grund der in dem Gesamtbeschlusse getroffenen Entscheidung der Rechtsfrage in seiner gewöhnlichen Besetzung.

3. An den Gesamtsitzungen nehmen der Präsident, die etwaigen Senatspräsidenten, alle ständigen Richter und ein nichtständiger Richter aus dem Staate teil, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist. In einem Beschlusse ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel und nicht weniger als fünf der teilnahmeberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

B. Gang des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht im besonderen.

Artikel 28.

1. Das Oberverwaltungsgericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

2. Die Revision und die Klage werden bei der Behörde angebracht, von der die angefochtene Entscheidung erlassen ist.

3. Die Frist für die Anbringung der Revision und der Klage gilt auch als gewahrt, wenn diese fristzeitig bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich angebracht worden sind.

Artikel 29.

1. Die Revision hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen und anzugeben, worin die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin der behauptete Mangel des Verfahrens gefunden werde.

2. Das gleiche gilt von der Aufsechtungsklage. Wenn sie auf Artikel 16 Absatz 2 b gestützt wird, ist auch anzugeben, welche Voraussetzungen für die von der Behörde erlassene Entscheidung oder Verfügung fehlen. Die Klage hat auch die neuen Tatsachen und Beweismittel anzuführen, die der Kläger geltend zu machen beabsichtigt.

3. Zur Ausführung der Revision oder der Klage kann von dem Oberverwaltungsgericht eine entsprechende Frist gegeben werden.

Artikel 30.

1. Stellt sich die Revision oder Klage ohne weiteres als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann sie vom Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückgewiesen werden. Die Vorschriften des Artikel 37 finden entsprechende Anwendung.

2. Dieser Beschluß wird rechtskräftig, wenn der Beschwerdeführer nicht binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt. In dem Beschluß soll darauf hingewiesen werden, daß dem Beschwerdeführer die Befugnis, die mündliche Verhandlung zu beantragen, zusteht.

Artikel 31.

1. Wird ein Beschluß gemäß Artikel 30 nicht erlassen, so wird den etwa

nach beteiligten Personen Abschrift der Revisionschrift oder Klage mit ihren Anlagen zur schriftlichen Erklärung zugefertigt.

2. Zur Abgabe der Erklärung ist eine Frist von einer bis zu vier Wochen zu setzen. In nicht schleunigen Sachen kann eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Artikel 32.

Ist mündliche Verhandlung von keiner Seite ausdrücklich beantragt, so kann das Oberverwaltungsgericht auch ohne solche auf Grund der schriftlichen Erklärung der Beteiligten entscheiden.

Artikel 33.

1. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

2. Die Beteiligten werden zu dem Termin mit dem Bemerken geladen, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Verhandlungen entschieden werde.

3. Das Oberverwaltungsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen der Beteiligten unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 300 *M* anordnen.

Artikel 34.

1. In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten oder ihre Vertreter und der nach Artikel 26 bestellte Vertreter des öffentlichen Interesses zu hören.

2. Die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen können ergänzt oder berichtigt werden.

3. Die Klage kann abgeändert werden, wenn durch die Abänderung nach dem Ermessen des Oberverwaltungsgerichts weder berechtigte Interessen der sonst Beteiligten wesentlich geschmälert werden, noch das Verfahren erheblich verzögert wird.

4. Die Revision und die Klage können bis zur Eröffnung der Entscheidung (Artikel 40) zurückgenommen werden.

5. Über die mündliche Verhandlung wird von einem vereidigten Protokollführer ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthalten. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 35.

1. Das Oberverwaltungsgericht erhebt den nach seinem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweis ohne Rücksicht darauf, ob ihn die

Beteiligten angetreten haben oder nicht. Auch kann es — geeignetenfalls schon vor Auseraumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.

2. Das Oberverwaltungsgericht kann die Beweiserteilung durch eins seiner Mitglieder oder auch durch eine zu diesem Zwecke zu ersuchende Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde bewirken lassen.

3. Der Beweis durch Eidzuschiebung ist ausgeschlossen. Dagegen kann den Beteiligten der Eid auferlegt werden.

4. Im übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Beweisaufnahme entsprechende Anwendung.

Artikel 36.

Das Gericht kann zur Verhandlung über eine Aufsehtungsklage auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung berührt wird, verfügen. Durch die Beiladung werden sie Beteiligte. Die Beiladung kann auch noch nach einer mündlichen Verhandlung, die nicht zum Erlasse der Entscheidung geführt hat, stattfinden.

Artikel 37.

1. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet nach seiner freien aus dem ganzen Inhalt der Verhandlungen und dem Ergebnis der etwaigen Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung und ist an die von den Beteiligten gestellten Anträge nicht gebunden.

2. Die Entscheidung darf nur die bei dem Verfahren Beteiligten und die von ihnen erhobenen Ansprüche betreffen.

3. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

4. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Artikel 38.

1. Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu verbinden.

2. An Gebühren wird ein Pauschsal erhoben, der 150 *M* nicht überschreiten darf. Der Tarif zur Berechnung der Gebühren wird in der Kostenordnung (Artikel 12 Absatz 3) aufgestellt.

3. Die Kostenordnung trifft auch die näheren Bestimmungen wegen Tragung

und Erstattung der Kosten. Die Vorschriften in den §§ 91 Absatz 1, 95, 96, 100, 102 Abs. 1 und 2, 278 Absatz 2, 283 Absatz 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

4. Die Kostenordnung trifft auch Bestimmungen über die Festsetzung der Kosten, über Gebührenfreiheit, über Erteilung des Armenrechts und über Nieder-
schlagung und Stundung von Kosten.

5. Die Gebühren der Anwälte regeln sich nach den Gesetzen des Staates, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist.

Artikel 39.

1. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung für unrichtig, so hebt es diese auf und verweist die Sache zur Entscheidung an das Verwaltungsgericht oder an die Verwaltungsbehörde zurück. Das Oberverwaltungsgericht kann in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.

2. Im Falle der Zurückverweisung ist das Verwaltungsgericht oder die Verwaltungsbehörde an die Beurteilung gebunden, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist.

Artikel 40.

1. Der Vorsitzende verkündet die auf Grund der mündlichen Verhandlung gefaßten Entscheidungen oder Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

2. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung ist jedem Beteiligten und, sofern ein besonderer Vertreter nach Artikel 26 bestellt war, auch diesem zuzustellen. Kann eine Entscheidung oder ein Beschluß nicht in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet werden, so genügt die Zustellung.

Artikel 41.

1. Gegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts steht sowohl den Beteiligten als auch der Ministerialbehörde des Staates, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist, der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu.

2. Auf den Antrag finden die §§ 579 bis 583 und 586 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht geltenden Bestimmungen.

3. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist unter Aufhebung der angefochtenen Ent-

scheidung des Oberverwaltungsgerichts anderweit zu erkennen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Oberverwaltungsgericht, wenn die Vollstreckung einen nicht oder nur schwer zu ersehenden Nachteil bringen würde, auf Antrag die einstweilige Einstellung der Vollstreckung sowie die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen anordnen. Die Anordnung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Artikel 42.

1. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden der beteiligten Staaten haben Ersuchen des Oberverwaltungsgerichts gebührenfrei zu erledigen.

2. Die baren Auslagen sind der ersuchten Behörde zu erstatten. Schreib- und Postgebühren bleiben dabei außer Ansatz.

3. Die Ministerien der beteiligten Staaten werden dem Oberverwaltungsgericht auf Ersuchen Auskunft geben und Akten mitteilen.

Artikel 43.

Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts werden durch die Landesbehörden nach den bestehenden Vorschriften vollstreckt.

Artikel 44.

1. Soweit nicht in diesem Vertrage Bestimmungen getroffen sind, wird das Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von dem Oberverwaltungsgericht auszuarbeiten und von der Gesamtheit der beteiligten Regierungen nach Beschlußfassung gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu bestätigen ist.

2. Die Geschäftsordnung und die Kostenordnung sind in den amtlichen Befehl- und Verordnungsblättern zu veröffentlichen.

V. Schlußbestimmungen.

Artikel 45.

Bei gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere behufs Abgabe von Gutachten an die Gesamtheit der beteiligten Regierungen, kann auf Anordnung des

Präsidenten Beratung und Beschlussfassung des Oberverwaltungsgerichts in Gesamtsitzungen (Artikel 27) stattfinden. In solchen Gesamtsitzungen sind die nichtständigen Mitglieder nur insoweit zuzuziehen, als die Regierung, von der sie ernannt sind, dies verlangt.

Artikel 46.

1. Die für das Oberverwaltungsgericht erforderlichen Geschäftsräume werden von dem Großherzogtum Sachsen unter noch zu vereinbarenden Bedingungen mietweise vorgehalten. Solange dies nicht geschieht, werden sie zu Lasten der Klasse des Oberverwaltungsgerichts anderweit im Wege der Miete beschafft.

2. Das erforderliche Inventar wird auf Rechnung der Klasse des Oberverwaltungsgerichts beschafft. Dieses Inventar wird gemeinschaftliches Eigentum aller beteiligten Staaten.

Artikel 47.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem das Oberverwaltungsgericht seine Tätigkeit beginnt, bleibt besonderer Vereinbarung zwischen den Regierungen vorbehalten.

Artikel 48.

1. Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünfundsiebenzig Jahren, von dem gemäß Artikel 47 bestimmten Zeitpunkt an gerechnet, von keiner der beteiligten Regierungen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf dieser fünfundsiebenzig Jahre steht jeder Regierung die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres vom Schluß des laufenden Jahres an gerechnet, vorbehaltlich erworbenener Rechte dritter, für alle Teile außer Kraft tritt.

3. Im Falle einer Auflösung dieses Vertrags werden die Anteile der beteiligten Staaten an dem vorhandenem Inventar des Oberverwaltungsgerichts nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung bei der letzten Volkszählung im Deutschen Reich bemessen.

Artikel 49.

Den Thüringischen Staaten, die diesen Staatsvertrag nicht mit abgeschlossen haben, soll der Zutritt zu ihm offen gehalten werden. Die dann nötigen Vereinbarungen sollen in der Form einer Genehmigung der Landesvertretungen nicht bedürfenden, Nachtrags zum Schlußprotokoll getroffen werden.

Zu Urkund dessen haben die ernannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel begedrückt.

Jena, den 15. Dezember 1910.

Dr. Otto Körbip. (L. S.)	Dr. Arnold Pantzen. (L. S.)
Dr. Albert Langbein. (L. S.)	Dr. J. Schmid-Burgk. (L. S.)
Hskan Freiherr von Hardenberg. (L. S.)	

Schlussprotokoll.

Bei Unterzeichnung des Staatsvertrags vom heutigen Tage über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende Punkte übereingekommen.

Zu Artikel 3 Absatz 1.

So lange mehrere Senate bei dem Oberverwaltungsgerichte noch nicht bestehen, wird für den Präsidenten durch die Gesamtheit der Regierungen aus der Zahl der ständigen Richter ein Stellvertreter ernannt.

Zu Artikel 4 Absatz 2.

Die hier getroffene Vorschrift tritt erst nach der Eröffnung des Oberverwaltungsgerichts in Kraft.

Zu Artikel 5.

Keine Regierung wird ohne vorgängige Zustimmung der übrigen Regierungen einem ständigen, auf Lebenszeit ernannten Mitglied (Artikel 3 Absatz 1 erster Satz) oder einem anderen Beamten (Artikel 6) des Oberverwaltungsgerichts Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Geschenke oder Vergütungen verleihen oder Nebenämter übertragen.

Zu Artikel 11 Absatz 2.

Wird bei dem Oberverwaltungsgericht ein Beamter angestellt, der bis zu diesem Zeitpunkt gemeinschaftlicher Beamter mehrerer Thüringischer Staaten war, so ist mit diesen eine Vereinbarung anzustreben, daß im Falle der Versetzung des Beamten in den Warte- oder Ruhestand ein bestimmter Teil seines Warte- oder Ruhegehaltes aus der Kasse jener Gemeinschaft der Kasse des Oberverwaltungsgerichts erstattet wird.

Zu Artikel 12 Absatz 1.

Das Rechnungsjahr der Kasse des Oberverwaltungsgerichts läuft mit dem Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr umfaßt, wenn es sich nicht vollständig mit dem Kalenderjahr deckt, nur den Zeitraum von der Eröffnung des Oberverwaltungsgerichts an bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Als Wirtschaftsfonds und zur erstmaligen Beschaffung des Inventars (Artikel 46 Absatz 2) wird dem Oberverwaltungsgericht ein Betrag von 32000 *M.* überwiesen, der zu $\frac{1}{2}$, bei seiner Eröffnung und zu $\frac{1}{2}$ sechs Monate später zu bezahlen ist. Dieser Betrag wird von den beteiligten Staaten nach der Kopfzahl der am 1. Dezember 1910 gezählten Bevölkerung aufgebracht.

Zu Artikel 13.

Die Besoldung des Präsidenten und der auf Lebenszeit ernannten ständigen Richter (Artikel 3 Absatz 1 erster Satz) ist den Besoldungen des Präsidenten und der nicht akademischen Räte des Oberlandesgerichts gleichzustellen und demnach im ersten Voranschlag für den Präsidenten auf 10500 *M.*, für die Richter auf eine Anfangsbesoldung von 5400 *M.*, von 3 zu 3 Jahren, das erste Mal um 600 *M.*, die folgenden Male um 500 *M.* steigend, bis zu 7500 *M.* festzusetzen.

Für die ständigen auf die Dauer ihres Hauptamtes angestellten Richter (Artikel 3 Absatz 1 zweiter Satz) ist im ersten Voranschlag ein Gehalt von je 1500 *M.* zu bestimmen. Von den Beamten des Oberverwaltungsgerichts (Artikel 6) sollen der Gerichtsschreiber, der Kassierer, der Archivar nach Abteilung B Klasse X (2400—3700 *M.*), die Gerichtsschreibergehilfen und Kanzlisten nach Abteilung B Klasse XIII (1700—2800 *M.*), das Diener- und Wotenpersonal nach Abteilung B Klasse XV (1300—2000 *M.* einschließlich 100 *M.* Velleidungszuschuß) der Besoldungsnachweisung für die Großherzoglich Sächsischen Staatsbeamten befolget werden.

Ebenso wie von den ständigen Mitgliedern und Beamten sind auch von den nichtständigen Mitgliedern, wenn sie gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Tätigkeit treten, Tage- und Nachtgelder sowie Reisekosten nach der Vorschrift des jeweilig gültigen Kostengesetzes für das Großherzogtum Sachsen zu berechnen und dabei die Ansätze anzuwenden, die für die entsprechenden Beamten des Oberlandesgerichts vorgeschrieben sind.

Zu Artikel 19.

Die beteiligten Regierungen erklären sich damit einverstanden, daß die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts durch Landesgesetz auf alle die Fälle erstreckt werden kann, die reichsgesetzlich in den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens verwiesen oder reichsgesetzlich den Bestimmungen der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung unterworfen sind, und in denen die oberste Landesbehörde (Ministerium, Ministerialabteilung, Landesregierung) in erster Instanz zuständig ist. Die Landesgesetzgebung kann in solchem Fall bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die Zuständigkeit einer Berufungsinstanz hat, daß die Beschränkungen des Artikel 16 Absatz 2 nicht Platz greifen.

Zu Artikel 43.

Die beteiligten Regierungen werden größere Gutachten von dem Oberverwaltungsgericht nur einholen, nachdem sie sich zuvor der Zustimmung der übrigen Regierungen versichert haben.

Zu Artikel 44.

Die beteiligten Regierungen werden dem Oberverwaltungsgericht von seiner Eröffnung an ihre Gesetzsammlungen und Regierungsblätter in je 3 Stücken fortlaufend unentgeltlich zukommen lassen, sie werden ihm auch, soweit möglich, die vorher erschienenen Gesetzsammlungen und Regierungsblätter in je 3 Stücken nachliefern.

Das Oberverwaltungsgericht wird ein Siegel mit dem Wappen der beteiligten Staaten führen.

Jena, den 15. Dezember 1910.

Dr. Otto Körbik.
Dr. Albert Langbein.

Dr. Arnold Paulßen.
Dr. J. Schmid-Burgk.
Kästan Freiherr von Hardenberg.

Jena, den 1. April 1912.

Nachdem die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha sich bereit erklärt haben, sich an das zu errichtende gemeinschaftliche oberste Verwaltungsgericht für das Großherzogtum Sachsen-Weimar, das Herzogtum Sachsen-Altenburg und die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt anzuschließen, haben zum Zweck der nötigen Verhandlungen und Vereinbarungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Höchsthohen Geheimen Staatsrat Dr. jur. Arnold Paußen;

Seine Hoheit der Herzog von Altenburg:

Höchsthohen Geheimen Staatsrat Alkan Freiherrn von Hardenberg;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg:

für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen:

Höchsthohen Geheimen Regierungsrat Dr. jur. Albert Langbein;

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthohen Geheimen Staatsrat Dr. jur. Otto Körbik;

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchsthohen Staatsrat Julius Wilharm.

Die Bevollmächtigten haben heute folgenden

Nachtrag zu dem Schlußprotokoll des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar, dem Herzogtum Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt d. d. Jena, den 15. Dezember 1910

vereinbart:

Die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha treten dem Staatsvertrage nebst Schlußprotokoll vom 15. Dezember 1910 mit der Maßgabe bei, daß sie sich spätestens vom 1. Juli 1913 ab an der Thüringer Oberverwaltungsgerichtsgemeinschaft beteiligen.

Dr. Otto Körbik.

Dr. Arnold Paußen.

Alkan Freiherr von Hardenberg.

Julius Wilharm.

Dr. jur. Albert Langbein.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gewährung einer Teuerungszulage an die Beamten.

№ XXI. Gesetz

vom 12. Juli 1912,

betreffend die Gewährung einer Teuerungszulage an die Beamten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums in Ansehung der durch die anhaltende Preissteigerung aller Lebensmittel und Lebensbedürfnisse hervorgerufenen Notlage der auf ein fest begrenztes Gehalt angewiesenen Beamten auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Gef. S. S. 35), was folgt:

§ 1.

Jeder im aktiven Dienste des Fürstentums stehende Staatsbeamte erhält für das Rechnungsjahr 1912 zu dem ihm zustehenden Bargehalte eine Teuerungszulage, welche 8 vom Hundert der jeweilig fälligen Gehaltsrate beträgt und gleichzeitig mit dieser anzuzahlen ist.

Die vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig gewordenen Teuerungszulagen sind alsbald nachzuzahlen.

Die in Gemeinschaft mit anderen Staaten angestellten Beamten, zu denen auch der Vorstand des Eichamts Rudolstadt zu zählen ist, erhalten diese Teuerungszulage nicht.

§ 2.

Die Steuerungszulage nach § 1 erhalten auch die gegen feste Vergütung im Staatsdienste angestellten oder beschäftigten Personen mit Ausnahme der Waldhüter und Straßenwärter, deren Bezüge vom 1. April 1912 ab eine Erhöhung von über 10% erfahren haben.

§ 3.

Die im Staatsdienste beschäftigten Lohnschreiber ohne feste Vergütung erhalten als Steuerungszulage nach § 1 acht vom Hundert des Betrages ihrer Monatsrechnungen.

Diese Steuerungszulage kommt mit der in Aussicht genommenen Neuregelung der Lohnsätze in Wegfall.

§ 4.

Die Geistlichen der Landeskirche erhalten aus der Landespfarrkasse dieselbe Steuerungszulage (§ 1) von acht vom Hundert der ihnen nach den §§ 4 und 5 des Pfarrerbefoldungsgesetzes vom 20. März 1907 (Gef. S. S. 39) zustehenden Vorpholdung.

Die gleiche Steuerungszulage erhalten die im Dienst der Landeskirche beschäftigten Hilfsprediger und Kandidaten von der ihnen gewährten Vergütung.

§ 5.

Die Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen erhalten aus der Staatskasse dieselbe Steuerungszulage (§ 1) von acht vom Hundert der ihnen nach dem Gesetz vom 20. März 1907, betr. die Befoldung der Volksschullehrer (Gef. S. S. 45), zustehenden Vorgehalts.

Die auf die Stellenzulagen der Direktoren und auf das Grundgehalt entfallenden Beträge sind durch Vermittelung der Gemeinden zur Auszahlung zu bringen. Gemeinden, welche für das Rechnungsjahr 1912 schon Steuerungszulagen auf Grundgehalt und auf Stellenzulagen der Direktoren gezahlt haben, sind berechtigt, bei Auszahlung der Steuerungszulage auf Grund dieses Gesetzes die tatsächlich schon aus Gemeindemitteln für 1912 geleisteten Steuerungszulagen entsprechend anzurechnen.

Die etwa nach § 8 des Volksschullehrer-Befoldungs-Gesetzes gewährten Mietentschädigungen sowie Vergütungen für Kirchendienst bleiben bei der Berechnung der Steuerungszulage außer Anseh.

§ 6.

Die in den §§ 1 bis 5 genannten Personen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im ausschließlichen Dienste des Landes beschäftigt werden oder gegenwärtig zu den im § 1 Abs. 3 genannten Beamten gehören, haben auf die Teuerungszulage keinen Anspruch.

§ 7.

Das Ministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und entscheidet über etwa entstehende Zweifel bei seiner Auslegung.

So geschehen

Schwarzburg, den 12. Juli 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung zum Versicherungsgesetz für Angestellte. S. 83. — Ministerial-Befanntmachung, betreffend Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung. S. 84.

№ XXII. Verordnung

vom 12. Juli 1912

zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911
(R. G. Bl. S. 989).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) folgendes bestimmt:

I.

Auf Grund von § 321 Abs. 1 des Gesetzes wird bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern.
2. Untere Verwaltungsbehörde ist das Landratsamt, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand.
3. Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand.

II.

Für die Ausstellung der Bescheinigung zum Nachweise von Krankheitszeiten (§ 54 Abs. 2) ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand zuständig.

Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, sind nicht zu bescheinigen.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesammmlung LXXIII.

14

Ausgegeben in Rudolstadt am 19. Juli 1912.

III.

Wird das Entgelt von Dritten gewährt (§ 180 des Gesetzes), so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen (§ 180 des Gesetzes), so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet.

IV.

Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Versicherungskarten erfolgt durch den Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand.

V.

Die Genehmigung der nur in Ausnahmefällen zugelassenen Übertragung der Ansprüche an Zuschußklassen (§ 371 Abs. 2 des Gesetzes) erteilt das Landratsamt, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand.

Rudolstadt, den 12. Juli 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:
Dr. Körbik.

№ XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juli 1912,

betreffend Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) wird folgende

Anweisung

für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung
erlassen.

I. Teil.

Ausgabestellen, Vordrucke der Karten.

1. Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 188) sowie der Ersatz von Versicherungskarten (§ 190, § 195 Abs. 1, § 197*) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden.

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausgabe einer Karte beschäftigt ist.

Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inland belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs belegen ist.

3. Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 *M.* bis unter 10000 *M.*, die sich nach § 394 versichern wollen, ist der Eintritt in die Versicherung nur im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes gestattet. Dasselbe Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens dreißig Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben. In beiden Fällen ist die Ausgabestelle erst dann zur Ausgabe der Karten berechtigt und verpflichtet, wenn die Reichsversicherungsanstalt den Eintritt in die Versicherung genehmigt hat.

4. Die Vordrucke der Aufnahme- und Versicherungskarten werden vom Reichszentraler bekannt gemacht.

II. Teil.

Aufnahmekarten und Versicherungskarten.

1. Abschnitt.

Ausstellung der ersten Versicherungskarte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 3, 4) oder im Falle der freiwilligen Versicherung (§§ 204, 394) neu in die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt eintreten.

Zu diesem Zwecke hat sich der Versicherte zunächst von der Ausgabestelle Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte nebst der dazugehörigen Belehrung geben zu lassen, beide genau auszufüllen — die Versicherungskarte

*) Im folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.

jedoch nur bis zum ersten Strich — und durch Einreichung derselben bei der Ausgabestelle die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Auf Antrag von Arbeitgebern kann die Ausgabestelle diesen die erforderliche Zahl von Vordrucken der Aufnahme- und Versicherungskarten nebst Abdrucken der dazugehörigen Belehrung für ihre Angestellten überreichen.

Die Ausgabestelle prüft, ob die Aufnahmekarte und die Versicherungskarte vollständig ausgefüllt sind und ob die beantragende Person versicherungsspflichtig oder zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist und stellt demgemäß die Versicherungskarte aus.

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitaufgehende Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen.

Die Ausgabestelle kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Stellung des Antrags erteilen.

Widerspricht die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb 6 Wochen, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Bei Widerspruch ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und, wenn er auf seinem Antrag beharrt, die Sache als Streitigkeit im Sinne des § 210 kurzer Hand an den Rentenausschuß abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung zu veranlassen. Wegen der Vernichtung der Marken und Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge hat der Rentenausschuß nach § 212 das Erforderliche zu veranlassen. Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifels über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Ist in der Aufnahmekarte der Antrag wegen Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung gemäß § 390 gestellt, so sind

- a) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zunächst die von dem Antragsteller vorzulegenden Versicherungsschreine, Aufnahmeschreine, Prämienquittungen und dergl. aus den beiden letzten Jahren, eingehend zu prüfen und vorläufig zu entscheiden, ob der Antrag begründet ist; die Befreiung oder Nichtbefreiung ist durch Unterschrift in der Aufnahmekarte zu bescheinigen;

- b) in allen übrigen Fällen die Aufnahmekarten nebst den vorbezeichneten Unterlagen der Reichsversicherungsanstalt zur Ausernung über den Antrag einzureichen. Entsprechend dieser Ausernung ist die Befreiung oder Nichtbefreiung zu bescheinigen.

Einen Vermerk über die Befreiung erhält auch die Vorderseite der Versicherungskarte.

Über die Befreiung entscheidet, falls die Reichsversicherungsanstalt oder der Antragsteller mit der vorläufigen Entscheidung der Ausgabestelle nicht einverstanden ist, der Rentenausschuß (§ 210).

8. Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist folgendes zu beachten.

I. Aufnahmekarten.

Die Aufnahmekarte ist von dem Versicherten selbst auszufüllen mit Ausnahme des letzten Abschnitts der Rückseite; die Ausgabestelle hat darauf zu achten, daß die Ausfüllung erschöpfend und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erfolgt.

Als Nummer der Versicherungskarte ist diejenige anzugeben, welche die auszustellende Versicherungskarte erhalten soll.

Sodann sind Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsjahr, Geburtsort, Kreis bezw. Amt und Staat, in welchem der Geburtsort gelegen ist, Wohnort nebst Straße und Hausnummer und Poststation des Antragstellers einzutragen; der Zuname ist zu unterstreichen. Bei Frauen ist auch der Geburtsname einzutragen.

Bei Angabe der Berufstellung und des Berufs ist neben der allgemeinen Bezeichnung Prokurist oder Buchhalter auch der besondere Berufszweig, in dem der Antragsteller bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, anzugeben, z. B. Bankbeamter.

Ferner ist im 2. Abschnitt bei Angabe des Arbeitgebers der Name: z. B. Aktiengesellschaft für Bleiweißfabrikation und die Betriebsart: z. B. chemische Industrie, der Ort des Betriebs des Arbeitgebers, bei mehreren Betriebsdorten derjenige, in welchem der Antragsteller beschäftigt ist, mit genauer Auführung der Straße und Hausnummer, des Landratsamtsbezirks und des Staates, in welchem dieser Ort gelegen ist, sowie der Poststation und der Oberpostdirektion, zu welcher der Ort gehört, zu benennen.

Unter Familienangehörigen sind die Ehegattin, der Ehegatte und die sämtlichen Kinder unter 18 Jahren nach Rufnamen — die Ehefrau mit Angabe des Geburtsnamens —, Geschlecht, Geburtstag, Monat und Jahr aufzuführen. Als

Kinder sind nicht nur die aus der bestehenden oder einer früheren Ehe des Antragstellers hervorgegangenen, sondern auch die durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Ehegerichtsentscheidung (§§ 1723 flg. a. a. O.) legitimierten und die an Kindesstatt angenommenen (§§ 1741 flg. a. a. O.) Kinder, ferner uneheliche Kinder weiblicher Antragsteller anzugeben.

Die Rubrik „zur Nachprüfung des Kontos des Angestellten“ ist vom Versicherten erst beim Antrag auf eine zweite oder weitere Versicherungskarte auszufüllen. Hier sind die aus den alten Karten nachgewiesenen Beiträge und zwar geordnet nach den Gehaltsklassen des § 17 oder im Falle des § 177 die einzelnen Beiträge einzutragen, damit die Reichsversicherungsanstalt ihr Konto mit den Angaben des Versicherten vergleichen und etwaige Unstimmigkeiten aufklären kann.

Beispiel:
Es sind bisher Beiträge nachgewiesen

das Stück zu №	in den früheren Karten		in der letzten Karte		Zusammen	
	Zahl	№	Zahl	№	Zahl	№
480	36	172,80	—	—	36	172,80
680	20	136,—	—	—	20	136,—
960	30	288,—	30	288,—	60	576,—
1320	—	—	18	237,60	18	237,60
zu 8%	10	160,—	—	—	10	160,—
					144	1282,40

Die drei letzten Fragen auf der Vorderseite der Aufnahmekarte sind nur mit ja oder nein zu beantworten.

Auf der Rückseite der Aufnahmekarte ist ein etwaiger Antrag auf Grund des § 390 auf Befreiung von der Beitragsleistung zu stellen unter genauer Bezeichnung der Lebensversicherungsunternehmungen, mit denen vor dem 5. Dezember 1911 Lebensversicherungsverträge geschlossen worden sind, der Nummern der Versicherungsscheine, des Datums des Abschlusses und der Wirksamkeit der einzelnen Verträge und des Jahresbetrags der Beiträge des Angestellten ohne Abzug einer etwaigen Dividende. Wird der Antrag gestellt, so hat der Antragsteller den Versicherungsschein, Aufnahmeschein, Prämienquittungen usw. aus den beiden letzten Jahren der Ausgabezeit zur Prüfung des Befreiungsantrags mit der Aufnahmekarte vorzu-

legen. Sie sind dem Antragsteller nach Entscheidung zurückzugeben. Der am Schlusse der Rückseite befindliche Vermerk ist, wenn ein Antrag auf Befreiung gemäß § 390 vorliegt, von der Ausgabestelle unter Bedrückung des Siegels auszufüllen und zu unterschreiben. Liegt ein Antrag auf Befreiung gemäß § 390 nicht vor, so wird die Rückseite der Aufnahmekarte nicht ausgefüllt.

II. Versicherungskarten.

Die Versicherungskarten sind bis zum ersten Strich von dem Versicherten, im übrigen von der Ausgabestelle auszufüllen. In den ersten Abschnitt der Außenseite sind Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Geburtsname, Geburtstag und Jahr, Geburtsort nebst Kreis bzw. Amt, in welchem er belegen ist, Wohnort nebst Straße und Hausnummer, Berufsstellung und Beruf einzutragen. Hierfür gilt das Gleiche, was bei Ausfüllung der Aufnahmekarte zu beachten ist. Der Zuname ist zu unterschreiben.

Der zweite Abschnitt ist auszufüllen, je nachdem der Versicherte von der Beitragsleistung befreit worden ist oder nicht. Hat er keinen Antrag gemäß § 390 gestellt, oder ist der Antrag abgelehnt, dann ist mit „nein“ zu antworten. Hat er dagegen den Antrag gemäß § 390 gestellt und ist demselben stattgegeben worden, dann ist mit „ja“ zu antworten.

In Abschnitt 3 ist unter Bedrückung des Siegels der Tag der Ausstellung der Versicherungskarte einzudrücken.

9. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Versicherungskarte auszuhängigen oder dem Versicherten durch Vermittlung des Arbeitgebers zuzustellen. Die unbefugte Zurückbehaltung der Versicherungskarte macht nicht nur für alle Nachteile, welche den Versicherten daraus entstehen, verantwortlich, sondern ist auch strafbar (§ 199, § 341 Nr. 2).

2. Abschnitt.

Erfaz der Versicherungskarten.

10. Die Versicherungskarte soll in der Regel durch eine neue ersetzt werden, wenn die für die Eintragung der Beiträge bzw. die Einkerbung der Beitragsmarken bestimmten Felder gefüllt sind, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren seit Ausstellung der Karte (§ 195 Abs. 1).

11. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt.

12. Auch sonst steht es dem Versicherten jederzeit frei, unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte eine neue Versicherungskarte zu verlangen (§ 190).

13. Zum Zwecke des Erlasses der Versicherungskarte hat sich der Versicherte Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte nebst der dazu gehörigen Belehrung geben zu lassen, beide genau auszufüllen — die Versicherungskarte jedoch nur bis zum ersten Strich — und durch Einreichung derselben bei der Ausgabe stelle die Ausstellung einer neuen Versicherungskarte zu beantragen.

14. Die neue Karte wird in den Fällen der Ziffern 10 und 12 sofort nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer 5 bis 8) ausgestellt. Jedoch gelten folgende Besonderheiten:

I. Die Ausstellung der neuen Karte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zur Zeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Versicherungskarte Anspruch auf ihren Erlass. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Karte abzulehnen, in denen die Ausgabe stelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Karte zu Unrecht ausgestellt worden ist, oder daß der Antragsteller bereits berufsunfähig ist. In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung von Ruhegeld unter Anerkennung seiner Berufsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat. Im übrigen ist nach Ziffer 6 Abs. 3 zu verfahren.

II. Die neue Karte erhält als Nummer die Zahl, welche auf die Zahl der vorhergehenden, soweit diese zu ermitteln ist, folgt. Enthält die alte Karte beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als Berufsstellung ist die Berufsstellung des Inhabers zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte einzutragen, auch wenn auf der früheren Karte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn ein Versicherter in seinem Berufe eine höhere Stellung erhalten hat oder wenn er in einen anderen Beruf übergetreten ist. Hat der Versicherte die bisherige Berufsstellung nur vorübergehend aufgegeben, um sie bei geeigneter Arbeits Gelegenheit wieder einzunehmen, so kann auch die frühere Beschäftigung eingetragen werden.

Die alte Versicherungskarte ist dem Versicherten zurückzugeben.

15. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstückte Versicherungskarten (Ziffer 11) werden nach folgenden Grundsätzen durch neue ersetzt (§ 197):

I. Der Versicherte hat mit der ausgefüllten Aufnahme- und Versicherungskarte die etwa noch vorhandene alte Versicherungskarte bei der Ausgabestelle einzureichen.

II. Die Außenseite der neuen Versicherungskarte erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit diese nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die neue Karte die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Au den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite ist der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Platze ist das Siegel der Ausgabestelle abzudrucken.

III. Der Nachweis der Beiträge, welche in der ersetzten Karte bescheinigt oder mit Beitragsmarken belegt waren, erfolgt zweckmäßig durch Anfrage bei der Reichsversicherungsanstalt, welche auf Antrag aus dem Konto des Versicherten seine Beitragsleistung feststellt. Die nachgewiesenen Beiträge überträgt die Ausgabestelle in die neue Versicherungskarte.

IV. Die erneuerte Karte ist nebst der alten dem Versicherten auszuhandigen.

3. Abschnitt.

Weitere Behandlung der Aufnahmekarten.

16. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Aufnahmekarten (Ziffer 5, 9, 11) sind von der Ausgabestelle zu sammeln und am Schlusse des Monats unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf zu senden. Rückfragen der Reichsversicherungsanstalt sind alsbald zu beantworten.

4. Abschnitt.

Berichtigung von Versicherungskarten.

17. Versicherungskarten, in welchen sich offenbar unrichtige Angaben, sei es bezüglich der Personalien, sei es bezüglich der Bestimmung von der Beitragsleistung oder der Beiträge selbst oder Beitragsmarken in nicht zutreffender Zahl oder Art befinden, werden im Unterschied von den Luittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht von den Ausgabestellen berichtigt. Sie können von der Reichsversicherungsanstalt, dem Rentenausschuß und den Beauftragten beider eingefordert und berichtigt werden.

III. Teil.

Schlußbestimmungen.

18. Die Reichsversicherungsanstalt liefert die Vorbrude zu Aufnahme- und Versicherungsarten nebst Abdrucken der dazugehörigen Belehrung sowie die Vorbrude zu den Übersichten (§ 181) kostenlos an die Ausgabestellen. Die Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabestelle bei der Reichsversicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen.

19. Die Ausstellung sowie der Erfaß der Versicherungsarten erfolgt kostenlos und gebührenfrei. Die Ausgabestellen erhalten von der Reichsversicherungsanstalt für jede Versicherungsarte eine Vergütung von 3 Pfennig.

20. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Beidrückung des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es auf der Aufnahmearte nur in dem Falle des § 390, in der Versicherungsarte nur im Falle der Übertragung von Beiträgen (Ziffer 15, III). Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden; sie sind mit dem Datum zu versehen und, soweit sie von einer Behörde gemacht sind, durch Beidrücken des Siegels zu beglaubigen.

21. Bei allen mit der Ausstellung und dem Erfaß von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Rudolstadt, den 12. Juli 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Dr. Körbik.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung über die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten der Invalidenversicherung.

№ XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Juli 1912

über die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten
der Invalidenversicherung.

I.

Die bisherigen Vorschriften über Ausstellung, Umtausch, Erneuerung und Berichtigung von Quittungskarten der Invalidenversicherung werden aufgehoben, insbesondere die vom 26. April 1900 (Gef. S. S. 341) darüber erlassene Anweisung nebst Nachtrag vom 17. September 1904 (Gef. S. S. 204).

II.

Auf Grund von § 1419 Abs. 1, § 1455 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird die nachstehende

Anweisung

für die

Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten

erlassen.

Hörl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

16

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. Juli 1912.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 1413) sowie die Erneuerung verloreener, unbrauchbar gewordenener oder zerstörter Quittungskarten*) (§§ 1415, 1421) erfolgt

- a) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer Orts-, Land-, Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftlichen Krankenkasse oder der Gemeindefrankenversicherung angehören, durch deren Organe,
- b) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, durch die Organe der Krankenkasse, der sie angehören würden, wenn die Befreiung nicht stattgefunden hätte,
- c) im übrigen durch die Gemeinde- oder Gutsbezirksvorstände.

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei der Antragstellung beschäftigt ist. Wohnt er nicht an seinem Beschäftigungsort oder übt er eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht aus, so ist auch die Stelle zur Ausgabe der Karten verpflichtet, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karten die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs liegt. Zur Ausgabe der Karten für Hausgewerbetreibende, auf die nach § 1229 die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrats erstreckt ist, ist die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des Hausgewerbetreibenden befindet.

Zur Ausgabe von Karten für Personen, die sich dauernd im Ausland aufhalten und dort nach § 1440 Abs. 2 die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle unter Ziffer 1 a und c genannten Stellen verpflichtet.

3. Neben diesen Ausgabestellen sind auch der Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und ihre Überwachungsbeamten zur Ausgabe der Karten befugt.

Die unter Ziffer 2 a genannten Stellen sind zur Ausgabe der Karten auch insoweit befugt, als sie nicht dazu verpflichtet sind.

4. Über die Einrichtung der Quittungskarten sowie das Entwerfen und Verdrucken der Beitragsmarken und der Zusatzmarken ist durch die Bekanntmachung

*) Im folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.

des Reichskanzlers vom 10. November 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 937) Bestimmung getroffen.

II. Teil.

Quittungskarten für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.

(Welbes Formular. (A.)

1. Abschnitt. Ausstellung der ersten Karte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, die auf Grund des Versicherungszwangs (§§ 1226, 1228, 1229) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche in einer Sonderanstalt (§§ 1360—1374) versichert sind, sowie für angemusterte Seeleute, die in der Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (§§ 1375—1380) versichert sind, werden Karten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Karten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§§ 1414, 1415). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, versicherungspflichtig ist.

Die erste Karte darf auch ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß er in eine bestimmte versicherungspflichtige Tätigkeit nur eintreten kann, wenn er im Besitz einer Karte ist.

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, oder hat der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so ist die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe unter Fristsetzung um eine baldige Äußerung zu ersuchen.

Die Ausgabestelle kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Stellung des Antrags erteilen.

Widerspricht der Vorstand der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig, so ist die Karte auszustellen. Bei Widerspruch ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 1459, 1460 an das Versicherungsamt abzugeben und die endgültige Entscheidung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach § 1462 zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifel

über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopfe der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§ 1220) der Name der Anstalt, in deren Bezirke sich die Betriebsstätte des Hausgewerbetreibenden befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirke der Sitz des Betriebs liegt.

Abkürzungen des Namens der Versicherungsanstalt sind unzulässig.

Sodann ist die Bezeichnung der die Karte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in“, „Ortskrankenkasse in“) und das Datum der Ausstellung einzutragen.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo Listen über gelbe Karten nicht geführt werden, zu durchstreichen.

Die Ausfüllung des Vermerkes „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten“ hat auch ohne Antrag stets dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Marken einzukleben sind. Wird die Ausfüllung des Vermerkes vom Versicherten beantragt, so ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die tatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich beauftragt werden sollen, zu hören. Wenn die Karte auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers auf mehr als 6 Monate zurück für verwendbar erklärt werden soll, ist vor der Ausstellung eine Aukerung der Versicherungsanstalten herbeizuführen. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§§ 1442, 1443).

Der Vermerk ist, sofern er nicht auszufüllen ist, zu durchstreichen.

Die Karte erhält die Nummer 1:

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort, soweit möglich auch Straße und Hausnummer des Inhabers einzutragen, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen. Bei Frauen ist der Vorname des Mannes und der

Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Witwe) des Karl Anton Schulz, Clara geb. Schäfer. Hierbei ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Verussetzung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehilfe“, „Gefelle“ usw., wenn möglich, auch der besondere Berufszweig, in dem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergefelle“ usw. Dabei ist zu beachten, daß auch Personen, welche die Gefellenprüfung nicht bestanden haben, als Gefellen bezeichnet werden können.

Eintragungen oder Merkmale, die durch das Gesetz nicht vorgegeben sind, sind unzulässig und strafbar (§§ 1424, 1495). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, nach § 1424 einzubehalten.

2. Abschnitt. Der Umtausch der Quittungskarten.

8. Die Karten werden der Regel nach erst dann umgetauscht, wenn die für das Einleihen von Marken bestimmten Gelder gefüllt sind oder wenn seit Ausstellung der Karte eine Zeit von annähernd 2 Jahren verfloßen ist (§§ 1419, 1420). Die Quittungskarten von Personen, die zur Ableistung ihrer Militärdienstzeit eingezogen werden, können auch aufgerechnet werden, wenn sie noch nicht ganz mit Marken gefüllt sind. In diesen Fällen ist eine neue Karte nicht auszustellen und auf der Vorderseite der über die abgegebene Karte zu erteilenden Aufrechnungsbescheinigung zu vermerken „Neue Karte nicht ausgestellt“. Auf seine Kosten kann jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der alten verlangen (§ 1415).

Bei dem Umtausch der Karte sind folgende Geschäfte zu unterschreiben:

- A. die Aufrechnung der alten Karte,
- B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen,
- C. die Ausstellung der neuen Karte,
- D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

9. Die alte Karte wird sogleich nach Rückgabe auf ihrer Innenseite an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle nach folgenden Grundzügen aufgerechnet:

- I. Die in der Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlungsergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die entsprechenden Spalten der Tabelle einzutragen. Hierbei sind auch die etwa übertragenen Marken zu berücksichtigen, die als ungültig bezeichneten Marken aber wegzulassen.
- II. An der vorgeesehenen Stelle sind die Militärdienste und Krankheiten, die für den Zeitraum vom Tage der Verwendbarkeit der Karte bis zu ihrer Aufrechnung nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Militärdienste und Krankheiten einzutragen.
- Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Militärdienste und Krankheiten ist nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können Krankheitszeiten unter handschriftlicher Änderung des Vordruckes auch in die für geleistete Militärdienste bestimmten Spalten, soweit sie für diese nicht verwendet werden, eingetragen werden.
- III. Soweit die aufrechnende Krankenkasse selbst Krankenhilfe gewährt hat, bedarf es einer besonderen Bescheinigung nicht. Im übrigen genügt zum Nachweis einer Krankheit die Bescheinigung des Vorstandes der Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse, der Knappschaftlichen Krankenkasse, der Ersatzkasse, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 1438 Abs. 2 und Artikel 68 des Einführungsgesetzes). Für die Zeit, die über die Dauer der von den Kassen zu gewährenden Krankenhilfe oder der Fürsorge während der Genesung hinausreicht, sowie für Personen, die einer solchen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (§ 1438 Abs. 2). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten kann die Bescheinigung über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 1438 Abs. 3). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. von Zeugnissen von Ärzten oder Krankenhäusern über die Krankheit usw.) ist nicht ausgeschlossen.
- Für die Eintragung einer Krankheit ist im einzelnen folgendes zu beachten:
- a) Krankheiten, die durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeinde- oder Gutsbezirksvorstände nachgewiesen werden, sind nur dann

- zu berücksichtigen, wenn sie nach dem unten abgedruckten, probeweise ausgefüllten Formular bescheinigt sind.
- b) Es sind nur solche Krankheiten einzutragen, die mindestens eine volle Vertragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.
 - c) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, sind nicht einzutragen.
 - d) Krankheiten von Personen, die sich, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, freiwillig weiterversichern oder die vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben, sind, soweit sie in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen.
 - e) Ergibt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, oder sind für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden, so ist die Eintragung abzulehnen.
 - f) Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht eingetragen.
 - g) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgerechnet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 1438 der Reichversicherungsordnung.)

Der *Maurergeselle Ernst Krause* in *Rudolstadt*, geboren im Jahre 1855 zu *Langewiesen*, Kreis *Gehren* (Mitglied der unterzeichneten Ortskrankenkasse), war vom *10. Juli 1910* bis zum *13. September 1910* krank und arbeitsunfähig.

Der Erkrankte hat sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen; er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hat berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Rudolstadt, den *14. September 1912*.

(Siegel.)

Ortskrankenkasse.
Herrmann.

IV. Geleistete Militärdienste werden durch Vorlegung der Militärpapiere nachgewiesen (§ 1438 Abs. 1).

Die Eintragung von Militärdiensten ist zu versagen:

- a) bei solchen, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeitern werden jedoch auch freiwillig geleistete Militärdienste angerechnet;
- b) bei Militärdiensten während der freiwilligen Weiterversicherung;
- c) wenn der Inhaber der Karte vor Beginn der Militärdienste eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

V. Vor Eintragung der Militärdienst- und Krankheitszeiten ist ihre Anrechnungsfähigkeit zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel und gelingt ihre Beseitigung nicht, so sind die Militärdienste und Krankheiten zwar zu berücksichtigen, der Versicherungsanstalt ist jedoch sogleich oder bei Übersendung der aufgerechneten Karte von den Bedenken Mitteilung zu machen.

H. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

10. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahlen der Aufrechnung nach einem Muster, das der Aufrechnungstabelle in der Karte entspricht. Legt der Inhaber der Karte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist dieses zu benutzen.

Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und dem Versicherten unmittelbar oder durch Vermittlung des Arbeitgebers auszuhandigen.

Unbestellbar geliebene und in Verwahrung genommene Aufrechnungsbeseinigungen können von den Ausgabestellen ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie eingegangen sind, vernichtet werden.

11. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Karte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht dem Versicherten binnen einem Monat nach ihrer Auslieferung (§§ 1422, 125) die Beschwerde beim Versicherungsamt zu, das endgültig entscheidet.

12. Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nötigenfalls auf einem besonderen mit ihr zu verbindenden Blatte mit Tinte zu berichtigen. Das Verfahren ist kostenlos.

C. Die Ausstellung der neuen Karte.

13. Die neue Karte wird nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziff. 5 bis 7), mit folgenden Änderungen ausgestellt:

I. Die Ausstellung der neuen Karte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zurzeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Karte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Karte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Karte zu Unrecht ausgestellt worden ist, oder daß der Antragsteller bereits invalide ist (§ 1255 Abs. 2).

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Karte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Invalidität zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hatte.

II. Die Karte wird am Kopf mit dem Namen der Versicherungsanstalt versehen, die auf der vorhergehenden eingetragen war (Ursprungsanstalt). Weicht die Bezeichnung einer späteren Karte ab, so ist der Name auf der ersten maßgebend (§ 1418).

III. Die neue Karte erhält als Nummer die Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt. Enthält die alte Karte beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, die Berufsstellung des Inhabers zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte einzutragen, auch wenn auf der früheren Karte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn Lehrlinge Gesellen geworden sind, oder wenn der Versicherte in einen anderen Beruf übergetreten ist. Ist die bisherige Berufsstellung nur vorübergehend aufgegeben, um sie bei geeigneter Arbeitsgelegenheit wieder einzunehmen, so kann auch die frühere Beschäftigung eingetragen werden.

IV. Für die Ausfüllung des Vermerkes „Verwendbar für die Zeit seit dem ten“ gilt das unter Ziff. 7 Abs. 6 Gesagte.

V. In den Fällen der Ziff. 8 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Ausfertigung der neuen Karte auf Grund der Aufrechnungsbescheinigung. Hierbei ist in die neue Karte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungsbescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

14. Die aufgerechneten Karten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens vierteljährlich an die Versicherungsanstalt des Bezirks der Ausgabe stelle portofrei als Sendung mit Wertangabe zu übersenden. Bei Übersendung durch die Bahn genügt es, daß die absendende Stelle ihr Interesse an der Lieferung im Frachtbriefe angibt. Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einreichungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Beschwerdefrist und vor Erledigung der etwa eingelegten Beschwerde ist die Karte nicht abzusenden.

Jeder Sendung ist ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis beizufügen.

Die Karten sind tautschicht in der Reihenfolge des Verzeichnisses zu ordnen.

Diese Bestimmungen gelten auch für gesendete, zurückgelassene, unbestellbar gebliebene oder nach Erneuerung einbehaltene Karten.

15. Die Ausgabe stellen haben mit der Karte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (Ziff. 9, III), und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist, sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufsbezirk des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Karte an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Karten beizufügen.

Das Gleiche gilt von Bescheinigungen, die nach § 1370 Personen auszustellen sind, die aus einer Sonderanstalt ausscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen.

3. Abschnitt. Die Erneuerung (Ersetzung) von Qualifikationskarten.

16. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten werden nach folgenden Grundfällen durch neue ersetzt (§ 1421):

I. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit sie nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabe-

stelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabeestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabeestelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite ist der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstags zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Platze ist das Siegel der Ausgabeestelle abzudrucken.

- II. In die Innenseite der neuen Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit möglichster Raumersparnis einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der zu erneuernden Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum, für den die Marken nach ihrer Entwertung verwendet sind, anzugeben. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte noch vorhanden, so ist ihr erkennbarer Inhalt ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im übrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises.

Vor Übertragung der Beiträge sind die Versicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Abs. 2).

Die Übertragung erfolgt nach folgendem Muster:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 B. II B. N.	Königreich Sachsen	für die Zeit von	bis
13 „ III „ „	Brandenburg	„ „ „ „	„
8 „ V „ „	Thüringen	„ „ „ „	„
10 B. W. „ „	„	„ „ „ „	„

Mantenburg, den 5. März 1912.

(Name des den Übertragungsvornmerk ausstellenden Beamten.)

(Dienstsiegel.)“

Dabei bedeuten die Abkürzungen B. „Beitragswochen“, B. N. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, B. W. „Zusatzmarken“, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitrags-

wochen,*) für welche Marken der Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren oder bei Zusatzmarken die Zahl der verwendeten Marken; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1911 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Übertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten zu unterschreiben. Die in der unbrauchbar gewordenen Karte vorhandenen Marken dürfen weder entfernt noch in die neue Karte eingeklebt werden.

Wird nicht glaubhaft nachgewiesen, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen.“ Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Siegels.

- III. Die etwa vorhandene alte Karte behält die Ausgabestelle ein und vermerkt unter Beidrückung ihres Siegels auf der Außenseite: „Nach Erneuerung einbehalten.“ Auf die Innenseite dieser Karte ist der Vermerk zu setzen, der gemäß II Abs. 4 in die neue Karte einzutragen ist.

17. Der Versicherte ist befugt, binnen einem Monat nach Aushändigung der neuen Karte gegen den Inhalt der Übertragung Beschwerde zu erheben. Auf die Beschwerde und das Verfahren finden die Bestimmungen unter Ziffer 11, 12 Anwendung. Nach Ablauf der Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziff. 14).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 1421, noch statt:

- a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung von einer Behörde einbehalten wird (§ 1424);
- b) wenn im Falle des § 1462 das Versicherungsamt an Stelle der Beibringung der irtümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Karte und die Übertragung ihres Inhalts auf eine neue Karte anordnet (Ziff. 25);

*) Zu beachten ist, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam eine Marke verwendet werden kann.

- c) wenn für den Inhaber einer gelben Karte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte die zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschn. **Gerichtigung von Quittungskarten.**

18. Sind in einer Karte zu wenig Marken eingeklebt, so hat das Versicherungsamt von dem verpflichteten Arbeitgeber die rückständigen Beiträge einzufordern und die fehlenden Marken einzukleben. Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung zur Leistung rückständiger Beiträge innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß §§ 28, 29 einzuleiten. Die Beiträge gelten in dem Augenblicke der Ablieferung des Betrages in Geld oder Marken an das Versicherungsamt als entrichtet.

19. Sind in einer Karte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat das Versicherungsamt von dem verpflichteten Arbeitgeber den Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einfindung des eingezogenen Geldbetrages von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Karten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten.

Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Karte unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „... Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Der Vernichtungsvermerk ist auch bei Übertragung der Marken zulässig, wenn die alten Marken nicht mehr vorhanden sind.

20. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwertigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu erteilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzufenden.

21. Sind zuviel Marken beigebracht, so hat das Versicherungsamt die überschüssigen Marken nach Ziff. 19 Abs. 2 zu vernichten und den Wert der ver-

nichteten Marken zur Rückzahlung an die Beteiligten von der Versicherungsanstalt einzufordern.

22. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat das Versicherungsamt nur einzuleiten, wenn dargetan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 1248). Wird das Verfahren eingeleitet, so sind die zu hohen Marken nach Ziff. 19 Abs. 2 zu vernichten, die richtigen Marken von der Versicherungsanstalt einzufordern und einzukleben. Der überschüssige Wert der verwendeten Marken ist von der Versicherungsanstalt zur Rückzahlung an die Beteiligten einzufordern.

23. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so sind die Marken der richtigen Versicherungsanstalt in der Weise einzukleben, daß das Versicherungsamt den Wert der zu vernichtenden Marken von der unrichtigen Versicherungsanstalt und die erforderliche Zahl von Beitragsmarken von der richtigen Versicherungsanstalt einfordert.

24. Soweit die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen, Knappschaftliche Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 1447—1457), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Wert der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht ratsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beiträge einzuziehen.

25. Die Versicherungsämter können an Stelle der Vernichtung von Marken die Karte nach den Vorschriften des 3. Abschnittes erneuern (§ 1463). Bei der Übertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die vernichteten Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Karte ist nach Ziff. 16, III zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Karten vernichtet worden, so sind gleichzeitig die Aufrechnungen und die von den Inhabern der Karte zu diesem Zwecke einzuziehenden Veseheinigungen über die Aufrechnungen zu berichtigen. Bei Berichtigung der Karte sind die eingeklebten Marken zu entwerten.

26. Ergibt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Karten, daß Marken in unvorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, diese nach den vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung bei der Überwachung, so

haben die überwachenden Organe, Behörden oder Beamten, sofern die Beteiligten mit der Verichtigung einverstanden sind, nach § 1469 die Verichtigung selbst vorzunehmen.

III. Teil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und ihre Fortsetzung.

Graves Formular. (B.)

27. Ausstellung der ersten Quittungskarte. Die erste Karte wird auf Antrag solcher Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, die sich bei einer Sonderanstalt (§ 1360 flgd.) selbstversichern, werden Karten nicht ausgestellt. Vor der Ausstellung ist die Versicherungsberechtigung des Antragstellers zu prüfen.

Im übrigen finden auf die Ausstellung der Karte die Bestimmungen der Ziff. 6 und 7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ bei sich selbstversicherenden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name der Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten. In den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . .“ darf bei der ersten Karte überhaupt kein Zeitpunkt, bei späteren Karten nur ein nicht mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt eingetragen werden (§ 1443).

Die Ausgabestellen haben für graue Karten besondere Listen zu führen, in denen unter laufender Nummer der Vor- und Zuname, der Wohnort, Tag und Jahr der Geburt und die Berufsstellung des Versicherten sowie die Nummer der Karte und der Tag ihrer Ausstellung einzutragen sind. Die Bestimmungen der Ziff. 7 Abt. 9 flgd. sind zu beachten. Die Listen sind alljährlich abzuschließen und dem Vorstände der Versicherungsanstalt zu überreichen. Mit dem Beginn eines Kalenderjahres ist auch mit der laufenden Nummer neu zu beginnen.

28. Umtausch der Quittungskarten. Auf den Umtausch der Karten finden die Vorschriften der Ziff. 8 bis 13 entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Karte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Spalte der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von geleisteten Militärdiensten und Krankheitszeiten findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung

sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend geleistete Militärdienste und Krankheitszeiten nicht einzutragen.

29. Erneuerung (Ersetzung) von Leittungskarten. Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Karten finden die Bestimmungen unter Ziff. 16, 17 entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Karte B durch Ausfertigung einer Karte A hat stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Karte B benutzt und umgekehrt.

30. Berichtigung von Leittungskarten. Da die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Karten nur statt, wenn Karten einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß Ziff. 23 zu verfahren.

IV. Teil.

Schlussbestimmungen.

31. Fehlt einem Versicherten die Karte, weil sein Arbeitgeber die bisherige Karte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittlung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber die alte Karte abzunehmen und seine Bestrafung auf Grund des § 1490 Ziff. 5 herbeizuführen. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln. Ist die Karte bei einer Krankenkasse hinterlegt, so ist sie von dort beizuziehen.

Fehlt einem Versicherten die Karte, weil er es unterlassen hat, sie sich von dem früheren Arbeitgeber zurückgeben zu lassen, obwohl dieser zur Aushändigung bereit ist, so hat die Ausgabestelle auf den Versicherten einzuwirken, daß er die Karte im eigenen Interesse beschafft. Dieser Einwirkung kann in geeigneten Fällen (z. B. bei kontratsbrüchigen Versicherten) von der Ortspolizeibehörde durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen bis zu 10.-^o Nachdruck verschafft werden. Auch kann die Ausgabestelle die Karte auf Kosten des Versicherten beschaffen. Wird die Karte nicht beigebracht und läßt sich ihre Nummer nicht sicher feststellen, so erhält die neue Karte die Nummer 1.

32. Den Versicherten, welche einer Sonderanstalt (§ 1360 fgg.) angehören, ist die Karte auf ihren Antrag aufzurechnen. Beschleunigte Militärdienste und Krankheiten sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Verwendbarkeitsstage der aufzurechnenden Karte und dem Tage des Eintritts in die Sonderanstalt nachgewiesen werden. Auf die Vorder-

seite der Aufrechnungsbescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt“. Eine neue Karte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Sonderanstalt auszustellen, und zwar auf Grund dieser Aufrechnungsbescheinigung oder einer vom Versicherten vorzulegenden Austrittsbescheinigung. Hierbei ist in die neue Karte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

33. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Karte sowie die Erteilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

34. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Nasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht noch verwischt oder abdrückt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Weidruck des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es nur in dem Falle der Ziff. 16, II. Häufig wiederkehrende Eintragungen können vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 35 durch Druck oder durch Stempelung erfolgen. Berichtigungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Weidruck des Siegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten im Verkehre mit den Ausgabestellen Postkosten nicht entstehen.

35. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Karten und Aufrechnungsbescheinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen.

Rudolstadt, den 15. Juli 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:
Dr. Körbip.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

№ XXV. Verordnung

vom 5. August 1912,

betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums auf

Mittwoch, den 4. September d. Js.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 5. August 1912.

Günther.

(L. S.)

Frhr. v. d. Nedde.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes, bei Auffindung der Leichen von Unbekannten und bei ausgebrochenen Bränden. S. 113. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Rudolstadt. S. 120. — Polizei-Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Pockenkrankungen durch ausländische Arbeiter. S. 120.

№ XXVI. Verordnung

vom 22. Juli 1912,

betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes, bei Auffindung der Leichen von Unbekannten und bei ausgebrochenen Bränden.

In Ausführung der §§ 157, 161 und 163 der Reichsstrafprozessordnung und der §§ 154 und 153 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R. G. Bl. S. 1189) wird verordnet, was folgt:

I. Vorschriften über das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes und bei Auffindung der Leichen von Unbekannten.

§ 1.

In den nachstehend bezeichneten Todesfällen:

1. wenn ein Anhalt dafür vorhanden ist, daß jemand eines nicht natürlichen Todes z. B. infolge von Selbstentleibung, Verunglückung oder durch von fremder Hand erlittene äußere Gewalt oder durch Vergiftung gestorben ist,
2. wenn die Leiche eines Unbekannten oder eines neugeborenen Kindes oder
3. wenn der Leichnam einer zwar bekannten Person gefunden wird, aber unter Umständen, welche eine natürliche Todesart zweifelhaft erscheinen lassen,

hat sich der der zuständigen Ortspolizeibehörde vorstehende Beamte (Bürgermeister, Schultheiß, Gutbezirksvorstand, Waldbezirksvorstand) oder dessen Stellvertreter nach erhaltener Nachricht unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und zu erörtern, ob der Verstorbene zweifellos ohne die Schuld eines anderen Menschen ums Leben gekommen ist, oder ob Anlaß zum Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

Zu diesem Zwecke haben die Ortspolizeibehörden insbesondere, Personen abzufragen, die über die Persönlichkeit des Verstorbenen, seinen Tod und dessen Ursache wesentliche Auskunft geben können, durch Augenschein festzustellen, ob äußere Verletzungen oder sonstige auffällige oder verdächtige Erscheinungen an dem Leichnam oder in dessen Umgebung wahrnehmbar sind, und Schriftstücke sowie andere Papiere, welche bei dem Leichnam gefunden werden, einzusehen, dabei aber jede unnötige Änderung des Befundes zu vermeiden, namentlich eine Entkleidung des Leichnams nur vorzunehmen, wenn oder soweit sie zu der Feststellung, ob Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt oder ausgeschlossen erscheint, unbedingt notwendig ist.

Ist die Leiche unbekannt, so sind insbesondere die äußeren körperlichen Kennzeichen und die Bekleidung genau wahrzunehmen und aufzuzeichnen, namentlich bei Kleidungsstücken, ob und wie sie gezeichnet sind.

Des weiteren haben die Ortspolizeibehörden für vorläufige Sicherung der bei dem Leichnam gefundenen Papiere und Wertgegenstände zu sorgen.

In ländlichen Gemeinden haben die Ortspolizeibehörden stets den Stationsgendarmen zuzuziehen, falls dies ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann.

§ 2.

Sollten sich an dem Körper noch Lebensspuren zeigen oder Wiederbelebungsversuche nicht gänzlich aussichtslos erscheinen, so hat die Ortspolizeibehörde schleunigst sowohl selbst geeignete Wiederbelebungsversuche vorzunehmen, als auch einen Arzt herbeirufen zu lassen.

In anderen Fällen hat sie von dem Beistand eines Arztes nur dann Gebrauch zu machen, wenn zufällig ein solcher bei der Augenscheineinnahme anwesend ist.

In allen Fällen können die Leichenfrau und sonstige geeignete Personen zur Hilfeleistung zugezogen werden.

§ 3.

Liegt Anlaß zum Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so hat die Ortspolizeibehörde dies sofort auf kürzestem Wege — womöglich telegraphisch oder

telephonisch — dem Amtsgericht anzuzeigen. Daneben ist von ihr durch Bestellung von Wächtern oder auf sonst geeignete Weise Vorkehrung zu treffen, daß mit dem Leichnam und in dessen Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden und daß, namentlich bei im Freien befindlichen Leichen, die Verwischung etwaiger Verdachts Spuren verhütet wird. In letzter Beziehung empfiehlt sich, den Leichnam und die Spuren durch eine darüber gelegte Decke, einen darüber aufgestellten Tisch oder dergleichen vor äußeren Einflüssen, insbesondere an auffälligen Stellen zu schützen. Die Bedeckung letzterer (z. B. Wunden) mit Stroh ist jedenfalls zu vermeiden.

Ein etwa Verdächtiger ist festzunehmen und unverzüglich dem Amtsgericht vorzuführen.

Im weiteren hat die Ortspolizeibehörde der Justizbehörde bei Beschaffung eines geeigneten Mannes für die Leichensöffnung behilflich zu sein.

§ 4.

Scheint dagegen der Verdacht einer strafbaren Handlung völlig ausgeschlossen, so hat die Ortspolizeibehörde gleichfalls unverzüglich dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von dem Vorsteher der Ortspolizeibehörde oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Amtsgerichts zu erstatten. In den Fällen, in welchen der Stationsgendarm zugezogen worden ist, hat dieser sie zu erstatten.

Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

- a) über die Persönlichkeit der zu Tode gekommenen Person (Namen, Stand oder Gewerbe, Alter, Wohnort usw.), soweit diese Umstände festzustellen waren;
- b) über den Ort, an welchem der Todesfall sich ereignete, und über die ihn begleitenden Umstände, soweit sie zu ermitteln gewesen sind;
- c) über den Befund bei der vorgenommenen Leichenschau und die etwa von Auskunftspersonen gemachten Angaben;
- d) über die Anzeichen, welche für oder gegen den Verdacht eines verübten Verbrechens oder einer Verschuldung des Todes durch einen Anderen vorliegen.

§ 5.

Die in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen sind, wenn der Tote eine aktive Militärperson war, an die nächste Militärbehörde zu senden.

Nur wenn eine schnelle Beerdigung oder eine ganz dringende Unter-

suchungshandlung erforderlich erscheint oder sonst ein Notfall vorliegt, hat die Ortspolizeibehörde unter Mitteilung dieser besonderen Umstände die Anzeige an das Amtsgericht zu senden, gleichzeitig aber auch die nächste Militärbehörde von dieser Anzeige zu benachrichtigen.

§ 6.

Nach Erstattung der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeige hat die Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, daß die Beerdigung nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Amtsgerichts oder der Staatsanwaltschaft, im Falle des § 5 aber nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Militärbehörde oder im Notfalle des Amtsgerichts erfolgt.

Die Ortspolizeibehörden dürfen in solchen Fällen von der nach § 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes usw. vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 34) der Ortspolizeibehörde zustehenden Befugnis, die Genehmigung zur Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Sterberegister zu erteilen, nur im Einvernehmen mit dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft oder im Falle des § 5 der Militärbehörde Gebrauch machen.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die an dem Leichnam einer unbekanntem Person aufgefundenen Bekleidungs- und Wäschestücke sowie sonstigen Sachen, soweit sie zur Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen beitragen können, nicht mit ins Grab gelegt werden und daß diesbezüglichen Anordnungen der zuständigen Behörde genau entsprochen wird.

§ 8.

Wenn die Überführung eines Leichnams nach dem Begräbnisplatz wegen vorgeschrittener Verwesung nicht angängig ist oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig erscheint, ist von der Ortspolizeibehörde nach Eingang der Beerdigungsgenehmigung anzuordnen, daß der Leichnam am Orte der Auffindung selbst oder an einem dazu geeigneten benachbarten Orte eingegraben werde. Dasselbe gilt von aufgefundenen Teilen eines Leichnams. Die Grube muß mindestens 1 1/2 m tief sein.

§ 9.

Das Amtsgericht hat in allen Fällen, in denen der Verdacht einer strafbaren Handlung völlig ausgeschlossen erscheint, alsbald auf Grund der gemäß § 4 ihm erstatteten Anzeige Entscheidung wegen Erteilung der schriftlichen Genehmigung zur

Beerdigung, wegen schriftlicher Benachrichtigung des Standesamtes von dem Todesfall (§ 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) und erforderlichenfalls wegen Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung (vergl. § 12) zu fassen.

§ 10.

Erhält das Amtsgericht durch Anzeige nach § 3 oder auf anderem Wege Kenntnis, daß in Beziehung auf einen Todesfall eine strafbare Handlung vorliegt, so hat es sofort die Staatsanwaltschaft auf kürzestem Wege zu benachrichtigen und, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, die erforderlichen Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung alsbald von Amts wegen vorzunehmen, hierauf aber die Verhandlungen ohne Verzug an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Staatsanwaltschaft hat das nach § 9 Erforderliche mit tunlichster Beschleunigung zu verfügen. Nur wenn im Laufe der amtsgerichtlichen Erörterungen der Verdacht einer strafbaren Handlung vollständig beseitigt wird, bleibt das Amtsgericht hierfür zuständig.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise an dem Tode beteiligt ist, so sind die Bestimmungen des § 155 Abs. 1 bis 3 verbunden mit § 153 Abs. 1 und 3 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R. G. Bl. S. 1189 ff.) zu berücksichtigen. An den Zuständigkeiten zu den im § 9 bezeichneten Befügungen wird hierdurch nichts geändert; sie können im Falle des § 155 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung erst nach Feststellung des Tatbestandes durch die Militärbehörde ergehen.

§ 11.

Anzeigen nach § 5 Abs. 2 hat das Amtsgericht, wenn es einen Notfall nicht für vorliegend erachtet, sofort an die nächste Militärbehörde weiterzugeben. Andernfalls hat es etwaige unaufschiebbare Untersuchungshandlungen und insbesondere, wenn eine schnelle Beerdigung erforderlich erscheint, die richterliche Leichenschau und, da nötig, Leichenschau unter Beachtung der Vorschriften der §§ 223 ff. der Militärstrafgerichtsordnung von Amts wegen vorzunehmen, wegen Erteilung der schriftlichen Genehmigung zur Beerdigung und wegen schriftlicher Benachrichtigung des Standesamtes Entschließung zu fassen und die Akten mit tunlichster Beschleunigung an die Militärbehörde abzugeben.

§ 12.

Die Auffindung der Leiche eines Unbekannten ist nebst allen Umständen, welche zur Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen beitragen können, von dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft (vergl. § 9 und 10) öffentlich bekannt zu machen.

Die an dem Leichnam vorgefundenen Bekleidungs- und Wäschestücke sowie sonstige Sachen sind, soweit sie zu jener Feststellung beitragen können, aufzubewahren und zwar mindestens zwei Jahre lang, sofern nicht die Persönlichkeit früher ermittelt wird. Mit der Aufbewahrung kann die Ortspolizeibehörde beauftragt werden.

§ 13.

Ist bei Todesfällen der in dieser Verordnung behandelten Art zur Feststellung des Tatbestandes die Militärbehörde zuständig und ersucht diese auf Grund von § 12 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung (R. G. Bl. 1898, S. 1289 ff.) das Amtsgericht um Verfügung des nach § 9 Erforderlichen, so hat letzteres in der auszufertigenden Beerdigungsgenehmigung und Mitteilung an das Standesamt auf das Ersuchen der Militärbehörde ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 14.

Vom Amtsgericht sind in allen Fällen, in denen es die Genehmigung zur Beerdigung erteilt hat, die Akten alsbald der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme vorzulegen, sofern nicht Abgabe oder Rückgabe der Akten an die Militärbehörde erfolgt.

§ 15.

Die den Ortspolizeibehörden durch die polizeiliche Leichenschau entstehenden baren Auslagen sind als von ihnen von Amts wegen zu tragender Polizeiaufwand zu betrachten. Sie sind ihnen jedoch auf Verlangen in denjenigen Fällen, in denen eine hiesländische Justizbehörde die Genehmigung zur Beerdigung auf Grund ihrer Zuständigkeit nach § 9 oder § 10 erteilt, von dieser zu erstatten.

Die Ersatzpflicht desjenigen, durch dessen Schuld die Verläge verursacht sind, bleibt unberührt. Die Justizbehörde hat die von ihr erstatteten Verläge in den Fällen, in denen sie zur Kostenhebung berechtigt ist, mit beizuziehen.

II. Vorschriften über das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden.

§ 16.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen haben bei Ausbruch eines Feuers sich unverzüglich nach erhaltener Nachricht an die Brandstätte zu begeben und da-

selbst ihr Augenmerk mit darauf zu richten, ob und welche Verdachtsipuren etwa dafür vorhanden sind, daß das Feuer durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung verursacht worden ist.

Nicht weniger haben dieselben nach § 161 der Strafprozeßordnung weitere Nachforschungen vorzunehmen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung des Sachverhalts zu verhüten.

Zur vorläufigen Festnahme eines der vorsätzlichen Brandstiftung Verdächtigen und zu dessen sofortigen Ablieferung an das Amtsgericht ist zu schreiten, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet und zu besorgen ist, daß der Verdächtige seine Freiheit benutzen wird, um den Erfolg der gerichtlichen Untersuchung zu vereiteln.

§ 17.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen sind verpflichtet, von jedem in ihrem Bezirke stattgehabten Brande der Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten und von den dabei angestellten Ermittlungen und deren Ergebnis, sowie von etwa getroffenen polizeilichen Maßregeln Mitteilung zu machen.

Liegt der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung an Gebäuden vor, oder bei Gefahr im Verzuge, so ist außer der Staatsanwaltschaft auch das Amtsgericht unverzüglich zu benachrichtigen, das die erforderlichen Untersuchungshandlungen nach § 163 der Strafprozeßordnung von Amts wegen vorzunehmen hat.

III. Schlußbestimmung.

§ 18.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen, bei Auffindung toter Personen und bei ausgebrochenen Bränden vom 19. März 1879 (Gef. S. S. 86 ff.) außer Kraft und wird der § 1 der Verordnung der Fürstlichen Regierung und des Fürstlichen Konsistoriums, die Gottesäcker betreffend, vom 24. Dezember 1859 (Gef. S. S. 172) durch den § 8 teilweise abgeändert.

Rudolstadt, den 22. Juli 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:
Dr. Körbly.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Juli 1912,

betreffend die Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Rudolstadt.

Im Einverständnis mit der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Meinungen'schen Justizverwaltung ist die Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Rudolstadt neu bearbeitet worden. Diese neue Geschäftsordnung ist durch Verfügung vom heutigen Tage in Kraft gesetzt worden und tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 20. April 1900 (Gef. S. S. 365).

Rudolstadt, den 25. Juli 1912.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbik.

№ XXVIII. Polizei-Berordnung

vom 26. Juli 1912,

betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Pocken-erkrankungen durch ausländische Arbeiter.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafbandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Gef. S. S. 238), wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter oder Arbeiterinnen zur Arbeit annehmen, haben diese sowie ihre etwaigen Angehörigen

1. binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde (Gemeinde-, Gutbezirksvorstand) und gleichzeitig bei dem Landratsamte schriftlich anzumelden,

2. binnen 3 Tagen nach dem Tage der Ankunft ärztlich untersuchen und, sofern die Arbeiter nicht nachzuweisen vermögen, daß sie die Blatternkrankheit überstanden haben oder innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgreich geimpft worden sind, binnen weiteren 2 Tagen impfen zu lassen,
3. dem Impfarzte zur Nachschau vorzustellen.

§ 2.

Die ärztliche Untersuchung und Impfung der Arbeiter erfolgt in der Regel durch den Bezirksphysikus, kann aber auch von einem Privatimpfarzte vorgenommen werden.

§ 3.

Der Arzt hat über die erfolgte Untersuchung und Impfung alsbald eine Bescheinigung auszustellen, welche der Arbeitgeber unverzüglich dem Landratsamte einzusenden hat.

§ 4.

Soweit eine Impfung hiernach nicht nachgewiesen ist, hat sie das Landratsamt sofort nochmals ausdrücklich anzuordnen.

§ 5.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung und Impfung sind von den Arbeitgebern zu tragen.

Es bleibt diesen überlassen, sich die Erstattung der Kosten durch die Arbeiter im Dienstvertrage oder sonstwie zu sichern.

Verweigern die Arbeitgeber die Zahlung, so kann den Arbeitern sowie ihren Angehörigen der fernere Aufenthalt im Fürstentume untersagt werden.

§ 6.

Dem Bezirksphysikus stehen für die Impfung außer etwaigen Reisekosten nur diejenigen Gebühren zu, welche er für die öffentlichen Impfungen erhält.

§ 7.

Arbeitgeber, welche den ihnen nach §§ 1 und 3 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie Arbeiter, welche trotz amtlicher Aufforderung sich oder ihre Angehörigen der Impfung entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M oder entsprechender Haft bestraft, die Arbeiter haben außerdem ihre und ihrer Angehörigen Ausweisung aus dem Fürstentume zu gewärtigen.

§ 8.

Die Polizeiverordnung vom 9. März 1895, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzkrankheiten durch fremdländische Arbeiter, wird hierdurch aufgehoben.

Rudolstadt, den 26. Juli 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Höchster Erlaß vom 21. August 1912, betreffend die Stiftung eines Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft.

№ XXIX. Höchster Erlaß

vom 21. August 1912,

betreffend die Stiftung eines Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, haben Uns bewogen gefunden, als Auszeichnung und als Anerkennung für hervorragende Verdienste um Kunst und Wissenschaft einen besonderen Orden zu stiften, welcher den Namen:

„Verdienstorden für Kunst und Wissenschaft“

führen soll.

Wir erlassen für diesen Orden die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Der Orden ist ein an grünemailliertem Lorbeerkränze hängender Vierpaß, aus dessen Ecken Flammen züngeln.

Die Vorderseite zeigt die Göttin Athene mit der Eule, als Beschützerin von Kunst und Wissenschaft, und trägt in weißer Emaille die Umschrift *Arta et Litteris*. Das Ganze wird umrandet von grünemailliertem Perlstab.

Die Rückseite zeigt das Herzstück Unseres Fürstlichen Wappens: den doppelköpfigen Adler mit der Kaiserkrone des alten Römischen Reiches Deutscher Nation.

Der Orden wird an einem breiten karmoisinroten Bande um den Hals getragen; das Band ist gewässert und mit grünem Lorbeer umrandet.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXXIII.

19

Kußgegeben in Rudolstadt am 22. August 1912.

§ 2.

Wir werden diesen Orden nur bei hervorragenden künstlerischen Leistungen und als Anerkennung für besondere Tüchtigkeit auf den Gebieten der Wissenschaft verleihen.

§ 3.

Der mit Unserm Verdienstorden Ausgezeichnete erhält eine von Uns Selbst vollzogene Urkunde über die Verleihung. Außerdem soll ihm ein Abdruck dieses Ordensstatuts ausgehändigt werden.

§ 4.

Nach Ableben des Ausgezeichneten ist der Verdienstorden an Unser Ministerium zurückzugeben.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen finden auf Unsern Verdienstorden Anwendung.

§ 5.

Die Unsern Verdienstorden für Kunst und Wissenschaft betreffenden Angelegenheiten werden durch den Vorstand Unseres Ministeriums geführt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 21. August 1912.

Günther.

(L. S.)

Frhr. v. d. Necke.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer neuen Unterweisung für die Landesbeamten.

N^o XXX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. August 1912,

betreffend den Erlaß einer neuen Unterweisung für die Landesbeamten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die nachstehende

Unterweisung für die Landesbeamten

erlassen, welche vom 1. Januar 1913 ab an die Stelle der Instruktion für die Landesbeamten des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vom 11. Dezember 1875 (Wej.-S. S. 249) und der Nachträge dazu tritt.

Rudolstadt, den 9. August 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbig.

Unterweisung für die Standesbeamten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich wegen ordnungsmäßiger Ausübung ihrer Dienstgeschäfte mit den ihren amtlichen Wirkungskreis betreffenden Gesetzen und Verordnungen genau bekannt zu machen, insbesondere mit

1. dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung;
2. den an Stelle der aufgehobenen §§ 28—40, 42, 43, 51—53 des Gesetzes vom 6. Mai 1875 getretenen §§ 1303—1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 ferner
 den §§ 1323—1347 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
3. den Vorschriften des Bundesrats vom 25. März 1899 zu dem unter 1 bezeichneten Gesetze nebst Anlagen (Musterentwürfen und Erläuterungen);
 — Ziffern 1, 2 und 3 sind den Standesbeamten bereits mitgeteilt worden —
4. der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen von Militärpersonen an Bord der in Dienst gestellten Schiffe der Marine;
5. der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879, betreffend die Bestimmungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben;
 — in der Anlage I A und B abgedruckt —
6. der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Februar 1906, betreffend die Bestimmungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des deutschen

Reiches haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine befinden;

— in der Anlage I C abgedruckt —

7. der Verordnung vom 20. Januar 1900 (Gef.-S. S. 79) zu dem unter 1 bezeichneten Befehle;

— in der Anlage I D abgedruckt —

8. den Art. 3, 5, 6, 126—133, 150, 151, 153 und 154 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 (Gef.-S. S. 51);

— in der Anlage I E abgedruckt —

9. der gegenwärtigen Unterweisung.

Diese sämtlichen Druckfachen haben die Standesbeamten binden zu lassen und sorgfältig aufzubewahren.

Glaubt ein Standesbeamter der Befehlung zu bedürfen, so hat er sich an das vorgesehene Amtsgericht zu wenden.

§ 2.

Ort der Geschäftsführung.

Der Standesbeamte hat regelmäßig sämtliche Amtsgeschäfte in dem Geschäftszimmer des Standesamts oder, sofern ihm ein besonderes Geschäftszimmer von der betreffenden Gemeinde nicht überwiesen ist, in seiner Wohnung zu erledigen.

Außerhalb des Geschäftszimmers oder der Wohnung ist die Vornahme von standesamtlichen Geschäften nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Namentlich dürfen Eheschließungen an einem dritten Orte erfolgen, wenn eines der Verlobten am Erscheinen vor dem Standesbeamten durch Krankheit oder andere unabwehrbare Ursachen verhindert ist, oder wenn sonstige erhebliche Gründe die Vornahme des Eheschließungsaktes außerhalb des Geschäftszimmers notwendig oder angemessen erscheinen lassen.

§ 3.

Geschäftszeit.

Die Vornahme von standesamtlichen Geschäften erfolgt in der Regel nur an Wochentagen; doch ist bei jedem Standesamte Einrichtung zu treffen, daß eilige Geschäfte auch an Sonn- und Feiertagen erledigt werden. Es wird hierzu auf

die Vorschriften in § 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und den durch das Gesetz vom 14. April 1905 (N. G. Bl. S. 251) hinsichtlich der Anzeige der Totgeburten dem § 56 gleichgestellten § 23 hingewiesen, nach welchen Einträge von Totgeburten und Einträge von Sterbefällen auch an Feiertagen vorzunehmen sind, da das Wort „Wochentag“ absichtlich im Gegensatz zu „Werttag“ gewählt wurde, um klar zu stellen, daß an Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, ebenfalls diese Anzeigen zu geschehen haben. Eheschließungen sollen regelmäßig am Vormittage zu einer Tagesstunde stattfinden, durch deren Wahl den Eheschließenden die Möglichkeit gewährt wird, die kirchliche Trauung noch an demselben Tage der bürgerlichen Eheschließung nachfolgen zu lassen. Auch an Sonntagen sollen auf Antrag Eheschließungen vor oder nach den Gottesdiensten vorgenommen werden.

Den Kirchen- und Schulvorständen ist durch eine Verfügung des Fürstlichen Kirchenrats vom 11. August 1893 empfohlen worden, im Einvernehmen mit den Standesbeamten bestimmte Tage der Eheschließung und Trauung in der Woche mit Ausschluß des Sonnabends festzusetzen. Die Standesbeamten haben den Wünschen der Kirchen- und Schulvorstände in dieser Hinsicht tustmöglich entgegen zu kommen.

§ 4.

Verrichtung der standesamtlichen Geschäfte in Angelegenheiten, welche die Ehefrau, Verwandte oder Verschwägerter des Standesbeamten betreffen.

Nach § 27 der Vorschriften des Bundesrats darf der Standesbeamte sein Amt auch in Angelegenheiten ausüben, welche seine Ehefrau oder mit ihm verwandte oder verschwägerter Personen betreffen, selbstverständlich aber nur dann, wenn die Anzeige nicht von ihm selbst, sondern von einer dritten Person erstattet wird. Will in solchen Fällen der Standesbeamte die Anzeige selbst erstatten, so ist der Eintrag vom Stellvertreter vorzunehmen.

§ 5.

Registerführung im allgemeinen.

Für den Standesamtsbezirk ist, auch wenn er aus einer Mehrheit von Gemeinden besteht, nur ein Geburtsregister, desgleichen nur ein Heiratsregister und ein Sterberegister sowie zu jedem dieser drei Register ein Nebenregister (§ 13) zu führen. Jedes Haupt- und jedes Nebenregister ist vom Standesbeamten sofort

nach Ablauf des Kalenderjahres, unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Einträge, abzuschließen (§ 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Für den Abschlußvermerk ist folgende Form anzuwenden:

„Das vorstehende Haupt-(Neben-)Exemplar des Geburts-(Heirats-, Sterbe-)Registers für das Jahr 19... enthaltend

(mit Buchstaben zu schreiben)

Einträge wird hiermit abgeschlossen.

Vor-
Nach- | stehender Vordruck ganz gestrichen.

N. am 1. Januar 19...

Der Standesbeamte.

N.“

Der Vermerk ist auf die Seite zu schreiben, welche dem letzten Eintrage folgt. Diese Seite darf zu Einträgen nicht verwendet werden, ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Steht der letzte Eintrag auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite (§ 3 der Vorschriften des Bundesrats), d. h. in der Regel unten am Rande der letzten Seite.

Für die Frage, in welchem Jahrgang der Register eine Eintragung gehört, ist die Zeit ihrer Vornahme entscheidend, nicht die Zeit, zu welcher die einzutragende Tatsache sich ereignet hat. Eine am 27. Dezember 1912 erfolgte Geburt, welche dem Standesbeamten am 2. Januar 1913 angezeigt wird, ist also nicht in das Geburtsregister für 1912, sondern in das für 1913 einzutragen.

Zu die Hauptregisterbände sind nur soviel Formularbogen einzuhäften, daß die Handhabung der einzelnen Bände nicht erschwert wird. Damit die verschiedenen Register-Einträge über eine und dieselbe Person leichter aufgefunden werden können, soll in den Hauptregistern von dem einen dieser Einträge auf den anderen verwiesen werden.

Die Verweisung hat an dem unteren Rande der Seite stattzufinden und erfolgt durch Angabe der Anfangsbuchstaben der Register (G. oder H. oder St.) unter Beifügung der Jahreszahl des einschlägigen Jahrganges und der Nummer des Eintrags, z. B. St. 1913 Nr. 67.

Umfasst ein Registerband mehrere Jahrgänge, so soll er nicht im Laufe eines Kalenderjahres, sondern erst nach dessen Schlusse abgeschlossen werden. Sollten bei großen Standesämtern die Einträge in einem Kalenderjahre so zahlreich sein, daß bei deren Aufnahme in einen Band dieser unhandlich werden würde, so kann ein Jahrgang des Registers auch mehrere Bände umfassen. Wird aus diesem Grunde zur Benutzung eines neuen Bandes übergegangen, so ist der alte Band unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Einträge mit der Bemerkung:

„Der vorstehende ^{erste}/_{zweite} Band des Registers für das Jahr 19... enthaltend Einträge wird hiermit abgeschlossen,“

abzuschließen und auf den neuen Band mit den Worten hinzuweisen:

„Fortsetzung in Band des Geburts- (Heirats-, Sterbe-) Registers vom laufenden Jahre.

Vor }
Nach } stehender Bordruck ganz gestrichen.
N. am 19...

Der Standesbeamte.
N.“

In dem neuen Bande beginnen die Einträge nicht mit der Nr. 1, sondern mit der auf die letzte Nummer des vorhergehenden Bandes folgenden Nummer der Einträge.

Auf der ersten Seite, welche zu einem Eintrag nicht verwendet werden darf, ist auf den alten Band mit den Worten zu verweisen:

„Die Einträge Nummer ... bis Nummer (erste und letzte Nummer des alten Bandes) sind in Band des Geburts- (Heirats-, Sterbe-) Registers vom laufenden Jahre enthalten.

Vor }
Nach } stehender Bordruck ganz gestrichen.
N. am 19...

Der Standesbeamte.
N.“

(§ 4 der Vorschriften des Bundesrats.) Sollen die in starken Mappen gelieferten Hauptregister durch den Buchbinder eingebunden werden, so hat dies unter Aufsicht des Standesbeamten zu geschehen. Ein Verschneiden der Register ist unzulässig. Die durch das Einbinden entstehenden Kosten fallen den Gemeinden des Standesamtsbezirks nach Verhältnis der Seelenzahl zur Last (§§ 8 und 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Bei den Nebenregistern, für welche die Formulare den Standesbeamten ungebunden geliefert werden, bildet jeder Jahrgang für sich einen Band oder ein Heft, sofern nicht etwa bei einem großen Standesamtsbezirke der vorgebachte in § 3 der Vorschriften des Bundesrats vorgesehene Fall eintritt.

Die Register nebst den Akten, Dienstsiegeln und Formularen sind sorgsam unter Verschluss aufzubewahren. Die Formulare dürfen nur zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwendet werden. Bei Anlegung der Hefte für die Nebenregister sind zunächst nicht mehr Bogen einzulegen, als nach den Erfahrungen der früheren Jahre voraussichtlich für ein Jahr gebraucht werden. Da der Standesbeamte meist zugleich das Amt des Gemeindevorstandes bekleidet, ist darauf zu achten, daß die Register und Akten des Standesamtes nicht mit den Akten des Gemeindevorstandes vermischt, sondern daß beide gänzlich getrennt gehalten werden.

Zur weiteren Sicherung gegen Feuergefahr sind die standesamtlichen Nebenregister überall, wo es geschehen kann, gesondert von den Hauptregistern an sicheren Orten aufzubewahren.

Bei entstehender Feuergefahr ist für Rettung der Standesregister und Akten die erste Sorge zu tragen.

§ 6.

Ausweis der vor dem Standesbeamten erschienenen Personen.

Der Standesbeamte hat bei jeder Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalles, bei Aufgebotsanträgen und bei Abgabe anderer Erklärungen, welche einen Eintrag zu den standesamtlichen Registern herbeiführen sollen, in dem Eintrage zu den Registern oder in der Niederschreibung zu den Akten anzugeben, ob ihm der Erschiene der Persönlichkeit nach bekannt ist oder, wenn dies nicht der Fall, wie und wodurch er sich ausgewiesen hat (§ 13 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

In der Regel wird der Ausweis durch die Anerkennung seitens eines Zeugen, welcher dem Standesbeamten bekannt ist, erfolgen können. (Vergl. Muster A 3

zu den Vorschriften des Bundesrats.) Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß, wenn mehrere Personen bei einer standesamtlichen Handlung beteiligt sind, ein dem Standesbeamten unbekannter Teilnehmer durch einen bekannten Beteiligten anerkannt wird, z. B. bei Eheschließungen der unbekannte Zeuge durch den bekannten Bräutigam, wenn nur der Standesbeamte dem Anerkennenden volle Glaubwürdigkeit beimeßen kann.

Ebenso kann der Nachweis des Unbekannten durch Urkunden (z. B. Reisepaß, Geburtsurkunde, militärische Papiere) erfolgen. (Vergl. die Muster A 1 und B 2 zu den Vorschriften des Bundesrats.) Bei Anträgen auf Erlaß des Aufgebots kann, wenn nötig, auch die Vorschrift in § 45 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 angewendet und die Persönlichkeit des Unbekannten durch eidestattliche Versicherung festgestellt werden, wenn der Standesbeamte gegen die Glaubwürdigkeit der betreffenden Person kein Bedenken hat.

§ 7.

Unterweisung der Stellvertreter des Standesbeamten.

Die stellvertretenden Standesbeamten sind verpflichtet, zu ihrer Belehrung und Einführung in die Geschäfte an den durch die Aufsichtsbehörde abzuhaltenden Prüfungen der standesamtlichen Geschäftsführung teilzunehmen. Auch haben die Standesbeamten ihren Stellvertretern durch Vorlegung der gesetzlichen und Vollzugs-Vorschriften (§ 1 der Unterweisung), der Register und der Akten, sowie durch Zuziehung bei Vornahme einzelner Amtshandlungen, durch Besprechung der einschlagenden Vorschriften und auf sonst geeignete Weise Gelegenheit zu bieten, sich für die vertretungsweise Ausübung der standesamtlichen Tätigkeit vorzubereiten.

§ 8.

Eintragungen in die Hauptregister.

Die Einträge in die Geburts- und Sterbehauptregister sind auf die Anzeige sofort in Gegenwart der Anzeigenden, die Einträge in das Heiratsregister sofort in Gegenwart der Eheschließenden und der Zeugen vorzunehmen, sodann vorzulesen und von den Beteiligten und vom Standesbeamten zu unterschreiben.

Ein Aufschub des Eintrags ist nur in dem Falle zulässig und notwendig, wenn dem Standesbeamten an der Richtigkeit der über einen Geburts- oder Sterbefall erstatteten Anzeige Zweifel beigehen, über deren Grund oder Ungrund erst noch weitere Erörterungen anzustellen sind (§§ 21 und 58 des Gesetzes vom

6. Februar 1875). In solchen Fällen sind die zum Zwecke der fraglichen Erörterungen aufgenommenen Protokolle und sonst ergangenen Schriftstücke zu den nach § 22 der Vorschriften des Bundesrats von dem Standesbeamten zu führenden Sammelakten zu bringen, nach erfolgter Beseitigung der stattgefundenen Zweifel aber der Eintrag in das Register in Gegenwart der zu diesem Behufe wieder vorzubehandelnden Person, von der die Anzeige gemacht worden war, oder einer anderen zur Anzeige verpflichteten Person ohne weiteren Aufschub zu bewirken.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche zur Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalles bei dem Standesbeamten erschienen sind, sich, wenn sie diesen nicht antrafen, wieder entfernt und ein Schriftstück mit den zum Eintrag erforderlichen Angaben zurückgelassen haben, und daß der Standesbeamte dann den Eintrag auf Grund dieser schriftlichen Angaben, in Abwesenheit des Anzeigers in der gewöhnlichen Form vorgenommen, die Unterschrift vom Anzeiger aber erst später hat nachholen lassen. Dieses Verfahren ist ganz unzulässig und nach § 11 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 strafbar. Schriftliche Anzeigen genügen als Grundlage für Einträge in die Standesregister nur dann, wenn sie von öffentlichen Behörden oder Vorstehern öffentlicher Anstalten erstattet oder doch von öffentlichen Behörden dem Standesbeamten behufs der Eintragung in die Register zu gefertigt werden (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

In den Einträgen auf Grund der Anzeige oder Mitteilung einer Behörde ist auf die Anzeige oder Mitteilung bezug zu nehmen und der Name der Behörde anzugeben (§ 12 der Vorschriften des Bundesrats und die Mustereinträge A 4 und C 4).

§ 9.

Benutzung des Vordrucks.

Soweit die Beurkundung einer Tatsache aus besonderen Gründen nicht innerhalb des ihr nach dem Vordrucke zukommenden Raumes erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

In den Fällen, in denen die Anzeige oder Mitteilung eines Geburts- oder Sterbefalles von einer Behörde zu erstatten ist, (§§ 20, 24, 58 und 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) und im Falle einer Totgeburt (§ 23 das.) ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Teil des Vordruckes zweckmäßigerweise verwendet werden kann. Im übrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und der Eintrag am Rande vorzunehmen (§ 13 der Vorschriften des Bundesrats und die Mustereinträge A 4 und C 3 das.).

Wird hiernach eine Eintragung zum Teil am Rande vorgenommen, so ist von dem letzten in den Vordruck miteingetragenen Worte ab nach dem ersten Worte, welches zur Fortsetzung an den Rand geschrieben ist, eine Verbindungslinie zu ziehen oder durch ein anderes am Rande zu wiederholendes Zeichen auf die dort ersichtliche Fortsetzung hinzuweisen. Am Schlusse des Eintrags ist vor den Worten: „Vorgelesen usw.“ die Zahl der durchstrichenen Worte oder Zeilen des Vordrucks und die Zahl der an den Rand geschriebenen Worte oder Zeilen, zu vermerken (Mustereinträge A 3, 4; C 1, 3, 4 zu den Vorschriften des Bundesrats). Bleibt der ganze Vordruck unbenutzt, was insbesondere im Falle der Anzeige über die Auffindung eines neugeborenen Kindes oder der Leiche eines Unbekannten veranlaßt sein kann, so ist der ganze Eintrag an den Rand zu schreiben und mit den Worten:

„Nebenstehender Vordruck ganz gestrichen.

N., am 19.....

Der Standesbeamte.

N.“

abzuschließen (Mustereinträge A 2, 3 und C 1, 3 zu den Vorschriften des Bundesrats).

§ 10.

Richtige Eintragung der Namen sowie der Standesverhältnisse.

Besondere Sorgfalt ist bei den Einträgen auf richtige und vollständige Einschreibung der Vor- und Familiennamen zu verwenden. Hat eine im Eintrag zu benennende Person mehrere Vornamen, so müssen sie alle, auch in der richtigen Reihenfolge eingetragen werden; die richtige Schreibweise der Familiennamen muß vor Beginn des Eintrags durch Befragen der Erschienenen, durch Aufschlagen früherer Registereinträge und aus den vorgelegten Urkunden oder durch Rücksprache mit dem Kirchenbuchführer genau festgestellt werden.

Erstatten unbeteiligte Personen, z. B. Hebammen, standesamtliche Anzeigen, so genügt die Eintragung ihres Rufnamens und Familiennamens. Ferner ist darauf zu achten, daß der Name des Anzeigenden im Eintrag und in der Unterschrift unter dem Eintrag übereinstimmt und daß bei Unterzeichnen des Heirats-eintrags die Frau nicht mit ihrem Mädchennamen, sondern mit dem Familiennamen ihres nunmehrigen Ehemannes unterschreibt.

Weiter ist auch darauf zu achten, daß die Standesverhältnisse richtig angegeben werden. Handwerker sind nur dann als Meister zu bezeichnen, wenn sie ausdrücklich den Meistertitel beanspruchen.

§ 11.

Abkürzungen, Ausfüllung leerer Stellen, Zahlenangaben.

Abkürzungen sind nach § 13 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 unbedingt unzulässig. Das gilt auch von den gebräuchlichsten Abkürzungen wie u. (für und), Dr., Fürst, geb., gest., ehel., 3. St., No., ferner den offiziellen Abkürzungen bei Ortsnamen (wie Naumburg a. d. S. für Naumburg an der Saale) und von Eigennamen gleichnamiger Ortsbewohner wie Nikolaus Hartmann II (für Nikolaus Hartmann der Zweite).

Die punktierten Zwischenräume in den Formularen sind, wenn sie nicht beschrieben werden, alsbald bei der Eintragung durch Striche auszufüllen. Wesentliche Zahlenangaben sind mit Buchstaben zu schreiben (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Solche wesentliche Zahlenangaben sind namentlich: bei Geburts- und Sterbeurkunden Jahr, Tag und Stunde der Geburt und des Todes; bei Heiratsurkunden Jahr und Tag der Eheschließung sowie der Geburt der Verlobten; allgemein die Zahl der beim Vordruck gestrichenen oder an den Rand geschriebenen Zeilen und Worte, endlich bei Abschlußvermerken die Zahl der Einträge (§ 5 der Unterweisung).

§ 12.

Alter des Anzeigers.

Das Gesetz vom 6. Februar 1875 enthält keine Vorschrift darüber, daß der Anzeiger, um dem Standesbeamten eine glaubhafte Anzeige erstatten zu können, ein bestimmtes Alter erreicht haben müsse, und welche Altersgrenze zu ziehen sei. Der Standesbeamte hat demgemäß alle Personen zur Anzeige von Geburts- und Sterbefällen zuzulassen, von welchen nach Lage des Falles und nach ihrer geistigen Entwicklung eine dem Sachverhalte entsprechende, glaubhafte Anzeige zu erwarten ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, sich von der Wichtigkeit einer Anzeige, wenn er sie zu bezweifeln Anlaß hat, zu vergewissern.

§ 13.

Eintragungen in die Nebenregister.

An demselben Tage, an welchem der Eintrag in das Hauptregister stattgefunden hat, ist eine wörtlich genaue Abschrift in das Nebenregister zu übertragen

und durch Ausfüllung und Unterzeichnung des den Formularen für die Nebenregister am Schluß im Vordruck beigefügten Vermerks zu beglaubigen (§ 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und § 2 der Vorschriften des Bundesrats).

Niemals darf der Eintrag zum Nebenregister vor dem Eintrage zum Hauptregister bewirkt werden.

Fehler, welche der Eintrag im Hauptregister enthält, müssen mit den Berichtigungsvermerken in die Nebenregister mitübertragen werden; die Übertragung darf also nicht so erfolgen, als wenn der Fehler nicht gemacht worden wäre (§ 17 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesrats).

Ebenso ist jeder Nachtrags-, Berichtigungs- oder Änderungs-Vermerk zu einem Eintrage im Hauptregister noch an demselben Tage an den Rand der entsprechenden Nummer des Nebenregisters zu übertragen und seine Übereinstimmung mit dem Hauptregister durch einen besonderen Beglaubigungsvermerk unter dem Tage zu bezeugen, an welchem der Randvermerk gemacht worden ist.

Ist das Nebenregister zur Zeit, wo der Randvermerk zum Hauptregister gebracht wurde, bereits an die Aufsichtsbehörde eingereicht (§ 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), so hat der Standesbeamte an demselben Tage, an welchem er die Eintragung des Nachtrags- u. Vermerks in dem Hauptregister bewirkt hat, eine wörtlich genaue Abschrift des Randvermerks auf besonderen Bogen zu schreiben und nach Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Eintrage im Hauptregister der Aufsichtsbehörde einzusenden (§ 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Die Nebenregister sind jedes in einen Umschlag gehftet und mit Abschlußvermerk versehen, in der Zeit vom 1. bis zum 15. März des folgenden Jahres dem Amtsgerichte zu übersenden. Auf den Umschlag ist die Aufschrift zu bringen:

„Nebenregister zu dem Geburts- (Heirats-, Sterbe-) Register
des Standesamts N. für das Jahr"

Sind vor dieser Übersendung nachträgliche Randvermerke in die Hauptregister einzutragen gewesen, so hat der Standesbeamte beglaubigte Abschrift dieser Randvermerke vorschriftsmäßig zu den noch in seinen Händen befindlichen Nebenregistern zu bringen, so daß die letzteren bis zum Tage ihrer Übersendung an die Aufsichtsbehörde mit den Hauptregistern vollständig übereinstimmen.

§ 14.

Schreibfehler, Zusätze, Löschungen, Änderungen, Berichtigungen.

In den Standesregistern dürfen Abänderungen durch Zusätze, Ausstreichen, Über- oder Unterschreiben, Kasuren u. dergl. durchaus nicht vorkommen.

Zur eigenmächtigen Abänderung eines unterschriftlich vollzogenen Eintrags ist der Standesbeamte in keinem Falle befugt, auch wenn es sich um Berichtigung offenerer Schreibfehler handelt.

Sind bei der Eintragung Unrichtigkeiten vorgekommen, welche durch Zusätze, Löschungen und Änderungen zu berichtigen sind, und wird der Fehler noch vor der unterschriftlichen Vollziehung des Protokolles durch den Standesbeamten, wenn auch erst, nachdem bereits der Anzeiger, bezüglich die Beteiligten, unterschrieben haben, bemerkt, so darf zwar an dem Eintrag selbst nichts geändert werden, jedoch ist nach Maßgabe der Bestimmung in § 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und § 17 Absatz 1 der Vorschriften des Bundesrats die Berichtigung alsbald durch den Standesbeamten mittelst Randvermerks vorzunehmen. Der Randvermerk soll die Angabe enthalten, daß er vor Abschluß des Protokolls bewirkt worden sei, und ist den Erschienenen vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung von ihnen und dem Standesbeamten zu unterschreiben (Muster-eintrag A 2 zu den Vorschriften des Bundesrats).

Ist der Fehler erst nach der Unterschrift des Protokolls durch den Standesbeamten gefunden worden, so ist entweder bei offenbaren Schreibfehlern gemäß § 18 der Vorschriften des Bundesrats die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Berichtigung einzuholen, oder die Einleitung des Berichtigungsverfahrens nach §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu beantragen. Das Berichtigungsverfahren muß auch dann beantragt werden, wenn die Aufsichtsbehörde die beantragte Genehmigung zur Berichtigung eines Schreibfehlers verweigert.

Auf Grund der ergehenden gerichtlichen Genehmigung oder Anordnung ist der Berichtigungsvermerk, unter Berufung auf die gerichtliche Genehmigung oder Anordnung, an den Rand des betreffenden Registereintrags zu bringen und vom Standesbeamten, unter Hinzufügung von Ort und Zeit zu unterschreiben (Muster C 2 und C 4 zu den Vorschriften des Bundesrats). Da die einen Berichtigungsrandvermerk genehmigende oder anordnende Verfügung des Gerichtes mit der sofortigen Beschwerde, welche binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muß, von demjenigen, dessen Recht verletzt ist, angefochten werden kann, hat die Anordnung des Vermerkes erst nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Ver-

fügung zu geschehen (§ 70 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Dieses Verfahren ist nicht bloß bei Berichtigung unrichtig angegebener Tatsachen (Name, Zeit, Familienverhältnisse), sondern auch bei Ergänzung bloßer Auslassungen und auch dann einzuhalten, wenn ein im Eintrage als unbekannt bezeichneter Umstand nachträglich ermittelt worden ist und noch eingetragen werden soll, z. B. wenn die Auffindung der Leiche eines Unbekannten in das Sterberegister eingetragen worden ist, und später die Persönlichkeit des Verstorbenen festgestellt wird. Der Standesbeamte hat hierbei immer festzuhalten, daß ein von ihm unterzeichneter Eintrag ohne gerichtliche Anordnung oder Genehmigung in keiner Weise abgeändert oder ergänzt werden darf.

Dagegen findet das Verfahren nach §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nicht statt, wenn es sich nicht sowohl um die Berichtigung einer im Eintrage untergelaufenen Unrichtigkeit oder um die Ergänzung einer Tatsache handelt, welche der Registereintrag enthalten soll, sondern um eine nach dem Eintrage eingetretene Tatsache, durch welche eine Änderung oder Ergänzung in bezug auf die Standesverhältnisse oder die Namen herbeigeführt wird. Hierher gehören namentlich:

1. Die nachträgliche Angabe der Namen eines neugeborenen Kindes (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875);
2. die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes z. B. bei Findelkindern (§ 26 daselbst);
3. die Anerkennung unehelicher Kinder seitens des Vaters;
4. die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern (§ 26 daselbst);
5. die Annahme an Kindesstatt (§ 26 daselbst);
6. der Fall, wenn das uneheliche Kind eines Mannes durch Verfügung des Ministeriums für ehelich erklärt wird (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 154 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899);
7. der Fall, wenn der Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Frau seinen Namen erteilt (§ 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 151 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899);
8. die mit landesherrlicher Genehmigung erfolgende Änderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens (Art. 6

des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899 und Verordnung vom 11. April 1900, betreffend die Eintragung von Namensänderungen in die Standesregister — Gef. S. 1900 S. 299 —);

9. der Fall, wenn eine geschiedene Frau einen früheren Namen wieder annimmt oder ein geschiedener Ehemann seiner geschiedenen Frau die Führung seines Namens unterlagt (§ 1577*) Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 150 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899**);
10. der Fall, wenn eine Ehe in einer andern Weise, als durch den Tod aufgelöst oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben oder nach der Aufhebung von den Eheleuten wieder hergestellt worden ist (§ 55 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

In diesen und ähnlichen Fällen bedarf es einer gerichtlichen Anordnung oder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Eintrag eines Randvermerks nicht.

§ 15.

Raum für Nachtragsvermerke, wenn der Rand neben dem Eintrage nicht ausreicht.

Bei allen Einträgen am Rande des Formulars ist mit tunlicher Haumersparnis zu verfahren, damit für etwaige Nachtragsvermerke Raum bleibt.

*) § 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wiederannehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wiederannehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens unterlagern. Die Unterlegung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

**) Art. 150 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899 lautet:

Erklärungen über den Familiennamen.

Zur Entgegennahme sowie zur Aufnahme der in § 1577 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Deutschen Reiche belegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten mitzuteilen, vor welchem die Ehe geschlossen war.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Reicht aber der Raum der betreffenden Seite oder des Blattes hierzu nicht aus, so kann die nächstfolgende Seite dazu verwendet werden, vorausgesetzt, daß auf dieser nicht bereits ein Eintrag stattgefunden hat.

Die Seite, auf welche der Nachtragsvermerk eingetragen wird, ist mit der gleichen Nummer zu versehen, wie das vorhergehende Blatt, bezüglich die vorhergehende Seite, wo sich der ursprüngliche Eintrag befindet.

Ist die nächstfolgende Seite bereits zu einem Eintrag benutzt, so ist unmittelbar hinter dem Blatte, welches den ursprünglichen Eintrag, zu dem der Nachtragsvermerk zu bringen ist, enthält, ein Blatt in das Register einzufestgen und mit ihm durch das Dienstiegel zu verbinden. Auf dieses mit der Nummer des ursprünglichen Eintrags zu versehenen Blatt ist sodann der Nachtragsvermerk zu schreiben.

Sollte das Standsregister schon vom Buchbinder eingebunden sein, so empfiehlt es sich, unten an das Registerblatt ein neues Blatt zu befestigen und letzteres mit ersterem durch das Dienstiegel zu verbinden. Auch das so befestigte Blatt ist mit der gleichen Nummer wie das Registerblatt zu versehen, als dessen Fortsetzung zu bezeichnen und in das Registerblatt einzuschlagen.

Zu den in diesen Fällen dem Register neu einzufügenden Blättern ist Registerpapier oder doch sonst ein dauerhaftes und reinkliches Papier zu verwenden.

§ 16.

Anzeigen über auswärts erfolgte Geburts-, Heirats- und Sterbefälle.

Wenn einem Standesbeamten eine standesamtliche Urkunde über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heirats- oder Sterbefall einer Person, welche innerhalb seines Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat, auf amtlichem Wege zugeht, so hat er diese Urkunde zu den Sammelakten zu nehmen und gleichzeitig den Namen der außerhalb seines Bezirks geborenen, verheirateten oder verstorbenen Person in das nach § 23 der Vorschriften des Bundesrats (unten § 21) von ihm geführte alphabetische Namensverzeichnis in der Weise einzutragen, daß die den Jahrgang und die Nummer des Registers bezeichnende Spalte unausgefüllt bleibt, dagegen in der mit „Bemerkungen“ überschriebenen Spalte Band und Blattzahl der Sammelakten angegeben wird, wo die Urkunde eingestiftet ist. In das betreffende Register ist der in der Urkunde bescheinigte Geburts-, Heirats- oder Sterbefall nicht einzutragen, sofern nicht ein Fall vorliegt, welcher nach § 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und nach den zu § 71 desselben gegebenen Kaiserlichen Verordnungen vom

4. November 1875 und 20. Februar 1906 (Anlagen I A und C) oder nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Anlage I B) zu erlebigen ist.

Von den zu den Sammelakten genommenen vorbezeichneten Urkunden hat der Standesbeamte auf Verlangen eines Beteiligten eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

§ 17.

Eintragung durch einen Schreibgehilfen.

Der Standesbeamte kann zu Einträgen in die Register oder zur Ausfertigung von Registerauszügen und Bescheinigungen sowie zu protokollarischen Niederschriften auf seine Kosten sich einer Schreibhilfe bedienen. Einträge auf Grund mündlicher Anzeigen darf aber der Schreibgehilfe nur in Gegenwart des Standesbeamten vornehmen. Auch sind selbstverständlich alle Einträge, Ausfertigungen und Niederschriften, welche der Standesbeamte durch einen Schreibgehilfen hat bewirken lassen, von dem Standesbeamten durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 18.

Verzeichnis der Berichtigungen und Nachtragsvermerke.

Alljährlich in der Zeit vom 1. bis zum 15. März hat der Standesbeamte gleichzeitig mit den Nebenregistern (§ 13 der Unterweisung) der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis der Berichtigungen und Nachtragsvermerke einzureichen, welche während des letzten Kalenderjahres in frühere Jahrgänge der Hauptregister eingetragen worden sind.

Sind solche Nachtragsvermerke nicht vorgekommen, so ist ein Ausfallschein einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat nach dem Verzeichnisse zu prüfen, ob sämtliche darin aufgeführten Handvermerke ihr schon in beglaubigter Abschrift mitgeteilt und den Nebenregistern beigezeichnet worden sind; falls sich in dieser Beziehung Unterlassungen ergeben, sind die zur Ergänzung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 19.

Eintragungen auf Grund von Angaben einer am Schreiben verhinderten oder stummen oder tauben Person.

Ist eine vor dem Standesbeamten erschienene Person am Schreiben verhindert, so hat sie ihr Handzeichen beizufügen. Ist sie auch dazu außerstande, so ist der Grund am Schlusse des Eintrags vor der Unterschrift des Standesbeamten anzugeben.

Einer tauben Person ist, wenn eine schriftliche Verständigung mit ihr tunlich ist, der Eintrag nicht vorzulesen, sondern zur Durchsicht vorzulegen, von ihr zu genehmigen und zu unterschreiben.

Ist ein vor dem Standesbeamten Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll der Standesbeamte bei der Anzeige oder bei der Eheschließung sowie bei der Eintragung in die Register einen Dolmetscher zuziehen.

Auf den Dolmetscher finden außer § 10 der Vorschriften des Bundesrats die nach § 1318 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Danach soll der Dolmetscher volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Verwandtschaft oder Schwägerchaft mit dem Standesbeamten oder einem der Erschienenen steht hingegen der Zuziehung als Dolmetscher nicht entgegen.

Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher, bevor die Übertragung beginnt, die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Der Eintrag soll von dem Dolmetscher und von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, genehmigt und unterschrieben werden (§ 10 der Vorschriften des Bundesrats).

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Der Eintrag soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist (§ 11 der Vorschriften des Bundesrats und Musterreintrag C 1).

§ 20.

Actenführung.

Für jedes der drei Register sind besondere Sammelakten zu führen, in welchen die zu dem einzelnen Register gehörigen Schriftstücke (Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, Urkunden, vom

Standesbeamten nach §§ 21, 45—47, 58 Absatz 1, 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufgenommene Protokolle und getroffene Anordnungen) zu sammeln sind.

Soll eine übergebene Urkunde, welche noch zu anderen Zwecken Verwendung finden soll, zurückgegeben werden, so ist ihr wesentlicher Inhalt vorher auszugswise zu den Sammelakten zu bringen und der Tag der erfolgten Rückgabe zu den Akten zu bemerken (§ 22 der Vorschriften des Bundesrats und Erläuterungen zu § 22).

Außer diesen Einzelaktenstücken hat der Standesbeamte noch ein allgemeines Aktenstück zu führen, zu welchem alle nicht zu einem Einzelfalle gehörigen Schriftstücke zu bringen sind, namentlich die allgemeinen Verfügungen der vorgesetzten Behörden, die Abschriften der Niederschreibungen bei Prüfung der Haupt- und der Nebenregister und dergleichen.

§ 21.

Alphabetische Namensverzeichnisse.

Für die für jedes Jahr getrennt zu führenden alphabetischen Namensverzeichnisse (§ 23 Ziffer 1 der Vorschriften des Bundesrats) sind in Anlage II. A und B Muster beigelegt. Für kleinere Standesämter empfiehlt sich mehr die Benutzung des Musters Anlage II B, welches die drei Standesregister zusammen umfaßt. Die Führung der Namensverzeichnisse hat mit größter Sorgfalt und Genauigkeit zu erfolgen. Auslassungen sind durchaus zu vermeiden.

Bei der Führung dieser Verzeichnisse ist namentlich zu beachten:

1. In der für die Namen bestimmten Spalte ist der Familienname zuerst, hinter ihm sind die Vornamen, und zwar vollständig, anzugeben.
2. Betrifft der Registereintrag eine Person, welche keinen Vornamen hat, z. B. ein totgeborenes oder vor dem Empfang von Vornamen verstorbenes Kind, so ist der Name des Vaters, bei unehelichen Kindern der Name der Mutter anzugeben.
3. Kinder verwitweter oder geschiedener Frauen sind, wenn sie vor Ablauf des 302. Tages nach Trennung der Ehe geboren sind, unter dem Namen des verstorbenen oder geschiedenen Ehemannes der Mutter, wenn sie nach diesem Tage geboren sind, unter dem Familiennamen der Mutter (§ 1706 B. G. B.) in das alphabetische Namensverzeichnis einzutragen. Ist der

Tag der Ehetrennung nicht festgestellt, so sind sie ebenfalls unter dem Namen des Ehemannes einzutragen (§ 38 der Unterweisung).

Lebt eine Frau nur tatsächlich getrennt von ihrem Ehemann, z. B. während eines längeren Aufenthaltes des letzteren in einer Gefangeneneinrichtung oder während längerer Abwesenheit in weiter Ferne, so hat die Eintragung der während dieser Zeit von der Frau geborenen Kinder unter dem Namen des Ehemannes zu erfolgen.

Von den Vorschriften in Absatz 1 und 2 kann nur abgewichen werden, wenn die Mutter selbst das Kind als ein uneheliches bezeichnet.

4. Ist der Name ganz unbekannt, z. B. wenn der Leichnam eines Unbekannten im Bezirke des Standesbeamten aufgefunden und der Sterbefall im Sterberegister eingetragen worden ist, so ist der Fall unter den Buchstaben U mit der Bezeichnung „Unbekannter“ im Namensverzeichnis aufzuführen.
5. Ehefrauen, geschiedene Frauen und Witwen sind in den Namensverzeichnissen zum Heirats- und Sterberegister sowohl unter dem durch die Verheiratung erworbenen Namen als unter ihrem Geburtsnamen aufzuführen, unter dem Namen des Ehemannes auch dann, wenn die geschiedene Frau wieder ihren Familiennamen angenommen, oder der geschiedene Ehemann der Frau die Weiterführung seines Namens unterlagt hat. Ist die Frau mehrmals verheiratet gewesen, so ist sie unter dem Namen jedes der Ehemänner einzutragen. Bei jedem Eintrage ist in der letzten Spalte auf Buchstaben und Nummer der übrigen Einträge über dieselbe Person zu verweisen.
6. Wenn eine Person den Familiennamen gewechselt hat, z. B. bei der Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern, bei der Annahme eines andern Namens mit landesherrlicher Genehmigung oder bei der Annahme an Kindesstatt, so ist der neue Name in das alphabetische Namensverzeichnis einzutragen und auch hier in der letzten Spalte auf Buchstaben und Nummer des früheren Eintrags und umgekehrt beim früheren Eintrage auf Buchstaben und Nummer des neuen Eintrags zu verweisen.
7. Wenn der Bezirk eines Standesamts mehrere Ortschaften umfaßt, oder wenn die Eintragung zum Standesregister Personen betrifft, welche außer-

halb des Standesamtsbezirks wohnen, so ist in dem Namensverzeichnis neben dem Namen auch der Wohnort anzugeben.

§ 22.

Registerauszüge.

Bei Erteilung beglaubigter Auszüge aus einem Register (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) sind die am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen und Änderungen, soweit sie vor der unterschriftlichen Vollziehung des Eintrags durch den Standesbeamten bewirkt waren, wegzulassen und statt deren der berichtigte Wortlaut des Eintrags in die Urkunde aufzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Schreibfehler berichtigt worden sind, auch wenn die Berichtigung erst nach der unterschriftlichen Vollziehung des Eintrags mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Alle übrigen Randvermerke sind in den Urkunden als solche wiederzugeben (§ 19 der Vorschriften des Bundesrats).

Wenn z. B. der Name des Anzeigenden „Georg Adam Liebert“ statt „Georg Wilhelm Liebert“ geschrieben war und der Fehler vor der Unterschrift des Eintrags durch den Standesbeamten bemerkt und am Rande berichtigt worden ist, so ist in die Urkunde nicht der Fehler und der Berichtigungsvermerk, sondern gleich der berichtigte Inhalt zu schreiben, also:

„Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute . . . Georg Wilhelm Liebert.“

Wäre derselbe Fehler aber erst nach dem Abschlusse des Eintrags gefunden, der Aufsichtsbehörde angezeigt und gerichtlicherseits die Berichtigung angeordnet worden, so muß die Urkunde wörtlich genau wie der Eintrag lauten, also sowohl den Fehler wie den berichtigenden Randvermerk enthalten.

Für Registerauszüge sind in der Regel die den Vorschriften des Bundesrats beigelegten Formulare A a, B b, C c zu benutzen. Gestrichener Vordruck ist mit dem entsprechenden Streichungsvermerk (§ 9 der Unterweisung) wiederzugeben.

Ist bei einem Eintrag der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Erteilung von Registerauszügen die bezeichneten Formulare überhaupt nicht verwendet werden (§ 13 Absatz 4 der Vorschriften des Bundesrats). Vielmehr ist die Abschrift des Eintrags auf ein besonderes Blatt zu schreiben und die Übereinstimmung mit dem Hauptregister zu beglaubigen. Der Streichungsvermerk bleibt in diesem Falle weg.

Einfache Bescheinigungen über Geburts- und Sterbefälle, Aufgebote und Eheschließungen.

A. Der Standesbeamte hat in folgenden Fällen einfache Bescheinigungen kostenfrei auszustellen und den Beteiligten anzuhändigen:

I. Von Amts wegen in folgenden Fällen:

1. über jeden auf mündliche Anzeige erfolgten Eintrag eines Geburtsfalles oder einer durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt, Ehegültigkeitserklärung oder andere Gründe herbeigeführten Änderung des Namens des eingetragenen Kindes und zwar zu dem Zwecke, die Übereinstimmung der im Geburtsregister und im Taufbuche eingetragenen Namen festzustellen oder herbeizuführen;

2. über jede Eheschließung (§ 54 letzter Absatz des Gesetzes vom 6. Februar 1875), zu dem Zwecke, dem Geistlichen, welcher die kirchliche Trauung vollziehen soll, die erfolgte bürgerliche Eheschließung nachzuweisen (Muster eintrag pp. D 1);

3. über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Sterbefalles (§ 60 desselben Gesetzes), zu dem Zwecke, der Ortspolizeibehörde als Nachweis für die Zuständigkeit der Beerdigung ohne polizeiliche Genehmigung zu dienen.

II. Auf Verlangen der Beteiligten:

1. über die Anordnung des Aufgebots (§ 9 der Vorschriften des Bundesrats) zu dem Zwecke, bei dem Antrage auf das kirchliche Aufgebot dem Geistlichen als Nachweis vorgelegt zu werden;

2. über das erfolgte Aufgebot, wenn die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden soll, welcher das Aufgebot angeordnet hat (§ 49 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Das Formular zu I. 2 ist den Vorschriften des Bundesrats unter D und D 1, dasjenige zu II. 2 daselbst unter F. F. 1 angefügt, und wird den Gemeinden kostenfrei geliefert; Muster zu den übrigen Bescheinigungen finden sich in Anlage III. A—C.

Formulare zu Registerauszügen (A a, B b, C c) dürfen zu diesen Bescheinigungen nicht verwendet werden.

Auch in anderen Fällen können, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, einfache Bescheinigungen ausgestellt werden.

B. Für Schul-, Unterrichts- und Konfirmationszwecke haben die Standesbeamten statt der „Auszüge“ aus dem Geburtsregister „Geburtscheine“ nach dem Muster Anlage III D anzustellen.

Mit Ausnahme der Eheschließung können diese abgekürzten Geburtsurkunden auch für andere Zwecke ausgestellt werden, wenn aus dem Vorbringen der Beteiligten zweifellosfrei erhellt, daß eine abgekürzte Geburtsurkunde, kein vollständiger Geburtsregisterauszug gewünscht wird.

Zum Zwecke des Aufgebots und der Eheschließung ist die Ausstellung einer abgekürzten Geburtsurkunde nur mit Genehmigung des Fürstlichen Amtsgerichts als nächstvorgesehener Aufsichtsbehörde zulässig und ist diese Genehmigung deshalb von den Beteiligten beizubringen.

An Gebühren sind für die abgekürzten Geburtsurkunden dieselben Sätze wie für Registerauszüge zu erheben.

§ 24.

Benutzung des amtlichen Nachrichtenblattes und der Gesefsammlung.

Der Standesbeamte hat sich von den im amtlichen Nachrichtenblatte und in der Gesefsammlung für das Fürstentum erscheinenden, die Standesämter betreffenden Veröffentlichungen Kenntnis zu verschaffen. Ist der Standesbeamte zugleich Gemeindebeamter, so ist ihm als solchem das amtliche Nachrichtenblatt und die Gesefsammlung zugänglich. Ist er nicht Gemeindebeamter, so soll er mit der Gemeindebehörde seines Wohnortes, wenn möglich, ein Übereinkommen dahin treffen, daß ihm die Einsichtnahme gestattet wird. Findet ein derartiges Übereinkommen nicht statt, so hat der Standesbeamte der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen, welche durch Vermittelung des Landratsamtes die Mitbenutzung der Gemeindeexemplare seitens des Standesbeamten herbeiführen wird.

§ 25.

Vergütung der Standesbeamten.

Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 haben die in § 6 Absatz 2 daselbst bezeichneten zur Übernahme der Standesamtsführung verpflichteten Gemeindebeamten die Berechtigung, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Gemeindeamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschsumme festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Haben sich die Standesbeamten mit den zur Entschädigung verpflichteten Gemeinden über die Höhe der Entschädigung verständigt, so behält es hierbei, so lange das Einverständnis dauert, sein Bewenden. Andernfalls erfolgt die Festsetzung der Vergütung durch das Amtsgericht.

Sind in der Seelenzahl des Bezirks erhebliche Veränderungen eingetreten, so kann eine erneute Festsetzung verlangt oder auch von Amts wegen verfügt werden.

Die nach dem, dem Gesetz vom 6. Februar 1875 angehängten Gebührentarif zu berechnenden Beträge sind den zum Standesamtsbezirke gehörigen Gemeinden nach dem Verhältnisse zuzurechnen und abzugewähren, in welchem sie zu den sachlichen Ausgaben beizutragen haben, es sei denn, daß die zuständigen Gemeindebehörden die fraglichen Gebühren dem Standesbeamten als Befoldungsteil überlassen.

Was den Gebrauch des Tarifs anlangt, so ist zu bemerken:

1. daß die dort in Nr. II 2 Absatz 1 angezogene Vorschrift des § 43 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ersetzt ist durch die gleichartige Bestimmung des § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. daß nach § 21 der Vorschriften des Bundesrats Geistlichen und andern Religionsdienern die Einsicht in die Register kostenfrei zu gestatten ist.

§ 26.

Erfatz barer Auslagen.

Die Vorschrift des § 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, daß die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei erfolgen sollen, schließt die Befreiung der Beteiligten von der Erstattung der bei den Standesämtern erwachsenden baren Auslagen insbesondere Portoauslagen nicht in sich. Der Standesbeamte ist, falls ein Aufgebot durch Bekanntmachung in einer ausländischen Zeitung zu veröffentlichen ist, berechtigt, vom Antragsteller einen den erwachsenden Auslagen an Insertionskosten entsprechenden Vorchuß zu beanspruchen und die Erledigung des Antrags bis zur Einzahlung des Vorchusses hinauszuschieben.

§ 27.

Statistische Verzeichnisse.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, die Unterlagen für die Statistik der Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle zu liefern und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

1. Gleichzeitig mit der Eintragung in die Standesregister haben die Standesbeamten die eingetragenen Geburten und Eheschließungen noch in besondere, in tabellarischer Form zu führende Verzeichnisse einzutragen (statistische Verzeichnisse) und für jeden Sterbefall eine Zählkarte auszufüllen.
2. Der Verzeichnisse bestehen zwei:
 - a) Verzeichnis der Geborenen (Formular A);
 - b) Verzeichnis der Eheschließungen (Formular B).

Die Formulare zu den Verzeichnissen und zu den Zählkarten werden den Standesbeamten durch das vorgelegte Amtsgericht zugesandt.

3. Die in die Verzeichnisse und in die Zählkarten einzutragenden Tatsachen hat der Standesbeamte aus den Registereinträgen selbst zu entnehmen. Soweit die letzteren aber über einzelne Spalten der Verzeichnisse oder der Zählkarten keine Auskunft geben, hat er gleichzeitig mit der Eintragung in die Register durch Befragung der Anzeiger oder auf sonst geeignete Weise sich die Kenntnis von den einzutragenden Tatsachen zu verschaffen und diese in die zutreffende Spalte des Verzeichnisses oder der Zählkarte einzuzichnen.

Über die Art und Weise, wie die einzelnen Spalten auszufüllen sind, ist auf den Formularen das Erforderliche zur näheren Erläuterung abgedruckt.

Totgeborene Kinder sind sowohl in das statistische Verzeichnis der Geborenen, als auch in die Zählkarten einzutragen, obwohl sie nach § 23 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nur im Sterberegister einzutragen sind.

4. In Standesamtsbezirken, welche mehrere politische Gemeinden umfassen, sind die Verzeichnisse für jede Gemeinde besonders aufzustellen.
5. Wenn eine in die Verzeichnisse oder in die Zählkarten einzutragende Tatsache von dem Standesbeamten nicht hat ermittelt werden können (§ 59 Schlussatz des Gesetzes vom 6. Februar 1875), so ist dies in der betreffenden Spalte durch Eintragung des Wortes „unbekannt“ (abgekürzt „unb.“) zu kennzeichnen.
6. Sind in einer Gemeinde im Laufe des Jahres Geburten oder Eheschließungen oder Sterbefälle überhaupt nicht vorgekommen, so ist statt der Verzeichnisse und der Zählkarten ein Ansfallschein zu überreichen.
7. Am Jahreschlusse hat der Standesbeamte die Verzeichnisse abzuschließen und bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres mit den Zählkarten an das Amtsgericht einzusenden.
8. Das Amtsgericht sammelt die Verzeichnisse und Zählkarten seines Bezirks

und sendet sie — jedes Verzeichnis und die Zählkarten in besonderem Umschlage mit Aufschrift versehen — bis zum 1. Februar an das Ministerium ein, welches über deren weitere Prüfung, Zusammenstellung und Verwendung, auch für die seitens des Bundesrats vorgeschriebenen Arbeiten, das Erforderliche veranlassen wird.

9. Die Landesbeamten sind verpflichtet, den Anordnungen und Aufträgen, welche behufs Prüfung, Nichtigstellung und Ergänzung der eingereichten Verzeichnisse von dem Ministerium oder in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis von andern Behörden, insbesondere von dem statistischen Bureau vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar an sie ergehen, zu entsprechen und eine verlangte Auskunft alsbald zu erteilen.

Außer diesen Verzeichnissen und Zählkarten haben die Landesbeamten spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Todesursachenverzeichnisse (Ministerial-Berordnung vom 24. Dezember 1904, betreffend die Statistik der Todesursachen — Gef. S. 1904 S. 223 —) dem zuständigen Bezirksphysikus einzureichen.

§ 28.

Anzeigen an das Nachlass- und Vormundschaftsgericht und das Erbschaftssteueramt.

A. Nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und Artikel 21 des Ausführungsgesetzes dazu vom 11. Juli 1899 (Gef.-S. S. 94) ist der Landesbeamte verpflichtet, über folgende bei ihm zur Anzeige kommenden Tatsachen dem Vormundschafts- und Nachlassgerichte Anzeige zu erstatten:

1. über die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters, d. h. wenn dasselbe spätestens am 302^{ten} Tage nach dem Tode des Vaters geboren ist;
2. über die Geburt eines unehelichen Kindes;
3. über die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist;
4. über die Eingehung einer neuen Ehe seitens einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat;
5. über jeden bei dem Landesbeamten angezeigten Sterbefall mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheirateten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben und die ein Kind nicht hinterlassen haben.

Sämtliche Anzeigen sollen binnen 24 Stunden nach der Anmeldung abge-
sendet werden.

Muster zu den Anzeigen zu Ziffer 1 bis 5 sind in Anlage IV A bis E
beigefügt. Die Formulare dazu werden den Standesbeamten durch die Amts-
gerichte kostenfrei geliefert. Der Standesbeamte hat das Formular alsbald bei
der Aufnahme des Eintrags in das Standesregister auszufüllen und sich
zu diesem Zwecke von dem Anzeiger die erforderlichen Angaben machen zu lassen.
Erklärt dieser sich außerstande, so ist ein Vermerk darüber in die Anzeige auf-
zunehmen.

B. Nach § 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juni
1906 zum Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 haben die Standesbeamten
innerhalb 10 Tagen nach Ablauf eines Monats eine Nachweisung (Toten-
liste) über sämtliche im abgelaufenen Monat beurkundete Sterbefälle oder einen Fehl-
schein an das Fürstlich Schwarzburgische Erbschafts- und Zuwachssteueramt in
Kreuzstadt einzureichen.

In jedem Falle, wenn ein Russe im Standesamtsbezirke versterben sollte, sei
es, daß er dort gewohnt oder auch nur sich vorübergehend aufgehalten hat, ist
wegen Sicherung des Erbschaftsteuerauspruchs dem vorgeordneten Amtsgerichte unver-
züglich Anzeige zu erstatten. Trotz dieser Anzeige ist selbstverständlich ein der-
artiger Sterbefall auch in die dem Erbschaftsteueramte zu übersendende Totenliste
einzutragen.

Die Formulare zu den Totenlisten werden den Standesbeamten durch das
Erbschaftsteueramt kostenfrei zugefandt.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 29.

Verpflichtung zur Anzeige einer Geburt.

Eine Eintragung in das Geburtsregister erfolgt in allen Fällen, wo nach
Vollendung des Geburtsaktes das Kind, wenn auch nur einen Augenblick, gelebt hat.

Totgeborene und in der Geburt, d. h. während des Geburtsaktes aber noch vor dessen Vollendung verstorbene Kinder, werden nur in das Sterberegister eingetragen. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Niederkunft stattgefunden hat. In das Geburtsregister wird auch die in dem Bezirke des Standesamtes erfolgte Auffindung eines neugeborenen Kindes eingetragen.

In § 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 sind die Personen aufgeführt, welche zur Anzeige einer Geburt in der dort angegebenen Reihenfolge verpflichtet sind*).

Die Verpflichtung tritt für die in der Reihenfolge später genannten Personen nur ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Nach § 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zwar bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten sowie in Kasernen ereignen, ausschließlich der Vorsteher der Anstalt oder der von der zuständigen Behörde ermächtigte Beamte, bei Geburten, welche in einem Gemeindevorstand erfolgen, der Gemeindevorstand als Aufsichtsbehörde zur Anzeige verpflichtet. Dadurch wird aber die Berechtigung zur Anzeige durch eine aus eigener Wissenschaft von dem Geburtsfalle unterrichtete Person (§ 30 der Unterweisung) nicht beseitigt. Der Standesbeamte darf also die Eintragung eines in einer solchen öffentlichen Anstalt erfolgten Geburtsfalles auf Grund der Anzeige einer dazu berechtigten Person nicht ablehnen.

Für die Fälle des § 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 genügt eine schriftliche Anzeige des verpflichteten Beamten in amtlicher Form. Die Anzeige soll die in § 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufgeführten Tatsachen oder die Erklärung enthalten, daß die eine oder die andere dieser Tatsachen nicht habe ermittelt werden können.

Entspricht die Anzeige dieser Bestimmung nicht, so kann sie vom Standesbeamten zur Bervollständigung zurückgegeben werden.

§ 30.

Berechtigung zur Anzeige einer Geburt.

Nach § 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 kann die Geburtsanzeige nicht nur von dem Verpflichteten selbst, sondern auch von jedem erstattet werden, der

*) Nächstlichst der Bestrafung des zur Anzeige Verpflichteten wegen Unterlassung rechtzeitiger Anzeige siehe § 89 der Unterweisung.

bei der Geburt zugegen war oder sonst von derselben aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wenn z. B. die Hebamme bei der Niederkunft selbst nicht zugegen war, sich aber nach ihrer Ankunft von der Niederkunft überzeugt hat, gehört sie nicht mehr zu den zur Anzeige verpflichteten, wohl aber zu den zur Anzeige berechtigten Personen.

§ 31.

Ausweis des Anzeigers.

Aus dem Eintrage muß hervorgehen, daß der Anzeiger zur Anzeige entweder verpflichtet oder berechtigt ist. Der Standesbeamte hat die in dieser Beziehung von dem Anzeiger gemachten Angaben in den Eintrag mitaufzunehmen.

Wird die Anzeige vom ehelichen Vater erstattet, so ist ein besonderer Vermerk nicht notwendig, weil der Vater nach § 18 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 als solcher zur Anzeige verpflichtet ist und die Tatsache, daß er der Vater des neugeborenen Kindes ist, aus dem übrigen Inhalte des Eintrags hervorgeht.

Hinsichtlich der übrigen Verpflichteten und der Berechtigten ist der Ausweisvermerk in der Regel an den Schluß des Eintragsprotokollens zu schreiben (Vorschriften des Bundesrats, Mustereinträge A 1, 2, 3 und die Anmerkungen dazu).

Wird die Anzeige auf Grund eigener Wissenschaft des Anzeigers erstattet, so hat sich der Standesbeamte zu vergewissern, daß jenem die eigene Wissenschaft wirklich beivoohnt.

§ 32.

Wohnungsangabe nicht notwendig.

In § 22 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist nur vorgeschrieben, daß der Wohnort des Anzeigers und der Eltern des Kindes, nicht aber, daß auch die Wohnung angegeben werden soll. Wenn in den Mustereinträgen zu den Vorschriften des Bundesrats in diesen Fällen auch die Wohnung bezeichnet ist, so ist dies nur als Zweckmäßigkeitsmaßregel anzusehen, weil sich in großen Orten ein Bewohner ohne Wohnungsangabe schwer auffinden läßt. Dasselbe gilt bei den Einträgen zum Sterberegister hinsichtlich des Wohnorts und der Wohnung des Anzeigers und des Verstorbenen.

§ 33.

Anzeigefrist, Eintragung verspäteter Geburtsanzeigen.

Jeder Geburtsfall ist spätestens an dem mit dem Geburtstage gleichbenannten Tage der nächsten Woche anzuzigen (wenn also eine Geburt an einem Sonntag erfolgt ist, spätestens am nächsten Sonntag).

Auch verspätete Anzeigen muß der Standesbeamte entgegennehmen und auf Grund derselben die Eintragung in das Geburtsregister bewirken. Nur wenn seit der Geburt über drei Monate verstrichen sind, ist vor der Eintragung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Erhält der Standesbeamte von einem nicht zur Anzeige gelangten Geburtssafte Kenntnis, so hat er erforderlichenfalls durch Strafauflagen gemäß § 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die zur Anzeige verpflichtete Person zum Erscheinen anzuhalten und auf Grund der von ihr zu machenden Angaben den Eintrag, unter Vermeidung des Vorwurfs, zu bewirken. In den Fällen des § 27 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist am Schlusse des Eintrags nach Anleitung des Modells A 3 zu den Vorschriften des Bundesrats auf die erfolgte Genehmigung der Aufsichtsbehörde Bezug zu nehmen.

§ 34.

Vornamen neugeborener Kinder.

Der Standesbeamte hat, falls Verwechslungen zu befürchten sind, darauf zu sehen, daß neugeborene Kinder nicht dieselben Vornamen erhalten, welche der Vater, eines der Geschwister oder ein anderer Ortseinwohner von gleichem Zunamen bereits führt.

Der Standesbeamte darf unanständige oder sonst anstößige Vornamen für Neugeborene nicht in das Geburtsregister eintragen, hat vielmehr die Anmeldenden zur Bezeichnung anderer Vornamen zu veranlassen.

§ 35.

Änderung der im Geburtsregister bereits eingetragenen Vornamen.

Eine Änderung der im Geburtsregister bereits eingetragenen Vornamen, sei es durch deren Abänderung, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen oder auch nur durch Umstellung der Reihenfolge der eingetragenen Vornamen ist, auch wenn die in § 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmte Frist von zwei Monaten noch nicht abgelaufen ist, nur mit landesherrlicher Genehmigung (Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899) statthaft. Nur wenn die Eintragung von vornherein infolge eines tatsächlichen Irrtums auf Seiten des Standesbeamten oder der den Geburtsfall anzeigenden Person unrichtig bewirkt worden ist, kann im Wege des Berichtigungsverfahrens (§§ 65, 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) eine Änderung herbeigeführt werden.

Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn der Standesbeamte die von dem Vater (der Mutter, dem Vormunde) des Kindes bei der Anzeige des Geburtsfalles angegebenen Vornamen richtig eingetragen und bei der namentgebenden Person nur ein Irrtum in den Beweggründen, die sie zur Wahl des einen oder andern Vornamens bestimmten, obgewaltet hat.

§ 36.

Übereinstimmung der im Geburtsregister und im Kirchenbuche eingetragenen Vornamen des Kindes.

Werden die Vornamen eines neugeborenen Kindes erst nach der Taufe in das Geburtsregister eingetragen, so soll der Standesbeamte die dem Kinde bei der Taufe gegebenen Vornamen feststellen und sich zu diesem Zwecke ein Taufzeugnis oder eine kurze Bescheinigung des Kirchenbuchführers über die in das Kirchenbuch eingetragenen Namen vorlegen lassen. Verweigert der Anzeiger die Vorbringung des Zeugnisses oder der Bescheinigung, so ist er vom Standesbeamten über die schweren Nachteile, welche eine Verschiedenheit der Namen im Kirchenbuche und in dem Geburtsregister für das Kind herbeiführen kann, zu belehren.

Mit Rücksicht auf die weit verbreitete Sitte, die Namengebung mit der Taufe zu verbinden und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Taufe namentlich bei den Mitgliedern der evangelischen Kirche oft erst längere Zeit nach der Geburt des Kindes erfolgt, sollen sich die Standesbeamten enthalten, auf die sofortige Angabe der Vornamen bei der Geburtsanzeige hinzuwirken. Damit die nachträgliche Anzeige der Vornamen nicht in Vergessenheit gerate, hat der Standesbeamte gemäß § 23 Ziffer 2 der Vorschriften des Bundesrats ein Kontrollverzeichnis zu führen und sämliche Verpflichtete durch Androhung von Ordnungsstrafen zur nachträglichen Anzeige anzuhalten.

§ 37.

Tod des Kindes vor der Namengebung.

Stirbt das Kind, ohne daß die Namengebung erfolgt ist, so ist hierüber, wenn der Todesfall in das Sterberegister desselben Standesbeamten eingetragen wird, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, vom Standesbeamten von Amtswegen ein Randvermerk zum Geburtsvertrage zu bringen.

Ist das Kind in einem andern Standesamtsbezirke verstorben, und fordert der Standesbeamte des Geburtsbezirks nach Ablauf der durch § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nachgelassenen zweimonatlichen Frist den Anzeige-

pflichtigen zur Angabe der Vornamen des Kindes auf, so ist dessen Anzeige, daß das Kind, ohne Vornamen erhalten zu haben, verstorben sei, in Form eines Protokolls an den Rand des Geburtseintrags zu schreiben.

§ 38.

Eintragung der Kinder von Witwen und geschiedenen Frauen.

Nach § 22 Ziffer 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 soll der Eintrag des Geburtsfalles Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes enthalten. Hieraus folgt in bezug auf das Kind einer Witwe oder rechtskräftig geschiedenen (nicht bloß der ehelichen Gemeinschaft nach oder nur tatsächlich getrennten) Frau, daß, wenn das Kind ehelich geboren ist, der Name des Vaters in dem Eintrag mitangegeben, im anderen Falle aber die Tatsache festgestellt werden muß, daß das Kind einen Vater im Rechtssinne nicht besitzt. Nach §§ 1591 und 1592*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, solange die Ehelichkeit nicht wirksam angefochten wird, ein Kind, welches vor Ablauf des 302. Tages nach Trennung der Ehe geboren ist, als ehelich, ein später geborenes als unehelich geboren. Es ist daher, um der Vorschrift in dem angeführten § 22 Ziffer 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu entsprechen, notwendig, daß in dem Geburtseintrage über das Kind einer Witwe der Todesstag des Ehemannes und in dem Geburtseintrage über das Kind einer geschiedenen Frau der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils angegeben wird.

Den urkundlichen Nachweis über diese Tatsachen hat nach § 22 Ziffer 5 und § 68 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 der zur Geburtsanzeige Verpflichtete bei-

*) § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

§ 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzwanziten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzwanziten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

zubringen. Dies geschieht entweder durch Bezugnahme auf die von dem Standesbeamten selbst geführten Register, wenn der Tod des Ehemannes oder die Ehescheidung dort beurkundet sind, oder, wenn dies nicht der Fall, durch Vorlegung der Sterbeurkunde oder einer Ausfertigung des Scheidungsurteils mit dem Zeugnisse über den Tag der Rechtskraft. Auf Grund dieser Urkunden hat der Standesbeamte den Tag der Auflösung der Ehe in die Geburtsanzeige mitaufzunehmen. Eines Zusatzes darüber, daß und wie der urkundliche Nachweis erbracht worden ist, bedarf es für den Eintrag nicht (vgl. Mustereintrag A. 2 zu den Vorschriften des Bundesrats).

Ist die Beibringung der Urkunden mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, so kann davon abgesehen werden. Bei der Eintragung ist dann wie folgt zu verfahren:

Ist dem Anzeiger aus andern Quellen der Tag der Auflösung der Ehe oder wenigstens bekannt, daß die Auflösung der Ehe vor oder hinter dem 302. Tage von der Geburt des Kindes rückwärts gerechnet, erfolgt ist, so sind seine Angaben über die Zeit in den Eintrag mitaufzunehmen, am Schlusse aber zu bemerken, daß der Tag urkundlich nicht festgesetzt worden sei. Ist dem Anzeiger der Tag der Auflösung der Ehe ganz unbekannt, so ist nur die Tatsache, daß die Mutter eine Witwe oder geschiedene Frau ist, sowie der Name, Stand usw. des früheren Ehemannes in den Eintrag mit dem Hinzufügen aufzunehmen, daß der Todesstag des Ehemannes oder der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils unbekannt sei (Mustereintrag A. 2 zu den Vorschriften des Bundesrats und die Mustereinträge in Anlage V dieser Unterweisung).

Reicht der Raum im Vordruck des Eintrags für die vorgesehenen Angaben nicht aus, so ist nach § 13 der Vorschriften des Bundesrats und § 9 der Unterweisung zu verfahren (Mustereintrag C. I. zu den Vorschriften des Bundesrats)*).

§ 39.

Anerkennung unehelicher Kinder.

Nach § 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 darf die Anerkennung eines unehelichen Kindes in das Geburtsregister nur eingetragen werden, wenn sie entweder vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. In dieser Beziehung ist folgendes zu beachten:

*) Über die Eintragung der Kinder von Waisen oder geschiedenen Frauen in das alpbabstische Namensverzeichnis siehe § 21 Biffer 2 der Unterweisung.



I. Wird dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, in welcher die Anerkennung ausgesprochen ist, vorgelegt, so hat er auf Antrag eines Beteiligten einen Randvermerk zum GeburtsEintrag zu bringen, z. B.

„Laut vorgelegter Urkunde des Amtsgerichts N. vom 17. Januar 1912 hat der Maurergesell Joh. Gottfr. Meyer in Ulrichshalben seine Vaterschaft zu dem nebenstehend eingetragenen Kind namens Karl Weise anerkannt.

N., den

Der Standesbeamte.

N.“

Zu den Beteiligten, welche den Antrag auf die Beschreibung eines Randvermerks stellen können, gehören namentlich der Vater des unehelichen Kindes, die Mutter, der Vormund oder ein sonstiger Vertreter des Kindes, das Kind selbst, sobald es geschäftsfähig geworden ist, d. h. das siebente Lebensjahr vollendet hat. Vom Vater des unehelichen Kindes braucht der Antrag nicht ausdrücklich gestellt zu werden, vielmehr gilt die Anerkennungserklärung, wenn nicht das Gegenteil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beschreibung eines Vermerks am Rande des über den Geburtsfall aufgenommenen Eintrags (Vorschriften des Bundesrats § 15 Absatz 2 Satz 1).

II. Wird die Anerkennung vor dem Standesbeamten selbst erklärt, so ist sie entweder im Geburtsregister, oder, wenn sie bei der Eheschließung der Mutter mit dem außerehelichen Vater erfolgt, im Heiratsregister zu beurkunden.

Danach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Anerkennung erfolgt gleichzeitig mit der Geburtsanzeige und zwar so, daß der Anerkennende diese selbst erstattet. In diesem Falle ist die Anerkennungserklärung an den Schluß des Eintrags etwa in folgender Form zu bringen:

„Der Anzeiger erklärt, daß er bei der Niederkunft der pp. zugegen gewesen sei und daß er seine Vaterschaft zu dem Kinde anerkenne.“

Wenn dagegen der Anerkennende nur bei der Anzeige der Geburt gegenwärtig war, so hat sich der Standesbeamte nach dem Mustereintrag A. 3 zu den Vorschriften des Bundesrats zu richten.

2. Erfolgt die Anerkennung nachträglich nach der Geburtsanzeige, aber vor der Eheschließung, so ist die Erklärung in Protokollform an den Rand des Geburtseintrags zu schreiben, z. B.

„N., den

1912.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erscheint
 und erklärt, daß er seine Vaterschaft zu dem nebenstehend
 eingetragenen Kind anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.“

3. Erfolgt die Anerkennung bei der Eheschließung, so hat der Standesbeamte die Erklärung in den am Schlusse des Eintragsformulars ersichtlichen leeren Raum in der Form einzutragen, wie sie in § 15 der Vorschriften und dem Mustereintrage B. 2 angegeben ist, außerdem aber, wenn der Geburtsfall in seinem eigenen Register eingetragen ist, zum Geburtseintrage einen Randvermerk über die Eheschließung der Eltern und die Anerkennung des Kindes zu bringen. Ist der Geburtsfall in dem Register eines andern Standesamtsbezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte der Eheschließung dem Standesbeamten des Geburtseintrags einen Auszug aus dem Heiratsregister behufs Beischreibung des Vermerks an den Rand des Geburtseintrags kostenfrei zu übersenden (§ 15 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesrats).
4. Erfolgt die Anerkennung erst nach der Eheschließung, so ist wie bei Ziffer 2 zu verfahren. Es hat jedoch dabei der Standesbeamte, wenn die Ehe in seinem Bezirke abgeschlossen worden, die Eheschließung aus dem Heiratsregister festzustellen und, wenn die Ehe in einem andern Bezirk abgeschlossen worden, sich die vom zuständigen Standesbeamten ausgestellte Heiratsurkunde vorlegen zu lassen und auf Grund dieser Schriftstücke die erfolgte Eheschließung in dem Randvermerke mit zu beurkunden, z. B.

„N., den 15. März 1912.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien, der Persönlichkeit nach bekannt, der Zimmermann Georg Wolf in Mellingen,

24*

wies seine Verheiratung mit der Mutter des nebenstehend eingetragenen Kindes durch Heiratsurkunde No. des Standesamts Oberweißbach vom 5. Februar 1912 nach und erklärte, daß er dieses Kind als das seinige anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N. "

Mit der Anerkennung eines unehelichen Kindes ist nicht zu verwechseln die Erteilung des Namens des Ehemannes an das uneheliche Kind seiner Frau (vgl. nächster Paragraph).

§ 40.

Erteilung des Namens des Ehemannes an das uneheliche Kind seiner Frau.

Nach § 1706 *) des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Frau, ohne es als das seinige anzuerkennen, seinen Namen erteilen. Zuständig für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung des Ehemannes hierüber ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Deutschen Reich belegen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 151 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899).

Das Amtsgericht teilt die Erklärung demjenigen Standesbeamten mit, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist. Die Erklärung ist von dem Standesbeamten am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 41.

Ehelicheitserklärung.

Die staatliche Bewilligung zur Änderung des Familiennamens eines außerehelichen Kindes — Ehelicheitserklärung (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

*) § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

und Art. 154 des Ausführungsgesetzes dazu vom 11. Juli 1899) ist (§ 26 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) auf Antrag eines Beteiligten (des Vaters, der Mutter, des Kindes) vom Standesbeamten an den Rand des Geburtseintrags, bei verheirateten Personen auch zu der betreffenden Heiratsurkunde zu vermerken. Die Verfügung, zufolge deren die Ehelichkeitsklärung ausgesprochen ist, ist dem Standesbeamten vorzulegen und zu den Sammelakten zu nehmen; wird sie vom Antragsteller zurückverlangt, so hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift zu den Sammelakten zum Geburtsregister zu bringen (§ 18 Absatz 2 der Unterweisung; Muster in Anlage VI der Unterweisung).

§ 42.

Anzeigen über schulpflichtig werdende Kinder.

Die Standesbeamten haben alljährlich, spätestens drei Wochen vor Ostern, ein Verzeichnis derjenigen in den Standesamtsbezirken geborenen Kinder, welche in dem betreffenden Jahre das schulpflichtige Alter nach Maßgabe vom § 6 des Gesetzes vom 13. März 1908 (Gef. S. S. 36) erreichen, den Ortsschulinspektoren zu übergeben.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§ 43.

Überblick der Erfordernisse.

Der Standesbeamte hat vor dem Erlaß des Aufgebots festzustellen, daß die gesetzlichen Vorschriften über

1. Ehemündigkeit (§ 44);
2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 45);
3. Einwilligung der Eltern (§ 46);
4. Eheverbote (§ 47);
5. aufschiebende Ehehindernisse (§ 48);
6. Eheschließung von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern und von Ausländern (§ 49),

soweit im einzelnen Falle erforderlich, beobachtet und erfüllt sind.

§ 44.

Ehemündigkeit.

Nach § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem vollendeten 21. Lebensjahre oder mit der Volljährigkeitserklärung. Eine Herabsetzung der für den Mann gegebenen Altersgrenze durch Befreiung von der gegebenen Vorschrift findet nicht statt.

Der Verlobte hat daher bei dem Aufgebotsantrag seine Volljährigkeit nachzuweisen, entweder durch Geburtszeugnis, aus welchem hervorgeht, daß er das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder durch die Urkunde über die erfolgte Volljährigkeitserklärung. Die Volljährigkeitserklärung wird nach Art. 5 des Ausführgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 vom Ministerium erteilt.

Die Verlobte kann durch das Ministerium von der Vorschrift über das Ehemündigkeitsalter befreit werden; sie hat also beim Aufgebotsantrage nachzuweisen, entweder durch Geburtszeugnis, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder durch Urkunde des Ministeriums, daß ihr von der Einhaltung dieser Altersgrenze Befreiung erteilt ist.

Die Standesbeamten werden noch besonders angewiesen, die Vorschriften über die Ehemündigkeit auf das genaueste zu befolgen und eine Verletzung derselben um so gewisser zu vermeiden, als sie außerdem nach § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 strafbar sind.

§ 45.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (§§ 106 und 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen volljährigen Personen, welche wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Alle diese Personen haben, wenn sie eine Ehe eingehen wollen, dem Standesbeamten die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Gesetzlicher Vertreter für eheliche noch minderjährige Kinder ist der Vater, wenn dieser verstorben oder für tot erklärt ist, oder wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, die Mutter, solange sie noch nicht wieder verheiratet ist (§ 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); für an Kindesstatt angenommene Kinder der Annehmende, für die volljährigen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, der Vormund.

Der gesetzliche Vertreter hat sich als solcher vor der Abgabe seiner Erklärung dem Standesbeamten gegenüber, wenn diesem das betreffende Verhältnis nicht bekannt ist, genügend auszuweisen.

Bei männlichen Personen, welche nur wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), kann die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters (vorbehaltlich der im folgenden § 46 behandelten „elterlichen“ Einwilligung) überhaupt nicht in Frage kommen, weil sie erst mit erreichter Volljährigkeit ehemündig werden.

Wenn der für einen verlobten Teil bestellte Vormund die Einwilligung in die Eheschließung verweigert, so kann sie (§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht erjezt werden. Eine Ausfertigung der darüber erteilten amtsgerichtlichen Entscheidung ist dem Standesbeamten beizubringen.

§ 46.

Einwilligung der Eltern.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Die elterliche Einwilligung ist bei ehelichen Kindern vom Vater zu erteilen und nur in folgenden Fällen steht sie der Mutter zu:

1. wenn der Vater gestorben ist;

2. wenn das Kind einer nichtigen Ehe entstammt, deren Nichtigkeit dem Vater bei der Eheschließung bekannt war (§ 1701 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. wenn der Aufenthalt des Vaters dauernd unbekannt ist;
4. wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist, z. B. wegen Geisteskrankheit (§ 104 Ziffer 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); wogegen die Einwilligung des Vaters erforderlich bleibt, wenn er wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wenn er unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

Lebt auch die Mutter nicht mehr, oder stehen ihr die Gründe unter Ziffer 3 und 4 ebenfalls entgegen, so bedarf es einer anderen als der nach § 45 erforderlichen Einwilligung überhaupt nicht, auch nicht etwa des gesetzlichen Vertreters des Vaters oder der Mutter (§ 1307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde (§ 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe nicht den leiblichen Eltern, sondern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des andern angenommen, so ist, wie bei leiblichen Kindern, die elterliche Einwilligung zunächst vom Vater und in den oben unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Fällen von der Mutter zu erteilen. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird (§ 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Nach § 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die elterliche Einwilligung, wenn sie einem Kinde, welches zwar noch nicht 21 Jahre alt, aber für volljährig erklärt ist, versagt wird, auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. In solchen Fällen ist dem Standesbeamten eine Ausfertigung der amtserrichtlichen Entscheidung beizubringen.

§ 47.

Eheverbote.

Die gesetzlichen Eheverbote sind in den §§ 1309 bis 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführt.

1. Eine Ehe darf erstlich nicht geschlossen werden:
 - a) zwischen Verwandten in gerader Linie;
 - b) zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern;
 - c) zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Personen, deren eine von der andern abstammt, sind in gerader Linie verwandt.

Vollbürtige Geschwister sind solche, welche beide Eltern gemeinsam, halbbürtige solche, die nur den Vater oder die Mutter gemeinsam haben.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert; in gerader Linie sind verschwägert Stiefeltern und Stiefkinder jedes Grades, Schwiegereltern und Schwiegerkinder jedes Grades.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist. Es darf also z. B. nach durch Scheidung bewirkter Auflösung einer Ehe die geschiedene Frau nicht den aus einer früheren Ehe ihres bisherigen Ehemannes hervorgegangenen Sohn (d. h. ihren Stiefsohn) heiraten.

2. Ferner darf nach § 1310 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ehe nicht zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Hat z. B. ein Mann mit einer weiblichen Person Geschlechtsgemeinschaft gepflogen, so darf sein Sohn mit dieser Person keine Ehe eingehen. Der Standesbeamte hat aber nur dann die Pflicht, die Verlobten vor dem Aufgebot nach dem Vorhandensein eines derartigen Verhältnisses zu fragen, wenn ihm Umstände bekannt sind, welche einen genügenden Anhalt für das Bestehen eines solchen Verhältnisses bieten.

Waren die Verlobten oder eines von ihnen bereits früher verheiratet, so ist der Nachweis zu verlangen, daß der andere Ehegatte gestorben oder für tot erklärt oder daß die frühere Ehe durch Urteil aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft genügt nicht).

Zu diesem Zwecke ist die Sterbeurkunde, oder das Urteil über die Todeserklärung mit Bescheinigung des Tages der Verkündung oder das Scheidungsurteil mit Bescheinigung des Tages der Rechtskraft vorzulegen.

Der Vorbringung dieser Urkunden bedarf es nicht, wenn die Trennung der früheren Ehe in den Registern des Standesbeamten, der die neue Ehe schließen soll, beurkundet ist.

Wird die Ehelosigkeit der Verlobten durch Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel nicht genügend nachgewiesen, so kann der Standes-

beamte nach § 45 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die eidesstattliche Versicherung der behaupteten Tatsachen verlangen.

3. Ist die Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden, welchen der eine verlobte Teil mit dem andern verlobten Teil begangen hat, so ist ein urkundlicher Nachweis über die Befreiung von dem Eheverbote des § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beizubringen.
4. Wer einen andern an Kindesstatt angenommen hat, darf, solange das durch die Annahme begründete Verhältnis besteht, mit dem Angenommenen oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen (§ 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Wollen Personen, welche in einem solchen Verhältnisse gestanden haben, die Ehe miteinander schließen, so ist dem Standesbeamten durch gerichtliche Urkunde nachzuweisen, daß der Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt worden ist.

§ 48.

Aufschiebende Ehehindernisse.

1. Frist für die Eingehung einer neuen Ehe seitens einer verheiratet gewesenen Frau.

Bei Witwen oder geschiedenen Frauen, welche innerhalb von zehn Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen wollen, ist der Nachweis erlangter Befreiung von der Wartezeit oder der Nachweis, daß sie inzwischen geboren haben, erforderlich (§ 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Der Lauf der Zehnmonatsfrist beginnt:

- a) im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod des andern Ehegatten mit dem Todestage,
- b) im Falle der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe durch richterliches Urteil mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils,
- c) im Falle der Auflösung der Ehe durch Todeserklärung des andern Ehegatten mit dem Tage, welcher in dem Urteil als Todestag festgesetzt worden ist (§ 18 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2. Nachweisungen bei Eingehung einer neuen Ehe, wenn die frühere durch gerichtliches Urteil getrennt ist.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Die Auflösung einer Ehe tritt mit dem Tode eines Ehegatten, sowie mit der Rechtskraft eines die Ehescheidung aussprechenden Urteils ein. Für nichtig kann eine Ehe nur durch gerichtliches Urteil erklärt werden.

Der Standesbeamte hat sich den Nachweis, daß eine frühere Ehe nicht mehr besteht, von den Verlobten erbringen zu lassen, und wenn ein solcher Nachweis in zureichender Weise nicht erbracht wird, die Eheschließung abzulehnen.

3. Vormundschaftsgerichtliches Zeugnis bei Eingehung einer neuen Ehe.

Will ein Elternteil, welcher aus einer früheren Ehe ein minderjähriges oder ein von ihm bevormundetes oder in seiner Pflegehaft befindliches volljähriges Kind hat, eine neue Ehe eingehen, so hat er dem Standesbeamten ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beizubringen, daß er ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens eingereicht und über das ihm und dem Kinde gemeinschaftliche Vermögen die Auseinandersetzung herbeigeführt hat, oder daß ihm eine Verpflichtung hierzu nicht obliegt. Hat das Vormundschaftsgericht gestattet, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt, so ist ein Zeugnis hierüber beizubringen (§§ 1669, 1314 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Haben die Eltern in allgemeiner Gütergemeinschaft gestanden und wird diese nach dem Ableben eines Elternteils zwischen dem überlebenden Teile und den anteilsberechtigten Abkömmlingen fortgesetzt, so hat der überlebende Ehegatte, wenn einer der Abkömmlinge minderjährig oder bevormundet oder in Pflegehaft ist, vor Eingehung einer neuen Ehe ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beizubringen, daß er ein Verzeichnis des Gesamtgutes eingereicht, die Gütergemeinschaft aufgehoben und die Auseinandersetzung herbeigeführt hat, oder daß ihm eine Verpflichtung hierzu nicht obliegt. Hat das Vormundschaftsgericht gestattet, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt, so ist ein Zeugnis hierüber beizubringen (§§ 1493 Absatz 2, 1314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

4. Genehmigung der vorgesetzten Behörde bei Militärpersonen und Beamten.

Nach § 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe erforderlich ist, nicht ohne diese Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Von den Militärpersonen des deutschen Reichsheeres bedürfen einer solchen Genehmigung die Militärpersonen des Friedensstandes (Offiziere, Ärzte und Militärbeamte, Kapitulanten und ausgeschobene Rekruten) solange sie zum aktiven Heere gehören (§§ 38 A und 40 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874), Rekruten und Freiwillige, auch wenn sie vorläufig in die Heimat entlassen sind (§§ 56 Ziffer 2 und 60 Ziffer 4 desselben Gesetzes). Dagegen bedürfen die übrigen zum Beurlaubtenstande oder zur Ersatz-Reserve gehörigen Militärpersonen der Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht.

Was die Beamten anlangt, so bedürfen die im Fürstentume angestellten Staatsdiener, Geistlichen und Lehrer zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (§ 19 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 1. Mai 1850, § 8 des Gesetzes über die Organisation der Gendarmerie vom 15. August 1873, § 13 der Verordnung, betreffend die über die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu übende Disziplin, vom 13. Mai 1853, § 30 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861).

§ 49.

Eheschließung von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern und von Ausländern.

Will ein in den diesseits des Rheins (rechtsrheinischen) Gebietsteilen des Königreichs Bayern heimatsberechtigter Mann im Fürstentum eine Ehe eingehen (Art. 131 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899), so hat er ein Zeugnis der zuständigen Behörde (der Distriktsverwaltungsbehörde, Bezirksamt, Magistrat einer unmittelbaren Stadt) darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Primatdsrecht ein Hindernis nicht entgegensteht. Dies ist auch dann zu beachten, wenn der Bräutigam außer der bayerischen noch eine andere oder mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt.

Dieses Zeugnis verliert aber seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

Im übrigen sind, namentlich in bezug auf das Aufgebot, bei derartigen Eheschließungen ganz dieselben Vorschriften anzuwenden, wie bei den im Fürstentum stattfindenden Eheschließungen, bei welchen Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten beteiligt sind.

Ausländer (d. h. Personen, welche dem Deutschen Reich nicht angehören), für welche nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen (§ 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Ausländer haben bei der Eheschließung die in den Artikeln 128—130 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen (vgl. Anlage I D); die abweichenden Bestimmungen der Staatsverträge bleiben aber nach Art. 132 desselben Gesetzes in Kraft.

Solche Bestimmungen sind getroffen in bezug auf die Angehörigen des Königreichs der Niederlande, der Königreiche Schweden-Norwegen, Italien und Belgien, in bezug auf die Schweizerischen Staatsangehörigen und die in den Ländern der Ungarischen Krone (mit Ausnahme von Croatien und Slavonien) gemeindezuständigen Ungarn und in bezug auf die dänischen Staatsangehörigen. Nach diesen Bestimmungen sollen männliche Angehörige dieser Staaten und Länder, welche mit einer Deutschen in Deutschland die Ehe eingehen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht verpflichtet sein, durch ein Zeugnis ihrer Heimatsbehörde darzutun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auch auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen (Art. 129 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899). Dagegen ist das in Art. 128 des angeführten Gesetzes erforderliche Zeugnis der ausländischen Behörde darüber, daß ihr ein nach den Gesetzen ihres Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden sei, von jedem Ausländer und jeder Ausländerin beizubringen.

Zuständig für die Ausstellung dieses letzteren Zeugnisses sind in Italien die Zivilstandsbeamten, in Belgien dient dazu das von dem Zivilstandsbeamten am Wohnort eines der Verlobten in jedem Falle auszustellende Zeugnis, daß die durch Artikel 63 des Codo civil vorgeschriebenen beiden Verkündigungen statt-

gefunden haben, ohne daß gegen die beabsichtigte Eheschließung Einspruch erhoben worden ist. In Ungarn wird das Zeugnis vom Justizminister ausgestellt.

Entstehen Zweifel darüber, ob ein von einem Ausländer beigebrachtes Zeugnis seiner Heimatsbehörde den gesetzlichen Anforderungen vollständig genügt, oder wird von einem Ausländer darum nachgesucht, daß ihm die Beibringung des erforderlichen Nachweises (Art. 128 und Art. 129 des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1899) erlassen werde, so hat der Standesbeamte bei der Aufsichtsbehörde bezw. durch diese bei dem Ministerium Unterweisung für sein Verhalten einzuholen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 50.

Aufgebotsantrag.

Der Eheschließung soll (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ein Aufgebot vorhergehen.

Wird ein Aufgebot bei dem Standesbeamten beantragt, so hat er zunächst zu prüfen, ob er zum Erlaß des Aufgebots zuständig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn einer der Verlobten im Bezirke des Standesbeamten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 44 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so hat der Standesbeamte die Anordnung des Aufgebots abzulehnen.

Das über den Aufgebotsantrag aufzunehmende Protokoll soll die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, den Geburts- und den Wohn- oder Aufenthaltsort der Verlobten, ferner Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern und soweit im einzelnen Falle nötig, die Feststellung der Tatsachen enthalten, von denen die Eheschließung abhängig ist und (§§ 43 bis 49 der Unterweisung) deren Feststellung daher dem Erlaß des Aufgebots vorausgehen muß. Ist der gesetzliche Vertreter der Verlobten oder der Elternteil, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist (§§ 45 und 46 der Unterweisung), bei dem Aufgebotsantrage vor dem Standesbeamten nicht miterschienen, so ist über dessen nachträglich abgegebene Erklärung

ein besonderes Protokoll aufzunehmen, der Erlaß des Aufgebots aber bis zur Abgabe dieser Erklärung hinauszuschieben.

Den Standesbeamten wird empfohlen, sich für die Anträge auf Erlaß des Aufgebots des Musterformulars Anlage X zu bedienen. Das Protokoll über den Antrag und die dem Protokollformulare beigelegte Anlage, die an die Verlobten zu richtenden Fragen enthaltend, sind von den Verlobten zu unterschreiben; ebenso sind die Protokolle, welche eine Erklärung über die Einwilligung zur Eheschließung enthalten, von den Erklärenden zu unterschreiben. Der Standesbeamte aber hat jedes von ihm aufgenommene Protokoll und die Anlage dazu mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Bei der Beantragung des Aufgebots ist die gleichzeitige Anwesenheit beider Verlobten nicht notwendig, doch darf das Aufgebot nicht eher angeordnet werden, als bis die Einwilligung des andern Verlobten von diesem mündlich dem Standesbeamten erklärt oder in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen wird (siehe Muster).

§ 51.

Das Aufgebot.

Das Aufgebot ist nach dem den Vorschriften des Bundesrates unter E und E 1 beigelegten Formulare, welches den Gemeinden kostenfrei geliefert wird, anzuordnen (§ 7 Absatz 2). Das Aufgebot darf (§ 1316 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob aus diesem Grunde die Eheschließung ohne Aufgebot erfolgen soll, steht dem Standesbeamten zu; doch darf er (§ 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 in der neuen Fassung) von dem Aufgebot nur dann absehen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Die Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 127 des Ausführungsgesetzes dazu vom 11. Juli 1899) ist durch urkundliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 52.

Bekanntmachung des Aufgebots.

Das Aufgebot soll (§ 46 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), falls nicht Abkürzung bewilligt wird, während zweier Wochen an dem Mat- oder Gemeinde-

haufe oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle aushängen. Zwischen den Tagen des Aushangs und der Abnahme müssen also 14 volle Kalendertage liegen, zu denen die Tage des Aushangs und der Abnahme nicht mitgezählt werden dürfen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots (§ 46 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt, wenn der Standesbeamte zugleich das Amt des Gemeindevorstandes versieht, durch ihn selbst durch Aushang an dem Rat- oder Gemeindehaufe oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle in derjenigen Gemeinde, deren Vorstand er ist.

Mit Ablauf der zweiwöchentlichen Aushängefrist ist das Aufgebot vollzogen. Nach Vollziehung des Aufgebots hat der Standesbeamte, welcher das Aufgebot angeordnet hat, nach dem Formular F der Vorschriften des Bundesrats eine Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot kostenfrei anzustellen, sofern nicht vor ihm die Eheschließung erfolgen soll.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Soll die Ehe erst nach dem Ablaufe dieser sechs Monate geschlossen werden, so ist ein neues Aufgebot nötig.

Ist das Aufgebot in anderen Gemeinden bekannt zu machen oder ist der Standesbeamte nicht zugleich Gemeindevorstand, so hat er den Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde, in welcher die Bekanntmachung zu erfolgen hat, unmittelbar (nicht durch den dortigen Standesbeamten) um den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang (§ 46 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) der zu überlegenden Bekanntmachung zu ersuchen.

Die Gemeindevorstände sind (§ 26 der Vorschriften des Bundesrats) verpflichtet, dem Ersuchen des Standesbeamten Folge zu leisten. Wird innerhalb einer angemessenen Frist das Aufgebot mit der Aushangbescheinigung nicht zurückgeschickt, so hat der Standesbeamte den Gemeindevorstand an die Rücksendung zu erinnern.

Wird ein Standesbeamter von einem anderen Standesbeamten um Bekanntmachung eines Aufgebots in einer zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinde ersucht, so darf er dieses Gesuch nicht ablehnen, sondern hat seinerseits die Bekanntmachung vorzunehmen oder in dem in Absatz 6 bezeichneten Falle bei dem Gemeindevorstande zu beantragen.

Auf der Aufgebotsurkunde ist der Tag des Aushangs und der Abnahme zu bemerken.

Wegen der Bekanntmachung des Aufgebotes im Auslande ist § 47 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu vergleichen.

§ 53.

Aufgebotsverzeichnis.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihm angeordneten und der auf Ersuchen verkündeten Aufgebote nach Formular VII A und VII B zu führen.

Das Verzeichnis zerfällt in drei Abteilungen; die erste ist für die eigenen (VII A); die zweite für die auf Ersuchen anderer deutscher Standesbeamten (VII B); die dritte für die auf Ersuchen ausländischer Behörden verkündeten Aufgebote bestimmt (VII C).

Die Einträge erfolgen unter in jeder Abteilung besonders fortlaufenden, alljährlich von vorn beginnenden Ordnungszahlen.

§ 54.

Eheschließung.

Die Eheschließung kann vor jedem Standesbeamten erfolgen, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nach § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Ehe dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich, und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen (Unterverweisung § 55) an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen,

und nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Alle weiteren Förmlichkeiten sind zu unterlassen; namentlich ist alles zu vermeiden, was zu der Meinung führen könnte, als sei mit der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung überflüssig geworden.

§ 55.

Zeugen.

Bei der Eheschließung sollen zwei Zeugen anwesend sein (§ 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, sollen während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, und ebenso Minderjährige als Eheschließungszeugen nicht zugezogen werden. Hat der Standesbeamte davon sichere Kenntnis, daß eine Person, welche zur Eheschließung als Zeuge erschienen ist, sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, so soll er diese Person als Zeugen ablehnen und die Zuziehung eines anderen Zeugen verlangen. Es ist aber nicht Aufgabe des Standesbeamten, in jedem Falle durch Befragen der Zeugen oder der Verlobten zu erörtern, ob einem der ersteren die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind.

Das Alter der Zeugen ist in allen Fällen durch Befragen festzustellen und in das Heiratsregister einzutragen. Das Alter ist stets nur nach vollen Jahren zu bestimmen.

Ist es zweifelhaft, ob ein Zeuge volljährig, d. h. 21 Jahre alt oder für volljährig erklärt ist, so ist sein Alter, bezüglich die Volljährigkeitserklärung in geeigneter Weise festzustellen. Ergibt sich dabei die Minderjährigkeit des Zeugen, so soll er abgelehnt und die Zuziehung eines andern volljährigen Zeugen veranlaßt werden.

Verwandschaft der Zeugen mit den Verlobten, dem Standesbeamten oder unter sich selbst führen ihre Unfähigkeit zur Zeugenschaft nicht herbei. Auch Frauen können als Trauzeugen dienen.

§ 56.

Gegenwart anderer Personen.

Die Gegenwart anderer Personen als der Zeugen bei der Eheschließung ist nicht ausgeschlossen; ein Recht auf Gegenwart besteht aber nicht. Der Standesbeamte kann daher, namentlich wenn es die Beteiligten wünschen, oder wenn durch die Gegenwart anderer oder durch ihr Benehmen die Würde der Handlung beeinträchtigt wird, deren Entfernung anordnen.

§ 57.

Ermächtigungsschein und Bescheinigung für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten.

Soll die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen werden, welcher (vgl. § 1320 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an sich nicht zuständig ist, so hat der Standesbeamte, welcher das Aufgebot angeordnet hat, nach § 1321 daselbst, für denjenigen Standesbeamten, vor welchem die Eheschließung erfolgen soll, einen Ermächtigungsschein auszustellen.

Ist dagegen derjenige Standesbeamte, der die Eheschließung vorzunehmen soll, hierzu zuständig, weil einer der Verlobten in seinem Bezirke seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so hat der Standesbeamte, von welchem das Aufgebot erlassen worden ist (§ 49 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Eshindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Für beide Fälle ist das den Vorschriften des Bundesrats unter F beigefügte Formular zu verwenden; jedoch sind, wenn es sich um die in Absatz 2 erwähnte Bescheinigung handelt, die Worte in der Überschrift und am Ende des Formulars, durch welche die Urkunde die Eigenschaft einer standesamtlichen Ermächtigung erhält, zu streichen, wie aus dem Muster F 1 zu ersehen ist.

Das Formular F wird den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§ 58.

Eintragung von Ehetrennungen.

Ist eine Ehe durch Urteil aufgelöst oder für nichtig erklärt oder ist durch richterliches Urteil die eheliche Gemeinschaft (§ 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgehoben worden, so hat der Standesbeamte, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, hierüber einen Randvermerk zum Registereintrage zu bringen, sobald ihm eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils mitgeteilt worden ist (§ 55 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 in der neuen Fassung und § 25 der Vorschriften des Bundesrats). In dem Randvermerke ist der Name des Gerichts, von welchem das Urteil ausgegangen ist, und der Tag der Rechtskraft des Urteils anzugeben (vgl. Muster B 2 zu den Vorschriften des Bundesrats).

Ist nicht auf Scheidung, sondern lediglich auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen

damit weg, daß die eheliche Gemeinschaft tatsächlich wiederhergestellt wird (§ 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine bestimmte Form dafür ist nicht vorgeschrieben; beantragen aber die Ehegatten, daß die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft im Heiratsregister eingetragen werde (§ 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), so ist entweder die Erklärung beider Ehegatten demjenigen Standesbeamten gegenüber, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, persönlich abzugeben oder ihm eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über jene Erklärung beizubringen.

Im ersteren Falle hat der Standesbeamte die Erklärung in Protokollform an den Rand des Registereintrags zu schreiben, im zweiten Falle ist in dem Randvermerk der Name des Gerichts (des Notars), von welchem die Urkunde ausgestellt worden, der Tag der Ausstellung und der Inhalt der in der Urkunde enthaltenen Erklärung anzugeben.

Vergleiche die Muster in Anlage VIII und IX.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte, vor welchem die Eheschließung erfolgt ist, dem Standesbeamten, in dessen Heiratsregister die frühere Ehe eingetragen ist, eine Heiratsurkunde kostenfrei zu übersenden; der andere Standesbeamte hat die Schließung der neuen Ehe an den Rand des Eintrags der früheren Ehe zu bemerken (§ 25 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesrats). Ist die frühere Ehe vor demselben Standesbeamten geschlossen worden, vor welchem auch die Schließung der neuen Ehe erfolgte, so hat der Standesbeamte den Vermerk über die neue Eheschließung selbst an den Rand des Eintrags über die frühere Eheschließung zu schreiben.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 59.

Frift und Zuständigkeit für die Anzeige eines Sterbefalles.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen (§ 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), auch wenn der nächstfolgende Wochentag ein Feiertag ist. (Beispiel: ein am Weihnachtsheiligabend erfolgter Sterbefall ist spätestens am 1. Weihnachtsfeiertag, falls dieser

aber auf einen Sonntag fällt, spätestens am 2. Weihnachtsfeiertage anzuzeigen). Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige ebenfalls spätestens am nächstfolgenden Wochentage geschehen (Gesetz vom 14. April 1905 N. O. Bl. S. 251).

Auch verspätete Anzeigen von Todesfällen hat der Standesbeamte entgegenzunehmen und auf Grund derselben die erforderlichen Einträge in die Sterberegister vorzunehmen. Nur dann, wenn entgegen der Vorschrift des § 60 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Beerdigung bereits erfolgt ist, hat er die Eintragung anzusehen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Erhält der Standesbeamte Kenntnis von einem nicht zur Anzeige gelangten Sterbefall, so hat er den zur Anzeige Verpflichteten erforderlichenfalls unter Anwendung von Strafauflagen nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorzuladen und zur Erstattung der Anzeige anzuhalten.

Die Sterbefälle sind in dem Register des Standesbeamten zu beurkunden, in dessen Bezirk der Tod erfolgt ist. Läßt sich dieser Bezirk nicht feststellen, z. B. wenn bei Auffindung eines Toten der Ort, wo der Tod erfolgt ist, nicht ermittelt werden kann, so ist der Standesbeamte des Bezirks zuständig, zu welchem der Fundort gehört.

Kann bei Auffindung eines Toten die Zeit des Ablebens nicht festgestellt werden, so läuft die Anzeigefrist erst vom Tage des Auffindens ab. In der Anzeige und in dem Eintrag ist in diesem Falle statt der Zeit des Ablebens nur Tag und Stunde des Auffindens des Verstorbenen anzugeben und zu bemerken, daß Tag und Stunde des Todes nicht festgestellt worden seien. (Muster C 4 zu den Vorschriften des Bundesrats.)

Auf Grund einer Todeserklärung erfolgt kein Eintrag in die Sterberegister.

§ 60.

Verpflichtung zur Anzeige eines Sterbefalles.

1. Des Familienhauptes.

Verpflichtet zur Anzeige eines Sterbefalles ist zunächst das Familienhaupt (§ 57 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Der Begriff „Familie“ ist hier in der Bedeutung als Verband der Eltern und Kinder, welche zusammen in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zu verstehen. Haupt der Familie ist zunächst der Vater und Ehemann, nach seinem Tode die Mutter und Ehefrau. Dem

Vater liegt die Anzeigepflicht ob beim Ableben seiner Frau und der bei ihm wohnenden Kinder, der Mutter beim Ableben ihres Mannes und der bei ihr wohnenden Kinder.

Durch die bloße Verhinderung des Vaters an der Anzeige wird, so lange er lebt, die Mutter nicht anzeigepflichtig, vielmehr tritt in diesem Falle nach § 57 des Gesetzes die Anzeigepflicht des Inhabers der Wohnung (Ziffer 2 unten) ein.

Erstattet die Mutter bei Lebzeiten des Vaters eine Anzeige, so darf der Eintrag zum Register auf Grund dieser Anzeige nur aufgenommen werden, wenn die Mutter von dem Sterbefalle aus eigener Wissenschaft unterrichtet, also (nach § 62 der Unterweisung) zur Anzeige berechtigt ist.

Andere in derselben häuslichen Gemeinschaft wohnende Personen, z. B. Dienstboten, Seitenverwandte oder Verschwägerter des Mannes oder der Frau, können nicht als Familienmitglieder angesehen werden. Auf solche Personen erstreckt sich demnach die Anzeigepflicht des Familienhauptes als solchen nicht, hier tritt vielmehr wieder die Anzeigepflicht des Wohnungsinhabers ein.

2. Des Inhabers der Wohnung.

Ist ein Familienhaupt nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert, so hat derjenige die Anzeige zu erstatten, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat (§ 57 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Unter Wohnung sind die zu den eigentlichen Wohnungszwecken dienenden Räume, unter Behausung diejenigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche jemand für seine übrigen Zwecke benutzt. Ereignet sich in einem dieser Wohn- oder sonstigen Räume ein Todesfall bei einer Person, welche nicht zur Familie des Hausherrn gehört (Ziffer 1), so ist dieser als Inhaber der Wohnung oder Behausung zur Anzeige verpflichtet.

Ebenso sind die Zelte und Aufenthaltsräume (Wagen) der wandernden Schaubudenbesitzer und derartiger Personen als deren Wohnung und Behausung anzusehen, der Inhaber also verpflichtet, Anzeige von einem Sterbefalle zu erstatten.

Über die Art, wie der Wohnungsinhaber als solcher in dem Eintrag gekennzeichnet bezüglich ausgewiesen wird, ist § 63 der Unterweisung zu vergleichen.

Der Vermieter einer selbständigen Wohnung (Haus- oder Wiedervermieter) ist, auch wenn er mit in demselben Hause wohnt, zur Anzeige eines Sterbefalles in der vermieteten Wohnung nicht verpflichtet.

§ 61.

1. Mitteilung von Sterbefällen nach amtlicher Ermittlung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Sterbefall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde (§ 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875). Der Standesbeamte hat daher den Eintrag auf mündliche Anzeige des Todesfalles zu unterlassen und die schriftliche Mitteilung der Behörde abzuwarten. War der Eintrag auf Grund der mündlichen Anzeige gleichwohl erfolgt, so bedarf es einer nochmaligen Eintragung auf Grund der Mitteilung der Behörde nicht.

Fälle, in denen eine amtliche Ermittlung einzutreten hat, sind namentlich: Selbstmord, Tötung durch Verschulden eines anderen, durch Verunglückung, durch Blutschlag, überhaupt die Fälle, in welchen ein Mensch nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach vorausgegangener Krankheit eines natürlichen Todes gestorben ist (Verordnung vom 22. Juli 1912, Gef.-S. S. 113).

Die zuständige Behörde für die Ermittlung solcher Fälle ist die Ortspolizeibehörde, und ihr liegt ob, dem Standesbeamten schriftliche Mitteilung über den Todesfall zugehen zu lassen.

Eine schriftliche Mitteilung ist an den Standesbeamten auch dann zu richten, wenn der Gemeindevorstand, von welchem sie auszugehen hat, zugleich das Amt des Standesbeamten verfiert.

2. Bei Sterbefällen in öffentlichen Anstalten.

Bei Sterbefällen, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindung- und Krankenanstalten, Gefängnissen, Gemeindearmenhäusern, Kasernen usw.) ereignen, liegt die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich dem Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob. Vorsteher des Gemeindearmenhauses ist der Gemeindevorstand. Die Anzeige kann nach dem Ermessen des Anzeigepflichtigen mündlich oder schriftlich bewirkt, kann aber auch von einem zur Anzeige Berechtigten (§ 62 der Unterweisung) erstattet werden (§ 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Die schriftliche Anzeige soll die in § 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufgeführten Tatsachen oder die Erklärung enthalten, daß die eine oder andere dieser Tatsachen nicht habe ermittelt werden können. Entspricht die Anzeige dieser Bestimmung nicht, so kann sie vom Standesbeamten an den Anzeiger zur Beseitigung zurückgegeben werden.

§ 62.

Berechtigung zur Anzeige.

Berechtigt zur Anzeige sind Personen, welche aus eigener Wissenschaft vom Todesfalle unterrichtet sind, sei es, daß sie beim Ableben zugegen waren oder in anderer Weise durch eigene Wahrnehmung Kenntnis von dem Todesfalle bekommen haben (§ 58 Absatz 1 verbunden mit § 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

§ 63.

Ausweis des Anzeigers.

Aus dem Eintrage zum Sterberegister muß hervorgehen, daß der Anzeiger zur Anzeige entweder verpflichtet oder berechtigt ist.

Wird die Anzeige vom Familienhaupt erstattet (§ 60 Ziffer 1 der Unterweisung), so bedarf es einer besonderen Ausweisbemerkung nicht, da die Namen der Eltern des Verstorbenen und, wenn es sich um die Anzeige vom Tode eines Ehegatten handelt, die Namen des anzeigenden Ehegatten in dem Eintrage schon angegeben sind (§ 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Ist der Anzeiger Inhaber der Wohnung oder Behausung, in welcher sich der Todesfall ereignet hat (§ 60 Ziffer 2 der Unterweisung), so ist auf Seite 19 des Vordrucks hinter dem Namen des Geburtsortes des Verstorbenen hinzuzufügen:
„in der Wohnung (Behausung) des Anzeigers“.

Die schriftlichen Mitteilungen über die von einer Behörde oder einem Beamten ermittelten und über die in einer öffentlichen Anstalt vorgekommenen Todesfälle (§ 61 der Unterweisung) bedürfen nur der Unterschrift des Anzeigers und der Bezeichnung seines amtlichen Charakters. Die Weidrückung des Dienstsigels wird nicht erfordert.

Ist die Anzeige von einem dazu Berechtigten erstattet worden (§ 62 der Unterweisung), so hat der Standesbeamte die Berechtigung festzustellen und die Angabe des Anzeigers,

daß er aus eigener Wissenschaft von dem Todesfalle unterrichtet sei, am Schlusse des Eintrags hinzuzufügen.

§ 64.

Inhalt des Eintrags eines Sterbefalles.

In betreff der Angaben, welche der Eintrag eines Sterbefalles nach § 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 enthalten soll, ist folgendes zu bemerken:

Zu § 59 Ziffer 1 und 3. Die Namen des Anzeigers wie des Verstorbenen sind mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit anzugeben. Der Standesbeamte soll, wenn die Namen nicht aus den von ihm selbst geführten Geburts- oder Heiratsregistern oder den Akten ermittelt werden können, den Anzeiger zur Vorbringung von Geburts-, Heirats- oder sonstigen Urkunden, aus denen die Namen festzustellen sind, veranlassen.

Wenn der Verstorbene einer religiösen Gemeinschaft nicht angehört hat, z. B. wenn ein Kind vor der Taufe verstorben ist, so ist im Vordruck der leere Raum vor dem Worte „Religion“ mit „keiner“ auszufüllen.

Für die Altersangabe des Verstorbenen genügt die Angabe der Jahre, ohne Beifügung der überschüssenden Monate, Tage und Stunden. Die Angabe kann in Zahlen geschrieben werden.

Zu § 59 Ziffer 4. Der Vermerk, daß der Verstorbene ledigen Standes gewesen, kann bei minderjährigen männlichen Personen und bei weiblichen Personen unter 16 Jahren als selbstverständlich unterbleiben.

Zu § 59 Ziffer 5. Der Wohnort der Eltern des Verstorbenen wird nicht selten, namentlich wenn der in Zeile 16 bis 18 des Vordrucks für diese Angabe mitbestimmte Raum unzureichend ist, nicht angegeben. Zuweilen wird auch der Wohnort der Eltern auf die 19. Zeile des Vordrucks, welche für die Bezeichnung des Ortes, wo der Tod erfolgte, bestimmt ist, geschrieben und dann die Angabe dieses Ortes weggelassen. Diese Mängel sind streng zu vermeiden. Reicht der Raum auf Zeile 16 bis 18 des Vordrucks zur Angabe des Wohnorts der Eltern des Verstorbenen nicht aus, so ist diese Angabe, unter Beobachtung der Vorschriften in § 9 Absatz 3 der Unterweisung, an den Rand zu schreiben. Auf Zeile 19 ist nur der Ort, wo der Tod erfolgte, einzutragen.

§ 65.

Verpätete Todesanzeige.

Hat im Falle des § 60 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Beerbigung ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattgefunden und ist darauf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung erteilt worden, so hat der Standesbeamte die zur Anzeige des Sterbefalles verpflichtete Person zum Erscheinen anzuhalten und auf Grund der von ihr zu machenden Angaben, unter Benutzung des Vordrucks, die

Eintragung in das Sterberegister vorzunehmen. Am Schlusse des Eintrags ist die erfolgte Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erwähnen.

Ist in einem solchen Falle die Ortspolizeibehörde oder der Anstaltsvorsteher zur Erstattung der Anzeige verpflichtet, so hat der Standesbeamte, wenn er von dem Todesfalle Kenntnis erhält, die genannte Behörde an die Anzeige zu erinnern und nach deren Eingang, wenn sie schriftlich erstattet wird, die Eintragung unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 12 und 13 der Vorschriften des Bundesrats, soweit nötig unter Durchstreichung des Vordrucks, zu bewirken.

§ 66.

Anzeigen von Todesfällen an das Landratsamt.

Der Standesbeamte hat in Erfüllung der Vorschriften in § 45 Ziffer 7 b der deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 bis zum 15. Januar jedes Jahres Auszüge aus den Sterberegistern des verfloffenen Kalenderjahres, enthaltend den Eintrag von Todesfällen männlicher Personen seines Bezirks, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an das Landratsamt unentgeltlich einzusenden.

§ 67.

Anzeigen an das Amtsgericht über Todesfälle von Ausländern.

Wenn ein Ausländer, d. h. eine dem Deutschen Reiche nicht angehörige Person, mit Tode abgeht, ist vom Standesbeamten ein beglaubigter Registerauszug über den Sterbefall an das Amtsgericht einzureichen.

Dieses hat, falls es sich um das Ableben eines Angehörigen der Königreiche Dänemark, Schweden oder Norwegen handelt, den beglaubigten Registerauszug an das Ministerium einzureichen (Verordnung vom 11. Oktober 1895, Gef.-S. S. 101). Hierzu ist eine Mitteilung über den Nachlaß des Verstorbenen und dessen mutmaßliche Erben, soweit dies ermittelt werden konnte, beizufügen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 68.

Geburten und Todesfälle auf See und von Militärpersonen auf Schiffen der kaiserlichen Marine.

Wird in Gemäßheit des § 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 dem Standesbeamten von einem Seemannsamt beglaubigte Abschrift eines Eintrags zum Schiffstagebuche über einen auf See erfolgten Geburts- oder Todesfall übersendet, so hat der Standesbeamte zunächst zu ermitteln, ob die Eltern des Kindes bezüglich der Verstorbenen ihren Wohnsitz in seinem Bezirke haben oder zuletzt gehabt haben, und nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen entweder den Geburts- oder Sterbefall auf Grund der Urkunde im Geburts- oder Sterberegister einzutragen oder die Urkunde unter Anzeige des Sachverhalts dem Seemannsamt zurückzugeben. Bei dem Eintrag sind die Vorschriften in §§ 12 und 13 der Vorschriften des Bundesrats zu beobachten und der Vordruck, soweit nötig, zu durchstreichen.

Die §§ 61 bis 64 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 beziehen sich nicht auf Schiffe der kaiserlichen Marine. Vielmehr sind Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine von dem zuständigen Marinestationskommando unter Übersendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunde dem Standesbeamten, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige hat der Standesbeamte den Sterbefall in das Sterberegister unter Beobachtung der in §§ 12 und 13 der Vorschriften des Bundesrats bestimmten Form einzutragen.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 69.

Bestrafung wegen verspäteter Anzeige.

Werden die einen Eintrag in die Standesregister erfordernden Tatsachen dem Standesbeamten nicht innerhalb der in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56

bis 58 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Fristen angezeigt, so unterliegt der zur Anzeige Verpflichtete der Bestrafung nach § 68 Absatz 1 des angeführten Gesetzes.

Die Strafverfolgung gegen die zur Anzeige an früherer Stelle Verpflichteten (§§ 18 und 57 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) hat aber dann zu unterbleiben, wenn ein an späterer Stelle Verpflichteter oder ein zur Anzeige Beredigteter die Geburts- oder Todesanzeige rechtzeitig erstattet hat.

Geschieht dies nicht, so hat der Standesbeamte der zur Straffestsetzung oder Strafanforderung (Gesetz vom 28. März 1879, Gef.-S. S. 97) bezw. zur Strafverfolgung berufenen Stelle Anzeige zu erstatten.

Verfügt der Standesbeamte selbst das Amt des Gemeindevorstandes, so ist eine Niederschrift über den Sachverhalt zu den Akten des Gemeindevorstandes zu bringen, sofern die Anzeige von letzterem selbst weiter verfolgt wird.

§ 70.

Androhung von Ordnungsstrafen.

Hat der Standesbeamte die zu einer Anzeige oder einer sonstigen Handlung verpflichtete Person zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Androhung einer Geldstrafe angehalten (§ 68 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) und ist diese Aufforderung erfolglos geblieben, so hat er nach § 69 Absatz 3 und 4 der Unterweisung zu verfahren.

§ 71.

Verhältnis der Standesbeamten zu den Pfarrämtern.

Der Standesbeamte hat von jedem angemeldeten Geburtsfalle, ingleichen von jedem Aufgebote und jeder Eheschließung dem Pfarramte derjenigen Pfarodie seines Bezirks, welcher die Eltern des Kindes bezw. die Brautleute angehören, einschämt Mitteilung zu machen, gehören die Brautleute zu verschiedenen Pfarodien innerhalb des Standesamtsbezirks, so sind beide beteiligte Pfarrämter zu benachrichtigen.

Ferner hat der Standesbeamte von jeder Eintragung in das Geburtsregister, welche eine Namensänderung betrifft, dem Pfarramte des Geburtsortes derjenigen Person, deren Name (Vor- oder Familienname) geändert ist, Mitteilung zu machen.

Auch hat der Standesbeamte in allen Fällen, in denen eine Ehe für nichtig erklärt oder vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst ist, die ihn gemäß § 25 Absatz 1 der Vorschriften des Bundesrats vom 25. März 1899 zugehende Ausfertigung des Urteils demjenigen Pfarramte, vor welchem die kirchliche Trauung stattgefunden hat, zur Einsichtnahme mitzuteilen.

Rudolstadt, den 9. August 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Justizabteilung.

Dr. Körbiß.



Anlage I.

Abdruck von Gesetzen und Verordnungen zu § 1 der Unterweisung.

A. Abdruck der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord der in Dienst gestellten Schiffe der Marine.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stationen-Kommando unter Übersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs ausgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. Abdruck der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Reichs, was folgt:

Erster Abschnitt.

Beurkundung im allgemeinen.

§ 1.

Die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2.

Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 3.

Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 4.

Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur oder Vorstand

derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach § 18 des Gesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§ 5.

Für die Beurkundung der im § 4 dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§ 6.

Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der § 22 des Gesetzes maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 7.

Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Außer den im § 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

§ 8.

Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§ 11) zu übertragen.

§ 9.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§ 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§ 50 des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§ 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§ 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 10.

Über eine auf Grund des § 8 dieser Verordnung vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im § 54 des Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestätigung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamten vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heiratsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§ 11.

Für die Eintragung einer nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 12.

Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs erfolgen.



Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§ 13.

Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im § 59 des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist.

§ 14.

Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

- a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;
- b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den in gleichem Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersahtruppenteils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämtlicher im § 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§ 59 Absatz 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittlung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§ 16.

Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 17.

Insofern die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Bestimmungen der Standesbeamten in bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Januar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

C. Abdruck der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Februar 1906, betreffend die Bestimmungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), was folgt:

§ 1.

Für die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 2.

Auf die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, findet die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten usw., vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) entsprechende Anwendung.

Diejenigen Befehlshaber der Kaiserlichen Marine, welche Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit sind, werden den Divisionskommandeuren (§ 8 der Verordnung) und diejenigen Befehlshaber der Kaiserlichen Marine, welche Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit sind, den Regimentskommandeuren (§ 14 der Verordnung) gleichgestellt.

§ 3.

Für die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, gelten die nachstehenden Vorschriften.

1. Die Geburten und Sterbefälle sind von dem Stationskommando, zu welchem das Schiff oder Fahrzeug gehört, unter Überfendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Standesregister einzutragen.

Für die Beurkundung der Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirke die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirkes, in welchem die Mutter geboren ist.

Für die Beurkundung der Sterbefälle ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirkes, in welchem der Verstorbene geboren ist.

2. Die Eheschließungen erfolgen nach den allgemeinen geschlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen:
 - a) Zuständig ist auch derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirke das Schiff oder Fahrzeug sich augenblicklich aufhält.
 - b) Befindet sich das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens, so ist der der Militärperson vorgesetzte, mit höherer Gerichts-

barkeit verschiedene Militärbefehlshaber ermächtigt, die Berechtigungen des Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten zu übertragen; die §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) finden entsprechende Anwendung.

3. Als Militärpersonen im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis auf dem Schiffe oder Fahrzeuge befinden, und, solange das Schiff oder Fahrzeug sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet, auch alle Personen, die in anderer Eigenschaft an Bord sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Preußen“, den 20. Februar 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

D. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 20. Januar 1900.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, verordnen wir zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes auf Grund der §§ 83 und 84 desselben, sowie im Anschluß an die vom Reichskanzler unter dem 25. März 1899 veröffentlichten Vorschriften des Bundesrats zur Ausführung dieses Gesetzes unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Oktober 1875 — Ges.-Samml. S. 139 —, was folgt:

§ 1.

Für den Landesherren und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses werden die Geschäfte des Standesbeamten von dem jedesmaligen Vorstände des Ministeriums bzw. seinem Stellvertreter nach Maßgabe der über die Art der Führung und über die Aufbewahrung der Standesregister getroffenen oder noch zu treffenden näheren Bestimmungen wahrgenommen (§ 72 des Reichsgesetzes).

§ 2.

Im übrigen steht die Leitung und die Oberaufsicht in betreff der Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung dem Ministerium, Justizabteilung, zu.

§ 3.

Die Einrichtungen der unteren Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, §§ 14, 27, 60, 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes) werden den Amtsgerichten als Organen der Justizverwaltung, jedem in bezug auf die Standesämter seines Bezirks, übertragen.

§ 4.

Die in dem Reichsgesetze der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Einrichtungen werden von dem Ministerium, Justizabteilung, wahrgenommen.

§ 5.

Unter der im Reichsgesetze (§ 4 Abs. 2 und 4) gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ist der Bürgermeister bezw. Schultheiß und unter der Bezeichnung „Gemeindefbehörde“ ist der Stadtrat bezw. Gemeinderat, und in Gemeinden, in denen kein Gemeinderat besteht, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

§ 6.

Die Standesamtsbezirke, bei deren Bildung auf bestehende Parochialverbände tunlichst Rücksicht zu nehmen ist, sind, soweit dies nicht bereits geschehen, nach ihrer amtlichen Benennung unter Angabe der einbezirkten Gemeinden durch die Gesefsammlung bekannt zu machen. Das gleiche gilt von etwaigen später erfolgenden Abänderungen der Bezirke.

§ 7.

Nach erfolgter Bestellung werden die Standesbeamten und deren Stellvertreter durch die zuständigen Amtsrichter dahin verpflichtet,

„daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten wollen.“

Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter eines Standesbeamten, welche nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Übernahme des Gemeindeamts geleisteten Diensteid.

In dem Falle des § 1 dieser Verordnung findet eine besondere Verpflichtung des bestellten Standesbeamten nicht statt.

§ 8.

In jedem Orte, in welchem ein Standesbeamter seinen Amtssitz hat, ist am Eingange des Gebäudes, in welchem sich der Geschäftsraum des Standesbeamten befindet, ein Schild mit der Aufschrift „Fürstl. Schwarzb. Standesbeamter“ anzubringen.

§ 9.

Die nach § 8 des Reichsgesetzes sowie nach § 8 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei zu liefernden Formulare werden auf Rechnung der Staatskasse angeschafft und — die Hauptregister in einem der Seelenzahl des einzelnen Standesamtsbezirks entsprechenden, für kleinere Standesamtsbezirke auf eine Mehrzahl von Jahren berechneten Umfange — den Standesbeamten kosten- und portofrei zugesandt.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Bestände der alten Formulare sind in dem in § 28 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zugelassenen Umfange aufzubrauchen.

§ 10.

Die Festsetzung der nach § 8 des Reichsgesetzes von den Gemeinden zu tragenden sächlichen Kosten steht in allen Fällen, in denen eine solche nötig wird, dem Amtsgerichte zu.

§ 11.

In Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Vertreter oder in Fällen gleichzeitiger Erledigung dieser Ämter hat die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Standesbeamte beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem zuständigen Amtsgerichte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werde.

§ 12.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerbigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister Genehmigung erteilt hat (§ 60 des Reichs-

gesetz), ist verpflichtet, dem zuständigen Stabesbeamten hiervon ohne Verzug Mitteilung zu machen.

§ 13.

Insoweit nach bestehenden Vorschriften bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Hebammen, Leichenfrauen usw.) obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen weltlichen oder geistlichen Behörden oder Beamten Anzeige zu erstatten, behält es auch fernerhin hierbei sein Verwenden.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Rudolstadt, den 20. Januar 1900.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.

E. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
vom 11. Juli 1899.

pp.

Art. 3.

Als allgemeine Feiertage im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Art. 5.

**Volljährig-
keitserklärung.**

Die Volljährigkeitserklärung steht dem Ministerium zu.

Art. 6.

**Namen-
änderung.**

Zur Beilegung oder Änderung eines Familiennamens, sowie zur Änderung eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Von der Genehmigung ist dem Standesamte beziehungsweise dem Pfarramte des Geburtsorts Mitteilung zu machen.

Vorschriften zum Familienrecht.

Art. 126.

Die Bewilligung einer Befreiung von dem Ehehindernisse des § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Landesherren zu.

Befreiung von
Ehehindernissen und vom
Aufgebote.

Art. 127.

Die Bewilligung einer Befreiung von den Ehehindernissen der §§ 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie von dem Aufgebote steht dem Ministerium zu.

Art. 128.

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Fürstentume eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

Eheschließung
von
Ausländern.

Art. 129.

Ausländer haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

Art. 130.

Die nach den Art. 128 und 129 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Art. 131.

Will ein Angehöriger der diesseits des Rheines gelegenen (rechtserheinischen) Gebietsteile des Königreichs Bayern eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugnis

der Distriktverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimatsrecht ein Hindernis nicht entgegensteht.

Art. 132.

Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen auswärtiger Staaten die in den Art. 128 und 129 vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht in vollem Umfange erfordert werden sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. 133.

Von den Vorschriften des Art. 128 und 129 kann das Ministerium Befreiung bewilligen.

Art. 150.

Zur Entgegennahme sowie zur Aufnahme der in § 1577 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Deutschen Reiche belegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten mitzuteilen, vor welchem die Ehe geschlossen war.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Art. 151.

Zur Entgegennahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes mit Einwilligung der Mutter und des Kindes diesem seinen Namen erteilt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Deutschen Reiche belegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung demjenigen Standesbeamten mitzuteilen, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Art. 153.

Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Art. 154.

Die Ehelichkeitsklärung eines unehelichen Kindes im Falle des § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch den Landesherrn.

Anlage II zu § 21 der Unterweisung.

A. Muster eines alphabetischen Namensverzeichnisess
zu einem einzelnen Standesregister.

Reihen- Nr.	Familien- und Vornamen	Register-		Bemerkungen
		Jahr- gang	Nr	
a) Zum Geburtsregister.				
A.				
1.	<i>Adler, Johann Heinrich Adalbert in G . . . *</i>	1901.	2.	Sterberg. Jahrg. 1901 Nr 8.
2.	<i>Albrecht, Auguste Wilhelmine in G . . .</i>	1901.	10.	
b) Zum Heiratsregister.				
A.				
1.	<i>Adelung, Karl Eduard Franz in W . . .</i>	1901.	3.	Sterberg. 1901/11.
2.	<i>Adelung, Marie Dorothea geb. Lüder in W . . .</i>	1901.	3.	Sterberg. 1901/15.
c) Zum Sterberegister.				
A.				
1.	<i>Adler, Johann Heinrich Adalbert in G . . .</i>	1901.	8.	Geb.-Reg. 1901/02.
2.	<i>Arler, togeb. Kind weibl. Geschl. der ledigen Marie Christine Arler in H . . .</i>	1901.	13.	

*) Anmerkung: Wird der Standesamtsbezirk nur aus einer Gemeinde gebildet, so kann die Eintragung des Wohnortes weggelassen werden.

Anlage III zu § 23 der Unterweisung.

A. Muster für Bescheinigungen
der Eintragung von Geburtsfällen und Namensänderungen.

1.

Geburtschein.

Das von der verhehlchten *Marie Rosine Adler* geb. *Kehr*, evangelischer Religion, Ehefrau des *Schmiedemeisters Friedrich Wilhelm Adler* in *O.*, katholischer Religion, am 23. Januar 1912 um drei Uhr vormittags zu *W.* . . . geborene Kind männlichen Geschlechts ist heute mit den Vornamen

Johann Heinrich Adalbert

unter № 2 des Geburtsregisters eingetragen.

W. . . . , am 25^{ten} Januar 1912.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

2.

Geburtschein.

Das von der ledigen *Sophie Christine Unger* in *K.*, evangelischer Religion, am 7. November 1912 um neun Uhr Nachmittags zu *W.* . . . geborene Kind weiblichen Geschlechts ist heute ohne Vornamen unter № 125 des Geburtsregisters eingetragen.

W. . . . , am 9. November 1912.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

3.

Bescheinigung.

Das am 21. März 1905 geborene Kind der damals unverhehlchten *Bertha Amalie Bender* in *Stadtilm*, jetzigen Ehefrau des *Tischlers Georg Heine* daselbst, namens

Karoline Emilie Sophie

ist noch erfolgter Ehescheidung der Eltern von dem genannten Ehemanne der Mutter als von ihm erzeugt anerkannt worden und führt dessen Namen.

Stadtilm, am

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

4.

Bescheinigung.

Karl Christian Sander — Emilie Sander — Sohn — Tochter — des Fleischers Alfred Sander in Teichel und seiner Ehefrau Albertine geb. Gerlach ist von dem Rentner Eduard Anding in Rudolstadt an Kindesstatt angenommen worden und führt dessen Namen.

Teichel, am

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

B. Muster für Bescheinigungen eines angeordneten Aufgebots.

Bescheinigung.

Es wollen

1. der *Landwirt Karl Eduard Adlung*, wohnhaft zu *W. . . .*, früher wohnhaft zu *K. . . .*, Sohn des *Landwirts Karl August Adlung* und seiner Ehefrau *Marie Louise geborenen Pechmann*, wohnhaft zu *K. . . .*, geboren am 190...., evangelischer Religion

und

2. die *Marie Dorothea Lüder*, wohnhaft zu *T. . . .*, Tochter des verstorbenen *Schneidermeisters Friedrich Gustav Hermann Lüder*, zuletzt wohnhaft zu *T. . . .*, und seiner Ehefrau *Anna Katharina geborenen Kahle*, wohnhaft in *T. . . .*, geboren am 19....., evangelischer Religion,

die Ehe miteinander eingehen und ist die Bekanntmachung des Aufgebots in den Gemeinden *W. . . .*, *K. . . .* und *T. . . .* angeordnet worden.

W. . . ., am 15. Juni 1912.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

C. Muster für Bescheinigungen der Eintragung von Sterbefällen.

1.

Sterbeschein.

Heute ist unter N° des Sterberegisters eingetragen worden, daß der *Landwirt Karl Eduard Franz Adlung* in *W. . . .*, evangelischer Religion, geboren in *Vieselbach* am 1. Oktober 1870, Sohn des *Landwirts Heinrich Adlung* und seiner Ehefrau *Marie, geborenen Müller*, am fünfsten November 1911 um sieben Uhr nachmittags zu *H. . . .* verstorben sei.

W. . . ., am 6. November 1911.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

Sterbeschein.

Das von der ledigen *Marie Christine Arler* in *H* am *15. Oktober 1911* um *acht Uhr* vormittags zu *H* geborene Kind weiblichen Geschlechts ist als tot geboren unter *Nr 13* des Sterberegisters heute eingetragen.

Rudolstadt, am 16. Oktober 1911.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

D. Muster für Geburtscheine für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts.

Geburtschein

nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts.

Vor- und Name,
Geburtsort und -Ort,
Vor- und Name sowie Stand des Vaters,
Vor- und Name der Mutter,

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Der Standesbeamte.

Unterschrift:

Anlage IV zu § 28 der Unterweisung.

Muster zu Anzeigen an das Nachlaß- und Vormundschaftsgericht.

A. Anzeige über die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters:

Die hinterlassene Witwe des am *15. März 1911* zu *Königssee* verstorbenen *Zimmermanns Georg Marschall, Elise Marie Marschall*, geborene *Hallberger*, wohnhaft in *Königssee*, hat am *18. Juli 1911* ein Kind männlichen — weiblichen — Geschlechts geboren, welches die Vornamen *Karl Wilhelm — Sophie —* erhalten hat.

Königssee, am 20. Juli 1911.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

B. Anzeige über eine uneheliche Geburt:

Die unverheiratete *Marie Christine Langbein*, wohnhaft in *Cursdorf*, hat am 9. Februar 1911 ein Kind männlichen — weiblichen — Geschlechtes geboren, welches die Vornamen *Ludwig Ernst — Emma* erhalten hat.

Der Großvater des Kindes, *Andreas Langbein*, wohnhaft in *Cursdorf*, ist noch am Leben — ~~lebt nicht mehr~~.

Cursdorf, am 15. Februar 1911.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

C. Anzeige über Auffindung eines unbekanntes Minderjährigen:

Am 13. Juli 1911 ist im Garten des Landwirtes *Georg Lenx* in *Lichte b. W.* von dessen Dienstknecht *Karl Albrecht* ein Knabe — Mädchen — anscheinend acht Tage alt aufgefunden worden, dessen Familienstand nicht hat ermittelt werden können.

Lichte b. W., am 14. Juli 1911.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

D. Anzeige über die Wiederverheiratung einer Frau, welche ein minderjähriges Kind hat:

Die in *Schlotheim* wohnhafte verwitwete *Marie Seyfarth*, geborene *Schwarz*, hat sich am 10. Dezember 1911 mit dem Landwirt *Karl Heinrich Winkler*, wohnhaft in *Schlotheim*, verheiratet.

Aus einer früheren Ehe sind die nachgenannten noch minderjährigen Kinder vorhanden:

1. *Karl Christian*, geboren am 18. August 1892,

2. *Friedrich Wilhelm*, geboren am 10. Oktober 1898.

Immenrode, am 15. Dezember 1911.

(Siegel)

Der Standesbeamte.

N.

E. Anzeige über einen Sterbefall.

1.
a) Name, Beruf, Alter und Wohnort (bei Städten auch Wohnung) der verstorbenen Person.

b) Tag des Ablebens.

2.
a) Name, Beruf und Wohnort (bei Städten auch Wohnung) des Ehegatten.

b) Befindet sich dieser noch am Leben?

3.
a) Name, Beruf und Wohnort (bei Städten auch Wohnung) der von der verstorbenen Person hinterlassenen nächsten Verwandten, und zwar:

aa) der Kinder und der Abkömmlinge vorverstorbenen Kinder,

falls aber solche nicht oder nicht mehr vorhanden,

bb) der Eltern sowie der Geschwister und der Kinder vorverstorbenen Geschwister (wenn beide Eltern noch am Leben sind, so ist eine Aufführung der Geschwister und der Kinder vorverstorbenen Geschwister nicht erforderlich),

falls auch solche nicht beziehungsweise nicht mehr vorhanden,

cc) der Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits,

falls auch solche nicht mehr vorhanden, und sofern die verstorbene Person einen Ehegatten nicht hinterlassen hat,

dd) der Abkömmlinge der Großeltern, nötigenfalls der noch entfernteren Verwandten.

b) Welche von den vorgenannten Personen sind minderjährig?

4.
Unter wessen Obhut befindet sich der bewegliche Nachlaß?

5.
Gehört Grundbesitz zum Nachlaß?
Wo liegt er?

Bemerkung: Das Verwandtschaftsverhältnis der Erben zum Erblasser ist kurz, aber treffend anzugeben (z. B. leibliche Kinder, leibliche Enkel, Bruder, Schwester u. dgl.).

, am

19

Der Standesbeamte.

Unterschrift.

Anlage V zu § 38 der Unterweisung.

Muster zur Eintragung des Kindes einer Witwe oder geschiedenen Frau.

1. Wenn der Tag der Ehetrennung urkundlich nachgewiesen ist:

Rudolstadt, den 18. Dezember 1911.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, die Hebamme *Karoline Möller* wohnhaft in *Rudolstadt*, und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der *Allertine Jüngst* geborenen *Zimmermann*, evangelischer Religion, von ihrem Ehemanne dem *Handarbeiter Karl Jüngst*, katholischer Religion, wohnhaft zu *Leipzig*, seit dem *10. Juni 1911* rechtskräftig geschieden, wohnhaft in *Rudolstadt*, zu *Rudolstadt* am *zweölften Dezember* des Jahres tausend neunhundert und elf vormittags um acht Uhr ein Knabe geboren worden sei und daß das Kind die Vornamen *Carl Friedrich* erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

*Karoline Möller.***Der Standesbeamte.**

N.

2. Wenn der Tag der Ehetrennung urkundlich nicht nachgewiesen ist:

Rudolstadt, den 20. Dezember 1911.

. und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der *Wilhelmine Reichardt* geborenen *Tüpel*, evangelischer Religion, Witwe des am *10. Februar 1910* — vor mehr als *302* Tagen — in *Weimar* verstorbenen *Schuhmachers Karl Reichardt*, evangelischer Religion, — ober: von ihrem Ehemanne dem *Schuhmacher Karl Reichardt*, evangelischer Religion, wohnhaft in *Weimar*, am *10. Februar 1910* vor mehr als *302* Tagen — rechtskräftig geschieden, wohnhaft in *Rudolstadt*, zu *Rudolstadt* am *fünfundzwehten Dezember* des Jahres tausend neunhundert nachmittags um drei Uhr ein Mädchen geboren worden sei und daß das Kind die Vornamen *Maria Anna* erhalten habe.

Der *Tobestag* des Ehemannes — der Tag der Rechtskraft des *Scheidungsurteils* — ist urkundlich nicht festgestellt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

*Karoline Möller.***Der Standesbeamte.**

N.

30*

3. Wenn der Tag der Ehetrennung dem Anzeiger unbekannt ist:

Rudolstadt, den 20. Dezember 1910.

..... und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der *Wilhelmine Reichardt geborenen Töpel, evangelischer Religion*, — Witwe des in *Berlin verstorbenen Schuhmachers Karl Reichardt*, — von ihrem Ehemann dem *Schuhmacher Karl Reichardt, evangelischer Religion*, wohnhaft in *Weimar*, geschieden, — zu *Rudolstadt*, am *fünfschnten Dezember* des Jahres *tausend neunhundert und zehn*, nachmittags um drei Uhr ein *Mädchen* geboren worden sei und daß das Kind die Vornamen *Maria Anna* erhalten habe.

Der Tag der Auflösung der Ehe ist unbekannt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

*Karoline Möller.***Der Standesbeamte.***N.***Anlage VI zu § 41 der Unterweisung.**

Muster zu Eintragungen über die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes.

Am Rande des Geburtsregisters:

Zufolge urkundlicher Verfügung des kaiserlichen Ministeriums in *Rudolstadt* vom 1. November 1911 ist das nebenstehend eingetragene Kind auf Antrag seines Vaters des Kaufmanns *Johann Friedrich Müller in Teichel* für ehelich erklärt worden. (§ 1723 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

*Rudolstadt, den 16. November 1911.***Der Standesbeamte.***N.*

Anlage VII A und B zu § 53 der Unterweisung.
Muster zu Eintragungen in das Aufgebotsverzeichnis.

Amtsgerichtsbezirk

Jahr 19

Gemeinde

Aufgebotsverzeichnis.

A. Die von dem hiesigen Standesbeamten angeordneten Aufgebote.

Vorschrift.

1. Der Standesbeamte ist verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihm angeordneten Aufgebote nach Formular VII A zu führen.
2. Die Einträge erfolgen unter in jeder Abteilung besonders fortlaufenden, alljährlich von vorn beginnenden Ordnungsjahren.

Formular VII A. zur Unterweisung § 53.

1 Laufende Nr.	2 Name, Stand und Wohnort der Verlobten.	3 Gemeinden, in denen das Auf- gebot bekannt zu machen. Unterweisung § 52.	4 Das Auf- gebot war hier aus- gehängt vom — bis Unterweisung § 52.	5 Tag der Absendung der Ersuch- schreiben. Unterweisung § 52.	6 Tag der Einkunft der Be- scheinigung. Unterweisung § 52.	7 Ausländisches Blatt, in welches die Einrückung erfolgt ist. Unterweisung § 52.	8 Folde. Nr. der Ehe- schließung im Ehe- register. Ges. v. 6. II. 1875. § 13.

AmtsgerichtsbezirkJahr 19Gemeinde

Aufgebotsverzeichnis.

B. Die auf Ersuchen deutscher Standesbeamten verkündeten Aufgebote.

Vorschrift.

1. Der Standesbeamte ist verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihm auf Ersuchen verkündeten Aufgebote nach Formular VII B. zu führen.
2. Die Einträge erfolgen unter in jeder Abteilung besonders fortlaufenden, alljährlich von vorn beginnenden Ordnungszahlen.
3. Dies Formular kann auch für die dritte Abteilung § 53 benützt werden. In diesem Falle ist oben B durch C und „deutscher“ durch „ausländischer“ zu ersetzen.

Formular VII B. der Unterweisung § 53.

1 Laufende Nr.	2 Name, Stand und Wohnort der Verlobten.	3 Gemeinden, deren Standesbeamter um die Ausöhnung des Aufgebots nachsucht.	4 Tag der Einkunft des Urkund- schreibens.	5 Zeit, innerhalb welcher das Aufgebot aus- gehängt war von — bis.	6 Tag des Abgangs der Be- scheinigung.	7 Bemerkungen.

Anlage VIII zu § 58 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen
der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Durch Urteil des Landgerichts in *Rudolstadt*, rechtskräftig geworden am 1. Oktober 1911, ist die im nebenstehenden Eintrage beurkundete Ehe geschieden — für nichtig erklärt — worden.

Rudolstadt, den 1. November 1911.

Der Standesbeamte.

N.

Anlage IX zu § 58 der Unterweisung.

Muster zu Eintragungen
über die Aufhebung und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft.

- A. Durch Urteil des Landgerichts in *Rudolstadt*, rechtskräftig geworden am 1. November 1911, ist die eheliche Gemeinschaft zwischen den im nebenstehenden Eintrage genannten Eheleuten aufgehoben worden.

Rudolstadt, den 1. Dezember 1911.

Der Standesbeamte.

N.

Rudolstadt, den 15. Januar 1912.

- B. Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach bekannt, die im nebenstehenden Eintrage genannten Eheleute und erklärten, daß sie die eheliche Gemeinschaft heute wieder hergestellt haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Adolf Hertwig

Franziska Hertwig geborene Lückhoff.

Der Standesbeamte.

N.

- C. Laut Urkunde des Fürstlichen Amtsgerichts in *Rudolstadt* vom 5. Januar 1912 haben die im nebenstehenden Eintrage genannten Eheleute die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt.

Rudolstadt, den 15. Januar 1912.

Der Standesbeamte.

N.

Anlage X.

Aufgebotsverhandlung.

(§§ 45—50 der Unterweisung für die Standesbeamten vom 9. August 1912.)

Beschluß
des Standesbeamten
vomten 19

, denten 19
Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien:

1. Das Aufgebot wird angeordnet.
Die Bekanntmachung desselben hat in der
Gemeinde

zu erfolgen.

2. Ersuchen an die Gemeindebehörden
der vorstehend genannten Orte, aus-
schließlich des ersten, um Bekanntmachung
des Aufgebots.

3. Ew. nach
wieder vorzulegen.

Ausgehängt am
Abgenommen am
Bescheinigung der erfolgten Aufgebots-
bekanntmachung in

.....
eingegangen am

Erschließung vollzogen am
..... mittags Uhr
....., den 19

Der Standesbeamte.

.....
wohnhaft in
der Persönlichkeit nach durch die von Person
bekannt
..... kannt,
und erklärte, daß beabsichtige, mit

.....
wohnhaft zu
die Ehe einzugehen.

Der unterzeichnete Standesbeamte legte die
Erschienenen die in der Anlage des gegenwärtigen
Protokolls abgedruckten Fragen*) insoweit, als solches
erforderlich war, zur Beantwortung vor, die
Erschienenen aber beantwortete die vorgelegten Fragen
in der beigefüglichen Weise, unterzeichnete nach
Vorlesen genehmigend den Fragebogen und dieses
Protokoll und überreichte folgende Schriftstücke:*)

1. Geburts- bezüglich Taufschein des Verlobten.
2. Geburts- bezüglich Taufschein der Verlobten.

Re. des Aufgebotsberechnisses.
Re. des Heiratsregisters.

Hierauf beantragte die Erschiena die Anordnung des Aufgebots und bemerkte, daß die Ehe vor dem Standesbeamten zu
 geschlossen, der Wohnsitz
 nach der Verheirathung in
 genommen, und die Zustimmung der Verlobten zu dem gestellten Antrage dargelassen werden sollte durch*) die übergebene, öffentlich beglaubigte, schriftliche Erklärung der selben — durch die binnen
 Tagen zu übergebende, öffentlich beglaubigte, schriftliche Erklärung der selben — durch die mündliche Erklärung der Verlobten, welche letztere binnen
 Tagen vor dem Standesbeamten erscheinen werde.†)

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
 Nachricht.
 der Standesbeamte

Anmerkungen.

*) Solche Fragen, welche auf die Verhältnisse des einzelnen Falles nicht passen, oder durch die Beantwortung von Vorfragen sich erledigt haben, sind nicht zu stellen. Die Fragen 22 und 23 aber sind nur dann vorzulegen, wenn der Standesbeamte begründete Veranlassung zu der Annahme hat, daß uneheliche Nachkommenchaft vorhanden sei.

†) Es können nach den Verhältnissen des einzelnen Falles namentlich in Frage kommen: Geburts- und bez. Taufschein der Verlobten, Totenscheine der Eltern, Genehmigungskunden der Eltern, des Vormunds, des Vormundschaftsgerichtes, der Dienstbehörde, gerichtliche Zeugnisse in betref der Vermögensabfindung oder Sicherstellung und dergleichen.

*) Von den durch Striche geschriebenen drei Sätzen sind zwei je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu streichen.

†) Der leere Raum, welcher erforderlichenfalls durch Anlegung eines Bogens vergrößert werden kann, ist für etwaige sonstige Erklärungen bestimmt, z. B. für die Erklärung der mitererscheinenden — und solchenfalls hier als erschienen aufzuführenden — Eltern oder Vormünder über die Genehmigung der Verheirathung. Auch ist hierher zu bemerken, wenn die ausnahmsweise vorkommende eidesstattliche Versicherung der Wahrheit angegebener Thatfachen — § 45 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — erfolgt ist. Das Protokoll ist abzuschließen durch die Worte: Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: (folgt die Unterschrift des oder der Erschienenen). Nachrichtlich der Standesbeamte (Unterschrift).

Anlage zum Protokolle vom

19

Die einschl. §§ des Reichs- gesetzes vom 6. Februar 1875, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ausführungsgesetzes bezu.	a. des Bräutigams.	b. der Braut.
1. Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
2. Stand oder Gewerbe. (§ 40 Absatz 2.)		
3. Religion bez. Konfession. (§ 54 Ziffer 1.)		
4. Geboren (§ 1205 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	am 18	am 18
5. Geburtsort und Geburts- land. (§ 47, § 54.)		
6. Jetziger Aufenthaltort. (§ 46 Ziffer 2.)		
7. Wohnstz. (§ 46 Ziffer 1.)		
8. Wohnstz innerhalb der letzten 6 Monate. (§ 46 Ziffer 3.)		
9. Des Vaters Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
10. Dessen Stand oder Ge- werbe. (§ 46 Absatz 2.)		
11. Ob und wo er noch lebt, oder wo er gestorben. (§ 1205 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu
12. Der Mutter Stand, Vor- und Zuname. (§ 46 Absatz 2.)		
13. Ob und wo sie noch lebt, oder wo sie gestorben. (§ 1205 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu

	a. des Bräutigams.	b. der Braut.
14. Ob und wie beide miteinander verwandt oder verschwägert sind oder durch Annahme an Kindesstatt in einem Verhältnis stehen, durch welches die Ehe zwischen ihnen verboten ist. (§§ 1310, 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
15. Elterliche Zustimmung. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
16. Genehmigung des Vormundes. (§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
17. Genehmigung der Dienstbehörde. (§ 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
18. Zeugnisse über die Zulässigkeit der Eheschließung für Ausländer und Ausländerinnen. (§ 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Art. 128 und 129 des Ausführungsgesetzes dazu.)		
19. Berehelichungszeugnis für Bayern aus den rechtsrheinischen Landesteilen. (Art. 131 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.)		
20. Ob unverheiratet oder verheiratet gewesen. (§ 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
21. Wie und seit wann die vorige Ehe getrennt ist. (§§ 1309 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
22. Befreiung zur Wiederverheiratung. (§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Art. 126 und 127 des Ausführungsgesetzes dazu.)		
23. Ob aus der früheren Ehe minderjährige Kinder vorhanden und die Vermögensauseinandersetzung mit diesen erfolgt ist. (§ 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		

Unterschrift

der Verlobten:

des Standesbeamten:

Hierauf beantragten die Erschienenen die Anordnung des Aufgebots mit dem Bemerken, daß die Ehe vor dem Standesbeamte zu geschlossen
 und der Wohnsitz nach der Verehelichung in
 genommen werden solle.¹⁾

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
 Nachrichtl.

der Standesbeamte

Anmerkungen

¹⁾ Solche Fragen, welche auf die Bestimmnisse des einzelnen Falles nicht passen, oder durch die Beantwortung von Vorfragen sich erledigen lassen, sind nicht zu stellen. Die Fragen 22 und 23 aber sind nur dann vorzulegen, wenn der Standesbeamte begründete Veranlassung zu der Annahme hat, daß uneheliche Nachkommenchaft vorhanden sei.

²⁾ Es können nach den Bestimmnissen des einzelnen Falles namentlich in Frage kommen: Geburts- bez. Tauffcheine der Verlobten, Totenscheine der Eltern, Genehmigung-Urkunden der Eltern, des Vormunds, des Vormundschaftsgerichts, der Dienstbehörde, gerichtliche Zeugnisse in betreff der Vermögensschöpfung oder Sicherstellung und dergleichen.

³⁾ Der leere Raum, welcher erforderlichenfalls durch Anfügung eines Bogens vergrößert werden kann, ist für etwaige sonstige Verfügungen bestimmt, z. B. für die Erklärung der miterschienenen — und jedenfalls hier als erschienen anzuzählenden — Eltern oder Vormünder über die Genehmigung der Verehelichung. Auch ist es hierher zu bemerken, wenn die ausnahmsweise vorkommende eidesstattliche Versicherung der Wahrheit angegebener Tatsachen — § 45 Absatz 3 des Reichsgerichtes vom 8. Februar 1875 — erfolgt ist. Das Protokoll ist abzuzeichnen durch die Worte: Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: (folgt die Unterschrift des oder der Erschienenen). Nachrichtlich der Standesbeamte (Unterschrift).

Die einschl. §§ des Reichs- gesetzes vom 6. Februar 1875, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ausführungsgesetzes dazu.	a. des Bräutigams.		b. der Braut.	
1. Vor- und Name. (§ 46 Absatz 2.)				
2. Stand oder Gewerbe. (§ 46 Absatz 2.)				
3. Religion bez. Konfession. (§ 54 Ziffer 1.)				
4. Geboren (§ 1305 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	am	18	am	18
5. Geburtsort und Geburts- land. (§ 47, § 54.)				
6. Derzeitiger Aufenthaltsort. (§ 48 Ziffer 2.)				
7. Wohnsitz. (§ 46 Ziffer 1.)				
8. Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate. (§ 46 Ziffer 3.)				
9. Des Vaters Vor- und Name. (§ 46 Absatz 2.)				
10. Dessen Stand oder Ge- werbe. (§ 46 Absatz 2.)				
11. Ob und wo er noch lebt, oder wo er gestorben. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu		
12. Der Mutter Stand, Vor- und Name. (§ 46 Absatz 2.)				
13. Ob und wo sie noch lebt, oder wo sie gestorben. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)	wohnt — verstorben zu	wohnt — verstorben zu		

	a. des Bräutigams.	b. der Braut.
14. Ob und wie beide miteinander verwandt oder verschwägert sind oder durch Annahme an Kindesstatt in einem Verhältnis stehen, durch welches die Ehe zwischen ihnen verboten ist. (§§ 1310, 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
15. Elterliche Zustimmung. (§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
16. Genehmigung des Vormundes. (§ 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
17. Genehmigung der Dienstbehörde. (§ 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
18. Zeugnisse über die Zulässigkeit der Eheschließung für Ausländer und Ausländerinnen. (§ 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Art. 128 und 129 des Ausführungsgesetzes dazu.)		
19. Berehelichungszeugnis für Bayernausdenrechtsrheinischen Landesteilen. (Art. 131 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.)		
20. Ob unverheiratet oder verheiratet gewesen. (§ 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
21. Wie und seit wann die vorige Ehe getrennt ist. (§§ 1309 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		
22. Befreiung zur Wiederverheiratung. (§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Art. 126 und 127 des Ausführungsgesetzes dazu.)		
23. Ob aus der früheren Ehe minderjährige Kinder vorhanden und die Vermögensauseinandersetzung mit diesen erfolgt ist. (§ 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)		

Unterschrift

der Verlobten:

des Standesbeamten:

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.		Seite	Seite	
Allgemeine Bestimmungen. §§ 1-28.			§ 16. Anzeigen über auswärts erfolgte Geburts-, Heirats- und Sterbefälle 140	
§ 1.	Die einschlagenden Gesetze und Verordnungen	126	§ 17.	Eintragung durch einen Schreib- gehilfen 141
§ 2.	Ort der Geschäftsführung	127	§ 18.	Verzeichnis der Verordnungen und Nachtragsvermerke 141
§ 3.	Geschäftszeit	127	§ 19.	Eintragungen auf Grund von An- gaben einer am Schreiben ver- hinderten oder stummen oder tauben Person 141
§ 4.	Verrichtung der Standesamtlichen Geschäfte in Angelegenheiten, welche die Ehefrau, Verwandte oder Ver- schwägerter des Standesbeamten betreffen	128	§ 20.	Altenführung 142
§ 5.	Registerführung im allgemeinen	128	§ 21.	Alphabetische Namensverzeichnisse 143
§ 6.	Ausweis der vor dem Standes- beamten erschienenen Personen	131	§ 22.	Registerauszüge 145
§ 7.	Unterweisung der Stellvertreter des Standesbeamten	132	§ 23.	Einfache Bescheinigungen über Ge- burts- und Sterbefälle, Aufgebote und Eheschließungen 146
§ 8.	Eintragungen in die Hauptregister 132		§ 24.	Benutzung des amtl. Nachrichten- blattes und der Gesefsammlung 147
§ 9.	Benutzung des Vorbruchs	133	§ 25.	Vergütung der Standesbeamten 147
§ 10.	Richtige Eintragung der Namen sowie der Standesverhältnisse	134	§ 26.	Erfah barer Andlagen 148
§ 11.	Abfärgungen, Anfüllung leerer Stellen, Zahlenangaben	135	§ 27.	Statistische Verzeichnisse 148
§ 12.	Alter des Anzeigers	135	§ 28.	Anzeigen an das Nachlaß- und Vormundschaftsgericht 150
§ 13.	Eintragungen in die Nebenregister 135		Zweiter Abschnitt.	
§ 14.	Schreibfehler, Zusätze, Wöschungen, Änderungen, Berichtigungen	137	Bearbeitung der Geburten. §§ 29-42.	
§ 15.	Raum für Nachtragsvermerke, wenn der Rand neben dem Eintrage nicht ausreicht	139	§ 29.	Verpflichtung zur Anzeige einer Geburt 151
			§ 30.	Berechtigung zur Anzeige einer Geburt 152

	Seite
§ 31. Ausweis des Anzeigers	153
§ 32. Wohnungsangabe ist notwendig	153
§ 33. Anzeigefrist, Eintragung verspäteter Geburtsanzeigen	153
§ 34. Vornamen neugeborener Kinder	154
§ 35. Änderung der im Geburtsregister bereits eingetragenen Vornamen	154
§ 36. Übereinstimmung der im Geburts- register und im Taufbuche einge- tragenen Vornamen des Kindes	155
§ 37. Tod des Kindes vor der Namen- gebung	155
§ 38. Eintragung der Kinder von Witwen und geschiedenen Frauen	156
§ 39. Anerkennung unehelicher Kinder	157
§ 40. Erteilung des Namens des Ehe- mannes an das uneheliche Kind seiner Frau	160
§ 41. Ehelichkeitsklärung	160
§ 42. Anzeigen über schulpflichtig ver- dende Kinder	161

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§§ 43—49.

§ 43. Übersicht der Erfordernisse	161
§ 44. Ehemündigkeit	162
§ 45. Einwilligung des gesetzlichen Ver- treters	162
§ 46. Einwilligung der Eltern	163
§ 47. Eheverbote	164
§ 48. Aufschiebende Ehehindernisse	166
1. Frist für die Eingehung einer neuen Ehe seitens einer verheiratet gewesenen Frau	166
2. Nachweisungen bei Eingehung einer neuen Ehe, wenn die frühere durch gerichtl. Urteil getrennt ist	167
3. Vormundschaftsgerichtliches Zeugnis bei Eingehung einer neuen Ehe	167

	Seite
4. Genehmigung der vorgelegten Behörde bei Militärpersonen und Beamten	168
§ 49. Eheschließung von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern und von Ausländern	168

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§§ 50—58.

§ 50. Aufgebotsantrag	170
§ 51. Das Aufgebot	171
§ 52. Bekanntmachung des Aufgebots	171
§ 53. Aufgebotsverzeichnis	173
§ 54. Eheschließung	173
§ 55. Zeugen	174
§ 56. Gegenwart anderer Personen	174
§ 57. Ermächtigungsfähigkeit und Bescheini- gung für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten	175
§ 58. Eintragung von Ehetrennungen	175

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§§ 59—67.

§ 59. Frist und Zuständigkeit für die Anzeige eines Sterbefalles	176
§ 60. Verpflichtung zur Anzeige eines Sterbefalles:	
1. Des Familienhauptes	177
2. Des Inhabers der Wohnung	178
§ 61.	
1. Mitteilung von Sterbefällen nach amtlicher Ermittlung	179
2. Bei Sterbefällen in öffentlichen Anstalten	179
§ 62. Berechtigung zur Anzeige	180
§ 63. Ausweis des Anzeigers	180

	Seite		Seite
§ 64. Inhalt des Eintrags eines Sterbefalles	181	und von Militärpersonen auf Schiffen der Kaiserlichen Marine	183
§ 65. Verspätete Todesanzeige	181		
§ 66. Anzeigen von Todesfällen an das Landratsamt	182		
§ 67. Anzeigen an das Amtsgericht über Todesfälle von Ausländern	182		
Sechster Abschnitt.			
Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.			
§ 68.			
§ 68. Geburten und Todesfälle auf See			
		Siebenter Abschnitt.	
		Schlußbestimmungen.	
		§§ 69 - 71.	
		§ 69. Bestrafung wegen verspäteter Anzeige	183
		§ 70. Androhung von Ordnungsstrafen	184
		§ 71. Verhältnis der Standesbeamten zu den Pfarrämtern	184





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 und 27. Dezember 1911 S. 227. — Verordnung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung S. 228. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Gesetze wegen der Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachsteueramtes, eines Oberversicherungsamtes und staatlicher Eichämter S. 232.

№ XXXI. Verordnung

vom 31. August 1912

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 (R. G. Bl. S. 667) und 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 139).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 (R. G. Bl. S. 667) und 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 139) auf Grund des § 155 der Gewerbeordnung folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

1. Zuständige Polizeibehörde im Sinne des § 114 c, § 120 c Abs. 2 und des § 120 f Abs. 1 und 2 ist das Landratsamt, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand.
2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 120 Abs. 4 ist das Ministerium, Abteilung des Innern.
3. Im Sinne des § 137 a ist:
 - a) Zuständige Polizeibehörde: das Landratsamt, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand;

Abgegeben in Rudolstadt am 30. September 1912.

b) Höhere Verwaltungsbehörde:

das Ministerium, Abteilung des Innern;

c) Zentralbehörde:

das Ministerium.

Im übrigen bleibt für die Zuständigkeit der Behörden die Ausführungsverordnung vom 25. März 1892 (Gef. S. S. 15) maßgebend.

Rudolstadt, den 31. August 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

№ XXXII. Verordnung

vom 20. September 1912

zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509 ff.) folgendes bestimmt:

I.

Oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern.

II. Oberversicherungsamt.

1. Das nach dem Staatsvertrage vom 8./18. März 1912 (Gef. S. S. 49) in Arnstadt errichtete „Fürstlich Schwarzburgische Oberversicherungsamt“ beginnt seine Tätigkeit am 1. Oktober 1912.

2. Die Vereidigung der Mitglieder des Oberversicherungsamtes und der Stellvertreter der Mitglieder sowie der Hilfskräfte (§ 1 Abs. 1 und 3 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 — R. G. Bl. S. 1096 —) erfolgt, soweit sie nicht schon einen Diensteid geleistet haben, mittelst eines den Dienstiden der beiden Fürstentümer Schwarzburg anzupassenden Eides.

Die Vereidigung der Beisitzer (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung) erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende an sie die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Oberversicherungsamtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Soweit die Beisitzer bereits als Beisitzer eines Schiedsgerichts verpflichtet sind, genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

III. Versicherungsämter.

1. Versicherungsämter werden bei den Landratsämtern für deren Bezirke und bei dem Stadtgemeindevorstand in Rudolstadt für den Stadtbezirk daselbst errichtet. Die Versicherungsämter beginnen ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1912.

2. Ständige Stellvertreter des Vorsitzenden der staatlichen Versicherungsämter sind die hierzu besonders bestellten Beamten, sowie die Beamten der Landratsämter, die nach Landesrecht zur allgemeinen Stellvertretung des Landrats befugt sind. Ihre Vereidigung sowie die der Hilfskräfte des Versicherungsamtes (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 — R. G. Bl. S. 1107 —) erfolgt, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, nach den für die Eidesleistung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

Die ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des bei dem Stadtgemeindevorstande in Rudolstadt errichteten Versicherungsamtes werden unter Beachtung der Bestimmungen des § 39 der Reichsversicherungsordnung nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juni 1876 (Ges. S. S. 69) bestellt und verpflichtet.

3. Die Vereidigung der Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 — R. G. Bl. S. 1107 —) erfolgt durch Ableistung des folgenden Eides, der den zu Vereidigenden vorzusprechen ist:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Versicherungsvertreters des Versicherungsamtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Vertreter leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Die Vorschriften gelten auch für die Verpflichtung der nach dem Artikel 8 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres heranzuziehenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde (§ 61 des Invalidenversicherungsgesetzes).

4. Die den Versicherungsämtern im § 1580 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, durch das Bergamt Könnig zu Saalfeld wahrgenommen.

Will ein Versicherungsamt gemäß § 1580 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die Einnahme des Augenscheins bei einem solchen Betriebe selbst vornehmen, so hat es sich vorher mit dem Bergamte ins Einvernehmen zu setzen. Das Bergamt bestimmt, in welcher Weise die Augenscheineinnahme vorgenommen werden soll.

Nach dem § 1580 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vorgebrachte Beschwerden bewirken Aufschub, auch wenn es sich um Betriebe handelt, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen.

5. Ist eine Orts- oder Landkrankenkasse für mehrere Gemeinden (selbständige Gutsbezirke) errichtet, so bilden diese einen Zweckverband. Der Umfang der Rechte und Pflichten der Gemeinden regelt sich nach der bei der letzten Volkszählung festgestellten Seelenzahl. Soweit noch weitere Bestimmungen erforderlich sind, wird deren Erlaß dem Versicherungsamt übertragen.

IV. Übergangsvorschriften.

1. Für das Gebiet der Krankenversicherung wird bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das Oberversicherungsamt als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 84 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt.

Die Sachen, die bei den bisherigen höheren Verwaltungsbehörden im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anhängig sind, werden am 1. Oktober 1912 in der Lage, in der sie sich befinden, an das Oberversicherungsamt abgegeben und sind von diesem zu erledigen.

2. Für das Gebiet der Unfallversicherung wird bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft gesetzt

werden, das Oberversicherungsamt als Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle der bestehenden Schiedsgerichte bestimmt.

3. Wegen der Zuziehung der Beisitzer beim Oberversicherungsamt ist bis auf weiteres nach den Vorschriften unter II Nr. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1132) und unter II der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, vom 24. Juni 1912 (R. G. Bl. S. 403) zu verfahren.

Die Beisitzer sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1684 Abs. 2 und 1685 der Reichsversicherungsordnung zu den Verhandlungen des Oberversicherungsamtes nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen zuzuziehen.

4. Für die Zeit, bis zu der die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, werden die Aufgaben, die auf dem Gebiete der Krankenversicherung den unteren Verwaltungsbehörden und den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen obliegen, den Vorsitzenden der Versicherungsämter übertragen.

5. Den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (Versicherungsämtern) und den Beisitzern des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, die als Beisitzer am Oberversicherungsamte zugezogen werden, sind bis auf weiteres Vergütungen nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen fortzugewähren.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Rudolstadt, den 20. September 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.

N^o XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. September 1912,

betreffend die Befehle vom 13. April 1912 wegen der Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachsteueramtes, eines Oberversicherungsamtes und staatlicher Eichämter.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landtag den auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassenen drei Befehlen vom 13. April 1912, betreffend die Errichtung

1. eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachsteueramtes in Arnstadt (Bef. S. S. 43),
 2. eines Oberversicherungsamtes (Bef. S. S. 48),
 3. staatlicher Eichämter (Bef. S. S. 53),
- sowie den dazu gehörigen Staatsverträgen

die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Rudolstadt, den 25. September 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts. S. 233 ff.

№ XXXIV. Gesetz

vom 27. September 1912,

betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 25 des Grundgesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 20. März 1854 (Ges. S. S. 35) zur Ausführung des zwischen dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, dem Großherzogtum Sachsen, dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts geschlossenen Staatsvertrags folgendes:

I. Zu Abschnitt III. Sachliche Zuständigkeit.

§ 1.

Die Revision ist zulässig:

1. gegen die Entscheidungen des Rekurskollegiums für Gewerbesachen;
2. gegen die nach § 50 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 (Ges. S. S. 41) ergangenen Entscheidungen der Berufungskommission wegen Veranlagung zur Jahressteuerrolle;

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. Oktober 1912.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

34

3. gegen die nach § 40 des Gewerbesteuergesetzes vom 7. März 1893 (Gef. S. S. 19) ergangenen Entscheidungen der Berufungskommission.

§ 2.

Die Revision gegen die Entscheidungen über Steuerveranlagungen ist ausgeschlossen, insofern das Ergebnis einer Schätzung angefochten werden soll.

§ 3.

Die Anfechtungsklage steht den Beteiligten zu:

1. gegen die in erster Instanz von dem Ministerium getroffenen Entscheidungen;
2. gegen die in letzter Instanz von den Landratsämtern oder dem Ministerium getroffenen Entscheidungen, insbesondere auch gegen die in letzter Instanz getroffenen Entscheidungen in polizeilichen Angelegenheiten;
3. gegen die nach § 42 der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 9. Dezember 1872 (Gef. S. S. 153) sowie der Anweisung C vom 1. Mai 1878 (Gef. S. S. 13) in Verbindung mit §§ 8 und 14 des Gesetzes vom 13. August 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gef. S. S. 383) erlassenen Entscheidungen des Ministeriums;
4. gegen die nach § 10 in Verbindung mit §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 13. August 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gef. S. S. 412), sowie gegen die bei den Gebäudesteuerrevisionen ergangenen Entscheidungen des Ministeriums (§ 16 a. a. O.);
5. gegen die in Reichszuwachsteuerfachen im Beschwerdeverfahren ergangenen zweitinstanzlichen Entscheidungen der Oberbehörde (Oberzolldirektion). Die weitere Beschwerde an die Landeszentralbehörde fällt fort; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Anfechtungsklage nach Ziff. 1 und 2 ist auch zulässig, wenn die Entscheidungen auf Grund bestehender landesrechtlicher oder ortstatutarischer Vorschriften endgültig sind oder ihre Anfechtbarkeit in anderer Weise ausgeschlossen ist.

§ 4.

Ausgeschlossen ist die Anfechtungsklage:

1. gegen Entscheidungen in Dienststrafsachen; in Dienststrafsachen gegen Gemeindebeamte jedoch nur insofern, als die Entscheidungen nicht auf

Grund eines dem für Staatsbeamte geltenden Verfahren entsprechenden Dienststrafverfahrens ergangen sind;

2. gegen die in § 3 Ziff. 2 benannten Entscheidungen in polizeilichen Angelegenheiten;
3. gegen die Entscheidungen über Heranziehung zu den Gemeindesteuern oder zu den anderen auf Gesetz oder Ortstatut beruhenden öffentlichen Gemeinbeabgaben und Lasten, soweit nur die Höhe der veranlagten Steuer in Frage kommt;
4. gegen die in § 3 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Entscheidungen, insoweit das Ergebnis einer Schätzung angefochten werden soll;
5. gegen Beschlüsse, welche Genehmigungen, Bestätigungen, Dispensationen oder ähnliche dem behördlichen Ermessen unterliegende Angelegenheiten betreffen, mit Ausnahme der Entscheidung über Einwendungen gegen die Feststellung eines Bebauungsplans gemäß § 6 der Bauordnung vom 20. April 1894 (Gef. S. S. 93);
6. gegen die nach Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1899, betreffend die Ausführung der Zivilprozessordnung und der Konkursordnung (Gef. S. S. 111), dem Ministerium zugewiesenen Entscheidungen;
7. gegen die auf Grund des Vergesetzes vom 20. März 1894 (Gef. S. S. 19) ergangenen Entscheidungen mit Ausnahme der im Grundabtretungsverfahren nach §§ 154 Abs. 4, 155 Abs. 3 und 5 ergangenen Entscheidungen des Ministeriums, soweit nicht nach § 154 Abs. 5 der Rechtsweg zulässig ist;
8. gegen die auf Grund der Gesetze über die Bekämpfung von Viehseuchen und die Beseitigung der Tierkadaver ergangenen Entscheidungen;
9. gegen einstweilige Maßregeln und Zwischenentscheidungen;
10. gegen Entscheidungen, bei denen der ordentliche Rechtsweg beschritten werden kann, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 3 Ziff. 5 und des § 5.

Öffentliche Abgaben und Lasten im Sinne des Absatz 1 Ziff. 3 sind auch die Abgaben für die Herstellung und Unterhaltung von Straßen und Plätzen, die Abgaben für die Kanalisation, die Besitzveränderungsabgaben, sowie die anderen Abgaben und Lasten für gemeinnützige Zwecke aller Art.

Endlich ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen, wenn in dem vorangegangenen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die für die Einlegung der Rechtsmittel vorgeschriebenen Fristen oder Förmlichkeiten nicht eingehalten worden sind.

§ 5.

Soweit Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden können, ist eine andere Anfechtung im Verwaltungs- und Rechtswege ausgeschlossen.

II. Zu Abschnitt IV. Verfahren.

§ 6.

Die Revision und die Anfechtungsklage sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monate zu erheben und bei der Behörde, von der die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich anzubringen (Art. 24, 28 Abs. 2 des Staatsvertrags).

§ 7.

Die Klage wird von der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten ist, unter Beifügung der Akten und einer etwaigen Gegenerklärung dem Oberverwaltungsgericht übersandt.

§ 8.

Wird eine nicht vom Ministerium ergangene Entscheidung mit der Revision oder der Anfechtungsklage angegriffen, so ist von der Behörde, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, für den Fall, daß öffentliche Interessen zu wahren sind, der vorgesetzten Ministerialbehörde zwecks Bestellung eines Vertreters rechtzeitig Bericht zu erstatten (Art. 26 des Staatsvertrags).

§ 9.

Darüber, inwieweit ungeachtet der erhobenen Anfechtungsklage, die angefochtene behördliche Entscheidung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zu vollziehen ist, befinden die Verwaltungsbehörden, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Eine festgesetzte Haftstrafe darf nicht vollstreckt werden, bevor das Oberverwaltungsgericht über die erhobene Klage entschieden hat.

III. Abänderung landesgesetzlicher Bestimmungen.

§ 10.

§ 7 des Gesetzes vom 7. Februar 1868, die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden betreffend (Gef. S. S. 103), findet keine Anwendung, soweit die Anfechtungsklage zulässig ist.

Die nach Artikel 166 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 (Gef. S. 69) erforderliche landesherrliche Genehmigung kommt in Wegfall.

IV. Allgemeine Rechtsmittelfrist in Verwaltungssachen.

§ 11.

Sofern nicht die Landesgesetze für einzelne Fälle eine längere oder kürzere Frist vorschreiben, beträgt die Rechtsmittelfrist (Frist für die Einlegung des Rekurses, der Berufung oder der Beschwerde) in Verwaltungssachen allgemein 2 Wochen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und beginnt bei verkündeten Entscheidungen mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung.

Die Rechtsmittel werden schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde angebracht, von der die angefochtene Entscheidung erlassen ist.

Die Frist für die Anbringung der Rechtsmittel gilt auch dann als gewahrt, wenn sie fristzeitig bei der höheren Instanz schriftlich angebracht sind. Auf die Berechnung der Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 12.

Gegen Entscheidungen in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Sachen findet die Revision nicht statt.

Die Anfechtungsklage ist nicht zulässig, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes den Beteiligten eröffnet oder zugestellt ist.

§ 13.

Die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte vor dem Oberverwaltungsgericht ist nach den Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu vergüten. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte ist dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht gleichzuachten.

§ 14.

Durch landesherrliche Verordnung kann der Kreis der durch Anfechtungsklage angreifbaren Entscheidungen erweitert werden.

Die Verordnung ist dem Landtage zur Kenntnis vorzulegen.

§ 15.

Unter Entscheidungen des Ministeriums sind die Entscheidungen derjenigen Ministerialabteilung zu verstehen, deren Geschäftskreise die einzelne Angelegenheit unterstellt ist.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 27. September 1912.

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur weiteren Ausführung der Gewerbeordnung S. 239 ff.
— Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kriegsteilnehmer S. 278.

N^o XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. Oktober 1912

zur weiteren Ausführung der Gewerbeordnung.

Zur weiteren Ausführung der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 871), des Gesetzes vom 28. Dezember 1908 (R. G. Bl. S. 667), des Gesetzes vom 27. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 139) und gemäß § 95 Abs. 2 des Vergesetzes vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19) wird unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. März 1892 (Ges.-Samml. S. 17) folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse. (§§ 107 bis 114 der Gewerbeordnung.)

Allgemeine Bestimmungen.

I. Einem Arbeitsbuch bedürfen die aus der Volksschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuchs entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. November 1912.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

35

Ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder sonstige gewerbliche Arbeiter angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmungen angenommen sind, ob sie in deren Beschaffung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet.

II. Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung sind nicht anzusehen und deshalb zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet:

1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind,
2. Personen, die im Gefindeverhältnisse stehen,
3. die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter,
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Personen, die nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuchs nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

IV. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichkanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens 24 Seiten enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerierung bis zur letzten Seite fortlaufen. Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe gelangt das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchsformular mit der Maßgabe zur Einführung, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus 4 Seiten bestehender Bogen einzufügen ist, auf dem die Bestimmungen der §§ 92 bis 98, 197, 201 des Berggesetzes, §§ 92 bis 98 in der Fassung von Artikel 195 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 (Ges.-Samml. S. 51), abgedruckt sind. Die 4 Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a, 2b, 2c, 2d zu versehen. Die

Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

Verzeichnis.

V. Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis nach Muster A zu führen (§ 110).

Ausstellung der Arbeitsbücher.

VI. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuchs darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

VII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt. Wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wenn er ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, ist der Nachweis zu verlangen, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes die Zustimmung ergänzt hat, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, oder wo er, falls ein solcher innerhalb des Deutschen Reichs nicht bestanden hat, seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hatte (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergän-

zung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

VIII. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Ortsschulinspektors desjenigen Ortes zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

IX. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauffcheins) zu fordern.

X. Die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuchs muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (V) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuchs darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XI. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere ausgestellt war, sowie ob es vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (V) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuchs ist der Behörde, die das frühere Arbeitsbuch ausgefüllt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (V) in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Nr. 3 herbeizuführen.

Desgleichen ist die Bestrafung nach §§ 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 herbei-

zuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu versehen haben.

XII. Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kostenfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitsgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1).

Aushändigung.

XIII. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahre hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes tatsächlich die Pflege und Fürsorge für den Minderjährigen ausüben.

Aufbewahrung.

XIV. Wird das vom Arbeitgeber in Verwahrung genommene Arbeitsbuch beim Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnisse weder vom Arbeiter noch von dem sonstigen Empfangsberechtigten (§ 107) zurückgefordert, so kann der Arbeitgeber es an die Ortspolizeibehörde abliefern; diese ist zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

Arbeitszeugnis.

XV. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§ 113) ist jeder Arbeiter zu fordern berechtigt. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sowohl er selbst als sein gesetzlicher Vertreter das Zeugnis fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter unmittelbar. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sein gesetzlicher Vertreter verlangen, daß die Aushändigung an ihn, nicht an den Minderjährigen geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offensibaren Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVI. Die Ortspolizeibehörden haben Formulare zu Arbeitsbüchern vorrätig zu halten. Der Bedarf an Formularen zu Arbeitsbüchern ist von der unteren Verwaltungsbehörde gegen Erstattung der Beschaffungskosten zu beziehen. Die Arbeitsbücher sind, bevor sie an die Ortspolizeibehörden hinausgegeben werden, auf der ersten Seite (neben dem Reichswappen) mit dem Stempel der unteren Verwaltungsbehörde zu versehen.

B. Lohnbücher. (§ 114 a.)

Die Vorschriften des bisherigen § 114 a über Lohnbücher und Arbeitszettel werden durch die neuen §§ 114 a bis 114 o ersetzt. Bis zum Erlaß der darin vorgesehenen neuen Bestimmungen durch den Bundesrat bleiben die bestehenden Bestimmungen des Bundesrats in Kraft. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 295) ist die Führung von Lohnbüchern für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben.

C. Lohnzahlung. (§ 115 a.)

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungs-

behörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche usw.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die angelernten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

In § 134 ist die bisherige Vorschrift, daß in Fabriken für die minderjährigen Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten sind, beseitigt; dagegen ist nunmehr vorgeschrieben worden, daß in allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern den Arbeitern bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhandigen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind durch § 150 Abs. 1 Nr. 2 mit Strafe bedroht.

Es erscheint deshalb geboten, alsbald die von ihr betroffenen Gewerbetreibenden in geeigneter Weise auf sie aufmerksam zu machen.

D. Fortbildungs- und Fachschulen.

Zum Besuche der Fortbildungsschule können durch Ortsstatut nicht nur die am Schulorte wohnenden, sondern auch die dort beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden. Die Unterrichtszeiten werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. In der Regel wird sich die für amtliche Bekanntmachungen sonst übliche Form empfehlen; es genügt aber auch jede andere Form, die die festgesetzten Unterrichtszeiten ausreichend zur Kenntnis der Schulpflichtigen und ihrer Arbeitgeber bringt.

Unter allen Umständen ist der Versuch zu machen, mit der beteiligten Gemeinde im Wege der Verhandlung zum Einvernehmen zu gelangen, bevor von der durch § 120 Absatz 4 gewährten Befugnis Gebrauch gemacht wird.

E. Arbeitsordnungen. (§§ 133 h, 134 a bis 134 h.)

Allgemeines.

I. Die Verpflichtung zum Erlass einer Arbeitsordnung besteht für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

- a) Arbeiter, die wegen außerordentlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
- b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung und Begutachtung zu übersenden. Die untere Verwaltungsbehörde hat unter Benützung des Gutachtens des Gewerbeinspektors zu prüfen, ob die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134 f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Prüfung der Arbeitsordnung.

III. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

- a) ob die Vorschrift des § 134 d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134 h entspricht;

- b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absätze des § 134 b unter 1—4 erforderlichen Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134 b Ziff. 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet“. Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzung zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

- c) ob die etwa vorgesehenen Ausklüdigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vgl. § 122).

Kündigungsgüfristen (§ 134 b Ziff. 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;

e) ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgebühren und die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgebühren und der nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Anwendung von Strafgebühren an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134 b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

IV. Da die Arbeitsordnung von der unteren Verwaltungsbehörde nicht zu bestätigen oder zu genehmigen ist, und diese zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, seine Beseitigung anordnen kann, so ist es geboten, mit Vorsicht vorzugehen und nur wegen zweifelloser Lücken und offenkundiger Gesetzeswidrigkeiten die Ergänzung oder Abänderung anzuordnen. Dagegen empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Gesetzeswidrigkeit zweifellos herausstellen sollte. Die Beseitigung oder Verbesserung von Bestimmungen, die zwar nicht den Gesetzen, aber der Billigkeit widersprechen, kann nicht gemäß § 134 f angeordnet, sondern nur im Wege gültiger Einwirkung angestrebt werden.

V. Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

F. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§ 134 i bis 139 a der Gewerbeordnung.)

Anzeige.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, und in den ihnen gleichstehenden Anlagen nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Ausgenommen sind die in § 154 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Betriebe, die Gast- und Schankwirtschaften und das Verkehrsgewerbe.

Als Anlagen, die den Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern gleichstehen, sind anzusehen:

1. gemäß §§ 154 Abs. 2, 154 a:

- a) Ziegelteien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden,
- b) Zimmerplätze, andere Bauhöfe und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden,
- c) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden;

2.*) nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 565 ff.). Werkstätten

Anmerkung:

*) Gegenüber der Vorchrift im § 138 sind für die unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeigen zugelassen:

1. Von der Anzeigepflicht sind befreit:

1. vollständig,

a) die Motorenwerkstätten der Wälder und Konditoren, sofern sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird;

2. hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter,

a) die Motorenwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, sofern sie zum Handwerk gehören,

b) alle nicht unter 1 a fallenden Betriebe der Wälder und Konditoren, sofern sie nicht in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, für die Arbeiter, die unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind.

mit weniger als 10 Arbeitern, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3);

3.*) nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzblatt S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt S. 62) Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern,

- a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dergl.) im großen erfolgt,
- b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge u. dergl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
- c) in denen Frauen- und Kinderhüte befestigt (garniert) werden,
- d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

II. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersuchen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob die Anzeige alle im § 138 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben enthält, und, wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vervollständigung zu veranlassen.

Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzusenden und von dieser nach Verichtigung des Katasterblattes, welches sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Anlage B zu führen hat, zu den Akten der betreffenden gewerblichen Anlage zu nehmen.

Umhänge.

III. Jeder Arbeitgeber, welcher die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde alsbald schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Räumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäf-

11. Die Anzeigepflicht ist vereinfacht und es genügt,

1. für die übrigen Betriebsverhältnisse mit weniger als 10 Arbeitern eine Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebes,
2. für die Konfektionswerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern eine Angabe über die Lage der Werkstätte.

*) Siehe Anmerkung zu Ziff. 2.

C /
D /
tigt werden, den in § 138 Abs. 2 erwähnten, in der Anlage C abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung, und, sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen außerdem das in § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster D) anzuhängen hat.

Für Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern erhalten die in den Arbeitsräumen anzuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die aus der Ministerialbekanntmachung vom 15. Februar 1901 (Ges.-Samml. S. 9) ersichtliche Fassung.

Für die unter I Abs. 2 3a—d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters Anlage C die Muster nach der Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums vom 14. Juni 1904 (Ges.-Samml. S. 19), betreffend die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, treten.

G. Ausnahmen für einzelne Betriebe.

(§§ 138a, 139 der Gewerbeordnung.)

Allgemeines.

I. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 4 zugelassen werden und zwar:

- a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 9 Uhr abends und bis zu 12 Stunden unter der Voraussetzung, daß die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt (§ 138a Abs. 1 bis 4);
- b) bei den im § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben (§ 138a Abs. 5);
- c) wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit, Beschränkung der Pausen und ununter-

brochenen Ruhezeit für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1);

- d) wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeitszeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer, ohne Einschränkung der ununterbrochenen Ruhezeit und unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einständiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Abschnitt F I Abs. 2 unter 1 aufgeführten Betriebe.

Wegen der Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern vergl. Abschnitt H, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit weniger als 10 Arbeitern vergl. Abschnitt J.

Häufung der Arbeit.

II. Zuständig für die Zulassung der Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit auf die Dauer von 2 Wochen (d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen) ist die untere Verwaltungsbehörde. Für die Zulassung auf längere Dauer ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen längeren Beschäftigung in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten ist, und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

Der schriftliche Antrag ist an die untere oder höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, so hat die untere Verwaltungsbehörde mangelhafte Anträge sofort zur Bervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und seiner gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ergeben läßt.

Sonn- und Festtage sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Kampagne-Industrien, die nur während eines Teiles des Jahres in Betrieb sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Genehmigung zur Überarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahres, die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigt.

Der schriftliche Bescheid ist von der unteren Verwaltungsbehörde innerhalb 3 Tagen nach Eingang eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Antrags, von der höheren Verwaltungsbehörde mit möglichster Beschleunigung zu erteilen. Abschrift der Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeinspektor und, wenn die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist, von dieser auch der unteren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Zu dem Bescheid ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden gewährt werden muß.

Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, sowohl von der unteren wie von der oberen Verwaltungsbehörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplans erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Be-

triebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Räumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtannehmung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebs oder zur Beaufsichtigung gestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziff. 2 herbeizuführen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1—4 erteilt wird, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster Anlage E anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu ordnen ist. In dieses Verzeichnis ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrat, der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungsbehörde Überarbeit gestattet hat.

Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen.

III. Die Bestimmung in § 138a Abs. 5 hat vornehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 gesetzlich zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Für die Zulassung dieser Überarbeit ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig. Sie hat bei der Entscheidung über Ausnahmegesuche stets auf den vorgenannten besonderen Zweck der Bewilligung von Überarbeit zu achten.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgefragt und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Übertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde hat die einzelnen Arbeiten und Arbeiterinnen zweifellosfrei zu bezeichnen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird, und klarzustellen, daß die am Sonnabend oder Vorabend eines Festtags zur Überarbeit herangezogenen Arbeiterinnen an den darauffolgenden Sonn- oder Festtagen von der Arbeit frei bleiben müssen. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung

ist alsbald der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Die Erlaubnis ist gleichfalls in das Verzeichnis Anlage E einzutragen.

Naturereignisse oder Unglücksfälle.

IV. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Arbeitsplane vorgesehen war, gestattet werden.

Der Antrag ist schriftlich an die untere oder höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der unteren Verwaltungsbehörde zur weiteren Beförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an die höhere Verwaltungsbehörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Tatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

- a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 12 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.
- b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
- c) Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
- d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungsbehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Ortspolizeibehörde, dem Gewerbeinspektor und der höheren Verwaltungsbehörde einzusenden.

Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung der Landeszentralbehörde vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Maßnahmen bis

zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Äußerste zu beschleunigen.

Rücksicht auf die Natur des Betriebs oder die Arbeiter.

V. Die im Gesetze vorgeordnete anderweite Regelung wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksicht auf die Arbeiter gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziff. 3 dem Bundesrate vorbehalten.

Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der gewünschten Abänderungen, der Gründe, die den Antrag veranlassen, der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, und unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung des ständigen Arbeiterausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, der Arbeiter des Betriebs an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese hat die Anträge der höheren Verwaltungsbehörde mit einer Äußerung des Gewerbeinspektors vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die beantragten Abweichungen zu äußern.

Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der höheren Verwaltungsbehörde mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres“ zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,
- b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
- c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
- d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Anlage D), soweit es sich um

Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen anhängenden Auszuge (Anlage C) angegeben werden müssen,

- e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Anträge vollständig zu erörtern und demnächst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und ihrer eigenen gutachtlichen Äußerung der Landeszentralbehörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

H. Ausnahme für Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern,

soweit es sich nicht um Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion handelt.

I. In Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. II — Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden.

II. In Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden und in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triekraft benutzt wird, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Ausgenommen sind von dieser Bestimmung die Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung.

III. Die im § 138a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Pünfung der Arbeit finden auf die in Nr. I und II bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Auf den Antrag, der schriftlich zu stellen ist und den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie

stattfinden soll, finden die Vorschriften in Abschnitt G. II Abf. 7 bis 10 sinntsprechende Anwendung.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, in das Verzeichnis (Anlage D) einzutragen.

Die in § 138 a Abf. 5 vorgesehene Ausnahme Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben, und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c Abf. 1 Ziff. 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) finden auch auf diejenigen Motorwerkstätten Anwendung, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. Dabei sind die Bestimmungen zu G. III zu beachten; Abf. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

Ferner finden die in § 139 vorgesehene Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) auch auf diejenigen Motorwerkstätten Anwendung, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. Die Bestimmungen zu G. IV und V sind sinntsprechend zu beachten.

J. Ausnahmen für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit weniger als 10 Arbeitern.

In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 459) und 17. Februar 1904 (R. G. Bl. S. 62) bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Die in § 138 a vorgesehene Ausnahmen finden auf diese Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion keine Anwendung.

Die in § 139 vorgesehene Ausnahmen gelten auch für diese Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von dem Landratsamt, und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Ministerium, Abteilung des Innern, ausübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Bestimmungen zu G. IV und V sinntsprechend zu beachten.

K. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139 b der Gewerbeordnung.)

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107 bis 114 und 135 bis 139 a wird von der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeinspektor wahrgenommen.

II. Die Befolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

III. In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist jährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

- a) Wieviel Arbeiter sind in der revidierten Anlage beschäftigt und zwar:
 - männliche über 16 Jahre,
 - weibliche von 16 bis 21 Jahren,
 - weibliche über 21 Jahre,
 - männliche von 14 bis 16 Jahren,
 - weibliche von 14 bis 16 Jahren,
 - männliche unter 14 Jahren,
 - weibliche unter 14 Jahren?
- b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorchriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
- c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
- d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, die Mittagspause und die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen mit den gesetzlichen Vorschriften?

(§ 137 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?

- e) Wird den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½ stündige Mittagspause gewährt?
- f) Ist der Vorschrift des § 137 Abs. 6 entsprochen, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden dürfen, und ist bei ihrem Wiedereintritt in die Beschäftigung der Ausweis beigebracht, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verfloßen sind?
- g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
- h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?
 - i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
 - k) Stimmen Arbeitszeit, Pausen und die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In den Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138 a, 139, 139 a Abs. 1 Ziff. 2 bis 5, des § 154 Abs. 3, 4 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe der §§ 120 e, 139 a Abs. 1 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

IV. Nach jeder Revision (Nr. III) ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-

vermerk zu machen. Nach Vornahme jeder Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

V. Strafen, die gegen Besitzer von gewerblichen Anlagen oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.

VI. Zum 1. November jedes Jahres sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden dem Gewerbeinspektor zu übersenden, damit dieser danach seine Katasterblätter berichtigen kann. Der Gewerbeinspektor übermittelt die Katasterblätter der Ortspolizeibehörden bis 1. Januar den unteren Verwaltungsbehörden, von denen die Blätter bis 1. Februar den Gemeindevorständen wieder zugestellt werden.

Rudolstadt, den 7. Oktober 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Necke.



Verzeichnis

der von der Ortspolizeibehörde zu

im Jahre 19

ausgestellten Arbeitsbücher.

1.	2.	3.					4.
Kaufende Nummer	Datum der Kauf- stellung	Des Inhabers oder der Inhaberin					Des gesetzlichen Name
		a)	b)	c)	d)	e)	
		Vor- und Zuname	Geburts-			Ort der bauernden Kaufenshaltung, eventuell vorher Kaufenshaltung im Deutschen Reich	
Tag	Jahr	Ort					
1.							
2.							
3.							
4.							

	5.	6.	7.	8.
Vertreter	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf An- trag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, oder nach Ergänzung seiner Zu- stimmung durch die Gemeinde- behörde ausgestellt ist	Angabe über die Beeidigung der Schulpflicht	Angabe a) der Behörde, von der . . . das bisherige b) des Jahres, in dem . . . Arbeitsbuch ausgestellt war, c) ob es ganz ausgestellt, nicht mehr brauchbar oder ver- loren gegangen ist	Bemer- kungen
Wohnort				

Zu F. Ziffer II.
Stadt- oder Amtsbezirk
Gewerbe-Inspektionsbezirk

Gruppe und Gewerbestatistik
Abteilung
Nr. der Anlage
(Von Gewerbeinspektor auszufüllen.)

Anlage B.

Katasterblatt

für die gewerbliche Anlage:

1. Firma
2. Name des technischen Leiters:
3. Art des Betriebes (auch der Nebenbetriebe, z. B. Getreidemühle mit Sägewerk, Gerberei mit Lohmühle usw.)
4. Ort der Anlage (Straße und Nr.)
5. Art der Betriebskraft (Dampf — Zahl der Dampfsejel —, Wasser, Gas, Elektrizität, Wind, Stöpel usw. oder Handbetrieb)
6. Anzahl der beschäftigten Arbeiter
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeiter, und zwar:

	Erwachsene		Jugendliche		Zu- sammen	Erwachsene		Jugendliche		Zu- sammen
	männl. über 16 Jahre	weibliche 16—21 über 21 Jahre	14—16 Jahre männl. weibl.	unter 14 Jahre männl. weibl.		männl. über 16 Jahre	weibliche 16—21 über 21 Jahre	14—16 Jahre männl. weibl.	unter 14 Jahre männl. weibl.	
Sommer 19						Sommer 19				
Winter 19						Winter 19				
Sommer 19						Sommer 19				
Winter 19						Winter 19				
Sommer 19						Sommer 19				
Winter 19						Winter 19				
Sommer 19						Sommer 19				
Winter 19						Winter 19				
Sommer 19						Sommer 19				
Winter 19						Winter 19				

7. Tägliche reine Arbeitszeit einschließlich Pausen

Beginn	i. Sommer	Uhr	Ende	i. Sommer	Uhr	Pausen	Stunden	bis	Uhr.
	i. Winter			i. Winter					

Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher sowie über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen.

1. für die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der in § 154 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Betriebe, der Gast- und Schankwirtschaften und des Verkehrsgewerbes (§ 134 i),

2. für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden, (§ 154, Abs. 2),

3. für Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werkten und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2),

4. für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 a).

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhandigen. Die Ausständigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet

hat, andererseits an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(Die §§ 108 bis 114 sind dem Arbeitsbuche vorgedruckt.)

§ 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellk werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137.

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kolereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art beschäftigt werden.*)

§ 137 a.

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art

*) § 137 Wbf. 7 tritt am 1. April 1912 in Kraft.

die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlass solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterauschüsse (§ 134 l) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erziehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

Verzeichnis der in dem Betriebe

I. Junge Burschen von 14 bis 16 Jahren.				II. Junge Mädchen von		
Der Arbeitszeit	Beginn: Uhr,	Ende Uhr,		1. Der Arbeitszeit	Beginn	
der Vormittagspause	Beginn: Uhr,	Ende Uhr,		a) an den Wochentagen außer Sonnabend	"	
der Mittagspause	Beginn: Uhr,	Ende Uhr,		b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	"	
der Nachmittagspause	Beginn: Uhr,	Ende Uhr.		2. der Vormittagspause	"	
				3. der Mittagspause	"	
				4. der Nachmittagspause	"	
				a) an den Wochentagen außer Sonnabend	"	
				b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	"	
1. Bau- fende Nr.	2. Vor- und Nachname	3. Geburts- Tag Jahr	4. Wohnort	1. Bau- fende Nr.	2. Vor- und Nachname	3. Ge- burtsort

*) Vorgeschieden: 1. für die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt sind; 2. für Bergwerke und über Tage betriebene Gruben und Grubenschächte, andere Bauhöfe und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt sind; 3. für unterirdisch betriebene Gruben oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen.



Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

Wochentagen außer Sonnabend.

1. Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Betrieben zunächst so zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soweit Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund der §§ 138 a, 139 Abs. 1 erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betriebe die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt ist.
4. In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für die täglich Überarbeit bewilligt ist.
5. In Spalte 10 ist der kurz, aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Abs. 1 bewilligt ist.
6. In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Überschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Abs. 1 erfolgten Bewilligungen.

1	2	3	4	5	6	7
Zusätze Nummer der Betriebe und der Bemilli- gungen	a) Bezeichnung d. Betriebs b) Name des Besitzers oder Leiters desselben c) Art des Betriebes	a) Bezeichnung des Betriebs b) Bezeichnung der Betriebsabteilung	Bezirk der Ortspolizeibehörde und Nummer des Betriebes in deren Verzeichnis	Datum der Bemilligung und Allerunterfert	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit bemilligt ist	Art der Beschäftigung, für welche Überarbeit geleistet ist

8	9	10	11	12
Dauer der täglichen Überarbeit	Zahl der Betriebstage, für welche Überarbeit bewilligt ist	Grund der außerordentlichen Arbeitsleistung und Angabe, ob letztere a) regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b) zwar unregelmäßig, aber doch vorherzusehen oder c) nicht vorherzusehen war	Zahl der Betriebstage, für welche die untere Verwaltungsbehörde nach § 130 Abs. 1 Überarbeit bewilligt hat	Bemerkungen

N^o XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Oktober 1912,

betreffend die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kriegsteilnehmer.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und unter Zustimmung des Landtags bestimmen wir hiermit, was folgt:

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, die an dem Feldzuge 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen, im Fürstentum ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben und nicht mit über 900 *M* Jahreseinkommen zur Einkommensteuer veranlagt sind, wird alljährlich am 20. Dezember eine Beihilfe von je 10 *M* aus der Staatskasse gewährt.

Anträge auf Bewilligung der erstmalig am 20. Dezember 1912 zu zahlenden Beihilfe sind unter Vorlegung der Militärpapiere und einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß der Gesuchsteller nicht mit über 900 *M* steuerpflichtigem Einkommen veranlagt ist, bis zum 1. Dezember 1912 und späterhin alljährlich bis zum gleichen Zeitpunkte schriftlich oder mündlich bei dem Landratsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Kriegsteilnehmer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat.

Eines Antrages bedarf es seitens derjenigen Kriegsteilnehmer nicht, die als bezugsberechtigt hinsichtlich der vom Reiche gewährten Kriegsteilnehmerbeihilfe anerkannt sind.

Rudolstadt, den 17. Oktober 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Druckfehlerberichtigung zu Seite 235

(zum Gesetze vom 27. September 1912 über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts).

Im § 4 Abs. 1 kommt die Ziffer 2 in Wegfall, die Ziffern 3 bis 10 sind mit 2 bis 9 zu bezeichnen. Im Absatz 2 muß es statt „Ziff. 3“ heißen „Ziff. 2“.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 279. — Verordnung, betreffend die neue Satzung für die Magdeburgische Land-Feuersocietät. S. 281.

N^o XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. November 1912,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 23. November 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

- 1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist in Abs. III statt „Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben“, zu setzen:

Pappepatronen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

In demselben § (6) ist der Abs. V zu streichen und der bisherige Abs. VI mit V zu bezeichnen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Dezember 1912.

- 2) Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XIV als letzter Satz hinzu-
zufügen:

Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

- 3) Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist hinter Abs. VI einzuschalten:

VIa Ist die Ausshändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.

- 4) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist der Abs. IV zu streichen.

In demselben § (22) erhalten die Abs. V—XII die Bezeichnung IV—XI.

- 5) Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Abs. I statt „Privat-Personenfuhrwerke“ zu setzen:

Privatfuhrwerke.

In demselben § (29) ist im 2. Satze des Abs. III hinter „schriftlich“ einzuschalten:

oder durch Fernsprecher.

- 6) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-ort“ erhält der letzte Abs. unter III folgende Fassung:

Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. November 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Krafke.

XXXVIII. Verordnung

vom 13. Dezember 1912,

betreffend die neue Satzung für die Magdeburgische Land-Feuerfazietät.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die neue Satzung für die Magdeburgische Land-Feuerfazietät, welche am 1. Februar 1913 in Kraft tritt, nachstehend mit folgender Maßgabe veröffentlicht:

1. Die Magdeburgische Land-Feuerfazietät nimmt im Fürstentum auch weiter die Stelle der Landes-Brandversicherungsanstalt ein. Ihre Beiträge unterliegen gemäß § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1883 in der Fassung vom 19. Februar 1900 (Ges.-S. S. 94) der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

2. Für das Gebiet des Fürstentums gelten hinsichtlich der Versicherung von Gebäuden als Ablehnungsgründe im Sinne von § 3 der Satzung:

- a) wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefährdung ausgesetzt ist;
- b) wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
- c) wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruche bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;
- d) wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
- e) wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebietes der Anstalt darstellt;
- f) während der Dauer eines Kriegszustandes.

3. Die in § 3 des Preussischen Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, aufgeführten Rechte (§ 4 der Satzung) stehen der Magdeburgischen Land-Feuerfazietät für das Gebiet des Fürstentums nicht zu, jedoch wird ihr die Befugnis erteilt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsanstalten benutzt werden.

4. Die Amtsgerichte haben den gemäß § 18 Ziffer 2a der Satzung gestellten Ersuchen der Anstalt zu entsprechen; die Baubeamten sind nach § 4 Ziffer 1 und die Gemeinde- und Gutsbezirks-Vorstände nach § 4 Ziffer 2, § 11 Ziffer 6 und § 16 Ziffer 3 der Satzung verpflichtet, die Geschäftsleitung zu unterstützen.

5. Unter „den in der 3. Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Berechtigten“ (§ 19 Ziffer 3 der Satzung) sind in den Bezirken des Fürstentums, in welchen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die im Hypothekensbuche eingetragenen Gläubiger zu verstehen.

6. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1913 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnungen vom 22. Oktober und 7. Dezember 1844, betreffend das Reglement für die Magdeburgische Land-Feuerzsjetät vom 28. April 1843 (Gef.-S. S. 59 und 109), und die bisher ergangenen Verordnungen und Ministerial-Bekanntmachungen über Nachträge, Zusätze und Abänderungen dieses Reglements aufgehoben.

Rudolstadt, den 13. Dezember 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Berner.

Satzung für die Magdeburgische Land-Feuerföjietät.

§ 1.

1. Die im Jahre 1789 aus der Vereinigung dreier im Jahre 1755 gegründeter Kreis-Feuerföjietäten hervorgegangene Anstalt führt den Namen „Magdeburgische Land-Feuerföjietät“, dient ausschließlich den Interessen des gemeinen Nutzens, nicht Erwerbszwecken und unterliegt den Vorschriften des preussischen Gesetzes, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (W. S. S. 241). Die Anstalt ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Magdeburg.

Namc, Siz und
Wolgabn br
Wobatz.

2. Die Anstalt hat den Zweck, die Gebände ihrer Mitglieder gegen Brand-, Miß- und Explosionschäden zu versichern. Außerdem gewährt sie mit Genehmigung des Ministers des Innern Versicherung gegen Feuerchäden an beweglichen Sachen und Waldbeständen sowie gegen den wüßigen Umwurf von Hochwindmüßeln. Die Versicherungen erfolgen auf der Grundlage dieser Satzung und der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

3. Mitglieder der Anstalt im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, welche bei ihr Versicherung genommen haben (Versicherungsgenöhner) und diejenigen, zu deren Gunsten eine Versicherung bei ihr besteht (Versicherte).

4. Um sich die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, ist die Anstalt berechtigt, außer mit öffentlichen Feuerversicherungsanstalten auch mit Privat-Versicherungsgesellschaften nach freiem Ermessen Versicherungen zu teilen.

§ 2.

1. Das Gebiet der Anstalt umfaßt das platte Land in den sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Magdeburg, im Saalkreis, im Mansfelder See- und Mansfelder Gebirgskreis des Regierungsbezirks Merseburg sowie in den Kreisen Heiligenstätt, Müßlhäusen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt; außerdem unter der Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierungen das platte Land und die Stätt in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstätt, Neuß j. und ä. Vinie und, soweit es sich um die Versicherung beweglicher Sachen handelt, auch das gesamte Gebiet der beiden Herzogtümer Anhalt und Preussenschwäg. Von dem Verwaltungsrat (§ 9) können auch andere, unter fremder Hoheit stehende Länder und Landesteile in den Verband der Anstalt aufgenöhmen werden, es muß aber darüber ein besonderer Vertrag mit den betreffenden Staatsregierungen abgeschlossen werden.

Gebiet br
Wobatz.

2. Die Rechte der für das ehemalige Fürstentum Halberstätt bestehenden ritterhofstlichen Feuerföjietät des Fürstentums Halberstätt zu Schauen werden durch diese Satzung nicht beröhrt.

§ 3.

Versicherungspflicht
des Reichs.

Innerhalb ihres Gebiets ist die Anstalt verpflichtet, jedes Gebäude unter den in dieser Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen näher bezeichneten Maßgaben zu versichern, sofern nicht einer der in § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 aufgeführten Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 4.

Belastung
Verpflichtungen
des Reichs.

Für die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer genießt die Anstalt außer den in § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 aufgeführten Rechten noch folgende Berechtigungen:

1. Jeder vereidete Baubeamte ist gehalten, innerhalb seines Geschäftskreises den Anforderungen der Kreisdirektoren zu Tax- oder Brandschadensaufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten, und hat die vorgelegte Regierung ihn nötigenfalls dazu anzuhalten.
2. Die Gemeinde- und Amtsvorsteher sind verpflichtet, dem Kreisdirektor über einen im Ort entstandenen Brand eines bei der Anstalt versicherten Gebäudes unter Angabe der Katasternummer sofort Bericht zu erstatten.

§ 5.

Belastung.

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch die Amtsblätter der zum Anstaltsgebiet gehörigen Preussischen Regierungen und in den der Anstalt angeschlossenen außerpreussischen Staaten durch die gleichartigen, für amtliche Veröffentlichungen von den betr. Landesregierungen bestimmten Blätter.

§ 6.

Kollegial-
behörde.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, in höherer und letzter Instanz des Ministers des Innern.

§ 7.

Generaldirektor.

1. Der Generaldirektor steht an der Spitze der Anstalt, führt deren Verwaltung und vertritt sie als öffentliche Behörde gerichtlich und außergerichtlich auch da, wo die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Er führt den Schriftwechsel, vollzieht die Urkunden und ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte verantwortlich. Nach Bedürfnis werden ihm die erforderlichen oberen, mittleren und Unterbeamten zugeordnet. Er ist der Dienstvorgeschichte dieser Beamten sowie der Kreis-, Bezirks-, Abschätzungskommissare und Kassenbeamten, hat sie mit den erforderlichen Geschäftsanweisungen zu versehen und über vorkommende Streitigkeiten unter ihnen zunächst zu entscheiden.

2. Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat auf Lebenszeit gewählt. Er muß Anstaltsmitglied sein. Verliert er diese Eigenschaft, so muß er sein Amt niederlegen. Auf Antrag des Verwaltungsrats kann der Minister des Innern von vorstehender Bedingung entbinden. Die Wahl bedarf der königlichen Bestätigung. Vor Einholung ist die getroffene Wahl dem Landtag der Provinz Sachsen zur Erklärung mitzuteilen.

3. Der Verwaltungsrat setzt das Dienstverdienst sowie die sonstigen Anstellungsbedingungen fest und ernennt die Vertretung des Generaldirektors.

4. Der Generaldirektor wird durch den Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

§ 8.

1. Obere Beamte sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von ihnen hat einer die Geschäfte als Justiziar wahrzunehmen, soweit letztere mit Genehmigung des Verwaltungsrats nicht nebenamtlich, wie bisher, einem Rechtsanwalt oder einer anderen zum Richteramt befähigten Persönlichkeit übertragen werden. Ihre Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat und bedarf der Befähigung durch den Ober-Präsidenten. Sie werden durch den Generaldirektor in ihr Amt eingeführt und verpflichtet. Der Verwaltungsrat setzt ihr Dienstverdienst und ihre sonstigen Anstellungsbedingungen fest.

*Genügend
Beamte.*

2. Die mittleren und Unterbeamten werden von dem Generaldirektor auf Kündigung angenommen, der bestimmt, in welcher Weise und an welchen Orten sie beschäftigt werden. Ihre lebenslängliche Anstellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Das Dienstverdienst der lebenslänglich angestellten Beamten wird von dem Verwaltungsrat festgesetzt; die Bezüge der übrigen Beamten werden von dem Generaldirektor nach Maßgabe des Vorschlags für die Ausgaben der Anstalt bemessen.

3. Die Anstaltsbeamten haben, sofern sie nicht auf Kündigung angestellt sind, im Falle einer ohne ihr Verschulden eingetretenen Dienstunfähigkeit Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jedesmaligen gesetzlichen Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten, sofern nicht bei ihrer Anstellung abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Dem Verwaltungsrat bleibt es vorbehalten, nach Befinden auch anderen, als den vorgenannten Beamten Ruhegehälter zu bewilligen. Die Fürsorge für ihre Witwen und Waisen erfolgt durch Anschluß an die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen oder in anderer ausweichender und angemessener Weise. Die Hinterbliebenen verstorbenen Anstaltsbeamten erhalten ein vom Ende des Sterbemonats ab zu berechnendes Gnadenquartal. Die Beamten der Anstalt erhalten für Dienstreisen Reisekosten, über deren Höhe der Verwaltungsrat zu beschließen hat.

4. Sämtliche Kassenbeamte der Anstalt haben Kautions zu stellen. Der Betrag der Kautions wird von dem Verwaltungsrat bestimmt.

5. Unter Zustimmung des Verwaltungsrats kann der Generaldirektor einzelne Beamte ermächtigen, in seinem Auftrage Schriftstücke zu unterzeichnen und Versicherungsverträge abzuschließen.

§ 9.

1. Der Verwaltungsrat hat die Interessen der Gesamtheit der Anstaltsmitglieder wahrzunehmen und als oberstes Organ der Anstalt an deren Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

Verwaltungsrat.

Dem Verwaltungsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- A. der Generaldirektor;
- B. sieben innerhalb der Provinz Sachsen gewählte Mitglieder der Hauptbestandteile des Anstaltsgebiets, nämlich:
- a) des auf dem linken Elbufer belegenen Teils des Herzogtums Magdeburg mit Einschluß der Grafschaft Harby,
 - b) des auf dem rechten Elbufer belegenen Teils dieses Herzogtums mit Einschluß des ehemaligen Ziegarischen Kreises und des Amtes Gommern,
 - c) des Saalkreises,
 - d) der Grafschaft Mansfeld,
 - e) der Altmark,
 - f) des Fürstentums Halberstadt mit Einschluß der Grafschaft Bernburgerode und des Stifts Luedlinburg und
 - g) des Fürstentums Eichsfeld;
- C. vier Mitglieder für die der Anstalt angehörenden außerpreussischen Staaten: Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Meuß j. L. und Meuß ä. L., in welchen die Anstalt als alleinige Feuerversicherungsanstalt die Stellung einer Landesanstalt einnimmt. Eine Vermehrung dieser Anzahl von Mitgliedern bleibt für den Fall der Aufnahme anderer Länder oder Landesteile in den Anstaltsverband vorbehalten.
- D. Außerdem ist der Provinziallandtag der Provinz Sachsen berechtigt, einen Vertreter aus dem Bereich der Anstalt als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat abzuordnen.

Die Kur- und Neumärkische Ritterschaft und die Landschaft der Provinz Sachsen sind ebenfalls zur Abordnung je eines beratenden Mitglieds solange berechtigt, als bei diesen Instituten für die kreditverbundenen Grundbesitzer der Zwang zur Versicherung bei der Anstalt besteht. Dasselbe Recht kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch anderen landchaftlichen Kreditinstituten eingeräumt werden, deren Mitglieder zur Versicherung bei der Anstalt verpflichtet sind.

- K. Den Landesregierungen außerpreussischer Gebiete, auf welche die Anstalt ihre Wirksamkeit erstreckt, ohne die in Absatz 1 C. bezeichnete Stellung einzunehmen, kann durch Beschluß des Verwaltungsrats das Recht eingeräumt werden, einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat abzuordnen.

2. Bei der Auswahl der Mitglieder sind die bei der Anstalt beteiligten Berufsstände (Landwirtschaft [Groß-, Mittel- und Kleinbesitz], Handel, Industrie, Gewerbe, Hausbesitz) hinsichtlich nach Maßgabe ihrer Beteiligung an dem Versicherungsbestand zu berücksichtigen.

3. Die unter B. aufgeführten 7 Mitglieder aus der Provinz Sachsen werden von Wahlmännern durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für jeden Kreis (§ 2 Ziffer 1) werden auf Aufforderung des Generaldirektors auf 12 Jahre ein Wahlmann und ein stellvertretender Wahlmann aus der Zahl der Anstaltsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch diejenigen Mitglieder der Kreisstage, für die Altmark des Kommunal-Landtags, welche Mitglieder der Anstalt sind.

Sämtliche Wahlmänner, für die behinderten ihre Stellvertreter, versammeln sich auf schriftliche Einladung des Generaldirektors und wählen unter dessen Vorsitz gemeinsam die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie üben das Wahlrecht aus als Vertreter der Anstaltsmitglieber.

Auf die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats finden die Vorschriften der Anstaltsordnung über die auf den Anstalten vorzunehmenden Wahlen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Einspruch gegen das Wahlverfahren jeden an der Wahl beteiligten gewählten Wahlmann oder Stellvertreter und die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zusteht.

Für die Wählbarkeit der innerhalb der Provinz Sachsen zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats gelten dieselben Bedingungen wie für die Mitglieder des Provinziallandtags. Außerdem müssen sie bei der Anstalt mit Gebäuden mindestens in Höhe von 15 (Hk) // verfürcht sein. Die Gebäude müssen innerhalb des betr. Wahlbezirks belegen sein.

Jede Wahl eines Wahlmanns, Stellvertreters oder Mitglieds des Verwaltungsrats verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer für die Wählbarkeit geltenden Bedingung. Scheidet ein Wahlmann oder ein stellvertretender Wahlmann während der 12-jährigen Amtszeit aus, so ist von dem Anstaltstag eine Ersatzwahl auf den Rest dieser Zeit vorzunehmen. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 12 Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, so ist eine Ersatzwahl auf den Rest der Amtszeit von den Wahlmännern seines Wahlbezirks (oben 1 H) vorzunehmen. Die mit Ablauf der 12-jährigen Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten im Amt.

Die Bestellung der Mitglieder für die außerpreussischen Anstaltsgebiete erfolgt nach den daselbst geltenden landrechtlichen Vorschriften.

4. Der Generaldirektor beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, am 28. September und, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am 29. September und führt den Vorsitz. Die Berufung muß erfolgen, wenn der Ober-Präsident oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sie verlangt. In den Sitzungen müssen außer dem Generaldirektor oder seinem Stellvertreter mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. An der Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer an der Sache unmittelbar beteiligt ist, wer zu einem Beteiligten in einem der in § 383 Ziffer 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Verhältnis steht, und bei der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden, wer bei der Vorentscheidung mitgewirkt hat. In Angelegenheiten, deren Erledigung nach dem Ermessen des Generaldirektors nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, darf die Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Vorlage, über welche schriftlich abgestimmt werden soll, ist dem Ober-Präsidenten mitzuteilen; dergleichen das Ergebnis der Abstimmung. Bei schriftlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vorhandenen Stimmberechtigten. Im übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung.

5. Der Ober-Präsident ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen und kann an ihnen persönlich oder durch Kommissare teilnehmen.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten aber Tagegelder und Reisekosten nach den in der Verwaltungsordnung festzustellenden Grundätzen.

§ 10.

Dem Verwaltungsrat liegt insbesondere ob:

1. die Wahl des Generaldirektors, der oberen Beamten und der Kreis-Feuerwehrlösch-Direktoren sowie die Zustimmung zur lebenslänglichen Anstellung der mittleren und Unterbeamten (§ 7 Ziffer 2 und § 8 Ziffer 1 und 2 und § 11 Ziffer 1);
2. die Festsetzung des Dienst Einkommens und der sonstigen Anstellungsbedingungen des Generaldirektors und der oberen Beamten sowie die Festsetzung des Dienst Einkommens der lebenslänglich angestellten mittleren und Unterbeamten (§ 7 Ziffer 3 und § 8 Ziffer 2);
3. die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Art und Höhe der Befoldung und sonstigen Bezüge der Aussenbeamten sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen und in anderen ähnlichen Fällen zu entrichten sind;
4. die Bemessung der Höhe der von den Kassendirektoren zu bestellenden Sicherheiten (§ 8 Ziffer 4);
5. die Festsetzung des Voranschlags für die Ausgaben der Anstalt, die Beschlußfassung über die Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlags und die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (§ 12 Ziffer 2 und 4);
6. die Mitwirkung bei der Verwaltung und Verwendung des Anstaltsvermögens nach Maßgabe des § 13;
7. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken (§ 13 Ziffer 3);
8. die Feststellung der Grundsätze für die Bemessung und Erhebung der ordentlichen Beiträge und die Beschlußfassung über die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge (§ 16);
9. die Entscheidung auf Einsprüche und Beschwerden der Anstaltsmitglieder nach Maßgabe des § 21;
10. der Erlass der Verwaltungsordnung (§ 22);
11. die Feststellung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und deren Abänderungen;
12. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 23);
13. die Beschlußfassung über die Ausdehnung des Anstaltsbetriebs auf weitere Zweige der Schadenversicherung sowie dessen Wiederanfrage und die Zustimmung zu Rückversicherungsverträgen;
14. die Zustimmung zum Beitritt der Anstalt zu Verbänden öffentlicher Feuerversicherungsanstalten;
15. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt und über die Verwendung des bei ihrer Auflösung vorhandenen Vermögens.

§ 11.

Erster
Verwaltung.

1. Zum Zwecke der Besorgung der örtlichen Versicherungsgeschäfte ist das Anstaltsgebiet in Sozialdistrikte geteilt. Mit Ausnahme der Staaten, in denen ausschließlich die Mobiliarversicherung von der Anstalt betrieben wird, bildet in der Regel jeder Verwaltungs- (landräthliche)

Kreis einen Sozietätskreis. Für diesen wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors einen Kreis-Feuersozietäts-Direktor, in den angeschlossenen Fürstentümern nach Ansuchen mit der betreffenden Landesregierung. Die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren brauchen nicht notwendig Anstaltsmitglieder zu sein. Sie sollen aber im Kreise wohnen und, wenn sie durch einen Wechsel ihres Wohnsitzes den Kreis verlassen, ihr Amt aufgeben. Sofern ein Kreis-Feuersozietäts-Direktor gleichzeitig Landrat ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dem Landratsamt gleichzeitig sein Amt als Kreis-Feuersozietäts-Direktor. Für Behinderungsfälle ernennt der Generaldirektor für jeden Kreis-Feuersozietäts-Direktor einen Stellvertreter, welcher in der Regel Anstaltsmitglied sein muß und auch nach dem Abgange des Kreis-Feuersozietäts-Direktors dessen Geschäfte solange zu versehen hat, bis die Stelle vom Verwaltungsrat wieder besetzt ist. Die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren und ihre Stellvertreter verwalten ihre Ämter unentgeltlich. Die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach Maßgabe der Verwaltungsordnung, die Stellvertreter neben den Reisekosten nur den Ertrag etwaiger barer Anlagen.

2. Die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren stehen unmittelbar unter dem Generaldirektor. Sie werden von diesem in ihr Amt eingeführt und verpflichtet. Ihnen liegt die Beforgung der in der Verwaltungsordnung ihnen zugewiesenen Geschäfte der Gebäudeversicherung unter der Leitung des Generaldirektors ob.

3. Für jeden Sozietätskreis wird vom Generaldirektor ein mittlerer Beamter zum Kreisversicherungs-Kommissar bestellt, welcher die Geschäfte der Mobiliarversicherung mit eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Kreis-Feuersozietäts-Direktors bearbeitet, zugleich kein Sekretär und Kassencendant ist. Im übrigen werden die Dienstobliegenheiten des Kreisversicherungs-Kommissars durch die Verwaltungsordnung und die vom Generaldirektor zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt. In gleicher Weise werden in den Staatsgebieten, in denen die Aufsicht nur die Mobiliarversicherung betreibt, nach jeweiligem Bedarf Kreisversicherungs-Kommissare angestellt, welche die ihnen obliegenden Geschäfte unter der Aufsicht des Generaldirektors auszuführen haben.

4. Zur Wahrnehmung der übrigen Versicherungsgeschäfte, insbesondere zur Vermittelung und Überwachung der Versicherungen, zur Beforgung des Geschäftsverkehrs zwischen den Versicherungsnehmern und dem Kreisversicherungs-Kommissar bzw. den oberen Instanzen sowie zu ähnlichen Geschäften werden in den einzelnen Sozietätskreisen nach Bedarf vom Generaldirektor Bezirkskommissare auf Ründigung angestellt, über deren Geschäfte im einzelnen der Generaldirektor eine Dienstweisung erläßt. Ihre Bezüge werden in der Verwaltungsordnung bestimmt.

5. Für jeden Sozietätskreis werden Abschätzungskommissare (Schätzer) zur Schätzung der zur Versicherung kommenden Gebäude und der eintretenden Brandschäden in der erforderlichen Anzahl vom Generaldirektor bestellt. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen ihre Anstellung und Entlassung erfolgt, sowie ihre Gebühren werden in der Verwaltungsordnung geregelt; die Dienstweisung erläßt der Generaldirektor.

6. Die Ortsvorsteher haben bei der Abschätzung der zu versichernden Gebäude unentgeltlich mitzuwirken und sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Ortskataster-Exemplare aufzubewahren, zu den festgesetzten Terminen an den Kreisdirektor einzureichen sowie die Ankunft des

neuen Kataster in der nächsten Gemeindeversammlung bekannt zu machen und diejenigen Versicherungsnehmer, deren Versicherungen eine Änderung erfahren haben, namentlich aufzufordern, von dieser Änderung durch Einsichtnahme im Kataster Kenntnis zu nehmen. Sie haben ferner von den bei ihnen eingehenden Beitritts- und Abänderungsanträgen rechtzeitig dem Arcisdirektor Kenntnis zu geben. Auch andere regelmäßige Nachweisungen und Abschlüsse haben sie auf Anordnung des Generaldirektors an den Arcisdirektor einzureichen.

7. Der Generaldirektor ist befugt, seine Bescheide den Empfängern durch den Arcisfeuerfunktions-Direktor zugehen zu lassen.

§ 12.

Rechnungs-
weise.

1. Als Rechnungsjahr der Anstalt gilt das bürgerliche Jahr.

2. Für die von dem Verwaltungsrat bestimmte Anzahl von Rechnungsjahren wird unter Beobachtung der bei den Staatskassen geltenden allgemeinen Bestimmungen ein Vorausschlag über die Ausgaben der Anstalt von dem Generaldirektor aufgestellt und vom Verwaltungsrat festgesetzt. Der laufende Vorausschlag bleibt bis zur Feststellung des neuen in Kraft. Überschreitungen dieses Haushaltsplanes sowie außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

3. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der Hauptkasse am Siege der Anstalt verwaltet. Die örtlichen Kassengeschäfte werden in den einzelnen Sozialkreisen durch besondere Kassen wahrgenommen. Außer den ordentlichen Prüfungen der Hauptkasse hat alljährlich auch eine außerordentliche Revision stattzufinden, über deren Ergebnis dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten ist. Die Geschäftsaufsicht für die Kassen erlöst der Generaldirektor. Sie bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

4. Die Hauptkasse hat für jedes Jahr Rechnung zu legen. Ihr Hauptinhalt ist in einer Nachweisung dem Ober-Präsidenten mitzuteilen und sodann durch die für die Bekanntmachungen der Anstalt vorgeschriebenen amtlichen Mäler (§ 5) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Jahresrechnung wird zunächst von dem Kassenskontrollleur und sodann von dem Generaldirektor vorgeprüft und mit den gezogenen Erinnerungen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Die abgenommene Rechnung ist dem Provinziallandtag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sobald die Ergebnisse des Rechnungsjahrs feststehen, wird von dem Generaldirektor über die Ergebnisse und den Stand der Versicherungsangelegenheiten ein Verwaltungsbericht veröffentlicht. Dieser ist ebenfalls dem Provinziallandtag zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 13.

Vermögen der
Anstalt.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur zum Nutzen der Anstalt und ihrer Versicherungsnehmer verwendet werden.

2. Aus den Einnahme-Überschüssen der Verwaltung ist zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben ein Sicherheitsfonds zu bilden, der mindestens 2 vom Tausend des jeweiligen Versicherungsbestands betragen muß. Hat der Sicherheitsfonds die Höhe von 6 vom Tausend des Versicherungsbestands erreicht, so bestimmt auf Vorschlag des Generaldirektors der Verwaltungsrat, ob und in welchen Beträgen weitere Überschüsse dem Sicherheitsfonds zugeführt oder sonst im Interesse der Anstalt oder der Versicherungsnehmer verwendet werden sollen.

3. Zum An- und Verkauf von Grundstücken ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds oder an das sonstige Vermögen der Anstalt.

5. Einen solchen Anspruch haben auch die freiwillig aus dem Anstaltsverband ausscheidenden Landesteile nicht. Für den Fall der Auflösung der Anstalt, des zwangsweisen Ausscheidens einzelner Landesteile und für den Fall einer seitens der Anstalt geschehenen Kündigung der mit den außerpreussischen Gebieten bestehenden Versicherungsverträge (§ 2 Ziffer 1) erhält der ausscheidende Landesteil seinen Anteil am Sicherheitsfonds herausgezahlt nach Verhältnis der Hauptversicherungssumme des betr. Landesteils zur Hauptversicherungssumme der Anstalt, wie beide sich am Tage des Ausscheidens herausstellen.

§ 14.

In dem Haushaltsplan der Anstalt sind Mittel auszuwerfen, aus denen der General-
 direktor nach den in der Verwaltungsordnung festzustellenden Grundsätzen Beihilfen gewährt zu
 Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit, insbesondere der Ver-
 vollkommnung des Feuerlöschwesens dienen. Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit
 der Anstalt und dem im Anstaltsgebiet vorhandenen Bedürfnis zu bemessen. Diese Pflicht zur
 Förderung der Feuerficherheit begründet indessen keinen Anspruch an die Anstalt. Solange der
 Sicherheitsfonds den festgesetzten Mindestbetrag (§ 13 Ziffer 2) nicht erreicht, kann von der
 Auswerfung dieser Mittel abgesehen werden.

Förderung der
 Feuerficherheit.

§ 15.

1. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt
 nach Maßgabe der Verwaltungsordnung zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Bei
 weniger umfangreichen Baulichkeiten kann die Schätzung auch an der Hand der dem Versicherungs-
 antrag beizufügenden Gebäudebeschreibung erfolgen. Es ist zulässig, im Bau befindliche Gebäude
 vorläufig ohne Schätzung zu versichern. Die Schätzung ist nach Fertigstellung, spätestens nach
 der polizeilichen Abnahme des Baus, alsbald nachzuholen.

Schätzung
 unbeweglicher
 Sachen und
 Versicherungs-
 summe.

2. Über den von der Anstalt festgesetzten Schätzungswert hinaus darf keine Versicherung
 angenommen werden.

3. Der Generaldirektor ist berechtigt, Nachprüfungen der Versicherungswerte zum Zwecke
 ihrer Richtigstellung sowie Besichtigungen versicherter Gebäude und der darin befindlichen Be-
 triebe anzuordnen.

4. Die Ergebnisse der Schätzung sowie die sonstigen Unterlagen der Versicherung dürfen ohne Einwilligung des Versicherungsnehmers weder zu steuerlichen noch zu anderen, mit der Versicherung nicht im Zusammenhang stehenden Zwecken benutzt werden.

§ 16.

Beiträge der
Versicherungs-
nehmer.

1. Die Anstalt ist auf Gegenseitigkeit gegründet in der Weise, daß ihre Versicherungsnehmer zugleich Versicherer, als solche aber nur mit ihren Beiträgen haftbar sind.

2. Die Beiträge der Versicherungsnehmer dienen zur Deckung der Brandschäden und der sonstigen Ausgaben der Anstalt und sind zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind die Bauart, Beschaffenheit, Lage und Benutzung der versicherten Gegenstände, die größere und geringere Feuergefährlichkeit des Orts und andere erhebliche Umstände zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat setzt die hiernach sich ergebenden Grundsätze für die Beitragsbemessung fest. Er bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Beiträge erhoben werden, und die Zeiten der Erhebung.

3. Die Erhebung der Beiträge geschieht in der Regel durch die Ortsvorsteher, welche sie gegen Quittung an die Anstaltskasse abzuliefern haben. Auf Wunsch der Anstalt sind auch diejenigen, welche in dem Orte die öffentlichen Steuern zu erheben haben, verbunden, sich dieser Verpflichtung zu unterziehen. Die zwangsweise Einziehung der Beiträge muß auf Erfordern der Kreisdirektoren durch die zur Beitreibung der öffentlichen Steuern bestimmten Beamten bewirkt werden. Die Ortsvorsteher, die für sie etwa eintretenden Ortssteuererheber oder anderweitig Beauftragte erheben für die Einsammlung und Ablieferung der Beiträge von den Versicherungsnehmern eine Gebühr, deren Höhe der Generaldirektor bestimmt.

4. Reichen in einem Geschäftsjahre die regelmäßigen Beiträge und die sonstigen Einnahmen der Anstalt zur Deckung ihrer Verpflichtungen nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Sicherheitsfonds (§ 13 Ziffer 2) zu entnehmen. Sinkt dieser infolgedessen unter seinen Mindestbetrag (§ 13 Ziffer 2), so sind alle Versicherungsnehmer, welche während dieses Geschäftsjahres Anstaltsmitglieder waren, zur Zahlung außerordentlicher Beiträge verpflichtet. Die außerordentlichen Beiträge bestehen in einem Bruchteil der ordentlichen Beiträge. Sie werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und wie die ordentlichen Beiträge eingezogen. Mit Genehmigung des Ober-Präsidenten kann von der Ausschreibung außerordentlicher Beiträge abgesehen werden.

§ 17.

Eintrittsgeld.

Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 18.

Verfahren bei
Regelung der
Brandschäden.

1. Die Höhe des an der versicherten Sache entstandenen Schadens ist von der Anstalt auf ihre Kosten unter Zuziehung zweier Anstaltsmitglieder, die bei dem Brande nicht unmittelbar beteiligt sind, nach billigem Ermessen abzuschätzen. Auf Grund dieser Abschätzung setzt der

Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen, die dabei im Zweifel zugunsten des Versicherungsnehmers auszulegen sind, fest. Gegen den Bescheid des Generaldirektors ist innerhalb eines Monats nach dessen Empfang der Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig. Die Entscheidung desselben kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung durch Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

2. Die Anstalt kann vor Eintritt des Schadensfalls mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren, daß die Höhe des Schadens im Wege des Sachverständigenverfahrens festzustellen ist. Die Bestimmungen im Absatz 1 finden alsdann keine Anwendung.

Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, folgende Grundsätze:

- a) Jeder Teil ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Ernennung bis zum Abschätzungstermin, so wird für ihn auf Antrag der Anstalt der Sachverständige von dem örtlich zuständigen Amtsgericht ernannt. Vor Beginn der Abschätzung haben die Sachverständigen schriftlich einen Obmann zu ernennen, welcher über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen zu befinden hat. Einigen sich die Sachverständigen nicht über den Obmann, so wird auf den Antrag eines oder beider Sachverständiger der Obmann von dem örtlich zuständigen Amtsgericht ernannt.
- b) Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls als auch zur Zeit nach dem Schadenfall hervorgehen, und zwar bezüglich der übriggebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Die Schadenfeststellung der Sachverständigen ist dem Versicherungsnehmer auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten abschriftlich mitzuteilen.
- c) Jeder Teil trägt die Kosten des von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen, die Kosten des Obmanns trägt jeder Teil nach Maßgabe des Unterliegens.

Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens setzt der Generaldirektor die Entschädigung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen fest.

Gegen diese Festsetzung steht dem Versicherungsnehmer binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides des Generaldirektors die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

§ 19.

1. Die Entschädigung wird für die mit Realkasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belasteten Gebäude nur zu ihrer Wiederherstellung und erst dann in Teilzahlungen nach Verhältnis des fortschreitenden Baues gezahlt, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die zur Zeit des Schadensfalls eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen. Die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen. Zum Nachweis über die Belastung des Grundstücks kann die Anstalt vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen beglaubigten Grundbuchauszug verlangen.

Wiederherstellung der versicherten Gebäude und Schutz der Realberechtigten.

Bei unbedeutenden Schadenfällen kann die Zahlung ohne Erfüllung dieser Vorschrift erfolgen.

2. Die Kündigung einer Gebäudeversicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn er spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, auf dem Grundstück Real-lasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren, oder daß die vorhandenen Realberechtigten ihre Zustimmung zu der Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt gegeben haben. Die Erklärungen der Realberechtigten und der vom Versicherungsnehmer auf Verlangen der Anstalt vorzulegende Grundbuchauszug müssen auf Verlangen der Anstalt beglaubigt sein.

Diese Bestimmungen gelten auch für Anträge des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme oder Minderung der übernommenen Gefahr. Ist die Herabsetzung oder Minderung im Verhältnis zu der verbleibenden Versicherungssumme nur unbedeutend, so kann der Generaldirektor die Beibringung des Nachweises erlassen.

3. Sofern nicht die Realberechtigten mit der Änderung sich einverstanden erklärt haben, wirkt bei der Gebäudeversicherung eine Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder die Verminderung der Versicherungssumme zur Folge hat, gegenüber den Realberechtigten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem ihnen die Beendigung oder Verminderung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung oder Verminderung durch die Anstalt mitgeteilt worden war oder in anderer Weise zu ihrer Kenntnis gelangt ist. Bei Verminderungen der Versicherungssumme um weniger als ein Drittel und Minderung der übernommenen Gefahr findet diese Bestimmung nur den Realberechtigten gegenüber Anwendung, die ihr Realrecht der Anstalt angemeldet haben. Jeder in der 2. oder 3. Abteilung des Grundbuchs eingetragene Berechtigte, für dessen Recht ein bei der Anstalt versichertes Gebäude haftet, ist befugt, sein Recht bei der Anstalt vermerken zu lassen. Über den Vermerk ist ein Sicherungsschein auszustellen.

4. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer ihn in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endigt ihnen gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem ihnen die Nichtigkeit des Vertrags durch die Anstalt mitgeteilt oder in anderer Weise zu ihrer Kenntnis gelangt ist.

5. Ist bei einer Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das Gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigt. Soweit die Anstalt auf Grund dieser Bestimmungen einen Realberechtigten befriedigt, geht dessen Recht auf sie über. Sie darf den Übergang aber nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Realberechtigten geltend machen, dem gegenüber ihre Verpflichtung bestehen geblieben ist.

6. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungs-

aufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf sie nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.

7. Den Realberechtigten steht es frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Gebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswerts für ihr Interesse fortzusetzen. Die Anstalt kann hierbei aber die unverzügliche Kündigung des Realrechts und die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

8. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erstattenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief nach der letzten der Anstalt bekannten Wohnung des Realberechtigten.

§ 20.

1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, welche bare Vorschüsse zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

Pfändungen der Entschädigungsforderungen der Versicherungsnehmer.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

§ 21.

1. Gegen den Bescheid des Generaldirektors, durch welchen eine Gebäudeversicherung abgelehnt wird, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Entscheidung des Verwaltungsrats anzurufen. Der Einspruch bei dem Verwaltungsrat muß innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides bei dem Generaldirektor erhoben werden. Innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Entscheidung des Verwaltungsrats ist die Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Rechtsmittel.

2. Gegen Bescheide des Generaldirektors, durch welche die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht den Versicherungsnehmern der Einspruch bei dem Verwaltungsrat zu, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides zu erheben ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg zulässig.

3. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen über die Höhe einer festgesetzten Brandentschädigung ergeben sich aus § 18.

4. Gegen andere Bescheide des Generaldirektors steht den Mitgliedern der Anstalt die Beschwerde bei dem Verwaltungsrat frei, welche binnen einer ausschließenden Frist von einem Monat nach Empfang des Bescheides zu erheben ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats steht die weitere Berufung an den Ober-Präsidenten offen, welcher endgültig entscheidet.

5. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Verwaltungsorgane der Anstalt unterliegen der Entscheidung des Generaldirektors und sind binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides anzubringen.

6. Die Einsprüche und Beschwerden können bei dem Kreis-Feuersocietäts-Direktor oder bei dem Generaldirektor oder bei der entscheidenden Stelle angebracht werden.

7. Wird eine Entscheidung des Generaldirektors oder des Verwaltungsrats durch ein Schreiben des Kreis-Feuersocietäts-Direktors mitgeteilt, so beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit dem Empfang dieses Schreibens.

8. Über Annahme, Aufhebung, Herabsetzung oder Beitragsentschätzung einer Mobilienversicherung entscheidet der Generaldirektor endgültig.

§ 22.

Ursach einer
Verwaltungs-
erkennung.

Der Verwaltungsrat erläßt eine Verwaltungsordnung über die ihr in der Satzung vorbehaltenen Gegenstände sowie über die allgemeinen Grundsätze für die Ausführung der Satzung, soweit hierüber in der Satzung nicht besondere Anweisungen und Beschlüsse vorgehen sind.

§ 23.

Substanz der
Satzung.

1. Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen sind vor der Einholung der staatlichen Genehmigung dem Provinziallandtag zur Erklärung über sein Einverständnis mitzuteilen. Ausgenommen sind folgende Gegenstände:

I. In Betreff der Anstaltsverwaltung:

- a) die Einteilung in Societätskreise (§ 11 Ziffer 1);
- b) die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 9 Ziffer 6);
- c) die Wahl der Kreis-Feuersocietäts-Direktoren, die Voraussetzung ihrer Wählbarkeit, die ihnen zustehende Aufwandsentschädigungen (§ 11 Ziffer 1) und ihre Dienststellung (§ 11 Ziffer 2);
- d) die Ernennung von Stellvertretern der Kreis-Feuersocietäts-Direktoren (§ 11 Ziffer 1);
- e) die Anstellung der übrigen Anstaltsbeamten, deren Dienstdauer, Befolgung (§ 8 Ziffer 2), Pensionsberechtigung und das ihren Erben zustehende Wohnquartal (§ 8 Ziffer 3);
- f) die Rationsbestellung (§ 8 Ziffer 4);
- g) die Annahme des Bureauhilfspersonals (§ 8, Ziffer 2 am Schluß).

II. In Ansehung der Versicherung von Gebäuden:

- a) die Erweiterung der Versicherungspflicht und Beschränkung des Ablehnungsrechts (§ 3);
- b) die Kündigung und Herabsetzung der Versicherung (§ 19 Ziffer 2, 3 und 7);
- c) die Ermittlung des gemeinen Werts der unbeweglichen Sachen (§ 15 Ziffer 1, § 11 Ziffer 6 und 5) und Vornahme von Revisionen der in Versicherung genommenen Gebäude (§ 15 Ziffer 3);
- d) die Bemessung der Beiträge nach der Gefahr und deren Einhebung (§ 16 Ziffer 2 und 3).

III. Die Ansetzung von Bränden (§ 4 Ziffer 2) und Regelung des Verfahrens bei der Feststellung der Brandschäden (§ 18).

IV. Die Einforderung, Prüfung und Aufbewahrung der Ortstafeln (§ 11 Ziffer 6) sowie die Einreichung von Beitritts- und Abänderungsanträgen, von regelmäßigen Nachweisungen und dergl. (§ 11 Ziffer 6 am Schluß).

V. Das Beschwerdeverfahren über örtliche Anstaltsorgane (§ 21 Ziffer 5 und 6).

2. Der Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Anstalt ist ebenfalls vor Einholung der staatlichen Genehmigung dem Provinziallandtag zur Erklärung über sein Einverständnis mitzuteilen.

Das bei der Auflösung der Anstalt nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt dem Provinzialverband der Provinz Sachsen und den gemäß § 2 Ziffer 1 der Anstalt angeschlossenen außerpreussischen Landesteilen nach Verhältnis ihrer Hauptversicherungssummen zu. Der dem Provinzialverband der Provinz Sachsen zufallende Anteil ist für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsbereich der Anstalt (§ 2 Ziffer 1 Satz 1) zu verwenden.

§ 24.

1. Diese Satzung tritt unter Fortfall der bisherigen Satzung und aller dazu erlassenen Nachträge an einem vom Ober-Präsidenten nach Einvernehmen mit den Regierungen der außerpreussischen Staaten zu bestimmenden Tage, spätestens aber für die preussischen Landesteile am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist sechs Wochen vorher in den für die Bekanntmachungen der Anstalt bestimmten Mättern (§ 5) öffentlich bekannt zu machen.

2. Wird ein zur Zeit des Inkrafttretens bestehendes Versicherungsverhältnis nicht für den nächsten Termin gekündigt, für den der Versicherungsschwerer nach den bisherigen Bestimmungen zur Kündigung berechtigt ist, so finden von diesem Termin an die Bestimmungen dieser Satzung und die auf Grund derselben erlassenen allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

3. Die gegenwärtigen auf Lebenszeit gewählten Mitglieder der bisherigen „Deputation“ bleiben bis zu ihrem freiwilligen Austritt oder Ableben als Mitglieder des Verwaltungsrats im Amt.

Vorstehende Satzung für die Magdeburgische Land-Feuer-Versicherungsgesellschaft wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Mai 1912.

Der Minister des Innern.

In Auftrage:
gez. von Herrmann.

1b 769. (L. S.)



Inhaltsübersicht:

56	1	Name, Sitz und Aufgaben der Anstalt.
56	2	Gebiet der Anstalt.
56	3	Versicherungspflicht der Anstalt.
56	4	Besondere Verordnungen der Anstalt.
56	5	Bekanntmachungen.
56	6	Aufsichtsbehörde.
56	7	Generaldirector.
56	8	Sonstige Beamte.
56	9	Verwaltungsrat.
56	10	Befugnisse des Verwaltungsrats.
56	11	Örtliche Verwaltung.
56	12	Rechnungswesen.
56	13	Vermögen der Anstalt.
56	14	Förderung der Feuerficherheit.
56	15	Schätzung unbeweglicher Sachen und Versicherungssumme.
56	16	Beiträge der Versicherungsnehmer.
56	17	Eintrittsgeld.
56	18	Verfahren bei Regelung der Brandschäden.
56	19	Wiederherstellung der versicherten Gebäude und Schutz der Heilberechtigten.
56	20	Abtretung und Pfändung der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.
56	21	Rechtsmittel.
56	22	Erlass einer Verwaltungsordnung.
56	23	Änderungen der Satzung.
56	24	Übergangsbestimmungen.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung wegen Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen. S. 299. — Ministerial-Bekanntmachung wegen Errichtung eines Knappschaftsüberversicherungsamts. S. 300.

№ XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1912

wegen Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen.

Auf Grund der §§ 112, 1627 und 1628 der Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 509) bestimmen wir folgendes:

I.

Die nachbezeichneten Aufgaben des Versicherungsamts aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden vom 1. Januar 1913 ab dem Vorstand und Geschäftsausschuß des Halleischen Knappschaftsvereins in Halle (Saale), des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt, des Thüringischen Knappschaftsvereins in Groß-Ramsdorf und dem Vorstände des Königer Knappschaftsvereins in Künzig je für seine Mitglieder übertragen:

1. Entgegennahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 1613;
2. Vorbereitung und Begutachtung dieser Anträge nach §§ 1617 bis 1628;
3. Benachrichtigung der Versicherungsträger nach §§ 1629, 1550;
4. Stellung des Antrags auf Kostenbelastung eines Beteiligten nach § 1634;
5. Entscheidung über vorzeitig wiederholte Anträge nach § 1635;

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Dezember 1912.

6. Einforderung der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines Verstorbenen nach § 1265 Abs. 2;
7. Bestimmung der zum Bezuge der Waisenaussteuer berechtigten Person nach § 1303 Abs. 2.

II.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt das beauftragte Organ des Knappschaftsvereins an Stelle des Versicherungsamts mit Ausnahme der Benachrichtigung der Versicherungsträger nach den §§ 1629 und 1550, die dem Knappschaftsorgan neben dem Versicherungsamt obliegt.

III.

Für das Verfahren vor dem beauftragten Organ des Knappschaftsvereins gelten die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1107), insbesondere die §§ 73 bis 95, soweit sich nicht notwendige Abweichungen aus der Zusammenfassung des Vorstandes ergeben.

Die Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können durch die zuständigen Knappschaftsältesten angebracht werden.

Die Beibringung der in den §§ 74 ff. der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Urkunden kann durch die Bezugnahme auf bereits beim Knappschaftsverein vorhandene Urkunden gleicher Art ersetzt werden.

Rudolstadt, den 10. Dezember 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Abteilung des Innern.

Werner.

№ XL. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1912

wegen Errichtung eines Knappschaftsoberversicherungsamts.

Unter der Bezeichnung Knappschaftsoberversicherungsamt ist ein besonderes Oberversicherungsamt für Bergbaubetriebe mit dem Sitz in Halle (Saale) in Angliederung an das dortige Oberbergamt errichtet worden, wie dies aus der in der Anlage abgedruckten Bekanntmachung des Königlich Preussischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Juni 1912 ersichtlich ist.

Wir bestimmen, daß dieses Oberversicherungsamt vom 1. Januar 1913 ab in dem in der Anlage festgesetzten Umfange auch zuständig ist hinsichtlich der im Fürstentum liegenden Betriebe, die einem der in der Anlage genannten Knappschaftsvereine angehören.

Rudolstadt, den 10. Dezember 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Abteilung des Innern.

Werner.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 63 Abs. 1 Nr. 2, 64, 65 und 113 der Reichsversicherungsordnung wird zum 1. Juli 1912 für folgende Betriebe, für deren Beschäftigte die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, nämlich für die Betriebe:

1. des Halle'schen Knappschaftsvereins in Halle,
2. des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt,
3. des Brandenburger Knappschaftsvereins in Cottbus,
4. des Mansfelder Knappschaftsvereins in Eisleben,
5. des Rüdersdorfer Knappschaftsvereins in Rüdersdorf,
6. des Knappschaftsvereins der Saline Halle in Halle,
7. des Thüringischen Knappschaftsvereins in Groß-Ramsdorf,
8. des Anhaltischen Knappschaftsvereins in Cöthen,
9. des Altenburgischen Knappschaftsvereins in Altenburg,
10. des Königer Knappschaftsvereins in König,
11. des Salzunger Knappschaftsvereins in Salzungen,
12. des Lauchhammer Knappschaftsvereins in Lauchhammer,
13. des Tangerhütter Knappschaftsvereins in Tangerhütte

unter der Bezeichnung „Knappschafts-Oberversicherungsamt“ — abzukürzen **KOV.** — mit dem Sitz in Halle ein besonderes Oberversicherungsamt in Angliederung an das Oberbergamt errichtet.

Das **KOV.** ist für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zur Erledigung aller nach der Reichsversicherungsordnung den Oberversicherungsämtern obliegenden Geschäfte in Ansehung der Ansprüche derjenigen Personen und ihrer Hinterbliebenen zuständig, die in einem dem **KOV.** unterstellten Betriebe die letzte die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt haben.

Bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, wird das RGV. auf Grund der Ziffer II Nr. 2 der Übergangbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1132) für das Gebiet der Unfallversicherung zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle des bestehenden Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Norddeutschen Knappschafts-Pensionkasse in Halle bestimmt.

Von dem Tage ab, an dem die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, ist das RGV. für das Gebiet der Unfallversicherung zur Erledigung aller nach der Reichsversicherungsordnung den Oberversicherungsämtern obliegenden Geschäfte in Ansehung der Entschädigungsansprüche aus Unfällen zuständig, die sich in einem dem RGV. unterstellten Betrieb ereignet haben.

Als Beisitzer sind gemäß Ziffer II Nr. 2 und 3 der vorbezeichneten Übergangbestimmungen bis auf weiteres die Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Norddeutschen Knappschafts-Pensionkasse in Halle zuzuziehen.

Dem RGV. wird vom 1. Juli 1912 ab für die bei ihm beteiligten, von dem königlichen Oberbergamt in Halle beaufsichtigten Knappschaftsvereine sowie für den Knappschaftsverein der Werke am Finowkanal in Messingwerk bei Eberowalde und dem Wernigeröder Knappschaftsverein in Isfenburg auf Grund des § 61 Abf. 2 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 186a Abf. 3, 186i Abf. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 199) und des Artikels 104 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung nach Anhörung der Vereinsvorstände und des Vorstandes der Norddeutschen Knappschafts-Pensionkasse in Halle die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten übertragen, die im § 186 Abf. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1906 näher bezeichnet sind.

Berlin, den 19. Juni 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Schreiber.

Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1912.

	Seiten- zahl.
A.	
Akten der Justizbehörden, deren Vernichtung (Druckfehlerberichtigung)	22
Angeklottenversicherung, Ausführungsverordnung zum Versicherungsgezet für An- gestellte	83
—, Anweisung für die Ausgabestellen der Versicherungsarten	84
Arbeiter, s. gewerbliche Arbeiter.	
—, ausländische, Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Pockenkrankungen durch diese	120
Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse	230
Arbeitsordnungen	246
Arnstadt, Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Hundsteuerveramtes daselbst	43, 232
B.	
Beamte, Gewährung einer Teuerungszulage an dieselben	79
Behörden, Bestimmung der Zuständigkeit im Sinne der Gewerbeordnung	227
Beihilfen, Gewährung solcher an bedürftige Kriegsteilnehmer	278
Brände, Vorschriften über das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden	113
C.	
Ehausseegebietsartik, Nachtrag dazu	24
D.	
Druckfehlerberichtigung (Aktvernichtung der Justizbehörden)	22
—, (Zuständigkeit des Obergerichtungsgerichts)	278
E.	
Elchämter, Errichtung staatlicher	53, 232

	Entwer- fung.
Erbschafts- und Zuzachssteueramt, gemeinsames in Krustadt, dessen Er- richtung	43, 232

K.

Feldmesser (Landmesser), deren Prüfung und Bestellung	13
Festtage, f. Sonn- und Festtage	
Feuer-Sozialität, f. Magdeburgische Land-Feuer-Sozialität	
Fortbildungs- und Fachschulen	245
Frankenhäuser, Landratsamtsbezirk, Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben	22

L.

Gemeindeabgaben, Bestellung von Vollstreckungsbehörden für deren zwangsweise Ein- ziehung in den Landratsamtsbezirken Könnigsee und Frankenhäuser	22
Geschäftsordnung, neue, für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem gemein- schaftlichen Landgericht	120
Gewerbeordnung, Verordnung zur Ausführung der Abänderungsgesetze vom 28. De- zember 1908 und vom 27. Dezember 1911	227
—, weitere Ausführung dazu	239
Gewerbliche Arbeiter, weitere Ausführung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Ar- beiter, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter	239
Grundstücksübertragungen, Reichsstempelabgabe davon	26

M.

Handelsgesetzbuch, Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne desselben	41
Hausarbeitsgesetz, Verordnung zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. De- zember 1911	12
Heilighaltung, äußere, der Sonn- und Festtage	33
Hildburghäuser, Irren-Heil- und Pfllegeanstalt, Nachtrag zum Staatsvertrag über deren Mitbenutzung	57
Hinterbliebenenversicherung, Vergütung für Einziehung der Beiträge	1
—, Übertragung von Aufgaben der Versicherungämter an Organe von Knappschafts- vereinen	299

N.

Invalidenversicherung, Anweisung für die Ausstellung und den Umtausch von Quit- tungsarten	93
—, Entwertung und Vernichtung der Marken und Einrichtung der Quittungsarten	12
—, Vergütung für Einziehung der Beiträge	1
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Übertragung von Aufgaben der Ver- sicherungämter an Organe von Knappschaftsvereinen	299
Irren-Heil- und Pfllegeanstalt, f. Hildburghäuser	
Justizbehörden, Vernichtung der Akten bei diesen (Dendfehler-Berichtigung)	22

R.

	Erläuterung.
Radaver, f. Tierkadaver.	
Aelder- und Wäfschekonfektions-Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern . . .	258
Afelngewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuchs, Aufhebung der Verordnung vom 21. Dezember 1899 über die Festsetzung desselben	41
Knappschafstoberverficherungsamf, Errichtung eines solchen	300
Knappschafstvereine, Übertragung von Aufgaben der Verficherungskämter aus der Invaliden- und Hinterbliebenenverficherung an Organe von Knappschafstvereinen	209
Rdnigster, Landratsamtsbezirk, Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben	22
Arbeitskreisnehmer, bedürftige, Gewährung von Beihilfen an dieselben	278
Kunst und Wissenschaft, Stiftung eines Verdienstordens	123

S.

Landfeuer-Sozietät, f. Magdeburg.	
Landgericht Rudolfsahl, Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei diesem	120
Landmesser, deren Prüfung und Bestellung	13
Landtag, dessen Einberufung	111
Leichen von Unbekannten, Vorschriften über das Verfahren bei deren Aufindung	113
Lohnbücher, }	244
Lohnzahlung, }	

T.

Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät, neue Satzung	281
Marken der Invalidenverficherung, deren Entwertung und Vernichtung	12
Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern	257

U.

Uberverficherungsamf, dessen Errichtung	48, 232
Uberverwaltungsgericht, gemeinschaftliches, Errichtung	59, 278
—, Gesetz, betr. die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines solchen	293
—, Druckfehler-Berichtigung zu dem Gesetze	278
Orden, Stiftung eines Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft	123

V.

Vadagogische Prüfung in den Thüringischen Staaten, deren Ordnung	5
Vadakerkrankungen, Maßnahmen zur Verhütung deren Einschleppung durch ausländische Arbeiter	120
Vadordnung, deren Änderung	279
Vadatangestellte, f. Angestelltenverficherung.	
Prüfung und Bestellung der Landmesser (Feldmesser)	13
Prüfung, vadagogische in den Thüringischen Staaten, deren Ordnung	5

D.

Seite-

Quittungskarten der Invalidenversicherung, deren Ausstellung und Umtausch . . .	93
—, deren Einrichtung . . .	12
—, Vergütung für die auf Grund der Reichsversicherungsordnung für die mit deren Ausstellung, Umtausch und Erneuerung verbundenen Geschäfte	1

R.

Reichsstempelgesetz, betr. die Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstückübertragungen) und der §§ 78 bis 90 desselben	26
Reichsversicherungsordnung, deren Ausführung	12, 24, 228
—, Festsetzung der Vergütung für Einziehung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemäß § 1449 der Reichsversicherungsordnung	1
—, Festsetzung der Vergütung für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte gemäß § 1455 der Reichsversicherungsordnung	1
—, Übertragung von Aufgaben der Versicherungskämter aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen	209
Reichsweingefetz, s. Weingefetz.	

S.

Sachsen, Großherzogtum, } Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts	59
Sachsen-Altenburg, } Ausführung des Staatsvertrags	233, 278
Sachsen-Coburg und Gotha, } Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen	57
Sachsen-Meiningen, } Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- u. Zuwachsteueramtes in Kruftadt . 43, 232	
Schwarzburg-Rudolfsbad, } desgl. über die Errichtung eines Oberversicherungsamtes . 48, 232	
} desgl. über die Errichtung staatlicher Eichämter . 53, 232	
} desgl. über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts mit dem Großherzogtum Sachsen, Herzogtum Sachsen-Meiningen sowie den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha	
Schwarzburg-Sondershausen, } Ausführung des Staatsvertrags über dieses . 233, 278	
Sonn- und Festtage, deren äußere Heiligkeit	33
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Rudolfsbad, neue Geschäftsordnung für das Sekretariat derselben	120
Staatsbeamte, s. Beamte.	
Staatsverträge, s. die betr. Staaten.	
Standesbeamte, neue Unterteilung für diese	125

I.

Denkungsulage, Gewährung einer solchen an die Beamten	79
Erbschaftssteuer, Ordnung der pädagogischen Prüfung	5

	Erlim- zahl.
Bierkabadaver, Ausführungsbestimmungen zum § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911	40
Bodesfälle, Vorschriften über das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes und bei Auffindung der Leichen von Unbekannten	113

II.

Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen	253
--	-----

B.

Verdienstorden für Kunst und Wissenschaft, dessen Stiftung	123
Versicherungsämter, Verordnung zur Ausführung der Reichsversicherungsbildung	228
—, Übertragung von Aufgaben derselben aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Anspargvereinen	300
Versicherungsgesetz für Angestellte	83
Versicherungskarten für Angestellte	84
Verwaltungsgericht, gemeinschaftliches oberstes, Staatsvertrag über dessen Errichtung	50
—, gemeinschaftliches oberstes, betr. die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines solchen	233
—, Druckfehler-Berichtigung zu diesem Gesetze	278
Veteranen, f. Kriegsteilnehmer.	
Viehsteuergesetz	89
Vollstreckungsbehörden, deren Bestellung für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben in den Landratsamtsbezirken Königsee und Fronkenhausen	22

III.

Wäschekonfektion, Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern	258
Weingeseh, Abänderung der Ausführungs-Verordnung	23
Wissenschaft, Stiftung eines Verdienstordens für Kunst und Wissenschaft	123

B.

Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts	233, 278
Zuwachssteueramt, f. Erbschafts- und Zuwachssteueramt.	